Regionalplan Prignitz-Oberhavel
Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie"

Anlage zur Satzung
vom 21. November 2018

(Stand: 08.11.2018)

INHALT

TABELLENVERZEICHNIS 3

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 3

I. FACHLICHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6

II. TEXTLICHE FESTLEGUNGEN 10

1. **Freiraum** 10
2. **Historisch bedeutsame Kulturlandschaften** 10
3. **Windenergie** 11

III. BEGRÜNDUNG 13

1. **Freiraum** 13
2. **Historisch bedeutsame Kulturlandschaften** 21
3. **Windenergie** 29

QUELLENVERZEICHNIS 48

ANHANG

- **Anhang 1: Begründung der Kriterien für die Ermittlung der Windeignungsgebiete** 51
- **Anhang 2: Wertmerkmale der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften"** 75
- **Anhang 3: Bewertung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung** 81
- **Erläuterungskarte 2.1 - Kulturlandschaftsraumqualitäten**
- **Erläuterungskarte 3.1 - Windenergienutzung - Artenschutz**
- **Erläuterungskarte 3.2 - Windenergienutzung - Denkmalschutz**
- **Erläuterungskarte 3.3 - Windenergienutzung - Gesundheitsschutz**
- **Erläuterungskarte 3.4 - Windenergienutzung - Natur- und Landschaftsschutz**
- **Erläuterungskarte 3.5 - Windenergienutzung - Windhöffigkeit**
- **Erläuterungskarte 3.6 - Windenergienutzung - Positive Abwägungsbelange**
- **Erläuterungskarte 3.7 - Windenergienutzung - Raumordnung, Regionalplanerische Leitlinien**
- **Erläuterungskarte 3.8 - Windenergienutzung - Militär, Technische Infrastruktur, Verkehr**
- **Erläuterungskarte 3.9 - Windenergienutzung - Wald**
- **Erläuterungskarte 3.10 - Windenergienutzung - Wasserschutz**
- **Erläuterungskarte 3.11 - Windenergienutzung - Tabu- und Restriktionszonen**
- **Festlegungskarte**

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" 10
Tabelle 2: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung 11
Tabelle 3: Kriterien für die Ermittlung des Vorranggebietes "Freiraum" 15
Tabelle 4: Kriterien für die Ermittlung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" 24
Tabelle 5: Kriterien für die Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung 32
Tabelle 6: Flächenbilanzierung für die Ermittlung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung 38
Tabelle 7: Anzahl der Windenergieanlagen in Zone 1 nach Alter und Bauhöhe 39
Tabelle 8: Anzahl der Windenergieanlagen nach Alter und Lage 40
Tabelle 9: Installierte Leistung [MW] der Windenergieanlagen nach Alter und Lage 40
Tabelle 10: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit Zone 1 41

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Bundesautobahn
ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
B	Bundesstraße
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgGewEV	Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
BUFZ	Brandenburgisches Umweltforschungszentrum e. V.
BWaldG	Bundeswaldgesetz
ca.	circa
DBU	Deutschen Bundesstiftung Umwelt
d. h.	das heißt
DWD	Deutscher Wetterdienst
ebd.	ebenda
EG	Eignungsgebiet Windenergienutzung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	geschützter Lebensraum (Flora-Fauna-Habitat)
FNP	Flächennutzungsplan
FPV	Flächenpoolverordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung

GG	Grundgesetz
GI	Industriegebiet
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HTZ	Harte Tabuzone
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
L	Landesstraße
LaPro	Landschaftsprogramm
LEP	Landesentwicklungsplan
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LRP	Landschaftsrahmenplan
LuftKennzVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
m	Meter
m²	Quadratmeter
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
MWE	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
MSWV	Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrauchschutz Brandenburg
NLFS-DEU	Militärisches Nachttiefflugsystem
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
OHV	Oberhavel
OJ	Official Journal of the European Union
OPR	Ostprignitz-Ruppin
PR	Prignitz
RegBkPlG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ReP	Regionalplan
ReP FW	Regionalplan "Freiraum und Windenergie"
ReP-Wind	Regionalplan "Windenergienutzung"
ReP-Rohstoffe	Regionalplan "Rohstoffsicherung"
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm

RZ	Restriktionszone
S.	Seite
SAG	Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft
SO	Sondergebiet
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (special protection area)
TAK	Tierökologische Abstandskriterien (Anlage zum Windkrafterlass)
u. a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WF	Waldfunktion
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WTZ	Weiche Tabuzone

I. FACHLICHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG) ist den gesetzlichen Handlungsaufträgen des Bundes und des Landes Brandenburg nachgekommen und hat einen Regionalplan erarbeitet. Der sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) schreibt den sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" (ReP-Wind) aus dem Jahr 2003 fort. Darüber hinaus steuert er die Themen Freiraum und historisch bedeutsame Kulturlandschaften. Damit wird für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel eine integrierte raumordnerische Steuerung vorgelegt, welche die ökologischen, landschaftlichen, kulturhistorischen sowie energie- und klimabezogenen Anforderungen aufgreift und mit den Instrumenten der Raumordnung sichert und entwickelt. Die RPG Prignitz-Oberhavel vollzieht mit diesem sachlichen Teilplan den Planungs- und Koordinierungsauftrag nach Bundes- und Landesrecht.

Der Anlass für die Aufstellung des sachlichen Teilplanes "Freiraum und Windenergie" ist insbesondere in den Erfordernissen zur Steuerung der Windenergienutzung begründet. In der Planungsregion besteht seit Jahren ein großes Interesse zur Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen. Zweistellige Antragszahlen je Jahr sind Ausdruck dafür. Die bisherige Steuerung des Windenergieausbaus mit dem ReP-Wind wird aus den folgenden Gründen abgelöst:

- Raumordnungspläne sind spätestens nach zehn Jahren, gegebenenfalls auch in Teilen der weiteren Entwicklung anzupassen (§ 2 Absatz 2 RegBkPlG)
- Fortentwicklung der Rechtsprechung zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung hinsichtlich der Ansprüche an ein schlüssiges Plankonzept und den Anforderungen an eine nachvollziehbare und abschnittsweise Anwendung der vorgegebenen Methodik
- Fortentwicklung der landesplanerischen Vorgaben mit dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und den Landesentwicklungsplänen
- Fortentwicklung der fachlichen Beiträge, insbesondere der artenschutzfachlichen Regelungen (Tierökologische Abstandskriterien (TAK))
- Fortentwicklung der technischen und baulichen Gestaltung der Windenergieanlagen mit deutlich größeren und leistungsstärkeren Anlagen und mit Auswirkungen auf die notwendigen Immissionsschutzabstände
- Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die die weitere Anwendung des sachlichen Teilplans "Windenergienutzung" (ReP-Wind) von 2003 in Frage stellen.

Die intensive Auseinandersetzung mit den seit 2003 weiterentwickelten rechtlichen, planerischen, fachlichen und technischen Anforderungen erfolgt in der Planungsregion vor dem Hintergrund eines Anlagenbestandes von über 950 Windenergieanlagen (WEA). Ein Großteil dieses Bestandes (über 650 WEA) befindet sich in einem Abstand zu den Ortslagen und zu der nächsten Wohnbebauung von weniger als 1.000 m. Damit haben sowohl Fragestellungen des angemessenen Anwohnerschutzes als auch des Repowering von WEA eine hohe Bedeutung für das Planungskonzept. Der ReP FW greift diese spezifische Problematik auf und entwickelt ein Konzept von unterschiedlichen Bauzonen (innerhalb und außerhalb eines 1.000 m-Abstandsbereiches zu Ortslagen und Wohnnutzungen) und unterschiedlichen Bauhöhen für die WEA.

Die Planungsregion hat mit dem Aufstellungsbeschluss für den ReP FW entschieden, die notwendige Fortschreibung des Planungskonzeptes Windenergienutzung mit weiteren Planungsthemen zu kombinieren. Der Regionalplan soll insbesondere für den regionalen Freiraum, sowohl Festlegungen für die

Windenergienutzung als auch für regionalbedeutsame ökologische Freiraumfunktionen und für besonders bedeutsame historische Kulturlandschaften treffen. Die Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften können auch Festlegungen für den Innenbereich der Gemeinden treffen. Die drei Planelemente sind Bestandteil der Handlungsaufträge der Raumordnung und der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg. Die notwendige intensive Raumanalyse im Zusammenhang mit der Identifizierung von Eignungsgebieten Windenergienutzung (EG) wird genutzt, um zugleich die besonderen Qualitäten des Freiraumes bezüglich der ökologischen, klimatischen, landschaftlichen und kulturhistorischen Anforderungen zu steuern und entsprechende Festlegungen zu treffen. Mit dem ReP FW verfügt die Planungsregion über ein integriertes Steuerungsinstrument, welches die maßgeblichen Raumansprüche im Freiraum regional ordnet, schützt und entwickelt.

Der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" der RPG Prignitz-Oberhavel beachtet folgende fachlichen und rechtlichen Grundlagen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist*
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist *
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13],) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07])
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (Abl. S. 1572)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 24])

* Das Aufstellungsverfahren sowie das öffentliche Bekanntmachungsverfahren mit zwei Auslegungen für den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" wurde nach dem bis zum November 2017 geltenden ROG sowie nach ergänzendem Regelungen des RegBkPlG durchgeführt.

Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des seit dem 29. November 2017 geltenden ROG können die zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnenen Verfahrensschritte auch nach neuem Raumordnungsrecht durchgeführt werden. Mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten der Genehmigung und der Bekanntmachung des Regionalplans war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten ROG noch nicht begonnen worden. Für die noch ausstehenden Verfahrensschritte bis zum Inkrafttreten des Regionalplans sollen nach § 27 Absatz 1 Satz 2 ROG die neuen raumordnungsrechtlichen Vorschriften gelten. Das Verfahren zur Genehmigung des Regionalplans bleibt dadurch unverändert.

Der Regionalplan wird aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan entwickelt (§ 8 Absatz 2 ROG). Er vertieft die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und konkretisiert diese für die Region Prignitz-Oberhavel (vgl. § 2 Absatz 1 RegBkPlG). Dabei soll der Regionalplan einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen (ebd.). Gleichzeitig berücksichtigt der ReP FW den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) von 2017, die kommunale Bauleitplanung und die von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. Diese werden entsprechend § 1 Absatz 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG berücksichtigt. Sonstige öffentliche und private Belange werden berücksichtigt, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind (§ 7 Absatz 2 ROG).

Der ReP FW wurde in einem integrativen Planungs- und Abstimmungsprozess mit den folgenden Verfahrensschritten erarbeitet:

- Aufstellungsbeschluss (16. April 2012)
- Festlegung der regionalplanerischen Methodik und der Kriterien (10. Dezember 2012)
- Scoping (5. Juni bis 31. August 2013)
- Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung (20. März 2014)
- Änderung der Kriterien (13. Mai 2014)
- Billigung des Entwurfes einschließlich Umweltbericht (21. April 2015)
- Eröffnung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf (21. April 2015)
- Beteiligung zum Entwurf und öffentliche Auslegung (1. Juni bis 31. August 2015)
- Änderung der Kriterien (29. Juni 2016)
- Billigung des 2. Entwurfes einschließlich Umweltbericht (26. April 2017)
- Eröffnung des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf (26. April 2017)
- Beteiligung zum 2. Entwurf und öffentliche Auslegung (1. Juni bis 31. Juli 2017)
- Änderung der Kriterien (21. März 2018)
- Änderung der Kriterien (17. Oktober 2018)
- Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange (21. November 2018)
- Satzungsbeschluss (21. November 2018).

In dem Regionalplan wird zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden:

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG)
- Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG)

Die regionalplanerischen Festlegungen werden mit "Z" für Ziel der Raumordnung bzw. mit "G" für Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden textlich und zeichnerisch als Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 8 Absatz 7 Nummer 1 ROG)
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 8 Absatz 7 Nummer 2 ROG)
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (§ 8 Absatz 7 Nummer 3 ROG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 1 ROG).

Unter Berücksichtigung dessen richtet sich der Regionalplan insbesondere an:

- die Gemeinden als Träger der kommunalen Bauleitplanung,
- die Fachplanungsträger,
- die Behörden, die Zulassungsentscheidungen zu raumbedeutsamen Planungen treffen sowie
- die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (§ 4 Absatz 1 Satz 2 ROG).

II. Textliche Festlegungen

1. Freiraum

1.1 (Z)

(1) Das in der Festlegungskarte dargestellte Vorranggebiet "Freiraum" umfasst hochwertige Landschaftsräume, die sich durch das Vorhandensein vielfältiger ökologischer Funktionen auszeichnen und der Verbindung untereinander dienen. Das Vorranggebiet "Freiraum" ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Vorranggebiet "Freiraum" in Anspruch genommen werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des-Vorranggebietes "Freiraum" erreicht werden kann,
- eine Siedlungsentwicklung nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" möglich ist,
- eine überregional bedeutsame Infrastrukturtrasse nicht umgesetzt werden kann, ohne das Vorranggebiet "Freiraum" in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird.

(3) Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) bleibt von Z 1.1 Absätze 1 und 2 unberührt.

2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften

2.1 (G)

Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften:

Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft
2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft
3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft
4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft
5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft
6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal

2.2 (G)

In den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmalen und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.

3. Windenergie

3.1 (Z)

Die in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dienen der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen. Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind:

Tabelle 2: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	Jännersdorf - Porep	24	Holzhausen - Leddin - Zernitz
3	Kleeste	25	Bückwitz - Kampehl - Neustadt
4	Mertensdorf - Silmersdorf	26	Kantow - Walsleben
5	Falkenhagen - Gerdshagen - Rapshagen	27	Ganzer - Wildberg
6	Halenbeck - Schmolde - Warnsdorf	28	Manker - Protzen
7	Karstädt - Schönfeld	30	Altlüdersdorf - Zabelsdorf
8	Perleberg - Schilde	31	Kraatz - Osterne
9	Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin	34	Beetz - Neuendorf
10	Kuhbier - Kuhsdorf - Pritzwalk	42	Sükow - Quitzow
11	Boddin - Klein Woltersdorf - Schönebeck	43	Bergsoll - Frehne
13	Heiligengrabe - Wittstock	44	Beveringen - Kemnitz - Sarnow
14	Wernikow	45	Falkenhagen - Rapshagen
15	Groß Haßlow	47	Groß Welle - Kletzke - Schrepkow
16	Schweinrich - Zootzen	49	Demerthin - Gantikow
18	Fretzdorf - Herzsprung	50	Bechlin - Walsleben
21	Netzow - Söllenthin - Vehlin	52	Badingen - Mildenberg
22	Breddin - Kötzlin - Stüdenitz	61	Darsikow - Rossow

3.2 (Z)

(1) Innerhalb einzelner Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind Bereiche mit einem geringeren Abstand als 1.000 m zur nächst gelegenen Wohn- oder Erholungsnutzung als Zone 1 in der Festlegungskarte gekennzeichnet.

(2) In Zone 1 dürfen Windenergieanlagen eine Gesamtbauhöhe von 150 m nicht überschreiten.

(3) Gemeinden können von Absatz 2 ausnahmsweise mit einem verbindlichen Bauleitplan abweichen, sofern der Schutz der Bevölkerung auch trotz höherer Windenergieanlagen sichergestellt ist.

3.3 (G)

(1) Innerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung soll die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen so erfolgen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sowie in Flächen für die Land- und Forstwirtschaft minimiert und standortspezifische Belange des Schutzes der Wohnbevölkerung, des Artenschutzes und der Luftfahrt berücksichtigt werden.

(2) Die Gestaltung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass die Wahrnehmbarkeit am Boden minimiert wird. Vorzugsweise sollen die Möglichkeiten der bedarfsgesteuerten Kennzeichnung genutzt werden.

(3) Eingriffe durch die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen sollen vorzugsweise im räumlichen Zusammenhang bzw. innerhalb der Gemeinde, auf deren Gebiet der Eingriff stattfindet, ausgeglichen oder ersetzt werden.

3.4 (G)

Die wirtschaftliche Ausnutzung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung soll bei der Planung und Durchführung von raumbedeutsamen Nutzungen im Umfeld der Eignungsgebiete berücksichtigt werden. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, welche die Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete einschränken und beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

III. Begründung

1. Freiraum

Zu 1.1 (Z):

Planungserfordernis

In den Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume zu sichern und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 f. ROG). Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen (ebd.). Der Biotopverbund dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Absätze 1 und 3 BNatSchG). Vor diesem Hintergrund sieht die Planungsgemeinschaft im Rahmen ReP FW das Erfordernis, sich mit den ökologisch wirksamen Teilräumen in der Region auseinanderzusetzen und deren Schutz, Entwicklung und Verbindung regionalplanerisch zu steuern.

Die regionalen Freiräume haben eine große Bedeutung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und der künftigen Generationen. Sie weisen unterschiedliche Nutz- und Schutzfunktionen auf. Freiräume dienen sowohl der Produktion von Nahrungs-, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen als auch der Naherholung. Freiräume sind die Voraussetzung für die kontinuierliche Aufrechterhaltung der Stoffkreisläufe, wie die Produktion und Weiterleitung von Frischluft und Grundwasser und sie sind der Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Eine räumliche Zerschneidung und flächendeckende Inanspruchnahme dieser Flächen gefährdet ihre Funktionsfähigkeit. Die Nutzung des Freiraumes für Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen sowie für den Bergbau stellt eine Flächeninanspruchnahme dar, die wichtige Nutz- und Schutzfunktionen erheblich beeinträchtigen kann. Aufgabe der Regionalplanung in Prignitz-Oberhavel ist es, diejenigen Freiräume zu identifizieren, die für die Aufrechterhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen eine prioritäre Bedeutung haben, vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen sind und für die nachhaltige Entwicklung der Freiräume gute Voraussetzungen haben.

Die Region Prignitz-Oberhavel verfügt über einen erheblichen Anteil an ökologisch hochwertigen Landschaftsräumen und hat damit eine besondere planerische Verantwortung. Als Großschutzgebiete, die ebenfalls Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete umfassen, gelten das Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe", der Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land" sowie anteilig das Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin" und die Naturparke "Westhavelland", "Barnim", "Uckermärkische Seen". In der Region Prignitz-Oberhavel befinden sich 115 FFH-Gebiete zum Schutz von gemeinschaftlich bedeutsamen Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten. Sie liegen relativ gleichmäßig über die drei Landkreise verteilt. Die flächenmäßig größten Schutzgebiete sind die FFH-Gebiete "Wittstock-Ruppiner Heide" und "Stechlin" im Norden bzw. Nordosten der Region. Ein wesentliches Ziel ist die dauerhafte Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der jeweiligen Habitate der zu schützenden Arten. Zusammen mit den SPA bilden sie das europäische ökologische Netz Natura 2000. In der Planungsregion haben vor allem die Fließgewässersysteme Elbe, Havel, Rhin und Stepenitz eine hohe Bedeutung für den Vogelschutz, was sich in der flächenhaften Abgrenzung der

SPA widerspiegelt. Die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien umfassen insgesamt eine Größe von über 3.000 km², was ca. 48 % der Regionsfläche entspricht. Die Planungsregion hat zudem Anteil an Flächen des Nationalen Naturerbes. Als Nationales Naturerbe werden Flächen in Deutschland bezeichnet, die seit dem Jahr 2000 als dauerhafte Naturschutzflächen gesichert werden. Dies geschieht durch Übertragungen von Land- und Wasserflächen aus dem Eigentum der Bundesrepublik Deutschland in die Trägerschaft der Bundesländer, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder von Naturschutzverbänden. Mit knapp 4.000 ha haben die Flächen des Nationalen Naturerbes "Kyritz-Ruppiner Heide" und "Rüthnicker Heide" eine großflächige Ausdehnung. Die kleinteilige Fläche des Nationalen Naturerbes "Retzin" umfasst Anteile von Naturschutz-, FFH- und SPA-Gebieten und hat eine Größe von 18 ha.

In der Planungsregion findet in den letzten Jahren insbesondere eine verstärkte Flächeninanspruchnahme für Energienutzungen im Freiraum statt. Sowohl die Standorte für die über 950 Windenergieanlagen als auch die Standorte für die etwa 120 Biogasanlagen und die über 50 Photovoltaikfreiflächenanlagen befinden sich ausschließlich bzw. zu einem großen Anteil innerhalb des Freiraumes. Neben der aktiven Steuerung der Gebiete für die Windenergie ist es eine weitere Aufgabe der Regionalplanung in Prignitz-Oberhavel, die Flächeninanspruchnahme des Freiraumes auf geeignete Standorte zu lenken bzw. Standorte auszuschließen, welche aufgrund ihrer besonderen Nutz- und Schutzfunktionen für eine raumbedeutsame Inanspruchnahme nicht geeignet sind.

Planungsinstrument

Mit dem Aufstellungsbeschluss für den ReP FW wurde entschieden, dass der Freiraum mit dem Instrument "Vorranggebiet" planerisch gesteuert wird. Vorranggebiete haben die Wirkung eines Ziels der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG). Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen aus dem Jahr 2009 definiert für die Bezeichnung Vorranggebiet "Freiraum" die folgende Bedeutung:

- Gebiet, in dem das funktionell und überregional zusammenhängende Netz besonders bedeutsamer Freiräume zur nachhaltigen Sicherung der Freiraumfunktionen und der besonderen Werte des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft gesichert werden soll; besonderes Ziel ist die Sicherung vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen, die irreversible Schäden hervorrufen

und die folgenden Anwendungsvorgaben:

- maßstabsbedingte Konkretisierung des Freiraumverbundes des LEP B-B
- Ergänzung durch regional bedeutsame Freiraumflächen und deren Verbindung.

Planungsmethodik

Die Planungsmethodik hat sicherzustellen, dass die hochwertigen und geeigneten Strukturen des Freiraumes identifiziert und nachvollziehbar abgebildet werden können. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat hierzu mit dem Beschluss 2/2016 eine gestufte Planungsmethodik unterschiedlicher Prioritäten mit insgesamt 14 relevanten Planungskriterien definiert. Die gutachterlich ge-

prüften Gebietskategorien des Freiraumverbundes des LEP B-B sind eine maßgebliche Grundlage. Als ein weiteres Kriterium wird mit dem Beschluss 2/2016 das Nationale Naturerbe festgelegt.

Tabelle 3: Kriterien für die Ermittlung des Vorranggebietes "Freiraum"

Kriterium	Priorität der Einbeziehung	Begründung
FFH-Gebiet	sehr hoch	Verbesserung der Kohärenz des europäischen Schutznetzes
festgesetztes Überschwemmungsgebiet	sehr hoch	Hochwasserschutz
NSG	hoch	hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes
Nationales Naturerbe	hoch	hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes im nationalen Maßstab
geschützter Wald (gemäß § 12 LWaldG)	hoch	hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, natürliche Kohlenstoffsenke
geschütztes Waldbiotop, Erholungswald Intensitätsstufe 1	hoch	hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, natürliche Kohlenstoffsenke und Erhalt hochwertiger Erholungsräume
Fließgewässerschutzsystem	hoch	Stabilisierung des Naturhaushaltes, großräumige Verbundstruktur
sehr hochwertiges Moor mit Schutzbedarf	hoch	hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, insbesondere Stoff- und Landschaftswasserhaushalt, Klimaschutz
sehr hochwertiges Moor mit Sanierungsbedarf	hoch (bei großräumig, komplexen Vorkommen)	hohes Renaturierungspotenzial mit positiver Wirkung, insbesondere auf Stoff- und Landschaftswasserhaushalt, Klimaschutz
Erholungswald Intensitätsstufe 2, Bodenschutzwald	mittel (unter Berücksichtigung der räumlichen Ausgewogenheit)	bedeutsame Bereiche für Erholung und Bodenschutz insbesondere Erosionsschutz, Arrondierungs- und Verbindungsfunktion, natürliche Kohlenstoffsenke
Kernflächen des Naturschutzes (LAPRO)	mittel (unter Berücksichtigung der räumlichen Ausgewogenheit)	bedeutsame Lebensräume, Artenschutz
LSG mit hochwertigem Landschaftsbild (gemäß LaPro)/LSG im SPA	mittel (als Zusatzkriterium)	Landschaftsschutz mit hoher Erholungseignung oder Artenschutzfunktion
festgesetzte Kompensationsflächen, aktuelle Flächenpoolprojekte, Waldumbauflächen	mittel (als Zusatzkriterium)	erfolgte bzw. geplante Aufwertung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes natürliche Kohlenstoffsenke, Anpassung an den Klimawandel
Lebensräume Wiesenbrüter	mittel (als Zusatzkriterium)	bedeutsame Lebensräume, Artenschutz Avifauna

Der Darstellungsgrenzwert beträgt sowohl hinsichtlich der Einbeziehung von Flächen in die Verbundstruktur als auch hinsichtlich der Ausgrenzung von bestehenden Nutzungen 20 ha. Bestehende kleinräumige Nutzungen wie Bebauung, Rohstoffabbau und Infrastruktureinrichtungen sind sowohl im Randbereich als auch innerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" vorhanden und werden aufgrund des Grenzwertes für die Darstellung nicht gesondert ausgegrenzt. Diese Standorte genießen Bestands- und Entwicklungsschutz, sofern eine Entwicklung oder Umnutzung zu keiner wesentlichen Erweiterung des Standortes führt. Bestandsschutz gilt ebenso für planungsrechtlich zulässige Bebauung, raumordnerisch positiv beurteilte Vorhaben, für den Bestand und die Entwicklung von Infrastrukturtrassen, für alle Vorhaben, über deren Zulässigkeit bereits verbindlich entschieden wurde, sowie für Maßnahmen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung umzusetzen sind.

Zusätzlich zu den fachrechtlich geschützten Gebieten, deren Schutz und Pflege durch die Fachplanung gewährleistet ist, besteht das Vorranggebiet "Freiraum" auch aus fachrechtlich nicht geschützten Arrondierungsflächen und Verbindungselementen. Diese haben insbesondere das im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellte Fließgewässerschutzsystem sowie weitere Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial zur Grundlage. Für die Arrondierungs- und Verbindungsflächen wird eine Minderung von Stör- und Barrierewirkungen sowie die Aufwertung und Verbesserung der Freiraumfunktionen angestrebt. Viele Verbindungsflächen sind intakte, schutzwürdige Feuchtgebiete bzw. Feuchtgebiete mit hohem Renaturierungspotenzial, die neben ihrer Lebensraumfunktion für spezifische Tier- und Pflanzenarten wichtige Funktionen im Landschaftswasser- und Stoffhaushalt sowie für das Regionalklima erfüllen. Der Schutz der Feuchtgebiete und die Regeneration der Niedermoore stellen auch einen Beitrag zur Minderung der Emission klimaschädlicher Gase und damit einen Beitrag zum globalen Klimaschutz dar.

Bei der räumlichen Ausgestaltung der Gebietskulisse des Vorranggebietes "Freiraum" wurde ein möglichst ausgewogenes System angestrebt. Ein Gesamtflächenanteil von höchstens einem Drittel der Fläche des gesamten Planungsraumes soll nicht überschritten werden. Auf über zwei Drittel der Gesamtfläche gibt es hinsichtlich des besonderen Freiraumschutzes damit keine Restriktionen. Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele im Vorranggebiet "Freiraum" sollen u. a. Mittel des Vertragsnaturschutzes sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

Das Vorranggebiet "Freiraum" ist hinsichtlich des 2. Entwurfes des LEP HR und hinsichtlich der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren geprüft worden. Die Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR erfolgte im Zeitraum vom 5. Februar bis 5. April 2018. Damit hat die Freiraumverbundkulisse im 2. Entwurf LEP HR den Status eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG), das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG außerhalb des Geltungsbereichs des Ziels Z 5.2 LEP B-B in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Ein Abgleich des 2. Entwurf LEP HR mit dem ReP FW hat stattgefunden. Es sind keine Widersprüche zu den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP HR erkennbar.

Die Anregungen zu einer veränderten Kulisse des Vorranggebietes "Freiraum" wurden dahingehend überprüft, ob sie mit den beschlossenen Planungskriterien umzusetzen sind und ob sie die wirksamen Ziele des LEP B-B beachten. Den Anregungen zu der Herausnahme von linienhaften Infrastrukturen (Verkehrs- und Leitungstrassen) und zur Herausnahme von Rohstoffgebieten wurde regelmäßig nicht gefolgt. Die Festlegungen zur Sicherung der Rohstoffflächen sind explizit von den Vorranggebieten "Freiraum" ausgenommen worden (siehe 1.1 (Z) Absatz 3). Die linienhaften Infrastrukturen sind Bestandteil der Verbundflächen. Für ihre Entwicklung wurden Ausnahmebedingungen festgelegt (siehe 1.1 (Z) Ab-

satz 2). Die Ausgrenzung der kleinteiligen linienhaften Infrastrukturen widerspricht den Darstellungsmöglichkeiten in dem Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 und dem Anspruch an Schutz und Entwicklung der Freiraumfunktionen durch zusammenhängende Verbundflächen.

Das Vorranggebiet "Freiraum" beinhaltet ein Netz an ökologisch wirksamen Räumen, das sich über die gesamte Planungsregion erstreckt. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der jeweiligen wertbestimmenden Merkmale wurde die Planungsregion in mehrere Teilräume untergliedert. Die Teilräume werden kurz skizziert und hinsichtlich ihrer markanten Ausstattungs- und Ausgrenzungsmerkmale beschrieben:

Teilraum Elbe-Löcknitz

Die Flusslandschaften Elbe und Löcknitz sowie das Rambower Moor charakterisieren diesen Teilraum. Der Teilraum befindet sich weitgehend in dem Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Brandenburg. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität sind die Grundlage des Vorranggebietes.

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** Überschwemmungsgebiet Elbe/Löcknitz; FFH-Gebiete im Bereich Elbe, Löcknitz, Rambower Moor, Silge
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG im Bereich Elbe, Rambower Torfmoor, Gadow; Geschütztes Waldgebiet Naturentwicklungsgebiet Elsbruch; Geschützte Waldbiotope im Bereich Rambower Moor, Silge, Gadow, Stavenower Wald; Fließgewässerschutzsystem Elbe, Löcknitz; Rambower Moor
- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Erholungswald bei Eldenburg, Rambower Moor, Gadow; Kernflächen des Naturschutzes im gesamten Bereich; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild im gesamten Bereich; Lebensräume Wiesenbrüter im Bereich Elbe

Teilraum Stepenitz und Zuflüsse

Der Teilraum wird durch die Stepenitz mit ihren Zuflüssen charakterisiert und erstreckt sich von Perleberg bis an die nördliche Regionsgrenze bei Meyenburg. FFH-Gebiet und NSG Stepenitz sind die naturschutzfachlichen Grundlagen für diesen Raum. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität sind weitgehend die Grundlage des Vorranggebietes. Weitere Arrondierungs- und Verbindungsflächen befinden sich im Bereich Karwe bei Neuhausen sowie zwischen Klockow und Gramzow.

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** FFH-Gebiete Stepenitz, Marienfließ
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG Stepenitz, Marienfließ; Nationales Naturerbe Retzin; Geschütztes Waldgebiet Naturwald Kreuzbach; Geschützte Waldbiotope im Bereich Stepenitz, Schlatbach, Dömnitz, Kümmernitz; Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 nördlich und südlich von Perleberg; Fließgewässerschutzsystem Stepenitz und Zuflüsse
- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Erholungswald im Bereich Stepenitz und bei Gülitz; Kernflächen des Naturschutzes im Bereich Stepenitz und Zuflüsse, Marienfließ; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild

Teilraum Cederbach, Karthane, Königsfließ

Der Teilraum umfasst den mittleren Bereich des Landschaftsraumes Prignitz mit den Flussgebieten von Cederbach, Karthane und Königsfließ. Der Raum erstreckt sich von Bad Wilsnack im Westen bis in den Bereich Kyritz im Osten. Das FFH-Gebiet Cederbach und Karthane sowie das NSG Königsfließ sind die

naturschutzfachlichen Grundlagen für diesen Raum. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität sind weitgehend die Grundlage des Vorranggebietes. Weitere Arrondierungs- und Verbindungsflächen befinden sich im Bereich Kehrberg und im Bereich Königsfließ.

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** FFH-Gebiete Cederbach, Karthane, Plattenburg
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG im Bereich Karthane, Königsfließ; Geschützte Waldbiotope im Bereich Karthane, Königsfließ; Fließgewässerschutzsystem Cederbach, Karthane; Moore Mendeluch, Jackel
- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Erholungswald im Bereich Bad Wilsnack, Plattenburg; Kernflächen des Naturschutzes im Bereich Karthane, Königsfließ, Jackel; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild im Bereich Bad Wilsnack, Plattenburg; Lebensräume Wiesenbrüter im Bereich Karthane

Teilraum Luchgebiete

Der Teilraum umfasst die Luchlandschaften in der Region und hat eine erhebliche West-Ost-Ausdehnung von dem Amtsbereich Neustadt (Dosse) im Westen bis Liebenwalde im Osten. Die FFH-Gebiete Dosseniederung, Unteres und Oberes Rhinluch, Kremmener Luch, Behrensbrück, Schnelle Havel und Kreuzbruch sind die naturschutzfachlichen Grundlagen für diesen Raum. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität sind die Grundlage des Vorranggebietes.

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** FFH-Gebiete Dosseniederung, Unteres Rhinluch, Oberes Rhinluch, Kremmener Luch, Behrensbrück, Schnelle Havel, Kreuzbruch
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG Oberes Rhinluch, Kremmener Luch, Schnelle Havel; Nationales Naturerbe Rüthnicker Heide; Geschützte Waldbiotope im Bereich Dosseniederung, Unteres Rhinluch, Oberes Rhinluch, Behrensbrück, Kreuzbruch; Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 im Bereich Hakenberg; Fließgewässerschutzsystem Dosse, Rhin, Havel
- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Erholungswald im Bereich Hohenbruch, Kreuzbruch; Kernflächen des Naturschutzes im gesamten Bereich der Luchlandschaften; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild im Bereich Dosseniederung, Unteres Rhinluch, Schnelle Havel, Kreuzbruch; Lebensräume Wiesenbrüter im Bereich Dosseniederung, Unteres Rhinluch, Oberes Rhinluch, Kremmener Luch, Schnelle Havel, Kreuzbruch

Teilraum Jäglitz, Dosse, Temnitz

Der Teilraum umfasst den Bereich der Ostprignitz und den westlichen Bereich Ruppin. Mit der Dosse hat der Teilraum eine Ausdehnung von der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Norden bis zu der Dosseniederung im Havelland im Süden. Die FFH-Gebiete Dosse und Oberes Temnitztal sowie die Fließgewässerschutzsysteme Dosse, Glinze, Jäglitz und Temnitz mit den jeweiligen Zuflüssen bilden die Grundlage des Teilraumes. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität sind die Grundlage des Vorranggebietes. Weitere Arrondierungs- und Verbindungsflächen befinden sich im Bereich Ganzer Wiesen und im Umfeld von Horst (Temnitzquell).

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** FFH-Gebiete Königsberger See, Kattenstieg See, Mühlenteich, Dosse, Dosseniederung, Oberes Temnitztal
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG Königsberger See, Kattenstieg See, Mühlenteich, Bärenbusch, Bückwitzer See und Rohrlacker Graben, Feuchtgebiet Schönberg-Blankenberg, Oberheide; Geschützte Waldbiotope im Bereich Oberheide, Kattenstieg; Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 im Bereich

des Landesgestüts Neustadt (Dosse) und in Vichel; Fließgewässerschutzsystem Dosse, Glinze, Jäglitz und Temnitz; Moorwiesen Kattenstieg See, Großes Postluch, Waldmoor Teetz

- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Erholungswald im Bereich Neustadt (Dosse) und Wittstock; Kernflächen des Naturschutzes im Bereich Oberheide, Kattenstieg See, Mühlenteich, Feuchtgebiet Schönberg-Blankenberg, Bärenbusch, Bückwitzer See und Rohrlacker Graben; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild im Bereich Kattenstieg See, Mühlenteich

Teilraum nördliche Seen- und Heidelandschaft

Der Teilraum umfasst den nordöstlichen Bereich der Planungsregion zwischen den Städten Wittstock, Fürstenberg und Neuruppin und wird durch eine sehr vielfältige Seen- und Heidelandschaft geprägt. Die Schutzgebiete Wittstock-Ruppiner Heide und Stechlin sind flächenmäßig die größten FFH-Gebiete in der Planungsregion mit einer Größe von jeweils ca. 90 km². Der Teilraum beinhaltet über 20 weitere FFH-Gebiete, die flächenmäßig größeren sind Buchheide, Wumm- und Twernsee, Himmelreich, Rheinsberger Rhin und Hellberge, Gramzow See und Seilershofer Buchheide. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität sind die Grundlage des Vorranggebietes.

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** über 20 FFH-Gebiete mit einer flächenhaften Dominanz der FFH-Gebiete Wittstock-Ruppiner Heide und Stechlin
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG Wumm- und Twernsee, Buchheide, Stechlin, Himmelreich See, Rheinsberger Rhin und Hellberge, Ruppiner Schweiz, Kunsterspring; Nationales Naturerbe Kyritz-Ruppiner Heide; Geschützte Waldgebiete Naturwald Ruppiner Schweiz, Naturwald Hölzchen Leddernbrück, Sprenkelheide und Schutzwald Himmelpforter Heide, Naturwald Woblitz sowie Waldbiotope im Bereich Wittstock-Ruppiner Heide, Stechlin, Ruppiner Schweiz; Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 im Bereich der nördlichen Ruppiner Seenkette, im Rheinsberger Seengebiet, westlich von Fürstenberg/Havel; Fließgewässerschutzsystem Rhin; Hochwertige Moore in den Bereichen Berlinchener See und Luch, Himmelreich, Debrodsee, in den FFH-Gebieten Stechlin und Rheinsberger Rhin und Hellberge, Moore bei Stendenitz, Gramzowsee, Thymensee
- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Großflächige Erholungswälder im Bereich Rheinsberg, Stechlin, Rheinsberger Rhin, Ruppiner Schweiz; Kernflächen des Naturschutzes weitgehend im gesamten Bereich; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild im Bereich Rheinsberg, Stechlin

Teilraum Tonstiche und Schorfheide

Der Teilraum umfasst den nordöstlichsten Bereich der Planungsregion zwischen den Städten Fürstenberg und Zehdenick und wird durch die Havel, die Tonstiche und dem Anteil an der Kleinen Schorfheide geprägt. Das FFH-Gebiet Kleine Schorfheide-Havel hat den größten Flächenanteil in dem Teilraum, weitere größere FFH-Gebiete sind Kastavenseen-Molkenkammer, Stolpseewiesen-Siggelhavel, Tornow, Zehdenick-Mildenberger Tonstiche, Döllnfließ, Schnelle Havel und Exin. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität sind die Grundlage des Vorranggebietes.

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** Flächenhafte Dominanz der FFH-Gebiete Kleine Schorfheide-Havel, Zehdenick-Mildenberger Tonstiche sowie FFH-Gebiete Kastavenseen-Molkenkammer, Stolpseewiesen-Siggelhavel, Tornow, Döllnfließ, Schnelle Havel und Exin
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG Kleine Schorfheide, Kastavenseen-Molkenkammer, Biotopverbund Welsengraben, Geronsee, Klienitz, Moddersee, Liebenberger Bruch, Schnelle Havel; Geschützte

Waldbiotope im Bereich Kleine Schorfheide, Exin, Liebenberger Bruch; Fließgewässerschutzsystem Havel, Welsengraben, Hauptgraben; Hochwertige Moore Moddersee, Mellensee, Kleiner Lotzinsee

- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Großflächige Erholungswälder nordöstlich und südlich von Zehdenick, Kernflächen des Naturschutzes weitgehend im gesamten Bereich; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild im Bereich Kleine Schorfheide-Havel, Tornow, Zehdenick-Mildenberger Tonstiche, Döllnfließ; Lebensräume Wiesenbrüter im Bereich Döllnfließ

Teilraum Oberhavel-Süd

Der Teilraum umfasst den berlinnahen Raum der Planungsregion. Die FFH-Gebiete Muhrgraben mit Teufelsbruch, Briesetal, Tegeler Fließtal und Eichwerder Moorwiesen sind die Grundlage des Teilraumes. Die definierten Planungskriterien sehr hoher bis mittlerer Priorität begründen das Vorranggebiet. Weitere Arrondierungs- und Verbindungsflächen befinden sich im Bereich des Krämer Forstes, im Bereich Mühlensee bei Vehlefanz und im Bereich zwischen Bärenklau und Germendorf.

- **Merkmale mit sehr hoher Priorität:** FFH-Gebiete Muhrgraben mit Teufelsbruch, Briesetal, Tegeler Fließtal, Eichwerder Moorwiesen
- **Merkmale mit hoher Priorität:** NSG Lubowsee, Kindelsee-Springluch, Tegeler Fließtal; Geschützte Waldbiotope im Bereich Oberkrämer, Hennigsdorf, Briesetal, Tegeler Fließtal, Glienicke/Nordbahn; Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 östlich bzw. nordöstlich von Oranienburg; Fließgewässerschutzsystem Havel, Briese; Teufelsbruchwiesen, Papenluch, Toter See, Kalktuffquellen Schildow, Eichwerder Moorwiesen
- **Merkmale mit mittlerer Priorität:** Großflächige Erholungswälder; Kernflächen des Naturschutzes im Bereich Muhrgraben, Briesetal, Tegeler Fließtal; LSG im SPA/LSG mit hochwertigem Landschaftsbild im Bereich Havel, Zühlsdorf

Planungsinhalte und Anwendungshinweise

Raumbedeutsame Inanspruchnahmen sowie Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind innerhalb der Gebietskulisse des Vorranggebietes "Freiraum" regelmäßig ausgeschlossen. Als raumbedeutsame Inanspruchnahmen gelten insbesondere Freizeitgroßvorhaben, gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. großflächige, baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, Windenergieanlagen sowie Photovoltaikfreiflächenanlagen) und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Diese Nutzungen sind nur unter den genannten Ausnahmebedingungen möglich. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Inanspruchnahme des Vorranggebietes "Freiraum" minimiert und der räumliche Zusammenhang des Verbundes erhalten bleibt.

Die Regionalplanung definiert drei Gruppen von Ausnahmebedingungen, in denen mit einer entsprechenden Begründung auch innerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" eine raumbedeutsame Inanspruchnahme möglich ist. Die Anwendung der Ausnahmebedingungen ist grundsätzlich jedoch nur dann erforderlich, wenn eine Beeinträchtigung der räumlichen Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" vorliegt bzw. angenommen werden muss. Die drei Ausnahmebedingungen haben den gemeinsamen Hintergrund, dass eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes "Freiraum" nur vertretbar ist, wenn die jeweilige Maßnahme nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Vorranggebietes realisiert werden kann. Damit muss in jedem Einzelfall dargestellt werden, dass angemessene Alternativen für die Realisierung außerhalb des Vorranggebietes nicht bestehen und eine Umsetzung der Maßnahme

nicht möglich ist. Die Ausnahmebedingungen umfassen die Fallkonstellationen einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme mit einem besonderen öffentlichen Interesse, die Siedlungsentwicklung entsprechend der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Raumordnungspläne sowie die Umsetzung von linienhaften Infrastrukturtrassen.

Mit der integrierten Freiraumentwicklung vereinbare Nutzungen wie die Erholungsnutzung oder die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" nicht negativ beeinflussen, sind regelmäßig zulässig. Allerdings besteht das Vorranggebiet "Freiraum" zu erheblichen Flächenanteilen aus fachgesetzlich besonders geschützten Gebieten, sodass sich daraus im Einzelnen besondere Anforderungen, bestandsschützende Regelungen und Restriktionen ergeben können, die über die Schutzanforderungen hinausgehen. Teilgebiete des Vorranggebietes "Freiraum", die aufgrund ihrer reichen Naturausstattung, ihres Wasserreichtums, ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz sowie ihrer besonderen Naturhaushalts- und Lebensraumfunktionen eine herausgehobene Wertigkeit aufweisen, sind mit den Instrumenten der Fachplanung zu sichern. Zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit und Kohärenz sind die zu sichernden "Werte" in das übergreifende Gesamtsystem eingebunden.

Die Gebietskulisse schließt auch die wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete zwischen Wasserlauf und Deich bzw. Hochufer und Polderflächen ein, die bei Hochwasser häufig durchflossen und überstaut werden. Die wasserrechtlich festgesetzten Gebiete basieren auf flussspezifischen Hochwasserereignissen. Durch die wasserrechtlichen Festsetzungen bestehen differenzierte Nutzungseinschränkungen. So sind gemäß den jeweiligen Verordnungen für wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete diese Gebiete von hochwasserabflusshemmenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem Hochwasserschutz vereinbar sind. Für den Fall eines Hochwassers ist ein gefahrloser Hochwasserabfluss sicherzustellen.

Das Vorranggebiet "Freiraum" überlagert in wenigen Fällen Gebiete des Sachlichen Teilplans "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe). Der ReP-Rohstoffe sichert ausgewählte Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe vor entgegenstehenden Nutzungen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Die entsprechenden Ziele und Grundsätze sind weiter wirksam. Die Festlegungen des ReP-Rohstoffe bleiben von dem Vorranggebiet "Freiraum" unberührt. Damit sind die entsprechenden Gebietskulissen der Rohstoffsicherung nicht aus dem Vorranggebiet "Freiraum" gesondert auszugrenzen. Das Vorranggebiet "Freiraum" behält damit auf der Maßstabsebene 1:100.000 eine durchgängige und einheitliche Darstellung.

2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften

Zu 2.1 (G):

Planungserfordernis

Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 2 ROG). Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit dem Ziel eines harmonischen Nebeneinanders und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln (§ 2 Absatz. 2 Nummer 5 Satz 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind durch Festlegungen in Raumordnungsplänen soweit erforderlich zu konkretisieren (§ 2 Absatz 1 ROG). Darüber hinaus ist es erklärtes Ziel des Naturschutzes des Bundes, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart

und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatschG).

Das Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg greift den Grundsatz der Bundesraumordnung sowie das Ziel des Naturschutzes auf und trifft die Festlegung, dass die Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden sollen. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden (§ 4 Absatz 1 LEPro 2007). Die Kulturlandschaft umfasst die land- und forstwirtschaftlich genutzten Produktionslandschaften ebenso wie vom Menschen nur wenig beeinflusste naturnahe Räume oder stark veränderte, überformte Gebiete wie Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften (zu § 4 Absatz 1 Satz 3 LEPro 2007). Historisch bedeutsame Kulturlandschaften zeichnen sich vor allem durch die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung, traditionelle Bewirtschaftungsformen, das Fortleben sonstiger Traditionen und die Landschaft in besonderer Weise prägende Beziehung zwischen historischen Siedlungsformen und Bauweisen mit der Freiraumstruktur der Umgebung aus. Zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften in der Hauptstadtregion gehören auch die Feldfluren und die nach gartenkünstlerischen Gesichtspunkten gestalteten Landschaftsgärten und Feldfluren. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen geschützt, gepflegt, weiterentwickelt und in ihrer kulturellen Bedeutung für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Zu ihrer Bewahrung und Entwicklung sollen sich Planungen und Maßnahmen in und in ihrem Umfeld an deren Erscheinungsbild und Maßstäblichkeit orientieren. Vielfach sind auch aktuelle Kulturlandschaften durch historische gartenkünstlerische und baukulturelle Elemente und Strukturen geprägt, wie die zahlreichen (städtischen) Parks, Gärten, Schlösser, Güter und Herrenhäuser oder historische Wege und Alleen, die im gesamten Planungsraum verbreitet sind. Auch diese eher kleinräumigen Kulturlandschaftselemente sollen möglichst bewahrt, gepflegt und erlebbar gemacht werden (zu § 4 Absatz 1 Satz 5 LEPro 2007).

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg trifft die Festlegung, dass die Kulturlandschaften der Hauptstadtregion als Träger der regionalen Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt bewahrt und durch Kooperation zwischen Städten und Dörfern entwickelt werden sollen (3.1 (G) LEP B-B). Die Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden (3.2 (G) LEP B-B). Zu den spezifischen Handlungsräumen zählen insbesondere die "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" (ebd.).

Die Landschaft der Region hat ihre geomorphologische Prägung im Wesentlichen durch das Wirken der Saale- und der jüngeren Weichseleiszeit erfahren. Die Entstehungsgeschichte begründet die noch heute erlebbare naturlandschaftliche Vielfalt und naturräumliche Eigenart einzelner Teilräume der Region. Das Leben der Menschen in der Region verlief in seiner Siedlungsgeschichte lange Zeit im engen Zusammenhang und in Abhängigkeit von den Möglichkeiten, die ihm der jeweilige Naturlandschaftsraum für seine eigene Existenz und Entwicklung bot. Das über Jahrtausende andauernde Wirken des Menschen in der Region führte jedoch nach und nach zu einem Wandel von der Natur- hin zu einer Kulturlandschaft.

Dennoch sind einerseits die charakteristischen Naturlandschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart in Teilräumen der Region weiterhin gut erkennbar und andererseits sind diese Teilräume in besonderer Weise durch das Wirken des Menschen geprägt. So verfügt die Region über wertvolle Zeugnisse der Gestaltung des Landschaftraumes mit kulturhistorischer Bedeutung. Ausdruck hierfür sind die erlebbaren Zeugnisse der ur- und frühgeschichtlichen Besiedelung wie Burgwälle oder Hügelgrabanlagen, denkmalgeschützte charakteristische Siedlungsformen, landschaftsprägende Baudenkmale wie Guts- und Schlossensemble oder Wassermühlen und Zeugnisse der Landschaftsgestaltung. Hierzu zählen in der überwiegend ländlich geprägten Region insbesondere die historischen Garten- und Parkanlagen, Heckenlandschaften, durch Alleen geprägte Landschaften oder historisch gärtnerisch gestaltete Feld- und Wiesenfluren. Die mit diesem Merkmal charakterisierten Teilräume sind als "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" zu erhalten und mit ihren wertvollen Potenzialen in der Planungsregion zu nutzen und zu entwickeln. Sie tragen in besonderer Weise dazu bei, regionale Identität zu vermitteln. Die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften sollen ein maßgebliches Entwicklungsinstrument sein, diese Identitäten weiter zu stärken. Innerhalb der Entwicklung der Teilräume sollen die besonderen Qualitäten der jeweiligen historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wahrgenommen und berücksichtigt werden. Die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften geben eine Orientierung für eine identitätsstiftende und nachhaltige Regionalentwicklung.

Der Eigencharakter dieser wahrnehmbaren kulturlandschaftlichen Werte in Teilräumen der Region kann durch andere Raumnutzungen jedoch auch gefährdet werden. Großflächige Eingriffe in die räumlich erlebbaren Zusammenhänge reduzieren das Alleinstellungsmerkmal des wertvollen kulturlandschaftlichen Angebotes. Dies kann negative Auswirkungen auf die touristische Attraktivität, den Erholungswert und die spezifische Identität dieser Räume haben. Großflächige räumliche Eingriffe, die den zusammenhängenden Charakter dieser "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" zerstören, sollen durch die regionalplanerische Steuerung vermieden werden.

In Kenntnis der hohen kulturhistorischen, naturschutzfachlichen und raumordnerischen Bedeutung von historischen Kulturlandschaften sowie der vorhandenen umfangreichen Ausstattung an naturraumtypischen Landschaftsräumen sowie an kulturhistorisch erlebbaren wertvollen Zeugnissen der Siedlungsgeschichte in Teilräumen der Region, beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft in ihrer Sitzung am 16. April 2012 das Thema "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" zum Planungsinhalt für den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" (vgl. Beschluss 3/2012).

Planungsinstrument

Mit dem Aufstellungsbeschluss für den ReP FW wurde entschieden, dass die Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit dem Instrument "Vorbehaltsgebiet" planerisch gesteuert werden. Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" der Regionalplanung sind ein Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete ist den Belangen der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 8 Absatz 7 Nummer 2 ROG).

Bindungswirkung gegenüber anderen Planungen

In Bezug auf raumbedeutsame Fachplanungen und der kommunalen Bauleitplanung entfaltet das Vorbehaltsgebiet seine Bindungswirkung entsprechend § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG. Demgemäß sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öf-

fentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Stellen Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Die Bindungswirkungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG bilden den Standard, der durch fachgesetzliche Regelungen ergänzt werden kann.

Planungsmethodik

Grundlage für die Identifizierung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" bildet die Festlegung der Methoden und Planungskriterien der Regionalversammlung für den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" vom 10. Dezember 2012. Wesentliche Quelle für die zugrunde gelegte Methodik sowie die Zuordnung der Kriterien für die Landschaftsanalyse war das Freiraumgutachten der Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft (SAG) für die Regionale Planungsgemeinschaft von 1996. Die Ergebnisse des Gutachtens sind hinsichtlich der Aktualität der Daten überprüft und angepasst worden. Wesentliche Quellen für die Aktualisierung der Daten sind das Landschaftsprogramm (LaPro) des Landes Brandenburg, die Alleenkartierung des Brandenburgischen Umweltforschungszentrums (BUFZ) und der Landkreise, die Zuarbeit des Brandenburgischen Landesdenkmalamtes (BLDAM) zu den wahrnehmbaren Bodendenkmalen, den landschaftsprägenden baulichen Anlagen sowie zu den historischen Garten- und Parkanlagen, die Deichkartierung des Landesumweltamtes (LUGV) sowie eigene Kartierungsergebnisse insbesondere zu prägenden Landschaftselementen.

Die Analyse zur Ermittlung der Kulturlandschaften erfolgt entsprechend der gutachterlich ermittelten Methodik in mehreren Arbeitsschritten. Grundlage dieser stufenweise anzuwendenden Methodik ist, dass für die "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" Qualitäten in den Arbeitsschritten 1 bis 5 ermittelt werden. Erst die Summe der nachgewiesenen Qualitäten begründet in dem fünften Arbeitsschritt die Auswahl der Vorbehaltsgebiete. Die Identifizierung einzelner Merkmale und Qualitäten in einem der Arbeitsschritte ist für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" regelmäßig nicht ausreichend. Mindestens in drei Arbeitsschritten sind entsprechende Qualitäten zu identifizieren.

Tabelle 4: Kriterien für die Ermittlung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften"

Nr.	Kriterium
Arbeitsschritt 1: Räume mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen	
1	Räume zum Schutz und Pflege des hochwertigen Eigencharakters gemäß LaPro Brandenburg
2	geschützte Landschaftsbestandteile
3	landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen (Beschluss 4/1997)
4	Alleen
5	kleinteilige Heckenlandschaften
6	Feldgehölze
7	Deichanlagen/-landschaft
8	landschaftsraumprägende Oberflächengewässer

Arbeitsschritt 2: Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft	
9	Grün- und Parkanlagen
10	Allee (i. V. m. Ort und Landschaft)
11	Feldgehölze (i. V. m. Ort und Landschaft)
12	kleinteilige Heckenlandschaften (i. V. m. Ort und Landschaft)
13	Relief (i. V. m. Ort und Landschaft/Ortsbild)
Arbeitsschritt 3: Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen	
14	denkmalgeschützte charakteristische Siedlungsformen mit Wallanlagen und Stadtbefestigungen
Arbeitsschritt 4: Räume mit besonderer kulturhistorischer Prägung	
15	Bau-/technische Denkmale (Wassermühle, Ringofen, landschaftsprägender Turm, bedeutende Stadtsilhouette, Gutshofensemble)
16	erlebbare Bodendenkmale (Burgwall, Hügelgrab, Turmhügel, Landwehr)

1. Identifizierung von Räumen mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen

Zunächst erfolgte eine Landschaftsanalyse unter Berücksichtigung der geomorphologischen Entstehungsgeschichte des Planungsraumes. Diese hat Einfluss auf die spezifischen Landnutzungen und die spezifische Gestaltung der Kulturlandschaften durch die Nutzer und Bewohner. Bei der naturräumlichen Gliederung hat die Region Anteil an sechs Haupteinheiten (Meynen, Schmithüsen et al. [Hrsg.] 1961). Hierzu gehören:

- die Mecklenburgische Seenplatte (regionale Teileinheit Neustrelitzer Kleinseenland) (Nr. 75)
- das südwestliche Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (regionale Teileinheit südwestmecklenburgische Niederungen) (Nr. 76)
- das Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland (regionale Teileinheiten Ruhner Berge, Prignitz, Parchim-Meyenburger Sandflächen, Kyritzer Platte, Perleberger Heide, Dosseniederung, Ruppiner Heiden und Platten, Wittstock-Ruppiner Heide, die Ruppiner Platte, Granseer Platte sowie Rüthnicker Heide mit den eingelagerten landschaftsprägenden Fließgewässersystemen und Rinnenseen) (Nr. 77)
- das Luchland (regionale Teileinheiten Niedermoorgebiete der Zehdenick-Spandauer Havelniederung sowie Unteres und Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch) (Nr. 78)
- die ostbrandenburgische Platte (regionale Teileinheit Westbarnim) (Nr. 79)
- die Elbtalniederung (regionale Teileinheiten Untere Mittelelbe-Niederung und Märkische Elbeniederung) (Nr. 87)

Im 1. Arbeitsschritt werden die Bereiche der Naturräume herausgearbeitet, die durch besonders wertvolle Landschaftsstrukturen charakterisiert sind (vgl. Kriterien Nr. 1 bis 8, Tabelle 4). Diese Differenzierung wird vor dem Hintergrund des Ziels der Stärkung und Entwicklung regionaler Identitäten sowie der Identifizierung "besonderer Landschaften" getroffen. Gerade besonders wertvolle Landschaftsstrukturen sind geeignet, eine regionale Identität herauszubilden und diese für die Regionalentwicklung zu nutzen. Entwicklungsaufgaben im Bereich Erholung und Tourismus sowie im Bereich der qualitativen Gestaltung des Wohnumfeldes können sich an den besonders wertvollen Strukturmerkmalen und an ausgeprägten Identitäten orientieren. Im Ergebnis des Gutachtens konnten 14 Räume mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen identifiziert werden (vgl. Erläuterungskarte 2.1). Das sind: Oberes Elbtal Prignitz, Dahlhausener Berge, oberes Stepenitztal, Ruhner Bergvorland, Mecklenburger Kleinseenland, Stepenitz/Panketal, Cederbach-Karthanetal, Dossetal/Prignitzer Heide, Ruppiner-Schweiz-Seengebiet,

Gransee-Endmoräne Schönermark/Lindower Seengebiet, südliche Granseer Platte/Liebenberger Parklandschaft, oberes Haveltal/Zehdenicker Tonstichlandschaft, Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung, Temnitztal/unteres Rhinluch. Die Räume mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen sind eine Voraussetzung für die Identifizierung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften". Die mit dem 5. und letzten Arbeitsschritt ermittelten Vorbehaltsgebiete befinden sich jeweils in einem Raum mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen.

2. Identifizierung von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft

Im 2. Arbeitsschritt erfolgte eine Gewichtung und Wertung der Einbindung von Siedlungsbereichen in die umgebende Landschaft mit entsprechenden Landschaftselementen. Diese Orte zeichnen sich durch den wahrnehmbaren und direkten Bezug von Siedlungsbereich und Landschaft aus (vgl. Kriterien Nr. 9 bis 13, Tabelle 4). Der Arbeitsschritt hat den Hintergrund, dass die Kulturlandschaften als eine Einheit aus baulich und landschaftlich gestalteten Räumen verstanden werden. Auch hier sollen die spezifischen Qualitäten ermittelt und für die Stärkung der regionalen Identitäten sowie als Orientierung für die weitere räumliche Entwicklung genutzt werden. Im Ergebnis konnten über 100 Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft identifiziert werden. Die Orte sind die zweite Voraussetzung für die Identifizierung der Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft". Eine Vielzahl dieser ermittelten Orte liegt außerhalb der Räume mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen des 1. Arbeitsschrittes, sodass die Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" nur eine Teilmenge der im 2. Arbeitsschritt ermittelten Orte aufweisen (vgl. Erläuterungskarte 2.1).

3. Identifizierung von Orten mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen

Im 3. Arbeitsschritt erfolgte die Herausarbeitung und Wertung von Orten unter Berücksichtigung ihrer bau- und siedlungsgeschichtlichen Bedeutung. Die Orte sind charakterisiert durch denkmalgeschützte Siedlungsformen sowie durch ihren hohen Bestand an Baudenkmalen (vgl. Kriterium Nr. 14, Tabelle 4). Der 3. Arbeitsschritt umfasst damit die maßgebliche Identifizierung der "kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungsräume". Als Ergebnis im Abgleich mit dem Gutachten konnten 24 Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen identifiziert werden. Das sind die Orte bzw. Ortsteile: Wittenberge Heisterbusch, Breese, Kuhblank, Lenzen, Meyenburg, Bad Wilsnack, Perleberg, Pritzwalk, Heiligengrabe, Demerthin, Kyritz, Wusterhausen, Freyenstein, Wittstock, Rheinsberg, Lindow, Neuruppin, Fürstenberg, Gransee, Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Lehnitz-Nord und Kremmen. Die besonderen Strukturmerkmale der einzelnen Siedlungsbereiche innerhalb der Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind im Anhang 2 erläutert. Die Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen sind ein maßgeblicher Indikator für das "kulturhistorisch Bedeutsame". In Überlagerung mit den Ergebnissen der Arbeitsschritte 1 und 2 bilden sie die Grundlage für die Vorbehaltsgebiete (vgl. Erläuterungskarte 2.1).

4. Identifizierung von Räumen mit besonderer kulturhistorischer Prägung

Im 4. Arbeitsschritt erfolgte die Herausarbeitung der kulturhistorischen Prägung der Landschaft durch wahrnehmbare Zeugnisse der Siedlungsgeschichte sowie landschaftsprägende denkmalgeschützte Zeugnisse der Baukultur (vgl. Kriterien Nr. 15 bis 16, Tabelle 4). Erfolgte im 3. Arbeitsschritt die maßgebliche Identifizierung der "kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungsgebiete" so werden hier die entsprechenden denkmalrelevanten Qualitäten in den Landschaftsräumen untersucht und identifiziert. Die Arbeitsschritte 3 und 4 bilden jeweils die Grundlage für die "historische Bedeutsamkeit" der regionalen

Kulturlandschaften. Im Ergebnis des Gutachtens konnten 24 Räume mit besonderer kulturhistorischer Prägung identifiziert werden. Die besonderen Strukturmerkmale der identifizierten Räume sind im Anhang 2 erläutert. Die Räume mit besonderer kulturhistorischer Prägung sind eine Voraussetzung für die Identifizierung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften". Die Vorbehaltsgebiete sind jeweils auch Bestandteil dieser Räume (vgl. Erläuterungskarte 2.1).

5. Identifizierung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften"

Im 5. und letzten Arbeitsschritt erfolgte die Herausarbeitung der Kulturlandschaften unter folgender Maßgabe. Wenn Räume mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen (Arbeitsschritt 1) und Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (Arbeitsschritt 2) sich mit den ermittelten kulturhistorischen Informationen und Qualitäten (Arbeitsschritte 3 und 4) überlagern, ergeben sich daraus Räume mit besonderer kulturhistorischer und landschaftlicher Bedeutung, die Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft".

Im Ergebnis konnten in der Region 12 Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" identifiziert werden (vgl. Festlegungskarte). Sie haben einen Anteil von ca. 22 % an der Regionsfläche. Die kennzeichnenden Wertmerkmale für die einzelnen historisch bedeutsamen Kulturlandschaften werden in Anhang 2 erläutert. Die konkrete Ausgrenzung der 12 Vorbehaltsgebiete erfolgt unter Nutzung der Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte, die sich durch die Anwendung der 16 definierten Planungskriterien ergeben haben. Grundlage ist die weitgehende Integration der Ergebnisse der vier Arbeitsschritte. In 8 von 12 Vorbehaltsgebieten können alle maßgeblichen Strukturelemente der vier Arbeitsschritte nachgewiesen werden. 4 Vorbehaltsgebiete haben zwar keinen gutachterlich definierten Ort mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen (Gebiete Nr. 2, 3, 10, 12), weisen ansonsten aber hohe Qualitäten als bedeutsame Kulturlandschaft auf und werden den Vorbehaltsgebieten zugeordnet. Alle 12 Vorbehaltsgebiete verfügen über qualitative Strukturelemente aus mindestens drei der vier Arbeitsschritte. Die Identifizierung von einem oder zwei Strukturmerkmalen (z. B. Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft) reicht nicht aus, die besondere historische Bedeutsamkeit einer Kulturlandschaft zu begründen.

Bei der Identifizierung der Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind regionale Besonderheiten berücksichtigt worden. Die Vorbehaltsgebiete Nr. 2 und 3 befinden sich in einem gemeinsamen Raum mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen, werden aber zwei unterschiedlichen Räumen mit besonderer kulturhistorischer Prägung zugeordnet und damit auch als zwei getrennte Vorbehaltsgebiete dargestellt. Die spezifischen und einmaligen Qualitäten des Vorbehaltsgebietes Nr. 2 mit der Stadtanlage Putlitz und dem Grabungsschutzgebiet um das Königsgrab Seddin sowie die besonderen Qualitäten des Vorbehaltsgebietes Nr. 3 mit den Panketal und den historischen Ensembles in Groß Pankow und Mesendorf sind die Begründung für die zwei eigenständigen Vorbehaltsgebiete. Die jeweilige spezifische Ausstattung und Charakteristik ist auch die Basis für die planerische Sicherung der Qualitäten und Identitäten in den zwei Gebieten. Das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 beinhaltet als eine Besonderheit wiederum vier einzeln identifizierte Räume mit besonderer kulturhistorischer Prägung. Dennoch wird es im Gegensatz zu den Vorbehaltsgebieten Nr. 2 und 3 als eine "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" festgelegt. Ein Leitmotiv für das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 ist der Cederbach. Er ist auch die maßgebliche Grundlage für die Identifizierung des Raumes mit besonders wertvollen Landschaftsstrukturen "Cederbach-Karthanetal" in dem 1. Arbeitsschritt. Die Identifizierung der wertbestimmenden Strukturmerkmale in den Arbeitsschritten 2 bis 4 hat zum Ergebnis, dass diese insbesondere im Umfeld des Cederbachs

festgestellt werden können. Dessen prägende Wirkung für die "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" wird mit dem Vorbehaltsgebiet Nr. 4 gewürdigt.

Innerhalb der Einzelabwägung der Vorbehaltsgebiete werden die definierten landschaftlichen Strukturmerkmale (Alleen, Heckenstrukturen, Feldgehölze, Hangkanten und Kuppen, Gewässer) als Ausgrenzungsindikatoren geprüft und weitgehend angewendet. Die Begrenzung der Vorbehaltsgebiete orientiert sich an diesen Merkmalen sowie an weiteren markanten Topographien und Verkehrswegen.

Die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften sind aufgrund ihrer wertvollen Naturraumausstattung und gleichermaßen hohen kulturhistorischen Bedeutung für die Regionalentwicklung als "identitätsstiftender Qualitätsmaßstab" zu nutzen. Sowohl in der Bauleitplanung und den entsprechenden Fachplänen (siehe: Bindungswirkung gegenüber Fachplanungen) als auch innerhalb von "informellen" Entwicklungskonzepten und -projekten sollen die im Anhang 2 beschriebenen spezifischen Qualitäten eine Orientierung geben. Neben diesem Entwicklungsanspruch der Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" wird auch ein Schutzanspruch verfolgt. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor raumbedeutsamer und großflächiger Inanspruchnahme, welche die bestehende Qualität entwertet oder erheblich beeinträchtigen können, geschützt werden. Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben

- der zusätzlichen raumbedeutsamen Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- zur raumbedeutsamen Errichtung von planfeststellungspflichtigen Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponie)
- zur Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die der Planfeststellungspflicht bedürfen
- der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen
- zur Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha, wie UVP pflichtige Anlagen zur Intensivtierhaltung und Photovoltaikfreiflächenanlagen
- der großflächigen Anlage von Kurzumtriebsplantagen mit der Anpflanzung schnellwachsender Bäume und Sträucher als nachwachsende Rohstoffe für die Energieerzeugung ab 10 ha.

Zu 2.2 (G):

In jeder der 12 ermittelten "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" der Region ist die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung noch heute deutlich erlebbar. Zeugnisse hierfür sind das vorhandene umfangreiche Inventar an wahrnehmbaren bodenkundlichen Denkmalen, baulichen und technischen Denkmalen sowie an Denkmalen der Garten- und Landschaftsarchitektur. In Abhängigkeit von der naturräumlichen Lage und ihrer siedlungsgeschichtlichen Bedeutung sind in den "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" traditionelle Landnutzungsformen teilweise bis heute erlebbar. Es besteht in jedem der 12 Kulturlandschafträume eine die Landschaft in besonderer Weise prägende Beziehung zwischen den historischen Siedlungsformen und Bauweisen mit der Freiraumstruktur der Umgebung. Der historische Wert der Kulturlandschaften verbunden mit ihrer wertvollen Naturausstattung ist wesentliches Potenzial zur Ausgestaltung der Erholungsfunktion im ländlichen Raum.

Nicht immer sind die wertbestimmenden charakteristischen Ausstattungsmerkmale (wie bauliche Anlagen, prägende Landschaftselemente wie Baumalleen, historische Parkanlagen, erlebbare Zeugnisse der Siedlungsgeschichte oder Gewässersysteme) in den Kulturlandschaftsräumen ausreichend wahrnehmbar. Häufig befinden sie sich in einem unzureichenden Pflegezustand oder die wertbestimmenden Ober-

flächengewässer nicht im naturraumtypischen und ökologisch guten Zustand. Unter Beachtung der spezifischen Charakteristik der einzelnen Kulturlandschaftsräume ist es eine der wichtigsten Aufgaben, die Handlungsschwerpunkte herauszuarbeiten und Maßnahmen zu benennen, die zu einer Aufwertung und damit Erlebniswertsteigerung dieser Räume führen. In einem nächsten Schritt sind die maßgeblichen Akteure zu analysieren, die für den Erhalt und die Entwicklung der "Historischen bedeutsamen Kulturlandschaften" erforderlich sind.

Aufgrund der häufig gemeindeübergreifenden Struktur der Kulturlandschaftsräume kann die Regionalplanung auf konzeptioneller Basis einen wesentlichen Beitrag bei der Analyse der Handlungsschwerpunkte leisten. Weitere wichtige Arbeitsebenen zur Entwicklung der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" sind die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte, die kommunale Bauleitplanung und Satzungskompetenz einzelner Gemeinden sowie auch die Stadt-Umlandkonzepte der Mittelzentren.

3. Windenergie

Zu 3.1 (Z):

Planungserfordernis

Der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel obliegt als Trägerin der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, einen Regionalplan aufzustellen (vgl. § 4 Absatz 2 RegBkPlG). Die Regionale Planungsgemeinschaft verfügt seit 2003 über den rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" (ReP-Wind). In der Regel sind nach zehn Jahren die Regionalpläne der weiteren Entwicklung anzupassen (vgl. § 2 Absatz 2 RegBkPlG). Der Bedarf für die Fortschreibung wurde bereits im Jahr 2006 festgestellt. Am 18. Januar 2006 hat die Regionalversammlung den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilplan "Rohstoffsicherung und Windenergienutzung" gefasst. Das Verfahren wurde mit Satzungsbeschluss 24. November 2010 abgeschlossen. Die Satzung wurde jedoch nur teilweise genehmigt. Das Kapitel Windenergienutzung wurde von der Genehmigung ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis maßgeblicher Änderungen von wesentlichen Rahmenbedingungen bei der Steuerung der Windenergie (vgl. Fachliche und rechtliche Grundlagen, S. 7) hat die Regionalversammlung am 16. April 2012 beschlossen, einen neuen Regionalplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) aufzustellen. Bei den geänderten Rahmenbedingungen ist insbesondere auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung und auf die für Brandenburg relevanten Vorgaben zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Eignungsgebieten hinzuweisen (TAK). Der ReP FW hat das Ziel, die raumbedeutsame Windenergienutzung auf konfliktarme Räume zu konzentrieren (Konzentrationsplanung).

Planungsinstrument

In Brandenburg ist die raumbedeutsame Windenergienutzung durch das Instrument "Eignungsgebiet" zu steuern (Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009). Die im Regionalplan dargestellten Eignungsgebiete sind Teilräume in der Region, die für raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung geeignet sind und in denen der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen (§ 8 Absatz 7 Nr. 3 ROG). Sie schließen raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum der Region aus (ebd.). Die Ausschlusswir-

kung außerhalb der Eignungsgebiete umfasst sowohl die Planung und Errichtung neuer Windenergieanlagen, als auch das Repowering. Die Eignungsgebiete haben sowohl hinsichtlich ihrer innergebietlichen Wirkung als auch hinsichtlich ihrer außergebietlichen Ausschlusswirkung Zielqualität.

Bindungswirkung gegenüber anderen Planungen

In Bezug auf raumbedeutsame Fachplanungen einschließlich der kommunalen Bauleitplanung entfaltet das Eignungsgebiet seine Bindungswirkung entsprechend § 4 Absatz 1 Nummer 1 ROG. Demgemäß sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Dies gilt gleichermaßen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Fachplanungen verfügen über entsprechende Rechtsgrundlagen mit spezifischen Raumordnungsklauseln. Besondere Relevanz haben in der Region die Planungen:

- Bauleitpläne (§ 1 Absatz 4 und § 35 Absatz 3 BauGB)
- Landschaftsrahmenpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne (§§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 BNatSchG) sowie Pflege- und Entwicklungsplanung der Naturparke (§ 27 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)
- Landschaftsprogramm (§ 4 Absatz 1 BbgNatSchAG)
- Schutzgebietsausweisungen zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal sowie zum geschützten Landschaftsbestandteil (§ 8 und § 9 BbgNatSchAG)
- Einstweilige Sicherstellung von Schutzgebieten (§ 11 Satz 1 BbgNatSchAG)
- Freiraum- und Erholungskonzepte (§ 24 Absatz 1 BbgNatSchAG)
- Erstaufforstung (§ 10 Absatz 1 BWaldG i. V. m. § 9 Absatz 3 LWaldG)
- Forstliche Rahmenplanung (§ 7 Absatz 1 LWaldG)
- Umwandlung von Wald (§ 8 Absatz 2 LWaldG)
- Genehmigung von Flugplätzen (§§ 6 Absatz 2 und 30 Absatz 3 LuftVG)
- Neuanlegung und wesentliche Änderung -militärischer Flugplätze (§ 30 Absatz 3 LuftVG)
- Planung und Linienbestimmung von Kreis- und Landesstraßen (§ 35 Absatz 1 BbgStrG)
- Lärmschutzverordnung (§ 5 Absatz 1 BImSchG)
- Abfallwirtschaftspläne (§§ 15 Absatz 2 Nummer 5 und 30 Absatz 5 KrWG)
- wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme für Flussgebietseinheiten (§ 82 Absatz 1 WHG).

Die Bindungswirkungen nach § 4 Absatz 1 ROG bilden den Standard, der durch fachgesetzliche Regelungen ergänzt werden kann.

Bindungswirkung im Rahmen der Genehmigungsverfahren

In Bezug auf vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren entfaltet das Eignungsgebiet seine Bindungswirkung entsprechend § 35 Absatz 3 BauGB. So ist im § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB klargestellt, dass einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 (hier die Windenergienutzung) in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellung als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Bei den im Regionalplan festgelegten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Sie sind in Genehmigungsverfahren des Landesamtes für Umwelt Brandenburg bei der Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Wind-

energieanlagen von Personen des Privatrechts zu beachten (§ 4 Absatz 2 ROG i. V. m. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB).

Bindungswirkung gegenüber der kommunalen Bauleitplanung

Im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen besteht eine Bindungswirkung an die Eignungsgebiete der Regionalplanung entsprechend § 1 Absatz 4 BauGB. So ist die Planung von Konzentrationszonen Windenergie oder von Sondergebieten Windenergienutzung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung außerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Punkt 4 des Gemeinsamen Rundschreiben des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001).

Die regionalplanerische Festlegung verpflichtet die Gemeinden grundsätzlich nicht, ein Eignungsgebiet als beabsichtigte Bodennutzung im Flächennutzungsplan darzustellen oder einen angepassten Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen aufzustellen. Sieht eine Gemeinde ein Erfordernis zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, ist diese an den Regionalplan anzupassen und zu beachten, dass innerhalb der Eignungsgebiete bereits eine regionalplanerische Abwägung erfolgte (vgl. Anhang 3). Das bedeutet, dass auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene die bereits geprüften Belange nicht erneut in die Abwägung eingestellt werden können.

Raumbedeutsamkeit der Windenergienutzung

Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der einschlägigen aktuellen Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung (vgl. Punkt 2.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001).

Planungsmethodik

Schlüssiges Planungskonzept - Übersicht

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung für die Ermittlung von Eignungsgebieten, in denen die Windenergienutzung konzentriert werden soll, ein gesamträumliches, schlüssiges Planungskonzept erforderlich, das in mehreren Schritten erarbeitet wird. In einem **1. Planungsschritt** sind einheitlich und abstrakt für den Planungsraum jene Bereiche zu ermitteln, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen (harte Tabuzonen) oder in denen nach den gestalterischen Vorstellungen des Plangebers keine Windenergienutzung stattfinden soll (weiche Tabuzonen). In diesem Schritt besteht für eine differenzierte ortsbezogene Betrachtung kein Raum. Im **2. Planungsschritt** sind standortgenau alle öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und abzuwägen, die für oder gegen die gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung sprechen. Im **3. Planungsschritt** ist nachzuweisen, dass der Windenergienutzung im Ergebnis substanziell Raum gegeben wird. Einen allgemein gültigen Maßstab dafür gibt es nicht, denn die tatsächlichen Gegebenheiten im jeweiligen Planungsraum sind ausschlaggebend. Den Maßstab dafür bildet nach Auffassung der Rechtsprechung jene Flächenkulisse, die nach Abzug der harten Tabuzonen übrigbleibt (vgl. BVerwG 4 CN 1.11 und 2.11 Urt. v. 13.12.2012).

In Anwendung dieser Vorgaben ergibt sich daraus das Planungskonzept für die Region. Die Tabelle 5 gibt einen Überblick über die insgesamt 60 Planungskriterien und deren Zuordnung zu den harten und weichen Tabuzonen bzw. zu den Restriktions- und weiteren Abwägungskriterien.

Tabelle 5: Kriterien für die Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
A	**Artenschutz**			
1	geschützte Horststandorte gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 BbgNatSchAG			x
2	Schutzbereiche gemäß TAK			x
3	Mindestabstände gemäß "Helgoländer Papier" (sofern keine Regelung nach TAK)			x
B	**Denkmalschutz**			
4	Gartendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG	x		
5	Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG	x		
6	Grabungsschutzgebiete gemäß § 5 BbgDSchG	x		
7	Bodendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG			x
8	Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 BbgDSchG			x
C	**Gesundheitsschutz**			
9	allgemeine Siedlungsflächen	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 750 m, unbebaute FNP-Flächen + 750 m)	x (750 bis 1.000 m)
10	Erholungsflächen	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 750 m, unbebaute FNP-Flächen + 750 m)	x (750 bis 1.000 m)
11	Kur- und Klinikgebiete	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 1.500 m, unbebaute FNP-Flächen + 1.500 m)	
12	sonstige Siedlungsflächen (keine Wohn- oder Erholungsnutzung)	x (Bestand, wirksame Satzungen)	x (unbebaute FNP-Flächen)	x (isolierte Teilflächen im Außenbereich)
D	**Militär**			
13	militärische Liegenschaften (vollkommenes Betretungsverbot)	x		
14	militärisches Nachttiefflugsystem (NLFS-DEU)			x
15	Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen			x (50 km)

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
E	**Natur-/Landschaftsschutz**			
16	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	x		
17	Nationales Naturerbe		x	
18	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			x
19	FFH-Gebiete gemäß § 31 BNatSchG			x
20	europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß § 31 BNatSchG			x
21	geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha gemäß § 29 BNatSchG			x
22	Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG			x
23	Naturpark gemäß § 27 BNatSchG			x
24	geschützte Biotope > 5 ha gemäß § 30 BNatSchG			x
25	Feuchtgebiete nationaler Bedeutung			x
26	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen > 5 ha			x
27	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro			x
28	Biotopverbundkonzept/unzerschnittene Räume gemäß LRP			x
29	landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG			x
F	**Positive Abwägungsbelange**			
30	genehmigte und realisierte Windenergieanlagen			x
31	Sondergebiete für die Windenergienutzung			x
32	Gebiete mit hohem Windpotenzial			x
33	Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastrukturen			x
34	Gebiete mit Vorprägungen im Bereich Gewerbe/ Industrie und verkehrlicher/technischer Infrastruktur			x

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
35	Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG			x
G	**Raumordnung**			
36	Vorranggebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"		x	
37	Vorbehaltsgebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"		x	
38	Vorranggebiet "Freiraum"		x	
39	Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"		x	
40	Vorsorgestandorte für großflächige gewerbliche-industrielle Vorhaben gemäß 4.6 (G) LEP B-B			x
H	**Regionalplanerische Leitlinien**			
41	Mindestgröße der Eignungsgebiete von 100 ha			x
42	Maximalgröße der Eignungsgebiete von 750 ha			x
43	Kompaktheit der Eignungsgebiete (Vermeidung von linienhaften Darstellungen)			x
44	Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km			x
45	Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° in einem Radius von 2,5 km			x
46	Sicherstellung der Entwicklung der Windenergie in den Nachbarregionen			x
I	**Technische Infrastruktur**			
47	Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote			x
48	Umfeld von Windprofiler-Radarsystemen			x (15 km)
49	Richtfunkstrecken			x
J	**Verkehr**			
50	Flugplätze gemäß § 6 LuftVG	x		
51	Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote			x

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktions-/ weitere Abwägungskriterien
52	Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen			x
53	Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Radar)			x (15 km)
K	**Wald**			
54	geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG	x		
55	Schutz- und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung			x
L	**Wasserschutz**			
56	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 i. V. m. § 106 WHG sowie §§ 100 und 150 BbgWG		x	
57	Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 BbgWG i. V. m. § 1 BbgGewEV	x		
58	Gewässer II. Ordnung (ab 5 ha) gemäß § 3 BbgWG	x		
59	Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG	x (TWSZ 1 und 2)		x (TWSZ 3)
60	Risikogebiete Hochwasserschutz			x

Schlüssiges Planungskonzept - 1. Planungsschritt

Im 1. Planungsschritt werden die sogenannten harten und weichen Tabuzonen ermittelt und pauschal zum Abzug gebracht (vgl. Erläuterungskarte 3.11).

Harte Tabuzonen sind Flächen mit Raumnutzungen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Die Kriterien für die harten Tabuzonen werden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Region angewandt. Die Regionalversammlung hat zu den Themenbereichen Denkmalschutz, Gesundheitsschutz, Militär, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr, Wald und Trinkwassersschutz Kriterien für die harten Tabuzonen identifiziert (vgl. Tabelle 5 und Anhang 1). Damit sind in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel **ca. 204.000 ha (30 % der Regionsfläche)** aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen als harte Tabuzonen für die Windenergienutzung nicht geeignet.

Nach Abzug der harten Tabuzonen von der Regionsfläche ergibt sich die Prüffläche von **ca. 443.000 ha** als **Potenzialfläche**.

Die im Ergebnis verbleibende Potenzialfläche wird dann um die weichen Tabuzonen reduziert. Bei den weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach regionalplanerischen Vorstellungen, welche die Planungsregion anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine raumbedeutsamen WEA aufge-

stellt werden sollen. Die Gerichte fordern, dass der Plangeber eine Unterscheidung zwischen den harten und weichen Tabuzonen trifft, da nur die weichen Tabuzonen für eine Abwägung offen sind. Die Abwägungsentscheidung zu den weichen Tabuzonen ist zu rechtfertigen und im Rahmen des dritten Planungsschrittes gegebenenfalls noch einmal zu überprüfen und anzupassen. Die weichen Tabuzonen werden nach abstrakten Kriterien ermittelt und in der Planungsregion einheitlich angewendet. Insbesondere regionalplanerische Festlegungen, die einen grundsätzlichen Nutzungskonflikt gegenüber der raumbedeutsamen Windenergienutzung beinhalten sowie fachplanerische Festlegungen ohne eine abschließende Regelung gegen die Windenergienutzung (Nationales Naturerbe, Festgesetzte Überschwemmungsgebiete), sind den weichen Tabuzonen zugeordnet worden.

Nach Abzug der regionalplanerisch begründeten **weichen Tabuzonen** von **ca. 307.000 ha** verbleiben in der Region **ca. 136.000 ha**.

Schlüssiges Planungskonzept - 2. Planungsschritt

Der 2. Planungsschritt der Ermittlung von Eignungsgebieten in der Region beinhaltet die Abwägung im Einzelfall. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche des Planungsraumes bildet die Basis für die Ermittlung der Eignungsgebiete in der Region. Die Bewertung und Festlegung der angewandten Kriterien hinsichtlich ihrer Restriktionswirkung erfolgte durch den Plangeber. Während in Tabuzonen Windenergienutzung aufgrund tatsächlicher, rechtlicher bzw. durch den Plangeber begründeter Kriterien ausgeschlossen ist, findet in den Restriktionszonen eine Abwägung aller Belange statt, die dort für oder gegen Windenenergienutzung wirken. Dieser Abwägungsprozess erfolgt einzelfallspezifisch auf der Basis des beschlossenen Kriteriengerüstes nach regionsweit einheitlichen Grundsätzen. Hierbei können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert worden sind. In der Planungsregion Prignitz-Oberhavel ergeben sich auf nahezu der gesamten Fläche tatsächliche, rechtliche bzw. regionalplanerische Tabu- und/oder Restriktionszonen, aber auf 1,5 % der Regionsfläche konnten sich im Ergebnis Belange für die Windenergienutzung durchsetzen.

Die jeweilige Anwendung der betroffenen Restriktionskriterien und die planerischen Entscheidungen für oder gegen die Ausweisung und/oder Abgrenzung von Eignungsgebieten werden in den Steckbriefen nachvollziehbar dokumentiert (vgl. Anhang 3). Die Steckbriefe beinhalten Informationen zu den Abgrenzungsmerkmalen der Eignungsgebiete, zu den betroffenen Restriktionskriterien und weiteren Abwägungskriterien sowie insbesondere zu den begründeten Abwägungsentscheidungen. Anhand der Steckbriefe wird dargestellt, ob und wie sich die einzelnen Kriterien gegenüber der Windenergienutzung durchgesetzt haben.

In 2. Planungsschritt wurde insbesondere dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass auf der Grundlage des ReP- Wind aus dem Jahr 2003 in einem weit geringeren Abstand als 1.000 m zu Siedlungsflächen bereits eine Vielzahl an Windenergieanlagen errichtet wurde. Die eingetretene Entwicklung führte bereits in Teilräumen der Region zu einer erheblichen Gebietsprägung durch die Windenergienutzung. Dementsprechend wurden bereits bestandsentwickelte Flächen, bei denen im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren oder auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Vereinbarkeit mit den entgegenwirkenden Belangen (Restriktionskriterien) festgestellt wurde, bei der weiteren Gebietsauswahl gegenüber möglichen neuen bisher unberührten Naturräumen mit Priorität berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Region intensiv mit dem Anspruch an einen Immissionsabstand von grundsätzlich 1.000 m und der Bestandssituation mit vielen Anlagenstandorten im Abstand zwischen 750 bis 1.000 m zu Siedlungsflächen auseinander. Aus diesem Grund wird im Abstandsbereich von 750 bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen im Einzelfall dann eine Abwägung für die Windenergie vollzogen, wenn dort z. B. WEA vorhanden sind. Der betreffende Bereich wird innerhalb der Eignungsgebiete als Zone 1 festgelegt.

Das Planungskonzept zielt dort auf einen besonderen Ausgleich zwischen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung gegenüber modernen, sehr großen Windenergieanlagen einerseits und den Ansprüchen der vielen Anlagen- und Flächeneigentümer vorhandener Windenergieanlagen andererseits. Vor diesem Hintergrund wird in Zone 1 die Höhe der Windenergieanlagen auf 150 m begrenzt. Insgesamt gibt es in 28 EG anteilig Bereiche mit Höhenbeschränkung (vgl. Begründung zu Z 3.2).

Am Ende dieses Planungsschrittes werden auf die ermittelten Gebiete die Kriterien der regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Tabelle 5, Kriterien Nr. 41 bis 45) angewendet. Die hierfür zugrunde gelegten Kriterien gewährleisten die regionalplanerisch erwünschte wahrnehmbare Konzentration der Windenergienutzung in der Region. Die regionalplanerischen Leitlinien haben im Interesse einer raumverträglichen Planung von Gebieten für die Windenergienutzung eine akzeptanzorientierte Bedeutung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung.

Die regelmäßige Anwendung dieser Kriterien schließt ein, dass auch ein Abweichen im begründeten Einzelfall möglich ist. Die Einzelfallprüfung berücksichtigt auch immer die Belange, die für die Windenergienutzung wirken. Insbesondere die realisierten und genehmigten WEA, die wirksame Bauleitplanung der Kommunen als auch eine intensive Vorprägung des Standortes durch verkehrliche, technische oder industrielle Nutzungen werden berücksichtigt. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien, insbesondere der Anspruch an den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes durch einen Abstand von 5 km zwischen den Eignungsgebieten, kann dann zurücktreten, wenn der Standort bereits eine erhebliche Vorprägung durch WEA erfahren hat und durch Industrie- und Gewerbegebiete oder durch Infrastrukturtrassen geprägt ist. In diesen Fällen kann der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen Eignungsgebieten mit einer entsprechenden Begründung unterschritten werden. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien hat sich immer mit dem konkreten Standort auseinanderzusetzen und die beabsichtigten Wirkungen auf das jeweilige Orts- und Landschaftsbildes zu prüfen. Eine rein schematische Anwendung würde der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden. In den Steckbriefen (Anhang 3) werden die berührten Belange und deren Abwägung dokumentiert.

Schlüssiges Planungskonzept - 3. Planungsschritt

Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete bedingt, dass der Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete in substanzieller Weise Raum geschaffen werden muss, die der baurechtlichen Privilegierung dieser Nutzung Rechnung trägt. Dies betrifft sowohl die Eignung jedes einzelnen Eignungsgebietes als auch aller Eignungsgebiete in ihrer Gesamtheit.

Als objektive Bezugsgröße zur Prüfung des substanziellen Raumes ist in Brandenburg, gemäß der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, das Verhältnis von Gesamtfläche der Eignungsgebiete zu der Potenzialfläche, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt, zu ermitteln.

Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben in der Region Prignitz-Oberhavel ca. **443.000 ha** als **Potenzialfläche** für die Windenergienutzung (vgl. Tabelle 6). Die Gesamtfläche der EG von ca. **9.600 ha** bedeutet, dass gut **2,2 %** der Potenzialfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 6: Flächenbilanzierung für die Ermittlung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Bezugsgröße	Fläche [ha]	Fläche [km²]	Anteil [%]
Region	647.254	6.472,5	100,0
1. Planungsschritt: Harte Tabuzonen	204.282	2.042,8	31,6
Potenzialfläche	**442.972**	**4.429,7**	**68,4**
1. Planungsschritt: Weiche Tabuzonen	306.534	3.065,3	47,4
- Siedlung*	196.036	1.960,4	30,3
- Nationales Naturerbe*	7.081	70,8	1,1
- Überschwemmungsgebiete*	1.564	15,6	0,2
- Vorranggebiet "Freiraum"*	69.974	699,7	10,8
- Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"*	1.144	11,4	0,2
- Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"*	1.049	10,5	0,2
- Vorbehaltsgebiet "Kulturlandschaft"*	29.685	296,8	4,6
verbleibende Fläche	136.438	1.364,4	21,1
2. Planungsschritt: sonstige Flächen°	126.833	1,268,3	19,6
Eignungsgebiete	**9.605**	**96,0**	**1,5**

* die einzelnen Bezugsgrößen überlagern sich in der Wirklichkeit teilweise; für die Bilanzierung werden schrittweise nur die Anteile angegeben, die sich nicht überlagern

° Flächen, auf denen sich die Windenergienutzung nach Abwägung nicht durchgesetzt hat

Bei der Bewertung der Flächenbilanz ist zunächst zu berücksichtigen, dass nur die **Siedlungsflächen** und der **Abstand** bis 300 m um allgemeine Siedlungs- und Erholungsflächen sowie Kur- und Klinikgebiete als harte Tabuzone eingestuft werden. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen und der Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände können insbesondere bei Gruppen von Windenergieanlagen jedoch deutlich größer sein. Der konkrete Abstand variiert in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung auf der einen Seite und vom Anlagentyp auf der anderen Seite. Der Abstand von 300 bis 750 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen sowie von 300 bis 1.500 m zu Kur- und Klinikgebieten wird den weichen Tabuzonen zugeordnet. Auch die bisher unbebauten, nur im FNP dargestellten Siedlungsbereiche werden als weiche Tabuzonen eingestuft. Im Ergebnis werden der Potenzialfläche so weitere ca. **196.000 ha** bzw. **30 %** entzogen. Hierfür ist auch die disperse Siedlungsstruktur verantwortlich.

Neben den Mindestabständen zu Siedlungsflächen wird auch das **Vorranggebiet "Freiraum"** den weichen Tabuzonen zugeordnet. Bei dem Vorranggebiet "Freiraum" handelt es sich um ökologisch hochwertige Landschaftsräume, zu denen neben den ohnehin als harte Tabuzonen eingestuften Naturschutzgebieten regelmäßig FFH-Gebiete, **festgesetzte Überschwemmungsgebiete** sowie Flächen des **Nationalen Naturerbes** gehören. Große Teile des Vorranggebietes "Freiraum" sind zudem auf Ebene des Landesentwicklungsplanes als Freiraumverbund gesichert (vgl. Festlegungskarte LEP B-B). Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig

ausgeschlossen (vgl. 5.2 (Z) LEP B-B). Hierzu gehören auch Windenergieanlagen. In der Summe werden der Potenzialfläche so weitere ca. **79.000 ha** bzw. **12,1 %** entzogen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gewichtige Belange des **Natur- und Landschaftsschutzes** bzw. des **besonderen Artenschutzes**, die der Windenergienutzung entgegenstehen können, den Restriktionskriterien zugeordnet wurden. Hierzu gehören die Biosphärenreservate, die Naturparke, die Landschaftsschutzgebiete, die FFH-Gebiete und die SPA. Die Windenergienutzung ist in diesen Bereichen nur im Einzelfall möglich. Auch Schutzbereiche gemäß TAK sowie die Mindestabstände gemäß dem "Helgoländer Papier" werden den Restriktionskriterien zugeordnet. In der Summe umfassen die zuvor genannten Bereiche weitere etwa **110.000 ha**. Das entspricht einem Regionsanteil von **17 %**.

Unter Berücksichtigung dessen ist der Anteil von 2,2 % als Nachweis für die substanzielle Raumschaffung für die Windenergienutzung erklärbar.

Dies gilt auch bei Berücksichtigung der pauschalen **Höhenbeschränkung** in Teilbereichen der Eignungsgebiete. Die Gesamtbauhöhe von Windenergieanlagen in Zone 1 wird auf 150 m begrenzt. Zone 1 umfasst den Abstandsbereich zwischen 750 und 1.000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen. Insgesamt handelt es sich dabei um eine Fläche von **2.678 ha**. Das entspricht einem **Anteil** von **23,8 %** an den Eignungsgebieten. Die Gesamtbauhöhe orientiert sich dabei am vorhandenen Anlagenbestand. Über 95 % der in diesem Bereich bestehenden Windenergieanlagen halten diese Vorgabe ein (vgl. Tabelle 7). Tatsächlich haben zahlreiche Windenergieanlagen sogar eine deutliche geringere Gesamtbauhöhe und könnten auch in Zone 1 durch leistungsstärkere Windenergieanlagen ersetzt werden. Die Eignung der Eignungsgebiete wird damit nicht in Frage gestellt. Zone 1 wird bei der Ermittlung des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung in vollem Umfang berücksichtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für Kommunen durch verbindliche Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit höherer Windenergieanlagen zu schaffen.

Tabelle 7: Anzahl der Windenergieanlagen in Zone 1 nach Alter und Bauhöhe

Bauhöhe	0 - 5 Jahre	> 5 - 10 Jahre	> 10 - 15 Jahre	> 15 - 20 Jahre	> 20 Jahre	Summe
> 50 - 75 m	0	0	0	0	3	**3**
> 75 - 100 m	4	15	30	66	3	**118**
> 100 - 125 m	0	18	13	0	0	**31**
> 125 - 150 m	27	17	39	0	0	**83**
> 150 - 175 m	0	0	0	0	0	**0**
> 175 - 200 m	12	0	0	0	0	**12**
> 200 m	0	0	0	0	0	**0**
Summe	**43**	**50**	**82**	**66**	**6**	**247**

Einen wesentlichen Maßstab zur Bewertung der Flächenbilanz bildet im Land Brandenburg darüber hinaus die **Energiestrategie 2030**. Für den Bereich Windenergienutzung wird ein Beitrag von 82 PJ an der Energieerzeugung angestrebt (MWE 2012 A, S. 39). Hierfür werden Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von **10.500 MW** bzw. die Bereitstellung von **2 % der nutzbaren Landesfläche** für die Windenergienutzung als erforderlich angesehen (ebd.). Die Ziele der Energiestrategie werden grundsätzlich für das gesamte Land formuliert. Eine Regionalisierung wird nicht vorgenommen. Behelfsweise kann jedoch der Anteil der Region Prignitz-Oberhavel an der Landesfläche herangezogen werden. Dieser

beträgt ca. 21,9 %. Unter Berücksichtigung dessen müssten in der Region Prignitz-Oberhavel Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 2.300 MW errichtet werden.

Die im ReP FW dargestellten Eignungsgebiete sind unter Annahme eines Mindestabstandes von 350 m zwischen Windenergieanlagen zu ca. zwei Dritteln ausgelastet. Der Mindestabstand ist abhängig vom Anlagentyp und Windrichtung. Für die Potenzialabschätzung wurde ein einheitlicher Wert angenommen, der sich an regionalen Erfahrungswerten orientiert. Insgesamt befinden sich 586 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 900 MW innerhalb der Eignungsgebiete (vgl. Tabellen 8 und 9). Diese nehmen theoretisch eine Fläche von ca. 6.350 ha in Anspruch. Somit verbleiben ca. 3.250 ha für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen. Bei einer angenommenen Flächeneffizienz von 5 ha/MW, die sich ebenfalls an regionalen Erfahrungswerten orientiert, ergibt sich so ein zusätzliches Potenzial von ca. 650 MW. 372 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 570 MW konnten nicht in die Eignungsgebiete integriert werden. Gleiches gilt für 7 Windenergieanlagen, die genehmigt sind. Sie befinden sich künftig **außerhalb der Eignungsgebiete**. Die **Erneuerung** der betroffenen Windenergieanlagen oder ihr **Repowering sind nicht möglich**. Mittelfristig sollen diese Windenergieanlagen wieder zurückgebaut werden. Innerhalb des Planungshorizontes von 10 Jahren ist jedoch nicht mit einem signifikanten Rückbau zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen etwa 20 bis 25 Jahre betrieben werden. Viele der Windenergieanlagen sind jedoch gegenwärtig noch jünger als 15 Jahre. **Insgesamt** ergibt sich so eine **mögliche installierte Gesamtleistung** von ca. **2.120 MW** (900 MW + 650 MW + 570 MW). Nicht berücksichtigt sind dabei der Rückbau von Altanlagen, welcher zu einer Minderung der Gesamtleistung führt, und das Repowering innerhalb der Eignungsgebiete, welches zu einer Steigerung der Gesamtleistung führt. Somit kann das Leistungsziel der Energiestrategie 2030 annähernd erreicht werden, auch wenn das Flächenziel aus oben benannten Gründen nicht erreicht werden kann.

Tabelle 8: Anzahl der Windenergieanlagen nach Alter und Lage

Alter	außerhalb EG	innerhalb EG	davon in Zone 1	Summe
0 - 5 Jahre	57	114	43	**171**
> 5 - 10 Jahre	63	119	50	**182**
> 10 - 15 Jahre	146	210	82	**356**
> 15 - 20 Jahre	89	128	66	**217**
> 20 Jahre	17	15	6	**32**
Summe	**372**	**586**	**247**	**958**

Tabelle 9: Installierte Leistung [MW] der Windenergieanlagen nach Alter und Lage

Alter	außerhalb EG	innerhalb EG	davon in Zone 1	Summe
0 - 5 Jahre	126,3	258,8	92,9	**385,0**
> 5 - 10 Jahre	111,8	183,1	76,7	**294,9**
> 10 - 15 Jahre	229,6	313,5	124,9	**543,1**
> 15 - 20 Jahre	91,0	139,0	74,8	**229,9**
> 20 Jahre	8,3	7,8	3,2	**16,1**
Summe	**566,9**	**902,1**	**372,4**	**1.469,1**

Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft innerhalb des Planverfahrens den ursprünglich angestrebten pauschalen Abstand zu Siedlungsflächen von 1.000 m auf 750 m reduziert hat. Hierdurch konnten die 247 WEA in Zone 1 wieder in EG integriert werden und die durch den Natur- und Artenschutz begründete Reduzierung der EG kompensiert werden.

Nach alledem sieht die RPG Prignitz-Oberhavel sowohl den Anspruch umgesetzt, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu geben, als auch den regionalen Anspruch berücksichtigt, eine akzeptanzfördernde und regional angepasste Planung umzusetzen.

Zu 3.2 (Z):

Begründung zu Absatz 1

Innerhalb einzelner Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind in der Festlegungskarte Bereiche mit einem Abstand zwischen 750 und 1.000 m zur nächst gelegenen Wohn- oder Erholungsnutzung als in der Anlagenhöhe eingeschränkte Zone 1 gekennzeichnet. In folgenden Eignungsgebieten Windenergienutzung ist eine Zone 1 festgelegt:

Tabelle 10: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit Zone 1

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	Jännersdorf - Porep	24	Holzhausen - Leddin - Zernitz
3	Kleeste	25	Bückwitz - Kampehl - Neustadt
4	Mertensdorf - Silmersdorf	26	Kantow - Walsleben
5	Falkenhagen - Gerdshagen - Rapshagen	27	Ganzer - Wildberg
6	Halenbeck - Schmolde - Warnsdorf	30	Altlüdersdorf - Zabelsdorf
7	Karstädt - Schönfeld	31	Kraatz - Osterne
9	Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin	42	Sükow - Quitzow
10	Kuhbier - Kuhsdorf - Pritzwalk	43	Bergsoll - Frehne
11	Boddin - Klein Woltersdorf - Schönebeck	44	Beveringen - Kemnitz - Sarnow
13	Heiligengrabe - Wittstock	45	Falkenhagen - Rapshagen
14	Wernikow	47	Groß Welle - Kletzke - Schrepkow
15	Groß Haßlow	49	Demerthin - Gantikow
21	Netzow - Söllenthin - Vehlin	50	Bechlin - Walsleben
22	Breddin - Kötzlin - Stüdenitz	52	Badingen - Mildenberg

Für die Festlegung der Zone 1 sprechen die folgenden Erwägungen: Die Planungsregion ist durch eine spezifische Situation der Windenergienutzung geprägt. In den letzten Jahrzehnten wurden über 950 Windenergieanlagen errichtet. Damit hat die Region eine Spitzenposition in Brandenburg. Der Regionalplan "Windenergienutzung" aus dem Jahr 2003 hat einen Mindestabstand von 500 m zwischen den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und den benachbarten Siedlungen festgelegt. Zu dem damaligen Zeitpunkt galt dieser Abstand aus Sicht des Immissionsschutzes als ausreichend und angemessen. Die Windenergieanlagen hatten in der Regel eine Bauhöhe zwischen 75 m und 125 m. Die Richtwerte des Immissionsschutzes konnten regelmäßig in dem Abstand von 500 m eingehalten werden. Aus diesem Grund sind von den insgesamt über 950 Windenergieanlagen über 600 Anlagen mit einem Abstand von weniger als 1.000 m vom Siedlungsrand bzw. von einer Einzelwohnbebauung errichtet worden. Aus

Gründen des Immissionsschutzes und des vorsorgenden Gesundheitsschutzes wird für die raumbedeutsame Windenergienutzung mittlerweile grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsflächen und Erholungsflächen angestrebt (vgl. Anhang 1).

In ihrem Planungskonzept Windenergienutzung setzt sich die Region intensiv mit dem Anspruch an einen Abstand von grundsätzlich 1.000 m und der Bestandssituation mit vielen Anlagenstandorten unterhalb dieses Abstandes auseinander. Das Planungskonzept zielt auf einen besonderen Ausgleich zwischen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung gegenüber modernen, sehr großen Windenergieanlagen einerseits und den Ansprüchen der vielen Anlagen- und Flächeneigentümer vorhandener Windenergieanlagen andererseits. Durch eine Beschränkung der Bauhöhe von WEA in der Zone 1 wird beiden Belangen entsprochen. Die Wohnbevölkerung erhält unterhalb des Abstandes von 1.000 m einen erweiterten Schutz gegenüber den Immissionen sehr leistungsstarker und sehr großer Windenergieanlagen. Im Gegenzug behalten viele Standortbereiche von Anlagen mit geringerer Höhe ihre grundsätzliche Entwicklungsfunktion für die raumbedeutsame Windenergienutzung. Damit wird den bisherigen und auch zukünftigen Investitionen Rechnung getragen.

Diese "Integration" der bestehenden Standortbereiche ist auch die Grundlage dafür, dass die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in nachvollziehbarer und sichtbarer Weise räumlich konzentriert werden können. Ein besonders hoher Bedarf an neuen Flächen für die raumbedeutsame Windenergienutzung führt zu einem Planungskonzept, innerhalb dessen die "neuen" Eignungsgebiete mit Abstandswerten von grundsätzlich 1.000 m in sichtbarer Nachbarschaft zu den bestehenden Windanlagengruppen unterhalb des 1.000 m Abstandes etabliert werden würden. Dieses Raumszenario eines "Nebeneinanders von alten und neuen Anlagengruppen" hätte dem Anspruch an eine wahrnehmbare und verträgliche Konzentration widersprochen. Der vorsorgende Immissionsschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung unterhalb des Abstandswertes von 1.000 m und das Planungskonzept der verträglichen Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und der besonderen Berücksichtigung der bestehenden Standortbereiche rechtfertigen die Festlegung unterschiedlicher "Bauzonen" und "Bauhöhenfestlegungen" innerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.

Durch die Festlegung der Zone 1 werden ca. 250 bereits vorhandene Anlagenstandorte von Windenergieanlagen in die Eignungsgebiete integriert. Die Zone 1 würdigt die Eigentumsrechte der ca. 250 Windenergieanlagen, welche bisher in der Abstandszone von 750 bis 1.000 m genehmigt und errichtet wurden. Die vorhandenen Anlagen wirken dort als ein Belang, der für die Windenergie spricht. Gleichermaßen würdigt der Plangeber die Ansprüche an einen vorsorgenden Immissionsschutz, in dem er in dieser Zone die besonders großen, in der Regel besonders leistungsstarken und stärker emittierenden Anlagen mit einer Bauhöhenbeschränkung ausschließt.

Begründung zu Absatz 2

In der Zone 1 wird die Gesamtbauhöhe von Windenergieanlagen auf 150 m begrenzt. Die Gesamtbauhöhe meint den Abstand von der Geländeoberfläche bis zur senkrecht stehenden Rotorspitze. Mit dieser Regelung werden Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie geschaffen, die bei strikter Anwendung der allgemein anerkannten 1.000 m Abstandsempfehlung nicht gegeben wären. Dieses "zusätzliche" Standortangebot rechtfertigt auf der anderen Seite die Einschränkungen gegenüber der heute üblichen maximalen Bauhöhe.

Der Wert von 150 m orientiert sich an den vorhandenen Windenergieanlagen. Ca. 95 % der Windenergieanlagen in Zone 1 weisen eine Bauhöhe von bis zu 150 m auf. Der Status quo der maximalen Bauhöhe wird somit weitgehend festgeschrieben. Kleinere Windenergieanlagen können jedoch weiterhin durch größere ersetzt werden, solange sie die Gesamtbauhöhe 150 m nicht überschreiten. Gut die Hälfte der Windenergieanlagen in Zone 1 hat eine Bauhöhe von bis zu 100 m.

Die technische Verfügbarkeit von Windkraftanlagen bis zu einer Gesamtbauhöhe von 150 m ist auch im Jahr 2018 gegeben. Mehrere Unternehmen gängiger Windkraftanlagen haben Anlagentypen im Angebot, die bei einer entsprechenden Kombination aus Turm (Nabenhöhe) und Rotordurchmesser die festgelegte Bauhöhe von 150 m einhalten. Dieses Ergebnis wird auch durch die Studie "Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Nabenhöhen von Windenergieanlagen" der Deutsche WindGuard GmbH aus dem Jahr 2017 gestützt.

Diese Studie zeigt zudem auf, dass in der Regel eine möglichst optimierte Windenergieanlage (d. h. großer Rotordurchmesser und große Nabenhöhe) für die Erlangung reeller Chancen im Ausschreibungssystem des Bundes für Windenergieanlagen an Land günstig ist. Aus Sicht der Studie wird dies die technische Entwicklung zu größeren Anlagen weiter verstärken und es werden zunehmend Gesamthöhen von über 200 m eingeführt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte in der Zone 1 mit der Gesamtbauhöhe von 150 m ist demnach als eingeschränkt anzusehen. Die Studie "Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen" der Fachagentur Windenergie an Land vom Mai 2018 stützt diese Einschätzung und weist darauf hin, dass Höhenbegrenzungen nur zum Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter gerechtfertigt sind. In Betracht kommen insbesondere Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes, Erfordernisse der Flugsicherung, die Funktionsfähigkeit von Radar- und Funkanlagen sowie in Randbereichen die optisch bedrängende Wirkung. Die Studie von 2018 gibt den Hinweis, dass Plangeber nicht dazu verpflichtet sind, eine optimale wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zu ermöglichen. Die Rentabilität der Windenergieanlagen kann unter Verweis auf die oben genannten gewichtigen Belange begrenzt werden. Höhenbegrenzungen stehen jedoch immer unter der Einschränkung, dass der privilegierten Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum gegeben wurde. Zudem muss eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in der Planungsregion möglich sein.

Die Einschränkung in der Zone 1 ist aus Sicht des Plangebers vor dem Hintergrund der spezifischen Situation in Prignitz-Oberhavel angemessen. Sie betrifft auch nur ca. ein Viertel der Eignungsgebietsfläche insgesamt. Für knapp drei Viertel der Eignungsgebietsflächen bestehen keine Einschränkungen durch eine Höhenbeschränkung. Die Eignung der Flächen für die Windenergie ist gegeben, weil der Regionalplan bei der Ausweisung von Eignungsgebieten den Betreibern von Windenergieanlagen nicht die maximale wirtschaftliche Nutzbarkeit ermöglichen muss, sondern die grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung zu betrachten hat und auf der überörtlichen Ebene einen Ausgleich aller Belange und Interessen herbeizuführen hat. So werden in der Abstandszone 750 bis 1.000 m gleichermaßen die Eigentumsrechte der dort vorhandenen Anlagen einschließlich der Möglichkeit zum Repowering, der Schutz bisher von Windenergieanlagen unbelasteter Räume wie auch die Ansprüche der Bevölkerung an den vorsorgenden Immissionsschutz gewürdigt. Die Einschränkungen in der Zone 1 sind die Basis dafür, dass für über 250 bestehende Anlagenstandorte die Entwicklungsfähigkeit weiterhin bestehen bleibt und dass die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in nachvollziehbarer Weise räumlich konzentriert werden können.

Begründung zu Absatz 3

Im Einzelfall kann die Festsetzung der Zulässigkeit höherer Windenergieanlagen in der Zone 1 durch kommunale Bauleitplanung sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Errichtung von neuen Windenergieanlagen mit dem Rückbau alter Windenergieanlagen verbunden wird. Im direkten Umfeld der Eignungsgebiete weisen über 100 der vorhandenen Windenergieanlagen einen geringeren Abstand als 750 m zu allgemeinen Siedlungsflächen und Erholungsflächen auf. Diese Anlagen sollen mit dem neuen Regionalplan perspektivisch zurückgebaut werden, genießen jedoch weiterhin Bestandsschutz. Um einen Rückbau-Prozess zu unterstützen bzw. zu beschleunigen, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auch Bauhöhen von über 150 m zu ermöglichen. Die "größeren" Anlagen könnten als wirtschaftlicher Ausgleich für den zügigen Rückbau von bestandskräftigen Anlagen im Nahbereich der Gemeinden dienen. Die Gemeinden können in diesem Fall durch Bebauungsplan festsetzen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplanes nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden (§ 249 Absatz 2 BauGB).

Die Festsetzung höherer Windenergieanlagen kann also unter Umständen auch zu einer Entlastung der Wohnbevölkerung führen, wenn dadurch besonders siedlungsnahe Windenergieanlagen verbindlich zurückgebaut werden und die maßgeblichen Richtwerte des Immissionsschutzes eingehalten werden. Ein verbindlicher Bauleitplan ist mit einer obligatorischen Umweltprüfung verbunden, er kann nur mit Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit aufgestellt werden. Die Sicherstellung des Schutzes der Wohnbevölkerung wird dort als ein Belang in der Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Ermittlung der Umweltauswirkungen betrachtet und dann bei der Gesamtabwägung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Größere Bauhöhen führen zu höheren Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild. Nach alledem ist ein Missbrauch der Ermächtigung ausgeschlossen.

Zu 3.3 (G):

Für die Ermittlung der EG wurden auf Ebene der Regionalplanung bereits zahlreiche Belange geprüft und letztabgewogen (vgl. Anhang 3). Raumbedeutsame WEA sind damit innerhalb dieser Gebiete grundsätzlich zulässig. Dennoch können auch in nachgelagerten Verfahren Belange hinzutreten, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht erkennbar waren oder abschließend bewertet werden konnten. Gründe hierfür können die unterschiedliche Maßstabsebene, vorhabenspezifische Auswirkungen sowie der Kenntnisfortschritt sein. Dementsprechend können und sollen mögliche Konflikte in den nachgelagerten Verfahren vermieden werden. Dies kann in der Regel durch anlagenbezogene Festsetzungen, kleinräumige Verschiebungen, technische oder anderweitige Maßnahmen erreicht werden.

Minimierung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild

Raumbedeutsame Windenergieanlagen bedeuten generell einen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild. Landschaftlich sensible Bereiche werden bei der Ausweisung der EG bereits mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt. Eine weitergehende Minimierung des Eingriffs kann auf den nachgelagerten Ebenen durch die Anordnung der Windenergieanlagen und die Festsetzung von Bauhöhen erreicht werden, sofern es dafür ein städtebauliches Erfordernis gibt, das im Regionalplan nicht berücksichtigt werden konnte. Das Nebeneinander von Windenergieanlagen unterschiedlicher Bauart kann durch optische Beunruhigung den Eingriff in das Orts- und Landschafsbild verschärfen. Aus diesem Grund sollen die

Auswirkungen dadurch vermieden werden, dass möglichst bauartähnliche Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten errichtet werden.

Berücksichtigung standortspezifischer Belange von Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich sind insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen potenzielle Standorte für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen. Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sollen jedoch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Beeinträchtigungen können sich insbesondere im Zusammenhang mit der verkehrlichen und technischen Erschließung der Windenergieanlagen durch Flächenverbrauch und Zerschneidung ergeben. Darüber hinaus sind sie im Zusammenhang mit der Waldbrandfrüherkennung oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen möglich. Bei der Planung von Windenergieanlagen soll auf die Belange angemessen Rücksicht genommen werden.

Berücksichtigung standortspezifischer Belange von Infrastrukturen

Infrastrukturtrassen wie Straßen, Schienen, Strom- und Produktenleitungen, aber auch Richtfunkstrecken erfordern bestimmte Abstände zu Windenergieanlagen (vgl. Anhang 3). Die Abstände werden in der Maßstabsebene des Regionalplanes in der Regel nicht raumrelevant und sind zudem abhängig von Anlagenhöhe oder Rotordurchmesser. Insofern handelt es sich hierbei um Belange, die in nachgelagerten Verfahren abschließend zu prüfen sind und zu kleinräumigen Modifizierungen der EG führen können. Darüber hinaus können Beeinträchtigungen auch durch technische Maßnahmen vermieden werden.

Berücksichtigung standortspezifischer Belange des Artenschutzes

Der besondere Artenschutz nimmt bei der Ausweisung der EG eine zentrale Rolle ein. Bereits auf Ebene der Regionalplanung finden detaillierte Artenschutzinformationen Berücksichtigung. So werden neben den europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten, insbesondere Rast- und Schlafplätze von Zugvogelarten und einzelne Brutplätze störungssensibler Vogelarten geprüft. Gleichwohl zeichnet sich gerade dieser Themenkomplex durch eine hohe Dynamik und einen fortschreitenden Kenntnisstand aus. Insofern können auch innerhalb der EG durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nachfolgend Konflikte gegenüber dem Artenschutz entstehen. Vielfach lassen sich diese Konflikte jedoch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, gestalterische bzw. technische Maßnahmen oder bedarfsgerechte Abschaltzeiten vermeiden oder mindern.

Berücksichtigung standortspezifischer Belange des Luftverkehrs und von Radarsystemen

In der Region Prignitz-Oberhavel wird am Standort Hoppenrade (Löwenberger Land) eine Radaranlage für die zivile Luftfahrt betrieben. Weitere Radaranlagen befinden sich im Umfeld der Region. Neben zwei Drehfunkfeuern für die zivile Luftfahrt handelt es sich um zwei Luftverteidigungs-Radanlagen sowie ein Windprofiler-Radarsystem. Zwischen Zempow (Wittstock/Dosse) und Heinrichsfelde (Kyritz) verläuft ein militärischer Nachttiefflugkorridor, der sich Richtung Süden aufteilt. Im Wirkbereich der Radaranlagen und im Nachttiefflugkorridor können sich erhöhte Anforderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen ergeben (vgl. Anhang 3). Die zuständigen Behörden wurden bei der Planerarbeitung beteiligt und die grundsätzliche Eignung der betreffenden EG bestätigt. Für die Schutzbereiche der Radaranlagen betrifft dies die EG Nr. 31, 34 und 52. Für die EG unterhalb des militärischen Nachttiefflugkorridors wur-

den die jeweiligen Bauhöhenbeschränkungen mitgeteilt (vgl. Anhang 3 und Erläuterungskarte 3.8). Gleichwohl ist eine abschließende Bewertung immer erst im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung von Anlagenstandort und -typ möglich. Besondere Anforderungen können sich insbesondere hinsichtlich der Bauhöhe ergeben. Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich jedoch auch durch technische Maßnahmen vermeiden.

Berücksichtigung standortspezifischer Belange der Wohnbevölkerung

Die Belange des (vorsorgenden) Immissionsschutzes wurden bei der Auswahl der EG in pauschalierender Weise berücksichtigt. Eine konkrete Prüfung findet jedoch immer im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens statt. Dabei stehen insbesondere Lärm und der Schattenwurf im Mittelpunkt. Auch die Gestaltung der Windenergieanlagen kann zur Verminderung von Konflikten mit der ansässigen Bevölkerung beitragen. Windenergieanlagen sind zur Sicherheit des Luftverkehrs ab einer Gesamtbauhöhe von 100 m über Grund zu kennzeichnen (Rn. 3.1 b i. V. m. Rn. 12 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen). Am Tage kann die Kennzeichnung durch Farbauftrag und/oder weißblitzende Feuer erfolgen. In der Nacht erfolgt die Kennzeichnung durch rotes Feuer. Die Kennzeichnung hat zur Folge, dass die ohnehin vorhandene Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen weiter deutlich erhöht wird. Für die konkrete Ausgestaltung der Kennzeichnung gibt es jedoch diverse Optionen, welche Möglichkeiten für die Verringerung des Konfliktpotenzials bieten (Rn. 15 ff. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen). Hierzu gehören der Verzicht auf die Kennzeichnung der Rotorblätter, die Kennzeichnung von Windenergieanlagen-Blöcken, die Begrenzung der Abstrahlung nach unten, die Reduzierung der Nennlichtstärke und der bedarfsgesteuerte Einschaltvorgang des Feuers. Mit der Radaranlage in Groß Woltersdorf (Groß Pankow (Prignitz)) gibt es in der Region bereits konkrete Ansätze zur Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Vor diesen Hintergründen sollen bei der Planung von Windenergieanlagen vorzugsweise die Möglichkeiten einer dezenten Gestaltung und Kennzeichnung genutzt werden.

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). Bei der Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Landschaftsrahmenpläne sowie die Landschafts- oder Grünordnungspläne zu berücksichtigen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). Sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht in angemessener Frist möglich, ist Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Absatz 6 BNatSchG). Ersatzzahlungen sollen auch geleistet werden, wenn so eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann (§ 6 Absatz 1 BbgNatSchG). Die Ersatzzahlungen fließen an den NaturSchutzFonds Brandenburg und sollen nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises verwendet werden (§ 6 Absatz BbgNatSchAG). Entsprechend der in 2017 ergänzten "Leitlinien und Schwerpunkte für die Arbeit der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg" sollen nun besonders Projekte in den Gemeinden unterstützt werden, bei denen Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen vereinnahmt wurden. Eingriff und Ausgleich sollen damit in stärkerem Maß räumlich konzentriert werden. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nicht anzuwenden (§ 18 Absatz 2 BNatSchG). In diesen Fällen erfolgt der Ausgleich durch Festsetzungen von Flächen und/oder Maßnahmen im Bebauungsplan (§ 1a i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB). Alternativ können auch städtebauliche Verträge oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen genutzt werden (§ 1a Satz 4 BauGB). Im Rahmen des anlagenbezogenen

Genehmigungsverfahrens ist dann nur noch zu prüfen, ob die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Insofern obliegt es zunächst der betroffenen Gemeinde, aktiv Einfluss auf die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu nehmen, indem sie durch Bebauungsplan Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festsetzt, durch vertragliche Vereinbarungen absichert, Flächen für Maßnahmen zur Verfügung stellt und in Landschafts- und Grünordnungsplänen vorbereitet. Beispielsweise können durch den Rückbau von brachgefallenen Gebäuden, die Anpflanzung straßenbegleitender Alleen, das Anlegen von Feldhecken und Streuobstwiesen städtebauliche Missstände beseitigt, das Orts- und Landschaftsbild aufgewertet und der Naturhaushalt verbessert werden.

Auch die Landkreise als Träger der Landschaftsrahmenplanung können einen entsprechenden Beitrag leisten, indem sie Räume mit Handlungsbedarf identifizieren und konkrete Maßnahmen als Grundlage für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benennen. Flächenpools bieten die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu lenken. Darüber hinaus können die Landkreise entsprechende Projekte initiieren oder beratend begleiten.

Verzichtet die Gemeinde auf verbindliche Regelungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht zumindest die Möglichkeit der Förderung weitergehender Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch den NaturSchutzFonds Brandenburg. Hierfür ist eine Antragstellung durch die Gemeinde, den Landkreis oder einen sonstigen Projektträger erforderlich. Durch die Kombination mit weiteren EU-Fördermitteln kann das Gesamtvolumen des Projektes gegenüber den geleisteten Ersatzzahlungen noch deutlich erhöht werden.

Zu 3.4 (G):

Ziel des vorliegenden Regionalplanes ist die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf geeignete Bereiche. Zu diesem Zweck werden EG ausgewiesen. Voraussetzung für die Ausschlusswirkung ist, dass innerhalb der EG die Windenergienutzung in substanzieller Weise möglich ist. Vor diesem Hintergrund sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergienutzung in den EG gesichert werden. Die Flächensicherung ist von anderen Planungsträgern und öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Die Erfahrung aus einer Vielzahl von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für die Windenergienutzung zeigt, dass geplante Vorhaben und Maßnahmen auch im Umfeld von EG in der Lage sind, die wirtschaftliche Ausnutzung der EG zu beeinträchtigen. Hierzu zählen vordergründig die Nutzungsformen, die ihrerseits Abstände von Windenergieanlagen erfordern (vgl. Anhang 3). Beispielsweise betrifft dies Wohnplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Radaranlagen, Wetterstationen, Richtfunkstrecken, aber auch bestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wie die Herstellung von Rast- und Brutplätzen störungssensibler Vogelarten. Dementsprechend soll die Planung und Durchführung solcher Maßnahmen im Umfeld der EG vermieden werden oder die wirtschaftliche Ausnutzung der EG gewährleisten.

QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsvorschriften

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004 (BAnz. S. 19937), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert 15. September 2018 (Windkrafterlass)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist
- Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (BAnz AT 24.08.2012 B3, NfL I - 92/13)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 13) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, Nr. 07)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist
- Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten "Windenergie", gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 (ABl. S. 1227)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist

- Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen, gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (OJ L 20/7 2010)
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. S. 1572)
- Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung - BbgGewEV) vom 1. Dezember 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 31], S.471)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24. Februar 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 08], S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 36], S.750)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Pläne und Programme

- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2. Entwurf vom 19. Dezember 2017
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin [Hrsg.] (2009): Landschaftsrahmenplan (1. Fortschreibung), Neuruppin.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) [Hrsg.] (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) [Hrsg.] (2007): Waldfunktion im Land Brandenburg, Potsdam/Eberswalde.
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MWE) (2012) (A): Energiestrategie 2030, Potsdam.
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MWE) (2012) (B): Energiestrategie 2030 - Katalog der strategischen Maßnahmen, Potsdam.
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 24])
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006 (GVBl. II S. 153)

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel/Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 24. November 2010 (ABl. 2012, S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP-Wind) vom 5. März 2003 (ABl. S. 843)

Weitere Quellen:

- Brandenburgisches Umweltforschungszentrum e. V. (BUFZ) (2001): Kartierung der Straßengehölze an den Kreis- und Gemeindestraßen des Landes Brandenburg, Alt Ruppin.
- Deutscher Wetterdienst (DWD) (1997): Amtliches Gutachten "Klimakarten für die Region Prignitz-Oberhavel", Potsdam/Offenbach.
- Deutscher Wetterdienst (DWD) (2015): Windrasterdaten Prignitz-Oberhavel, Offenbach.
- Deutsche WindGuard GmbH (2017) [Hrsg.]: Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Nabenhöhen von Windenergieanlagen, Varel.
- Fachagentur von Windenergieanlagen an Land [Hrsg.] (2018): Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen vor dem Hintergrund der Ausschreibung, Berlin.
- Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (20015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier), Neschwitz.
- Meynen E., J. Schmithüsen, J. F. Gellert, E. Neef, H. Müller-Miny und J. H. Schultze [Hrsg.] (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (8. Lieferung), Bad Godesberg.
- Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft (SAG) (1996): Freiraumgutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sieversdorf.
- Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg (Stand: 29.03.2018)

Anhang 1: Begründung der Kriterien für die Ermittlung der Windeignungsgebiete

A Artenschutz

1 Geschützte Horststandorte gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 BbgNatSchAG

Zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus ist es verboten, im Umkreis von 300 m jagdliche Einrichtungen zu bauen (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 BbgNatSchG). In der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August ist es im besagten Bereich darüber hinaus grundsätzlich verboten, land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder die Jagd auszuüben (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 BbgNatSchG). Ausgenommen von dem Verbot sind Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur befinden. Schließlich ist es im Umkreis von 100 m um besagte Horststandorte verboten, Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 BbgNatSchG). Vor diesem Hintergrund wird der Bereich von 300 m um die besagten Horststandorte den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Die Verbotstatbestände begründen auch für Windenergieanlagen eine andere Qualität als die Schutzbereiche gemäß TAK. Der Schutz der Horststandorte wirkt auch noch, wenn der Horst nicht mehr genutzt wird. Die Dauer des Fortwirkens ist dabei abhängig von der Art. Einschlägig ist in diesem Fall der Niststättenerlass als Anlage zum Erlass des MUGV über die "Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" (Windkrafterlass).

2 Schutzbereiche gemäß TAK

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG). Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (ebd.). Aufgrund ihrer Bauhöhe und der Geschwindigkeit der Rotorblätter können Windenergieanlagen Vögel oder Fledermäuse töten oder vergrämen. Insofern sind sie geeignet, die zuvor benannten Verbotstatbestände zu begründen. Die konkrete Gefahr ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sowohl die Windenergieanlage als auch das Verhalten der Tiere betreffen, und kann in der Regel nur im Einzelfall unter Berücksichtigung ortsspezifischer Belange bewertet werden.

In Brandenburg wurden zur Operationalisierung der Verbotstatbestände die sogenannten Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (TAK) entwickelt. Formal sind die TAK eine Anlage zum Windkrafterlass. Der Erlass bindet die nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des MUGV und somit auch das LfU als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Die TAK bilden die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der Naturschutzbehörden. Sie definieren für bestimmte Vogel- und Fledermausarten Schutz- und Restriktionsbereiche.

Innerhalb der Schutzbereiche wird davon ausgegangen, dass der Errichtung von Windenergieanlagen tierökologischen Belange grundsätzlich entgegenstehen (TAK 2018, S. 1 Absatz 1). Bei Unterschreitung der in den TAK definierten Schutzbereiche ist mit den Naturschutzbehörden näher zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt sind und ob mit einer Störung der in den TAK genannten Arten insbe-

sondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu rechnen ist (Windkrafterlass S. 4 Absatz 2). Von den Schutzbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist. Eine Abweichung kann bspw. gerechtfertigt sein, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass aufgrund der speziellen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360°-Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird (ebd.). In den Restriktionsbereichen können tierökologische Belange zu anlagenbezogenen Einschränkungen oder Modifikationen führen oder verstärkte Anforderungen an die Kompensation begründen (TAK 2018, S. 1, Absatz 2). Vor diesen Hintergründen werden die Schutzbereiche gemäß TAK den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

[Hinweis: Das MLUL hat im Oktober 2018 den Rotmilan mit einem Schutzabstand von 1.000 m zum Horst in die TAK aufgenommen. Im Planverfahren wurde der Rotmilan bereits entsprechend berücksichtigt, war formal jedoch dem "Helgoländer Papier" zugeordnet (siehe Punkt 3). In den Begründungen und Erläuterungen zum ReP FW sowie im Umweltbericht ist der 1.000 m Schutzbereich des Rotmilans noch als "Mindestabstand gemäß Helgoländer Papier" bezeichnet.]

3 Mindestabstände gemäß "Helgoländer Papier" (sofern keine Regelung nach TAK)

Bezüglich der möglichen avifaunistischen Konflikte von Windenergieanlagen wird auf die Ausführungen zu den TAK verwiesen. Auf Bundesebene wurden durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier) erarbeitet. Das Helgoländer Papier definiert Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen und Prüfbereiche. Inhaltliche Unterschiede zu den TAK bestehen insbesondere hinsichtlich der als WEA-sensibel eingestuften Arten und der konkreten Abstandswerte.

Das Helgoländer Papier ist im Gegensatz zu den TAK nicht bindend für die Naturschutzbehörden, sondern eine fachliche Empfehlung, die als Abwägungsgrundlage für die Arten herangezogen werden kann, die nicht Gegenstand der TAK sind. Für den Träger der Planung besteht bei seiner Anwendung ein Abwägungsspielraum. Insofern ist es geboten, auch das Helgoländer Papier für die Ausweisung von Eignungsgebieten zu berücksichtigen. Es wird subsidiär zu den TAK angewendet, also in den Fällen, in denen die TAK keine Regelung enthalten. Für den Rotmilan wird nach Abstimmung mit der Artenschutzbehörde der gerichtlich mehrfach bestätigte Mindestabstand von 1.000 m berücksichtigt. Das Helgoländer Papier wird wie die TAK den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

B Denkmalschutz

4 Gartendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG

Gartendenkmale sind gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG). Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Absatz 2 BbgDSchG). Gartendenkmale werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Windenergieanlagen begründen aufgrund ihrer Höhenwirksamkeit einen Konflikt gegenüber den Gartendenkmalen, da sie die Gesamterscheinung des Denkmals erheblich beeinträchtigen. Auch wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht pauschal verboten ist, sondern unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie nicht genehmigungsfähig ist.

5 Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG

Denkmalbereiche sind Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 BbgDSchG). Sie sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung (ebd.). Denkmalbereiche können durch Satzung oder Verordnung unter Schutz gestellt werden (§ 4 BbgDSchG). In diesen Fällen werden die betreffenden Bereiche als **harte Tabuzonen** behandelt. Windenergieanlagen sind insbesondere wegen ihrer Höhenwirksamkeit geeignet Denkmalbereiche zu entwerten und begründen innerhalb der geschützten Bereiche regelmäßig einen Konflikt gegenüber dem Schutzzweck. Insofern ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Denkmalbereichen aus rechtlichen Gründen regelmäßig ausgeschlossen.

6 Grabungsschutzgebiete gemäß § 5 BbgDSchG

Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, an denen ein herausragendes wissenschaftliches Interesse besteht, und zum Zweck der dauerhaften Bewahrung der Bodendenkmale vor Zerstörung oder bis zur ihrer wissenschaftlichen Untersuchung durch Rechtsverordnung geschützt sind (§ 5 BbgDSchG). Aufgrund dessen werden die Grabungsschutzgebiete als **harte Tabuzonen** behandelt. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz). Das Grabungsschutzgebiet "Siedlungs- und Ritualraum Königsgrab Seddin" hat eine Fläche von ca. 5.700 ha. Die Unterschutzstellung dient wegen der besonders hohen Anzahl von sicht- und erkennbaren Bodendenkmalen dem Schutz der räumlichen Beziehungen zwischen den Objekten (§ 3 Absatz 2 VO). Darin eingeschlossen ist das Erscheinungsbild und die Raumwirkung der sicht- und erkennbaren Bodendenkmale. Die Veränderung der bisherigen Bodennutzung bedarf einer denkmalpflegerischen Erlaubnis (§ 4 Absatz 1 VO). Die raumbedeutsame Windenergienutzung steht im Widerspruch zum Schutzzweck und ist aus rechtlichen Gründen regelmäßig ausgeschlossen.

7 Bodendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG). Bodendenkmale werden den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Auch bei Bodendenkmalen gilt grundsätzlich, dass Verfügungsberechtigte diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen haben (§ 7 Absatz 1 BbgDSchG). Die Zerstörung, Beseitigung oder Verbringung an einen anderen Ort sowie die Veränderung der Nutzung eines Denkmals bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Absatz 1 BbgDSchG). Bodendenkmale sind in der Regel eher kleinräumig. Auf Ebene der Regionalplanung treten sie meist als Punkt- oder Liniendaten in Erscheinung. Insofern können mögliche Konflikte im Rahmen nachgelagerter Plan- und Genehmigungsverfahren vermieden werden, in dem die konkreten Anlagenstandorte verlagert werden. Zudem kommt in diesen Fällen eher die Möglichkeit der Verbringung und Dokumentation in Betracht. Hierfür bedarf es der Erlaubnis durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. In einzelnen Fällen können Bodendenkmale auch größere Dimensionen erreichen. Mögliche Konflikte sind im Einzelfall zu prüfen.

8 Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 BbgDSchG

Neben dem eigentlichen Denkmal unterliegt auch seine nähere Umgebung, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist, dem Denkmalschutz (§ 2 Absatz 3 BbgDSchG). Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Denkmalen führt regelmäßig zu einer Veränderung und bedarf insofern einer denkmalpflegerischen Erlaubnis (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 BbgDSchG). Wie weit dieser Umgebungsschutz reicht ist im Einzelfall zu ermitteln. Auch der Grad der Beeinträchtigung ist vom konkreten Schutzgegenstand und häufig von der Höhe der Windenergieanlagen abhängig. Auf Ebene der Regionalplanung wird der Abstand von 250 m um die obertägig sichtbaren Bodendenkmale den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

C Gesundheitsschutz

9 Allgemeine Siedlungsflächen

Als **allgemeine Siedlungsflächen** werden überwiegend dem Wohnen dienende Bereiche einschließlich assoziierter Nutzungen verstanden. Innerhalb der Ortslagen werden auch sonstige, nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienende oder gewerbliche Nutzungen den allgemeinen Siedlungsflächen zugeschlagen, sofern sie sich nach Dimension und Lage organisch einfügen. Als Siedlungsflächen werden neben den baulich geprägten Bereichen auch die rechtskräftig geplanten Bereiche (Bebauungsplan, Satzung) berücksichtigt. Die allgemeinen Siedlungsflächen werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Hier ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus faktischen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird auch der Abstandsbereich bis 300 m um die allgemeinen Siedlungsflächen den harten Tabuzonen zugeordnet. Maßgeblich hierfür ist optisch bedrängende Wirkung, die von Windenergieanlagen ausgehen kann, und der damit einhergehende Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die Zumutbarkeit ist immer im Einzelfall unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten zu bewerten. Grundsätzlich wird jedoch davon ausgegangen, dass eine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist, wenn der Abstand der Windenergieanlagen weniger als das zweifache ihrer Gesamtbauhöhe beträgt. In diesem Fall ist wahrscheinlich, dass eine Windenergieanlage ein Wohnhaus beherrschend dominiert bzw. optisch vereinnahmt (OVG NRW, Urteil vom 24. Juni 2010 8 A 2764/09, Rn. 43 ff.). Beträgt der Abstand zur Siedlungsfläche mehr als die dreifache Gesamtbauhöhe der Windenergieanlagen ist grundsätzlich nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der Regionalplan weist Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus. Er trifft keine Festlegungen zu konkreten Anlagenstandorten und -typen. Dennoch können und sollen pauschale Annahmen zu den Anlagentypen für die Ausweisung der Eignungsgebiete zu Grunde gelegt werden. Unter Berücksichtigung regionaler Erfahrungswerte und der Ausführungen zum substanziellen Raum bzw. zu der Bauhöhenbeschränkung in Zone 1 (S. 40 ff.) wird als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit einer Gesamtbauhöhe von 150 herangezogen. Hieraus ergibt sich, dass unterhalb eines Abstandes von 300 m zu den allgemeinen Siedlungsflächen, eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen anzunehmen ist.

Bereiche, die im **FNP** als Siedlungsflächen dargestellt werden und die noch **nicht baulich geprägt** sind, werden als **weiche Tabuzonen** eingestuft. Hier ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Unter Würdigung der kommunalen Planungsinteressen sollen diese Bereiche jedoch pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen werden.

Gleiches gilt für den **Abstandsbereich von 300 bis 750 m** um die allgemeinen Siedlungsflächen. Auch dieser wird den **weichen Tabuzonen** zugeordnet. Faktisch müssen Windenergieanlagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bzw. wegen des Gebots der Rücksichtnahme immer einen gewissen Abstand zu Siedlungsflächen, insbesondere mit Wohn-, Erholungs- oder Gesundheitsfunktion einhalten. Der konkrete Abstand variiert in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung auf der einen Seite und vom Anlagentyp auf der anderen Seite. Für moderne WEA sind Mindestabstände zwischen 300 m und 900 m möglich. Bei Gruppen von WEA können die erforderlichen Mindestabstände auf 500 bis 2.200 m anwachsen. Vor diesem Hintergrund soll zum Schutz der Menschen/menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unter dem Aspekt des vorsorgenden Immissionsschutzes (§ 1 Absatz 1 BImSchG, § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG) die Windenergienutzung im Abstand von 300 bis 750 m um die allgemeinen Siedlungsflächen aus regionalplanerischen Gründen pauschal ausgeschlossen werden. Für **unbebaute FNP-Flächen** wird der gesamte **Abstandsbereich von 0 bis 750 m** den **weichen Tabuzonen** zugeordnet.

Der Bereich im **Abstand von 750 bis 1.000 m** wird den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Ursprünglich sollten auch in diesem Bereich aus oben genannten Gründen keine Windenergieanlagen mehr errichtet werden können. Dadurch wäre jedoch auch ein weiteres Drittel der bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen pauschal aus den Eignungsgebieten ausgeschlossen worden. Im Ergebnis hätte dies bedeutet, dass sich gut zwei Drittel der Bestandsanlagen künftig nicht mehr in Eignungsgebiete integrieren ließen. Unter Berücksichtigung der Zahl der betroffenen Windenergieanlagen, der sonstigen Dispositionen für die Windenergienutzung sowie des Planungshorizontes von 10 Jahren wurde der pauschale Mindestabstand auf 750 m reduziert. Im Restriktionsbereich von 750 m bis 1.000 m findet eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen Belangen, die für die Windenergienutzunge sprechen, und Belangen die gegen die Windenergienutzung sprechen, statt. Als für die Windenergie sprechender Belang wird gewertet, wenn dort bereits ein Bestand an WEA vorhanden ist. Im Ergebnis konnten so 247 WEA zusätzlich in die Eignungsgebiete integriert und es konnte vermieden werden, dass weitere Eignungsgebiete in bisher von Windkraft unbelasteten Bereichen ausgewiesen werden, damit der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird.

10 Erholungsflächen

Als **Erholungsflächen** werden Gebiete berücksichtigt, die dem Aufenthalt zu Erholungszwecken dienen und eine besondere Sensibilität gegenüber Immissionen aufweisen. Dazu gehören insbesondere Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze sowie Beherbergungsangebote mit Natur- und Landschaftsbezug. Die Erholungsflächen werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Ausgenommen sind Bereiche, die im Rahmen der **vorbereitenden Bauleitplanung** als Erholungsflächen dargestellt werden und die noch **nicht baulich geprägt** sind. Diese werden den **weichen Tabuzonen** zugeordnet.

Der Abstandsbereich **von 0 bis 300 m** um die Erholungsflächen wird den **harten Tabuzonen** zugeordnet. der Abstandsbereich **von 300 bis 750 m** um die Erholungsflächen wird den **weichen Tabuzonen** zugeordnet. Für **unbebaute FNP-Flächen** wird der gesamte **Abstandsbereich von 0 bis 750 m** den **weichen Tabuzonen** zugeordnet. Der Abstandsbereich **von 750 m bis 1.000 m** um die Erholungsflächen wird den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Immissionsschutzrechtlich sind Erholungsflächen den Wohnbauflächen zuzuordnen. Entsprechend wird auf die Ausführungen zu allgemeinen Siedlungsflächen verwiesen.

11 Kur- und Klinikgebiete

Als **Kur- und Klinikgebiete** werden größere medizinische Versorgungsangebote berücksichtigt, die auch dem nächtlichen Aufenthalt dienen. Kur- und Klinikgebiete werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist aus faktischen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Ausgenommen sind die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellten Flächen, die noch nicht baulich geprägt sind. Diese werden den **weichen Tabuzonen** zugeordnet.

Der Abstandsbereich **von 0 bis 300 m** um die Kur- und Klinikgebiete wird den **harten Tabuzonen** zugeordnet. Der Abstandsbereich **von 300 bis 1.500 m** um die Kur- und Klinikgebiete wird den **weichen Tabuzonen** zugeordnet. Für **unbebaute FNP-Flächen** wird der gesamte **Abstandsbereich von 0 bis 1.500 m** den **weichen Tabuzonen** zugeordnet. Kur- und Klinikgebiete weisen dabei eine besondere Sensibilität gegenüber Störungen auf. Hier gelten die höchsten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Der Abstand von 1.500 m wurde auch aus Gründen der raumordnerischen Vorsorge gewählt. Die immissionsschutzrechtlichen Abstandserfordernisse können auch unter diesem Wert liegen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu allgemeinen Siedlungsflächen verwiesen.

12 sonstige Siedlungsflächen (keine Wohn- oder Erholungsnutzung)

Sonstige Siedlungsflächen sind alle Bauflächen, die keinen der oben benannten Kategorien zugeordnet werden konnten. Insbesondere gehören hierzu die Industrie- und Gewerbegebiete, landwirtschaftliche Produktionsstätten und Photovoltaikfreiflächenanlagen, aber auch Kleingartenanlagen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einzelhandelseinrichtungen und Gemeinbedarfsflächen. Die sonstigen Siedlungsflächen werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Ausgenommen hiervon sind die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellten Flächen, die noch nicht baulich geprägt sind. Diese werden den **weichen Tabuzonen** zugeordnet. Darüber hinaus werden **isoliert gelegene Flächen im Außenbereich** den **Restriktionszonen** zugeordnet. In diesen Fällen ist eine Überlagerung mit Eignungsgebieten möglich.

D Militär

13 militärische Liegenschaften (vollkommenes Betretungsverbot)

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung unterliegen bestimmte militärische Liegenschaften einem generellen Betretungsverbot. Dabei handelt es in der Region um den Standortübungsplatz Glöwen. Das Betretungsverbot impliziert auch den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund werden die militärischen Liegenschaften mit vollkommenem Betretungsverbot als **harte Tabuzone** behandelt.

14 Militärisches Nachttiefflugsystem (NLFS-DEU)

Aus Gründen der Landesverteidigung ist es für die Ausbildung der Piloten erforderlich, auch Tiefflüge bei Dunkelheit zu üben. Zur Sicherheit der Luftfahrzeuge wurde hierfür ein Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) eingeführt. Dieses umfasst bestimmte Korridore, innerhalb derer die Tiefflüge durchgeführt werden können. Gleichzeitig gelten für diese Bereiche bestimmte Flugbeschränkungen. So wurde im März 2016 das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 eingerichtet. Die untere Begrenzung beträgt ca. 150 m über Grund. Näheres regelt das Militärische Luftfahrthandbuch Deutschland (MIL AIP Germany). Wind-

energieanlagen können in Abhängigkeit von ihrer Höhe einen Konflikt gegenüber den Nachttiefflugstrecken begründen. Nach Mitteilung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde die Mindestflughöhe angehoben, sodass bis zu einer Bauhöhe ca. 213 m über Grund grundsätzlich keine Einschränkungen gelten. Innerhalb der Korridore wurden bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt. Vor diesem Hintergrund wird das NLFS den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

15 Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen

Militärische Luftverteidigungs-Radaranlagen dienen der Luftraumüberwachung bzw. Flugzielerfassung zu Zwecken der Landesverteidigung. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es keine Standorte. Mit den Standorten in Berlin-Tempelhof und in Cölpin befinden sich jedoch zwei Standorte in räumlicher Nähe. Die Luftverteidigungs-Radaranlagen haben einen weiteren Wirkbereich als die Radaranlagen der zivilen Luftfahrt. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sind bis zu einem Abstand 50 km nicht auszuschließen und können ihrer Genehmigung entgegenstehen. Die Beeinträchtigung durch Dämpfungs- und Verschattungswirkung hängt von der Bauhöhe, der Anzahl und der Anordnung der Windenergieanlagen oder vom Anlagentyp ab. Grundsätzlich kann jedoch angenommen werden, dass das Konfliktpotenzial von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit zunehmender Nähe zu den Luftverteidigungs-Radaranlagen steigt. Innerhalb des Wirkbereichs wurden bereits einige Windenergieanlagen errichtet. Gegen die Errichtung von WEA im Umfeld der Luftverteidigungs-Radaranlagen gibt es seitens des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen eine von der Entfernung abhängige Bauhöhe einhalten. Höhere WEA ragen in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungs-Radaranlage. Die Errichtung von WEA ist dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, in diesem Fall sind jedoch Einzelfallbetrachtungen nötig. Vor diesem Hintergrund wird der Bereich von 50 km um die Luftverteidigungs-Radaranlagen den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

E Natur-/Landschaftsschutz

16 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (§ 23 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Absatz 1 BbgNatSchAG). Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten (§ 23 Absatz 2 BNatSchG). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 75 Naturschutzgebiete. **Naturschutzgebiete** werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Die Errichtung baulicher Anlagen ist generell verboten. Auch wenn die Rechtsverordnungen grundsätzlich die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten eröffnen, ist im Fall von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von Befreiungen auszugehen. So wird im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen festgestellt, dass die Ausweisung von Eignungsgebieten innerhalb von

Naturschutzgebieten grundsätzlich nicht mit den Schutzzielen für Naturschutzgebiete zu vereinbaren ist (Windkrafterlass 2011, S. 2, Absatz 7).

17 Nationales Naturerbe

Bei dem Nationalen Naturerbe handelt es sich um Flächen des Bundes mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, die den Ländern oder Umweltorganisationen als Eigentum übertragen oder zum dauerhaften Nießbrauch überlassen wurden. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es drei Flächen. Östlich der Stadt Wittstock/Dosse befindet sich der ehemalige Truppenübungsplatz Schweinrich. Der südliche Teilbereich mit einer Fläche von ca. 3.850 ha wird unter der Bezeichnung "Kyritz-Ruppiner Heide" als Nationales Naturerbe durch die Heinz Sielmann Stiftung bewirtschaftet. Hierfür haben die Heinz Sielmann Stiftung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Flächeneigentümer einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Östlich von Rüthnick liegen der ehemalige Standortübungsplatz Gräbendorf sowie das Ausbildungsgelände Beetz. Beide Flächen gingen im Wesentlichen im Nationalen Naturerbe "Rüthnicker Heide" auf. Diese hat eine Größe von ca. 3.955 ha und befindet sich im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH. Schließlich gibt es in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) westlich der Ortslage Retzin das gleichnamige Nationale Naturerbe. Dieses umfasst bewirtschaftete Fischteiche, Dämme, angrenzende Bruch- und Auenwälder sowie Kiefernforst und Röhrichtbereiche. Die Gesamtfläche des Nationalen Naturerbes Retzin beträgt ca. 18 ha. Sie ist Bestandteil des Fluss-Systems Stepenitz und des gleichnamigen Naturschutzgebietes sowie des FFH-Gebietes.

Die Flächen des Nationalen Naturerbes sind zweckgebundene Flächen für den Naturschutz. Die Rüthnicker Heide ist zu großen Teilen bewaldet. Der südwestliche Bereich der Rüthnicker Heide ist durch großflächige Kiefernforste geprägt, währenddessen der nördliche Bereich durch eingelagerte Moore und Kleingewässer strukturiert ist (DBU Naturerbe GmbH). Erklärte Zielstellung ist u. a. der Erhalt des unzerschnittenen, großräumigen Waldgebietes unter Berücksichtigung der Funktion als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Seeadler, Fischadler, Rauhfußkauz, Kolkrabe, Graureiher und Fledermäuse) (ebd.). Waldflächen werden sofort oder nach erfolgtem Waldumbau aus der Nutzung genommen.

Die Windenergienutzung steht im Konflikt mit den Zielen für die Flächen des Nationalen Naturerbes. Die Errichtung von WEA ist nicht aus rechtlichen, wohl aber aus faktischen Gründen ausgeschlossen. Angesichts des sehr großen Flächenumfangs der betroffenen Gebiete kann jedoch zumindest für Randbereiche nicht ausgeschlossen werden, dass WEA genehmigt werden könnten. Dies entspräche jedoch nicht dem Willen des Plangebers. Daher werden die Flächen des Nationalen Naturerbes als **weiche Tabuzonen** eingeordnet.

18 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 Absatz 1 BNatSchG). Innerhalb von Landschafsschutzgebieten sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Näheres wird durch die jeweilige Verordnung geregelt. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 13 Landschaftsschutzgebiete. Die Errichtung baulicher Anlagen

ist nicht grundsätzlich verboten, sondern steht unter Genehmigungsvorbehalt. Hierbei ist auf den besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten abzustellen. In Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, kann die Ausweisung von Windeignungsgebieten nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist (Windkrafterlass 2011, S. 3, Absatz 1). Vor diesem Hintergrund werden die Landschaftsschutzgebiete den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

19 FFH-Gebiete gemäß § 31 BNatSchG

FFH-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung. Dabei handelt es sich um Gebiete, welche prioritäre Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten umfassen. Die FFH-Gebiete sind Teil des Natura 2000-Netzes und sollen den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Artikel 3 Absatz 1 92/43/EWG). Für die FFH-Gebiete sind Erhaltungsziele festzulegen (§ 31 Absatz 3 BNatSchG). Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Absatz 1 BNatSchG). Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Absatz 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses und bei Fehlen zumutbarer Alternativen können Projekte auch bei Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zugelassen werden (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Windenergieanlagen können die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten beeinträchtigen. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 115 FFH-Gebiete. Weite Teile der FFH-Gebiete sind durch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke unterlagert. In anderen Fällen liegen bisher nur die Meldebögen zu den FFH-Gebieten vor. Die Beeinträchtigung der FFH-Gebiete ist im Einzelfall zu prüfen. Vor diesem Hintergrund werden die FFH-Gebiete den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

20 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß § 31 BNatSchG

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind ebenfalls Gebiete von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung. Es handelt sich dabei um Flächen, die für die Erhaltung bestimmter Arten zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind (Artikel 4 Absatz 1 2009/147/EG). Ihr übergeordnetes Ziel besteht darin, für bestimmte Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen (Artikel 3 Absatz 1 2009/147/EG). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 8 SPA. Diese unterliegen grundsätzlich denselben Anforderungen wie FFH-Gebiete. Insofern wird auf die Ausführungen zu den FFH-Gebieten verwiesen. Die SPA werden den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

21 Geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 29 Absatz 1 BNatSchG). Die Beseitigung des ge-

schützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 29 Absatz 2 BNatSchG). Berücksichtigt werden geschützte Landschaftsbestandteile ab einer Größe von 5 ha. In der Region Prignitz-Oberhavel existieren insgesamt 68 besonders schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft mit einer Größe von mehr als 5 ha. Die Größe der Landschaftsbestandteile bewegt sich zwischen 6 und 193 ha. Die Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile wird im Einzelfall festgestellt und kann häufig durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden die geschützten Landschaftsbestandteile den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

22 Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG

Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen (§ 25 Absatz 1 BNatSchG). Sie dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten (ebd.). Darüber hinaus dienen sie beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen (ebd.). Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen (§ 25 Absatz 3 BNatSchG). Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an den Biosphärenreservaten "Flusslandschaft Elbe" sowie "Schorfheide - Chorin". Die Bereiche werden vollständig durch Landschaftsschutzgebiete und anteilig durch Naturschutzgebiete gesichert, weisen jedoch auch eigenständige Schutzzwecke auf. Vor diesem Hintergrund werden die Biosphärenreservate den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

23 Naturpark gemäß § 27 BNatSchG

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig und überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind (§ 27 Absatz 1 BNatSchG). Sie eignen sie sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung oder sind nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen (ebd.). In den Naturparken werden ein nachhaltiger Tourismus sowie eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt (ebd.). Naturparke sollen entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden (§ 27 Absatz 2 BNatSchG). Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an den Naturparks "Barnim", "Stechlin-Ruppiner Land", "Uckermärkische Seen" und "Westhavelland". Die Naturparke werden in weiten Teilen, jedoch nicht vollständig durch Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete unterlagert. Die Beeinträchtigung der Naturparke durch die raumbedeutsame Windenergienutzung ist im Einzelfall zu prüfen. Vor diesem Hintergrund werden die Naturparke den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

24 Geschützte Biotope > 5 ha gemäß § 30 BNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§ 30 Absatz 1 BNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen

erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Absatz 2 BNatSchG). Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können(§ 30 Absatz 1 BNatSchG). Biotope werden ab einer Größe von 5 ha berücksichtigt. Die Beeinträchtigung der Biotope wird im Einzelfall festgestellt und kann häufig durch die Wahl des konkreten Anlagenstandortes vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden die geschützten Biotope den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

25 Feuchtgebiete nationaler Bedeutung

Bei Feuchtgebieten nationaler Bedeutung handelt es sich um Gebiete, die von der "Arbeitsgruppe Ökologie der Wasservögel" benannt wurden und im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg dargestellt werden. Diese Gebiete stellen die Kernbereiche für den Vogelschutz in der Region mit nationaler Bedeutung dar und sind in der Regel Bestandteil von SPA. Darüber hinaus sind die Gebiete in der Regel durch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete unterlagert. Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil drei Feuchtgebieten nationaler Bedeutung im Bereich von Löcknitz und Elbe, im Bereich vom Großen Stechlinsee, Nehmitzsee und Großen Krukowsee sowie im Kremmener Luch. Die Feuchtgebiete nationaler Bedeutung werden den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

26 Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen > 5 ha

Der Verursacher eines Eingriffs hat nicht nur vorübergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 12 Absatz 2 BbgNatSchG). Regionale Flächenpools sind Angebotsflächen für Kompensationsmaßnahmen, die ihrer räumlichen und sachlichen Konzentration auf der Grundlage eines fachlich fundierten Maßnahmenkonzeptes dienen (§ 1 Absatz 1 FPV). Die Qualität von Flächen- oder Maßnahmenpools wird durch ein Zertifikat festgestellt (§ 1 Absatz 2 FPV). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es zertifizierte Flächenpoolprojekte im Bereich von Elbe und Löcknitz, im Bereich Zempow sowie im Kremmener Luch. Die raumbedeutsame Windenergienutzung begründet ihrerseits einen kompensationspflichtigen Eingriff. Vor diesem Hintergrund sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht innerhalb von Kompensationsflächen errichtet werden. Dementsprechend werden die **zertifizierten Kompensationsflächen** den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

27 Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Absatz 5 BNatSchG). Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Bauhöhe die Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen. Der Grad der Beeinträchtigung ist abhängig von Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen, der Geomorphologie und von der Sensibilität des betroffenen Landschaftsraumes. Als besonders sensible Räume werden Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild berücksichtigt. Diese entstammen dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Das Landschaftsprogramm konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land Brandenburg (§ 9 Absatz 1 BNatSchG). Die Gebiete mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter sind zu schützen und zu pflegen (LaPro, Karte 3.5). Ferner sind in Teilräumen mit deutlich erkennbarer Eigenart die vorhandenen naturraumtypischen natürlichen und kulturräumlichen Landschaftselemente zu erhalten und zu pflegen (LaPro, S. 45, Absatz 2). Die Inhalte der Landschaftsplanung sind bei der Erarbeitung des Regionalplanes zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 5 BNatSchG).

Vor diesem Hintergrund werden die Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

28 Biotopverbundkonzept/unzerschnittene Räume gemäß LRP

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 Absatz 1 BNatSchG). Durch den Biotopverbund soll die Verinselung von Lebensräumen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Absatz 5 BNatSchG, § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG). Zerschneidung von Landschaftsräumen meint zunächst die Errichtung von Barrieren, die den Austausch der Arten behindern. In Abhängigkeit von den betrachteten Arten können Barrieren beispielsweise Straßen, Bahntrassen, Siedlungen, Einfriedungen oder meliorierte Ackerflächen sein. Die raumbedeutsame Windenergienutzung kann insbesondere einen Konflikt gegenüber avifaunistischen Arten begründen. Zerschneidung bedeutet in diesem Zusammenhang die Störung der Unberührtheit von Brut-, Nahrungsflächen und Lebensräumen durch Beunruhigung oder Störeinflüsse. Die relevanten Flächen werden im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg als großräumig, störungsarme Landschaftsräume dargestellt und durch die Landschaftsrahmenplanung konkretisiert bzw. ergänzt. Für die Ermittlung der Eignungsgebiete werden die Landschaftsrahmenpläne herangezogen. Diese sind jedoch sowohl zeitlich als auch sachlich sehr heterogen, sodass faktisch nur die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin angewendet wird, weil diese sich explizit dem Themen Biotopverbund und Windenergienutzung widmet. Anders als bei den TAK, die auf den IST-Zustand abstellen, berücksichtigt die Landschaftsplanung auch Entwicklungsaspekte. Die unzerschnittenen Räume werden den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Die Beeinträchtigung der unzerschnittenen Räume wird im Einzelfall geprüft und den Interessen an der Windenergienutzung gegenübergestellt.

29 Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG

Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Bauhöhe die Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild verwiesen. Als besonders sensible Räume gelten auch die landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen, da in diesen Bereichen die ästhetische Wirkung von Windenergieanlagen auf den Landschaftsraum potenziert wird. Die landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen wurden in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden in einer GIS-gestützten Analyse der Geländeoberfläche im Rahmen des Freiraumgutachtens aus dem Jahr 1996 ermittelt. Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen zeichnen sich dabei durch ihre relative Höhe gegenüber dem umliegenden Gelände bzw. durch ihre Geländeneigung aus. Die ermittelten Punkte und Linien wurden anschließend mit 500 m gepuffert. Die Fachkarte wurde durch die Regionalversammlung als Planungsgrundlage gebilligt. Die landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen werden den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

F Positive Abwägungsbelange

30 Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen

Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen bedeuten, dass ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen wurde. Sie dokumentieren ein gesteigertes Eigentumsinte-

resse (Artikel 14 Absatz 1 GG). Dabei sind neben den Windenergieanlagen auch Erschließungsmaßnahmen und weitere Dispositionen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind die genehmigten und realisierten Windenergieanlagen mit entsprechendem Gewicht als positive Belange auf Ebene der einzelfallbezogenen Abwägung einzustellen.

31 Sondergebiete für die Windenergienutzung

Sondergebiete für die Windenergienutzung werden in kommunalen Bauleitplänen festgesetzt. Hierzu zählen sowohl Positivausweisungen in vorbereitenden als auch verbindlichen Bauleitplänen. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Umgekehrt sind die kommunalen Bauleitpläne bei der Erstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen (§ 8 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 3 ROG). Insbesondere ist die kommunale Planungshoheit zu würdigen (Artikel 28 Absatz 2 GG). Vor diesem Hintergrund werden die Positivausweisungen für die Windenergienutzung in kommunalen Bauleitplänen als positiver Belang bei der einzelfallbezogenen Abwägung berücksichtigt.

32 Gebiete mit hohem Windpotenzial

Aufgabe der Regionalplanung ist die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf hierfür vorgesehene Eignungsgebiete. Die Eignungsgebiete sollen auch hinsichtlich der Standortqualitäten für eine wirtschaftliche Energieerzeugung geprüft werden. Die wesentliche Grundlage in der Region bildet das Gutachten "Klimakarten für die Region Prignitz-Oberhavel/Windpotential und Freiflächensicherung" des Deutschen Wetterdienstes aus dem Jahr 1997. Seinerzeit wurde ausgehend von der mittleren Windgeschwindigkeit das Windpotenzial in einer Messhöhe von 60 m ermittelt und bewertet. Gutes Windpotenzial wurde ab 170 W/m² Rotorfläche unterstellt. Mit der technischen Entwicklung nahmen die Bauhöhen der Windenergieanlagen deutlich zu, sodass heute Nabenhöhen von bis zu 150 m üblich sind. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Höhe die mittleren Windgeschwindigkeiten steigen und die regionalen Unterschiede sinken. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen wird deswegen an jeder Stelle der Region unterstellt. Gleichwohl gibt es regionale Unterschiede, die im Fall von Bauhöhenbeschränkungen, welcher Art auch immer, weitere Relevanz erlangen können. Vor diesem Hintergrund wurden die Daten im Jahr 2015 vom Deutschen Wetterdienst ergänzt um die mittleren Windgeschwindigkeiten in Höhe von 100 m über Grund. Das Windpotenzial ist kein Ausschlusskriterium, sondern wird als Positivmerkmal in der Einzelfallbetrachtung herangezogen, insbesondere zum Vergleich konkreter räumlicher Alternativen.

33 Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastrukturen

Neben dem Windpotenzial ist auch die Möglichkeit, den Strom in das Netz einzuspeisen, ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Grundsätzlich sind Netzbetreiber verpflichtet, Windenergieanlagen vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist (§ 8 Absatz 1 EEG). Die Entfernung zum nächstgelegenen Einspeisepunkt kann jedoch erheblich variieren. Dementsprechend wird die Nähe zu Netzinfrastrukturen als Gunstmerkmal berücksichtigt. Als günstig wird ein Abstand von maximal 5 km zum nächstgelegenen Umspannwerk sowie von maximal 2 km zum Höchst-/Hochspannungsnetz (360 kV, 220kV, 110 kV) definiert. Auch die Nähe zu Netzinfrastrukturen ist kein Ausschlusskriterium, sondern wird als Positivmerkmal in der Einzelfallbetrachtung herangezogen.

34 Gebiete mit Vorprägungen im Bereich Gewerbe/Industrie und verkehrlicher/technischer Infrastruktur

Die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf Eignungsgebiete dient u. a. dem Schutz der Landschaft vor Beeinträchtigungen. Insofern ist es folgerichtig, dass Eignungsgebiete vorrangig Bereichen zugeordnet werden, die bereits eine technische Vorprägung aufweisen. Hierzu gehören die bereits errichteten Windenergieanlagen, industriell-gewerblich genutzte Siedlungsgebiete (z. B. Industrie-/Gewerbegebiete, PV-Freiflächenanlagen, Deponien, Tagebaue), Höchst- und Hochspannungstrassen, regional bedeutsame Infrastrukturtrassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahntrassen) sowie ehemals militärisch genutzte Liegenschaften. Die Gebiete mit Vorprägung werden als Gunstmerkmal im Rahmen der Einzelfallabwägung herangezogen.

35 Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung bedingt, dass die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete regelmäßig ausgeschlossen sind. Hiermit greift die Regionale Planungsgemeinschaft in das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrecht ein (Artikel 14 Absatz 1 GG). Grundsätzlich kann im gesamten betroffenen Raum ein pauschales Eigentumsinteresse unterstellt werden. Durch Genehmigungsanträge und -voranfragen sowie Flächenanregungen von Grundeigentümern für die Windenergienutzung erfährt das Eigentumsinteresse eine räumliche Konkretisierung, die im Rahmen der Planerarbeitung entsprechende Berücksichtigung findet. Genehmigungsanträge haben bei der Abwägung jedoch ein höheres Gewicht als Flächenanregungen von Grundeigentümern. Sie werden jedoch nicht mit dem gleichen Gewicht eingestellt, wie errichtete und genehmigte Windenergieanlagen und die kommunale Bauleitplanung (siehe oben).

G Raumordnung

36 Vorranggebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"

Die Vorranggebiete "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sind im sachlichen Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe) festgesetzt. Der ReP-Rohstoffe wurde im November 2010 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 29. November 2012 nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 1659 ff.) in Kraft. Die Vorranggebiete "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" werden als **weiche Tabuzonen** behandelt. Insgesamt werden in der Region 49 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 2.000 ha gesichert. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,3 %. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (vgl. Z 1.1 ReP-Rohstoffe). Entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Als solche gelten Nutzungen, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließen oder erheblich behindern. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie verkehrlichen und technischen Infrastrukturen. Bei den Vorranggebieten handelt sich um Gebiete, in denen der Rohstoffabbau bereits erfolgt bzw. die über einen nachgewiesenen nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen, dessen Nutzung für die Versorgung der Wirtschaft mittelfristig, d. h. mindestens für die nächsten 10 - 15 Jahre, notwendig ist. Vor diesem Hintergrund sollen diese Gebiete nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.

37 Vorbehaltsgebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"

Die Vorbehaltsgebiete "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sind im sachlichen Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe) festgesetzt. Der ReP-Rohstoffe wurde im November 2010 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 29. November 2012 nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 1659 ff.) in Kraft. Die Vorbehaltsgebiete "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" werden als **weiche Tabuzonen** behandelt. Insgesamt werden in der Region 64 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von 2.400 ha gesichert. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,4 %. In den Vorbehaltsgebieten kommt dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zu (G 1.2 ReP-Rohstoffe). Bei den Vorbehaltsgebieten handelt sich im Unterschied zu den Vorranggebieten um geologisch erkundete, sicherungswürdige Lagerstätten, die noch nicht aufgeschlossen sind, sowie um geologisch begründet ausgewiesene Rohstoffhöffigkeitsgebiete, die einer weiteren geologischen Erkundung bedürfen. Die Vorbehaltsgebiete stellen alternative Flächenangebote für die Rohstoffgewinnung dar. Ein Aufschluss während des Planungshorizontes des Regionalplans soll in der Regel nur als Ersatzfläche für einen auslaufenden Bergbaustandort dann möglich sein, wenn innerhalb eines konkreten Verfahrens die Raumverträglichkeit festgestellt worden ist. Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Lagerstätten und des geringen Flächenanteils der Vorbehaltsgebiete sollen die Bereiche von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden.

38 Vorranggebiet "Freiraum"

Vorranggebiete "Freiraum" werden im vorliegenden Regionalplan festgesetzt. Sie werden als **weiche Tabuzonen** behandelt. Die Vorranggebiete "Freiraum" sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln (1.1 (Z) ReP FW). Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Begründung des Ziels 1.1 verwiesen. Vor diesem Hintergrund sollen in den Vorranggebieten "Freiraum" keine Windenergieanlagen errichtet werden.

39 Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"

Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" werden im vorliegenden Regionalplan festgesetzt. Sie werden als **weiche Tabuzonen** behandelt. Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen (2.1 (G) ReP FW). Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer großflächigen und raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (ebd.). Im Übrigen wird auf die Begründung des Grundsatzes 2.1 verwiesen. WEA und insbesondere deren Konzentration gehören grundsätzlich zu den Nutzungen, welche die Landschaft überprägen und entwerten können. Vor diesem Hintergrund sollen in den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" keine Windenergieanlagen errichtet werden.

40 Vorsorgestandorte für großflächige gewerbliche-industrielle Vorhaben gemäß 4.6 (G) LEP B-B

Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben werden im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) durch ein Symbol gekennzeichnet. Sie sollen für großflächige gewerb-

lich-industrielle Vorhaben vorgehalten und von einer kleinteiligen gewerblichen Nutzung freigehalten werden (4.6 (G) LEP B-B). Die raumbedeutsame Windenergienutzung begründet dahingehend einen Widerspruch. Vor diesem Hintergrund werden die Vorsorgestandorte den **Restriktionskriterien** zugeordnet. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es drei Vorsorgestandorte, die sich in Pritzwalk, Neuruppin und Perleberg befinden.

H Regionalplanerische Leitlinien

41 Mindestgröße der Eignungsgebiete von 100 ha

Aufgabe der Regionalplanung ist die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Zu diesem Zweck werden Eignungsgebiete ausgewiesen. Außerhalb der Eignungsgebiete sind die Errichtung und das Repowering von raumbedeutsamen Windenergieanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete in substanzieller Weise möglich ist. Dies betrifft sowohl die Gesamtheit der Eignungsgebiete als auch jedes einzelne. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen werden bereits auf Ebene der Regionalplanung zahlreiche Belange abgeprüft. Ungeachtet dessen gibt es weiterhin ortsspezifische Belange, die nicht abschließend auf Ebene der Regionalplanung bewertet werden können. Diese können zu Einschränkungen der Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete führen. Die Mindestgröße von 100 ha gewährleistet, dass auch bei Hinzutreten weiterer ortsspezifischer Belange die Windenergienutzung in substanzieller Weise möglich ist. So können kleinräumige Erfordernisse (z. B. Straßen, Schienen, Stromtrassen, Richtfunktrassen, Produktenleitungen, Biotope, kleine Waldflächen) eingehalten und die Standorte für Windenergieanlagen bei Bedarf verschoben werden sowie die wirtschaftliche Ausnutzung der Eignungsgebiete optimiert werden.

Die Größe von 100 ha ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 15 bis 20 MW. Durch eine solche Konzentration kann auch die Erschließung der Windparks bzw. die Ableitung des Stroms optimiert werden. Die Eignungsgebiete sollten ein Potenzial aufweisen, bei dem regelmäßig Windenergieanlagen und notwendige Infrastrukturen der Netzeinspeisung (Umspannwerke etc.) in einem vertretbaren Verhältnis erscheinen.

Aufgrund ihrer Höhe führen raumbedeutsame Windenergieanlagen zu erheblichen Raumwirkungen insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes. Durch die Mindestgröße in Kombination mit dem Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten sollen die Zersiedelung und Beeinträchtigung der Landschaft vermieden werden (§ 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG, § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG).

Die Mindestgröße der Eignungsgebiete wird den **Restriktionskriterien** zugeordnet. In begründeten Fällen, beispielsweise bei einer nur geringfügigen Unterschreitung können so auch kleinere Flächen als Eignungsgebiete ausgewiesen werden.

42 Maximalgröße der Eignungsgebiete von 750 ha

Aufgabe der Regionalplanung ist die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Zum Schutz der natürlichen Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft soll ein Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten festgesetzt werden (siehe unten). Darüber hinaus soll auch die maximale Größe der Eignungsgebiete beschränkt werden. Neben den zuvor benannten Belan-

gen soll durch die Beschränkung auch dem Prinzip der gerechten Lastenverteilung und dem raumordnerischen Grundsatz der gleichwertigen Verhältnisse Rechnung getragen werden (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG). Zwar scheidet eine Gleichverteilung der Eignungsgebiete schon aufgrund der unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen aus, dennoch soll eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum vermieden werden.

Hintergrund für die Überlegungen bildete das Eignungsgebiet Nummer 6 "Karstädt/Blüthen/Premslin" mit einer Größe von ca. 1.045 ha (vgl. Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung"). Unter Berücksichtigung der Bauhöhe moderner Windenergieanlagen werden Eignungsgebiete dieser Größe in einem zwar dünn, aber dispers besiedelten und orographisch wenig bewegten Raum aus heutiger Sicht nicht mehr als raumverträglich bewertet. Weitere Eignungsgebiete dieser Dimension sollen vermieden werden. Als raumverträgliche Größe wird ein Wert von 750 ha definiert. Bei einer Größe von 750 ha können ca. 40 bis 50 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 125 bis 150 MW errichtet werden. Die Maximalgröße der Eignungsgebiete wird den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

43 Kompaktheit der Eignungsgebiete (Vermeidung von linienhaften Darstellungen)

Zum Schutz der natürlichen Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sollen Eignungsgebiete möglichst kompakt sein. Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auf das notwendige Maß beschränkt werden. Insbesondere linienhafte bzw. bandartige Flächenanteile, die durch die technische Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen entstehen können, sind geeignet, die wahrnehmbare Erscheinung der Windparke deutlich zu vergrößern, ohne dass dazu ein im Verhältnis stehender Zuwachs an Eignungsgebietsfläche stattfinden würde. Auch mit Blick auf den Vollzug des Regionalplanes und der erforderlichen Darstellungsschärfe sollen bandartige Fortsätze mit einer Breite unter 300 m nicht dargestellt werden. Die Kompaktheit der Eignungsgebiete wird den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

44 Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km

Aufgabe der Regionalplanung ist die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Zum Schutz der natürlichen Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft soll ein Mindestabstand von 5 km zwischen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung eingehalten werden. Auf Grund ihrer Höhe führen raumbedeutsame Windenergieanlagen zu erheblichen Raumwirkungen insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes. Durch den Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten sollen die Zersiedelung und Beeinträchtigung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vermieden werden (§ 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG, § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG). Der Abstand von 5 km gewährleistet unter Berücksichtigung der orographischen Bedingungen in der Region Prignitz-Oberhavel und der Höhe von Windenergieanlagen noch eine optisch wahrnehmbare Trennung zwischen den Eignungsgebieten.

Methodisch findet dieses Kriterium erst am Ende des Planungsprozesses bei der Auswahl konkreter räumlicher Alternativen Anwendung. Es kann zum Verzicht auf oder zur Reduzierung von Eignungsgebieten führen. Der Mindestabstand zwischen den Eignungsgebieten wird den **Restriktionskriterien** zugeordnet. In begründeten Fällen, insbesondere bei einer technischen Vorprägung des Zwischenraums, können Eignungsgebiete auch in einem geringeren Abstand ausgewiesen werden.

45 Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° in einem Radius von 2,5 km

Die Region Prignitz-Oberhavel kann zum überwiegenden Teil dem ländlichen Raum zugeordnet werden. Charakteristisch sind Dörfer und kleinere Städte eingebettet in weitläufige Freiräume, die zu großen Teilen land- und fortwirtschaftlich genutzt werden. Der ländliche Raum soll als attraktiver Lebensraum gesichert werden. Ein wesentliches Element ist die Beziehung von Ort und umgebendem Landschaftsraum. Diese trägt wesentlich zur Wohn- und Erholungsqualität bei. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Wohn- und Erholungsqualität sollen Ortslagen und ihr Nahbereich vor einer unverhältnismäßigen technischen Überprägung geschützt werden. In einem Radius von 2,5 km sollen Ortslagen maximal in einem Sektor bis 180° mit Windenergieanlagen umbaut werden. Mit anderen Worten soll mindestens eine Richtung von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Als Ortslagen werden zusammenhängend bebaute Bereiche, die sich durch eine organische Siedlungsstruktur und ein gewisses städtebauliches Gewicht auszeichnen berücksichtigt. Splitter- und Streusiedlungen sowie Wohnplätze im Außenbereich werden nicht als Ortslagen berücksichtigt. In diesen Fällen ist der Schutz über den Mindestabstand zu Siedlungsflächen bzw. der Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten (siehe oben) ausreichend. Ein Gemeindeteil kann auch aus mehreren Ortslagen bestehen. Für jede Ortslage wird der Ortsschwerpunkt bestimmt. Ausgehend vom Ortsschwerpunkt wird ein Kreis mit einem Radius von 2,5 km gebildet. Der Radius entspricht dem halben Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten. Dementsprechend wirkt der Umschließungsschutz nur bei Siedlungsflächen bis zu einer Ausdehnung von maximal 3,5 km. Je größer die Siedlungsfläche ist, desto geringer wirkt sich der Umschließungsschutz aus. Dies ist gerechtfertigt, da die Siedlungsfläche ihrerseits mit zunehmender Größe den Freiraum dominiert. Innerhalb des Kreises soll ein Sektor von mindestens 180° von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dementsprechend wird ausgehend von den bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen oder vom Beginn des potenziellen Eignungsgebietes eine Zentrale konstruiert, die als Grundlage für die Bewertung dient. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es theoretisch immer mindestens zwei Zentralen gibt. Insofern dienen die zeichnerisch ermittelten Bereiche lediglich der Orientierung. Der Schutz vor Umschließung wird den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

46 Sicherstellung der Entwicklung der Windenergie in den Nachbarregionen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel trifft Festlegungen auf dem Gebiet der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz. Gleichwohl können die Eignungsgebiete Auswirkungen auf die Nachbarregionen haben. Im konkreten Fall sind hiermit die Entwicklungsabsichten im Bereich der Windenergienutzung gemeint. Dort gelten wie im vorliegenden Plan Mindestabstände zwischen Eignungs- bzw. Vorranggebieten. Die Mindestabstände bewegen sich zwischen 2,5 km und 5 km. Eignungsgebiete in Grenznähe können also die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarregionen einschränken. Während in der Altmark, in Havelland-Fläming und Uckermark-Barnim die entsprechenden Planverfahren abgeschlossen sind, werden in Lüchow-Dannenberg, Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg die Pläne fortgeschrieben. Entsprechend des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme sollen auch die Entwicklungsabsichten der Nachbarregionen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wird der Bereich von 5 km zur Regionsgrenze den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Hierdurch werden Eignungsgebiete nicht ausgeschlossen. So sind insbesondere auch grenzüberschreitende Eignungsgebiete denkbar. Eignungsgebiete in Grenznähe begründen jedoch unter den benannten Rahmenbedingungen einen besonderen Abstimmungsbedarf.

I Technische Infrastruktur

47 Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote

Als Infrastrukturtrassen werden Erdöl-, Gas- und Stromleitungen berücksichtigt. Diese können oberirdisch oder unterirdisch verlegt sein. Für Erdöl- und Gasleitungen ist die Errichtung baulicher Anlagen in einem Schutzstreifen von bis 10 m beidseitig der Leitungsachse untersagt (DVGW Regelwerk Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466 und GW 315 i. V. m. § 3 Absatz 3 GasHDrLtgV). Für Windenergieanlagen gilt darüber hinaus ein Mindestabstand, der darauf abzielt, Beschädigungen durch herabfallende Teile zu vermeiden. Dementsprechend hängt der Mindestabstand von der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windenergieanlagen ab. Unter Berücksichtigung dessen können Mindestabstände von bis zu 230 m erforderlich sein. In der Regel sind sie jedoch deutlich geringer. Bei Stromfreileitungen können Windenergieanlagen darüber hinaus durch die Nachlaufströmung Beschädigungen hervorrufen. In einem Bereich von 50 m beidseitig der Trassenachse bestehen Bau- und Höhenbeschränkungen. Im Übrigen ist mindestens ein Abstand einzuhalten, der dem Rotordurchmesser entspricht. Sofern keine Maßnahmen zum Schwingungsschutz getroffen wurden und die Nachlaufströmung die Freileitungen trifft, vergrößert sich der Mindestabstand bis zum dreifachen Rotordurchmesser (DIN EN 50341-2-4). Insofern können im Einzelfall auch Abstände von über 400 m erforderlich sein. Unter Berücksichtigung der benannten Anforderungen werden die **Infrastrukturtrassen** einschließlich der **Abstandsgebote** den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Konflikte können in nachgelagerten Verfahren vermieden werden. Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als dem dreifachen Rotordurchmesser sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4:2016, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet. Auf Ebene der Regionalplanung können Konflikte im Einzelfall Relevanz erlangen, wenn das Eignungsgebiet nur eine geringe Größe und eine ungünstige Lage zu Verkehrstrassen aufweist, sodass innerhalb des Eignungsgebietes die Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise möglich ist.

48 Umfeld von Windprofiler-Radarsystemen

Wetterradarsysteme des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sollen Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen. Windenergieanlagen können die Funktion des Wetterradarsystems stören. Nach Mitteilung des DWD unter Bezugnahme auf Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie sollen im Umkreis von 5 km um die Radarstandorte keine Windenergieanlagen errichtet werden. In einem Radius von 15 km um die Radarstandorte können für Windenergieanlagen Höhenbeschränkungen erforderlich sein. Windprofiler-Radarsysteme dienen der radargestützten Messung des Windes. Für sie gelten grundsätzlich ähnliche Anforderungen wie für Wetterradarsysteme. Die genaue Bewertung des erforderlichen Abstandes kann nur als Einzelfallprüfung erfolgen. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es weder Wetterradarsysteme noch Windprofiler-Radarsysteme. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bei Ziegendorf ein Windprofiler-Radarsystem, dessen Schutzbereich in die Region reicht. Der Schutzbereich wird unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen und der bereits errichteten Windenergieanlagen den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

49 Richtfunkstrecken

Richtfunkstrecken dienen der Informationsübermittlung durch Radiowellen zwischen festen Standorten. Zur Gewährleistung der Verbindungsqualität sind Punkt-zu-Punkt-bzw. Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen auf eine hindernisfreie Verbindung angewiesen. Windenergieanlagen können durch den Mast oder die Rotorblätter den Signalfluss stören. Grundsätzlich soll ein Abstand von 30 m zwischen Rotorblattspitze und Richtfunkstrahl eingehalten werden (50Hertz Transmission GmbH). Vor diesem Hintergrund werden die **Richtfunkstrecken** den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit haben Richtfunkstrecken auf Ebene der Regionalplanung in der Regel keine Relevanz. Konflikte können auf nachgelagerten Ebenen durch die konkrete Standortwahl oder Frequenzänderungen vermieden werden. Im Einzelfall ist es denkbar, dass Richtfunkstrecken bereits auf Ebene der Regionalplanung Relevanz erlangen können, insbesondere wenn sie gehäuft auftreten oder das potenzielle Eignungsgebiet ungünstig queren.

J Verkehr

50 Flugplätze gemäß § 6 LuftVG

Flugplätze dürfen nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden (§ 6 Absatz 1 LuftVG). Zu den Flugplätzen in der Region Prignitz-Oberhavel gehören Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelfluggelände und Hubschraubersonderlandeplätze. Insgesamt gibt es 13 Flugplätze. In allen Fällen handelt es sich um Flugplätze für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Neben den Start- und Landeflächen gehören auch Sicherheitsflächen, Rollbahnen, Flugsicherungseinrichtungen und ergänzende Infrastrukturen zum Flugplatzgelände. Flugplätze werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist aufgrund ihrer Höhenwirksamkeit ausgeschlossen.

51 Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote

Grundsätzlich dürfen in einem Abstand von 40 m bei Bundesautobahnen und 20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keine Hochbauten errichtet werden (§§ 9 Absatz 1 FStrG, 24 Absatz 1 BbgStrG). Dies gilt gleichermaßen für geplante Straßen mit Beginn des Beteiligungsverfahrens (§§ 9 Absatz 4 FStrG, 24 Absatz 5 BbgStrG). Bei Gemeindestraßen dürfen bauliche Anlagen nicht in den Straßenkörper hineinreichen (§ 24 Absatz 13 BbgStrG). Darüber hinaus können Gemeinden durch Satzung für bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage weitergehende Regelungen treffen (ebd.). In einem Abstand von 100 m bei Bundesautobahnen sowie 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde (§§ 9 Absatz 2 FStrG, 24 Absatz 2 BbgStrG). Im Übrigen bedarf es einer Einzelfallabstimmung mit der Straßenbaubehörde zur Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die oben angesprochenen Bauverbote würden die Zuordnung zu den harten Tabuzonen rechtfertigen. Im regionalplanerischen Maßstab werden sie jedoch kaum raumwirksam. Die Abstände würden nicht einmal 1 mm in der Karte ausmachen. Vor diesem Hintergrund werden die **Straßen** einschließlich der **Abstandsgebote** den **Restriktionskriterien zugeordnet.** Sie können im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können Sie im Einzelfall Relevanz erlangen, wenn das Eignungsgebiet nur eine geringe Größe und eine ungünstige Lage zu Verkehrstrassen aufweist, sodass innerhalb des Eignungsgebietes die Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise möglich ist.

Auch Eisenbahntrassen können grundsätzlich nicht überbaut werden. Verbindliche Abstandsgebote gibt es jedoch nicht. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt, zu Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers einzuhalten. Bei den gegenwärtigen Rotordurchmessern entspricht das einen Abstand bis zu ca. 270 m. Die **Eisenbahntrassen** einschließlich der **Abstandsempfehlungen** werden ebenfalls den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Straßen verwiesen.

52 Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen

Hindernisbegrenzungsflächen kennzeichnen Bereiche im Umfeld von Flugplätzen, in denen besondere Anforderungen bezüglich der Höhe von baulichen Anlagen bestehen. Die Hindernisbegrenzungsflächen setzen sich aus der inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsfläche zusammen (Punkt 5 Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb). Bauwerke sollen die innere Hindernisbegrenzungsfläche nicht durchstoßen. In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Vor diesem Hintergrund werden die Hindernisbegrenzungsflächen den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

53 Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Radar)

Als Flugsicherungseinrichtungen werden Radaranlagen der zivilen Luftfahrt (Drehfunkfeuer) berücksichtigt. Diese dienen der Luftraumüberwachung bzw. Positionsbestimmung von Flugzeugen. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es einen Standort bei Hoppenrade (Oberhavel). Am Flughafen Berlin Tegel und in Schnackenburg gibt es zwei weitere Standorte in räumlicher Nähe. Zum Schutz der Radaranlagen wurden Anlagenschutzbereiche festgesetzt. Für Windenergieanlagen gilt ein Anlagenschutzbereich von 15 km um die Radaranlage. Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (§ 18a LuftVG). Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen die Funktionsweise der Radaranlagen stören. Ob und in welchem Umfang die Radaranlagen gestört werden, ist insbesondere von der Höhe, der Anzahl und der Anordnung der Windenergieanlagen abhängig, und wird im Einzelfall festgestellt. Im Schutzbereich der Radaranlage Hoppenrade wurden bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt. Vor diesem Hintergrund werden die Anlagenschutzbereiche den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

K Wald

54 geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG

Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Schutz- oder Erholungswälder (§ 12 Absatz 1 LWaldG). Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist (§ 7 Absatz 4 LWaldG). Erholungswald ist Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist (§ 7 Absatz 5 LWaldG). In geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können (§ 12 Absatz 6 LWaldG). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es insgesamt sieben geschützte Waldgebiete. In allen Fällen handelt es sich um Schutzwälder. Die Errichtung baulicher Anlagen ist verboten bzw. mit

dem Schutzzweck nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund werden die geschützten Waldgebiete als **harte Tabuzonen** behandelt. Die Flächen stehen aus rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

55 Schutz- und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung

Die Waldfunktionskartierung ist eine informelle, fachliche Grundlagenkarte, die von den unteren Forstbehörden ortskonkret ermittelt wird und durch den Plangeber auf ihre Eignung für die Windenergienutzung hin überprüft wird. Sie bildet die unterschiedlichen Funktionen von Waldflächen in Brandenburg ab. Grundsätzlich wird dabei zwischen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktionen unterschieden. Insgesamt werden über 40 Waldfunktionen erfasst. In der Regel übernehmen die Waldflächen mehrere Funktionen gleichzeitig. Gemäß Erlass des MIL zur Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg vom 10.09.2012 ist dabei zu unterscheiden zwischen Waldfunktionen, die durch die Forstbehörde festzustellen sind und denen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften und Verordnungen bestehen und nachrichtlich zu übernehmen sind (wie Waldflächen, die in NSG, LSG oder Wassergewinnungsgebieten geschützt sind). Die Errichtung von Windenergieanlagen kann eine Beeinträchtigung der Schutz- oder Erholungsfunktionen begründen. Die Beeinträchtigung ist abhängig von der konkreten Waldfunktion, der Anlagenkonfiguration und weiteren ortsspezifischen Bedingungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Waldfunktionskartierung um eine Erhebung handelt, die keine eigenständigen Planungsaussagen enthält. Laut dem o.g. Erlass dient jede Waldfläche dem Schutz, der Nutzung und Erholung in unterschiedlichem Maße. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung werden nur Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für Schutz und Erholung erfasst. Die Prüfung der Eignung der Waldflächen erfolgt daher im Rahmen einer Abwägungsentscheidung in der Einzelfallbetrachtung durch den Planträger. Grundlage für die forstfachlichen Belange war die Waldfunktionskartierung (WFK) des Landes Brandenburg mit Stand vom 30.11.2010 deren Aktualisierung mit Stand vom 13.4.2018 berücksichtigt wurde. Aus der Aktualisierung ergaben sich keine Erkenntnisse, die die grundsätzliche Eignung oder die Abgrenzung der vorgesehenen Windeignungsgebiete verändert hätten. Schutz- und Erholungswälder ohne Verordnung werden den **Restriktionskriterien** zugeordnet. Konkret handelt es sich dabei um folgende Waldfunktionen:

- Wald auf erosionsgefährdetem Standort (WF 2100)
- Wald auf exponierter (WF 2200)
- Lokaler Klimaschutzwald (WF 3100)
- Lokaler Immissionsschutzwald (WF 3200)
- Lärmschutzwald (WF 3300)
- Sichtschutzwald (WF 4100)
- Waldbrandschutzstreifen (WF 4300)
- kleine Waldfläche in waldarmen Gebiet (WF 5400)
- Wissenschaftliche Versuchsfläche (WF 7100)
- Arboretum (WF 7300)
- Mooreinzugsgebiet (WF 7400)
- Forstsaatgutbestand (WF 7510)
- Samenplantage (WF 7520)
- Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung (WF 7610)
- Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung (WF 7620)
- Waldfläche mit hoher ökologischer Bedeutung (WF 7710)
- Waldfläche mit hoher geologischer Bedeutung (WF 7720)

- Bestattungswald (WF 7530)
- Forstliche Genressource (WF 7900)
- Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 (8101)
- Erholungswald mit Intensitätsstufe 2 (8102)

L Wasserschutz

56 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 i. V. m. § 106 WHG sowie §§ 100 und 150 BbgWG

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Vorländer) (§ 100 Absatz 2 BbgWG). Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, werden durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festgesetzt (ebd.). Ältere Festlegungen von Hochwassergebieten bleiben als Rechtsverordnung bestehen (§ 106 WHG i. V. m. § 150 BbgWG). Festgesetze Überschwemmungsgebiete gibt es derzeit in der Region Prignitz-Oberhavel vor allem entlang der Elbe. Darüber hinaus gelten Teilflächen im Bereich von Havel, Stepenitz und Löcknitz als Hochwassergebiete. In diesen Fällen handelt es sich um Festsetzungen nach DDR-Wasserrecht. Die Ausweisung von Baugebieten sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (§ 78 Absatz 1 WHG). Nur im Einzelfall kann die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden (§ 78 Absatz 3 WHG). Vor diesem Hintergrund ist die raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht von vornherein pauschal ausgeschlossen. Daher werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete als **weiche Tabuzonen** eingeordnet.

57 Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 BbgWG i. V. m. § 1 BbgGewEV

Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und durch Rechtsverordnung festgelegte weitere oberirdische Gewässer (§ 3 Absatz 1 BbgWG). Gewässer I. Ordnung haben besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für den Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung (ebd.). Die Gewässer I. Ordnung werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Anlagen in oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 WHG). Vor diesem Hintergrund ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewässern I. Ordnung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

58 Gewässer II. Ordnung (ab 5 ha) gemäß § 3 BbgWG

Gewässer II. Ordnung sind alle oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. Ordnung sind. Die Standgewässer II. Ordnung werden ab einer Größe von über 5 ha als **harte Tabuzonen** behandelt. Anlagen in oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 WHG). Vor diesem Hintergrund ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewässern II. Ordnung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Fließgewässer II. Ordnung oder kleinere Standgewässer werden nicht als harte Tabuzonen behandelt, da sie im regionalplanerischen Maßstab kaum raumwirksam werden, sondern nur punkt- oder linienhaft erscheinen. Konflikte können in nachgelagerten Verfahren vermieden werden.

59 Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG

Wasserschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Bereiche, in denen es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden (§ 51 Absatz 1 WHG). Ältere Wasserschutzgebiete nach DDR-Wasserrecht gelten bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen fort (§ 15 Absatz 3 BbgWG). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es 93 Wasserschutzgebiete. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Trinkwasserschutzgebiete. Die **Schutzzonen 1 und 2** werden als **harte Tabuzonen** behandelt. Diese betreffen in der Regel die Wasserfassung und deren engeren Einzugsbereich. Die Errichtung baulicher Anlagen ist dort regelmäßig verboten. Insofern ist die raumbedeutsame Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die **Schutzzone 3** wird den **Restriktionszonen** zugeordnet. Hier können Windenergieanlagen im Einzelfall einen Konflikt gegenüber dem Trinkwasserschutz begründen. In der Regel ist die Errichtung Windenergieanlagen jedoch explizit ausgenommen von den Verbotstatbeständen.

60 Risikogebiete Hochwasserschutz

Risikogebiete Hochwasserschutz sind Gebiete innerhalb der Anschlaglinie eines Extremereignisses, welches der ausgespiegelten überschwemmten Fläche für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen entspricht (§ 99 Absatz 1 BbgWG). In den Risikogebieten sollen Maßnahmen zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit ergriffen werden (§ 75 Absatz 2 f. WHG). Grundlage hierfür bilden die Risikomanagementpläne (§ 75 Absatz 1 WHG). Dahingehend können raumbedeutsame Windenergieanlagen einen Konflikt begründen. Die Risikobereiche werden den **Restriktionskriterien** zugeordnet.

Anhang 2: Wertmerkmale der "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften"

1 Lenzer Wische (ca. 11.600 ha)

Die "Lenzer Wische" als Teil der "Elbtalniederung"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Oberes Elbtal Prignitz" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen wie die den Teilraum prägenden Gewässerstrukturen der Elbe und Löcknitz, Anteile eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, die Reliefstrukturen der Binnenlanddünen, die Deichlandschaft, Warften, Alleen, Hecken und markante Feldgehölzstrukturen)
- verfügt mit Besandten, Baarz, Eldenburg, Lanz, Lenzen, Wootz konzentriert über Orte mit landschaftsraumtypischen erlebbaren Bezügen zur Landschaft
- beinhaltet mit der Stadt Lenzen über Orte mit kulturhistorisch wertvollen Siedlungsformen sowie den Marschhufendörfern über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt wertbestimmende Bereiche eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist die Vielzahl von Baudenkmalen wie die Burg Lenzen und technischen Denkmale wie die Eisenbahnbrücke der ehemaligen Wittenberge-Lüneburger Bahn, die erlebbaren Bodendenkmale wie Turmhügel, Hügelgräber, Burgwall)
- verfügt mit Lenzen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt (es bestehen auf Lenzen vor allem aus südlicher und westlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

2 Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung (ca. 13.600 ha)

Die "Seddiner-Schlatbachniederung" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes "

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Stepenitz-Panketal" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen wie den Teil der Fließgewässer von Stepenitz und Schlatbach mit besonders hoher Dichte an kleinteiligen naturnahen Gewässerstrukturen, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, die ausgeprägten Reliefstrukturen im Mündungsbereich des Schlatbaches in die Stepenitz, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen Feldgehölz- und kleinteiligen Heckenstrukturen)
- verfügt lagebedingt mit Laaske, Putlitz, Retzin, Seddin, Strigleben, Vahrnow und Wolfshagen, konzentriert über Orte mit landschaftsraumtypischen erlebbaren Bezügen zur Landschaft wie durch die historischen sowie denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen von Laaske und Wolfshagen, durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft sowie durch markante Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft
- beinhaltet insbesondere mit der Stadt Putlitz über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt wertbestimmende Bereiche von zwei Räumen mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist die Vielzahl der in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale und die Einbeziehung hierfür wertbestimmender Bereiche des Grabungsschutzgebietes Seddin, Baudenkmale, wie Gutshausensemble in Retzin, Strigleben, Wolfshagen und technischen Denkmale wie Wassermühlen oder die Brücke über den Freudenbach
- verfügt mit Putlitz über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt (es bestehen auf Putlitz vor allem aus nordwestlicher und südwestlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

3 Prignitzer Panketal (ca. 2.800 ha)

Das "Prignitzer Panketal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Stepenitz-Panketal" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen wie das überwiegend noch naturnahe Quellgebiet und den zentralen Fließgewässerabschnitt der Panke, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und Feldgehölzstrukturen, die markanten Reliefstrukturen des Rummelsberges)
- verfügt lagebedingt mit Groß Pankow (Prignitz) und Mesendorf über Orte mit landschaftsraumtypischen erlebbaren Bezügen zur Landschaft wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die historischen sowie denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen von Bullendorf, Groß Pankow (Prignitz) und Mesendorf sowie durch markante Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist die räumliche Vielzahl und Dichte der in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale hier von Hügelgräbern, der Bullendorfer-Turmhügel sowie der Mesendorfer Burgwall, der Baudenkmale wie Gutshausensemble in Groß Pankow (Prignitz) und Mesendorf)

4 Plattenburger Karthane-Cederbachniederung (ca. 17.200 ha)

Die "Plattenburger Karthane-Cederbachniederung" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes" sowie der "Elbtalniederung"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Cederbach-Karthanetal" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie der überwiegend noch naturnahe Gewässerverlauf des Cederbaches von der Quelle bis zur Mündung in die Karthane sowie naturnahe Bereiche des Quellgebietes und markante Gewässerabschnitte im Mittellauf der Karthane, zentrale Bereiche von zwei Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und Feldgehölzstrukturen, artenreiche Waldstrukturen der Niederungen im Mittelverlauf der Karthane und des Mündungsgebietes des Cederbaches, die markanten Reliefstrukturen der landschaftsbildprägenden Kuppe "Rauher Berg")
- verfügt lagebedingt mit Bad Wilsnack, Garz, Hoppenrade, Kehrberg, Kletzke, Lindenberg, und Plattenburg über eine hohen Dichte an Orten mit landschaftsraumtypischen erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die historischen sowie denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen von Bad Wilsnack, Hoppenrade, Kehrberg, Kletzke, Plattenburg, Viesecke und markante Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft)
- beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal der Stadt Bad Wilsnack über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt wertbestimmende Bereiche von drei Räumen mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch sind für den nördlichen Raum die Vielzahl und hohe Dichte der in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale hier von Hügelgräbern, für den zentralen Raum die vielfältige Ausstattung mit erlebbaren Bodendenkmalen sowie die dem Gewässerverlauf folgenden landschaftsprägenden Baudenkmalen, wie Gutsensemble Garz, Hoppenrade, Grube und technischen Denkmalen, wie Wassermühle Viesecke, für den südlichen Raum die verschiedenartige Ausstattung mit wertbestimmenden Baudenkmalen, wie der Plattenburg am Mittellauf der Karthane und technischen Denkmalen, wie der Bockwindmühle Leppin, verfügt mit Bad Wilsnack über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Bad Wilsnack vor allem aus südlicher und westlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

5 Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide (ca. 12.100 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Wittstock/Dosse - Prignitzer Heide" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes" sowie der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Dossetal/Prignitzer Heide" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie der in diesem Bereich markante Gewässerabschnitt des Mittellaufes der Dosse mit seiner Vielzahl und hohen Dichte an Zuflüssen weitestgehend naturnaher Fließgewässer, wie Babitzer Bach, Brausebach, Glinze, Rackstädter Bach, Splitterbach, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen, die markanten Reliefstrukturen, wie der landschaftsbildprägenden Kuppe "Scharfenberg")
- verfügt mit Wittstock, Fretzdorf, Goldbeck, Schweinrich und Zootzen über Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die denkmalgeschützte Landschaftsparkanlagen, wie in Fretzdorf oder die Wallanlagen von Wittstock mit teilweise direkt wahrnehmbarem Bezug zur Landschaft, durch markante Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft)
- beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wittstock über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die dem Gewässerverlauf der Dosse folgende Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie Gutshausensemble in Fretzdorf, die Wasserburganlage in Goldbeck und technischen Denkmalen, wie die Friedrichsgüter Wassermühle und Brausebachmühle, der zentrale archäologische Ort "Schlachtfeld der Neuzeit am Scharfenberg" mit überregionaler bodenkundlicher Bedeutung, verfügt mit Wittstock über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wittstock vor allem aus nordwestlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstälern von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen)
- verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft)
- beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich-

tung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

7 Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft (ca. 7.900 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft" als Teil der "Mecklenburgisch brandenburgischen Seenplatte"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Mecklenburger Kleinseenland" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie den zentralen Bereich des Rheinsberger Beckens mit seiner Vielzahl an Seen und kleinteiligen naturnahen Fließgewässerstrukturen des Einzugsgebietes des Rhins, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen, markante Reliefstrukturen von landschaftsbildprägenden Kuppen, wie der Höhenzug "Krähenberge", die Vielzahl wertvoller Sichtbeziehungen in der Landschaft, wie von den Krähenbergen in das Rheinsberger Seengebiet)
- verfügt mit Feldgrieben, Linow, Rheinsberg, Wittwien, und Zechlinerhütte über Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie das für den Kulturlandschaftsraum wertbestimmende Gartendenkmal "Gartenreich Rheinsberg" mit überregionaler Bedeutung in Rheinsberg, durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft)
- beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal von Rheinsberg Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die umfangreiche Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen wie die Schlossanlage Rheinsberg und weiterer Gutshausensemble wie Schlaborn und Wittwien, das Sanatorium Hohenelse oder der Wartturm auf den Krähenbergen und technischen Denkmalen wie die Ober- und Untermühlen am Rhin, das Dampfsägewerk Zechlinerhütte, verfügt mit Rheinsberg über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Rheinsberg vor allem aus südlicher und westlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

8 Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft (ca. 13.800 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Ruppiner Feld- und Seenlandschaft" als Teil der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" und des "Luch-Landes"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Ruppiner-Schweiz-Seengebiet" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die vom Rhin durchflossene Ruppiner-Seenkatte, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen, Hecken und Feldgehölzen, markante Reliefstrukturen von landschaftsbildprägenden Kuppen, wie dem "Rollberg" oder den Endmoränenbogen der Ruppiner Schweiz, die Vielzahl wertvoller Sichtbeziehungen in der Landschaft, wie vom "Schönhagenschen-Eck" auf den Ruppiner See und in die umgebende Feldlandschaft)
- verfügt mit Altruppin, Buskow, Gnewikow, Karwe, Krangen, Molchow, Neuruppin, Radensleben, Wuthenow und Wustrau, über eine Vielzahl an Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die zahlreichen historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen so in Gnewikow, Karwe, Neuruppin, Neumühle, Radensleben und Wustrau, und durch markante Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft so beispielsweise von Altruppin, Neuruppin, Radensleben und Wustrau)
- beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Neuruppin über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die umfangreiche Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie Gutshausensemble in Gnewikow, Genzrode, Radensleben, Wustrau, Treskow, Villen mit Landschaftsbezug so die Scharoun-Villa in der Ruppiner Schweiz, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen Neumühle und Wustrau sowie die Klappbrücke in Altfriesack, die Ausstattung mit vorhande-

nen erlebbaren Bodendenkmalen, wie der Burgwall Treskow und Hügelgräber im Bereich von Wustrau, verfügt mit Neuruppin über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen vor allem aus nordöstlicher, östlicher und südöstlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

9 Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft (ca. 15.900 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft" als Teil der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Gransee -Endmoräne Schönermark/Lindower Seenengebiet" ein (Kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie das Lindower Seengebiet im naturräumlichen Zusammenhang mit dem Baumgarten-Meseberger Kleinseengebiet als östlicher Teil des Rhineinzuggebietes und der hohen Dichte kleinteiliger teilweise naturnaher Fließgewässerstrukturen, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen, Hecken und Feldgehölzen, markante Reliefstrukturen von landschaftsbildprägenden Kuppen, wie die "Schönermarker Endmoräne", die Vielzahl wertvoller Sichtbeziehungen in der Landschaft, wie von der Wilhelmshöhe auf den Gudelacksee oder von der Schönermark Endmoräne in die "Meseberger Teichwiesen"
- verfügt mit Baumgarten, Glambeck, Gransee, Lindow, Meseberg, Seebeck und Vielitz über eine Vielzahl von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die zahlreichen historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen so in Gühlen, Hoppenrade, Klosterheide der Rosenhof, das Gartendenkmal des Sanatoriums Wilhelmshöhe, der Schlosspark Meseberg, durch markante Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft so beispielsweise von Gransee auf die Geronseeniederung oder von Lindow auf den Wutzsee)
- beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Gransee über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die umfangreiche Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Hoppenrade und Meseberg, Villen mit Landschaftsbezug so das Jagdhaus Zippelsförde, der Rosenhof bei Klosterheide, die Villa von Schacht in Gühlen, Sanatorien wie Klosterheide und Wilhelmshöhe bei Lindow, die Klosteranlagen in Gransee und Lindow, den Landschaftsturm auf dem Wartberg bei Rheinsberg, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen, die Klostermühle Lindow und die Kramnitzmühle, verfügt mit Gransee und Lindow über Orte mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Lindow vor allem aus östlicher und westlicher Richtung sowie auf Gransee aus nördlicher und südlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

10 Liebenberger Park- und Seenlandschaft (2.900 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Liebenberger Park- und Seenlandschaft" als Teil der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "südliche Granseer Platte/Liebenberger Parklandschaft" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie das Liebenberger Seen- und Teich-Gebiet als eigenständige Gewässerstruktur auf der Granseer-Platte, landschaftsbildbestimmende Bereiche des Landschaftsschutzgebietes Liebenberg, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und Feldgehölzen, die kleinräumig intensive Reliefstruktur der zusammenhängenden landschaftsbildprägenden Kuppenlandschaft um Liebenberg, wie mit dem "Rollberg", wertvolle Sichtbeziehungen in der Landschaft wie vom Rollberg über die stark relieffierte Feldmark auf den Weißen See
- verfügt mit Liebenberg über Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die wertbestimmenden großflächigen historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen in Liebenberg bestehend aus dem Schlosspark Liebenberg in Verbindung mit der historischen Gartenanlage des Seehauses und dem Gutspark Häsen, durch markante Sichtbeziehungen vom Ort in

die Landschaft)

- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie Gutshausensemble in Häsen und in Liebenberg das Schloss-Ensemble, Villen mit Landschaftsbezug, so das "Seehaus" an der Großen Lanke, auf Liebenberg bestehen aus der Kulturlandschaft insbesondere aus östlicher und westlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen

11 Zehdenicker Tonstichlandschaft (ca. 7.600 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Zehdenicker Tonstichlandschaft" als Teil der "Nordwestbrandenburgische Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "oberes Haveltal/Zehdenicker Tonstichlandschaft" ein (Kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die Teichlandschaft des tonstichbestimmten Flussabschnittes der "Oberen Havel" in Übergang zu dem naturnahen Verlauf der "Schnellen Havel", zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen, markante Reliefstrukturen von landschaftsbildprägenden Hangkanten im Übergang zur Havelniederung insbesondere im Bereich von Zehdenick)
- verfügt mit Zehdenick, Ribbeck und Tornow über Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch markante Sichtbeziehungen vom Ort in die Landschaft)
- beinhaltet mit Zehdenick aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung einen Ort mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie Gutshausensemble in Ribbeck und Tornow, die Klosteranlage von Zehdenick), verschiedenartigen technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen Marienthal und Zehdenick, Ringöfen, Ziegeleien und die Schwimmdampframme in der Tonstichlandschaft)

12 Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal (ca. 2.100 ha)

Der Kulturlandschaftsraum "Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal" als Teil der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten und des "Luch-Landes"

- schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Temnitztal-unterer Rhin" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie der Übergang des Temnitztales von der Ruppiner Platte in den Niederungsbereich des Rhinluches, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen, Hecken und Feldgehölzen, die landschaftsbildprägenden Hangkanten im Übergangsbereich der Temnitz von der Ruppiner Platte in das Rhinluch im Bereich von Garz, wertvolle Sichtbeziehungen in der Landschaft, wie vom Hangkantenzug an der Temnitz und dem Feldberg bei Vichel zum Niederungsbereich des Rhinluches)
- verfügt mit Garz, Nackel und Vichel über Orte mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die mit einer Größe von 1.155 ha wertbestimmende historische Anlage der gärtnerisch gestalteten "Feld- und Wiesenflur der ehemaligen Güter Vichel, Garz, Rohrlack", durch die denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen in Garz, Vichel und Nackel und durch lagebedingt markante Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft)
- schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie Gutshausensemble in Garz, Nackel, Rohrlack und Vichel sowie das Bauensemble der "Alten Schäferei" von Garz, auf Garz bestehen aus der Kulturlandschaft insbesondere aus nördlicher und südlicher Richtung und auf Vichel insbesondere aus nordwestlicher und östlicher Richtung landschaftsbildprägende Sichtbeziehungen)

Anhang 3: Bewertung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Die folgenden Steckbriefe dienen der Nachvollziehbarkeit der Anwendung der in Tabelle 5 aufgeführten Kriterien zur Ermittlung und Abgrenzung von EG. In den Steckbriefen werden in Kurzform die maßgeblichen abgrenzungsrelevanten Kriterien und Belange dargelegt. Darüber hinaus enthalten die Steckbriefe Angaben zur Lage des EG. Die nachfolgende Bewertung skizziert die eigentliche Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der Belange, die für und die gegen die Darstellung eines EG sprechen. Die Karten haben einen Maßstab von 1:50.000.

Legende

Eignungsgebiet "Windenergienutzung"

Windenergieanlage

- Bestand
- Genehmigung
- Bauantrag/-voranfrage

Artenschutz

Schutz-/Mindestabstand

Denkmalschutz

Umgebungsschutz Bodendenkmal

Gesundheitsschutz

harte Tabuzone (Kriterien C9 - C12)

weiche Tabuzone (Kriterien C9 - C12)

Restriktionszone (Kriterien C9 - C12)

Natur-/Landschaftsschutz

Naturschutzgebiet

Nationales Naturerbe

Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien E16 - E24)

Landschaftsplanung (Kriterien E25 - E29)

Raumordnung

Vorranggebiet "Rohstoffsicherung"

Vorbehaltsgebiet "Rohstoffsicherung"

Vorranggebiet "Freiraum"

Vorbehaltsgebiet "Kulturlandschaft"

Regionalplanerische Leitlinien

Mindestabstand Eignungsgebiet

Windenergienutzung Nachbarregion

Verkehr

Hindernisbegrenzungsfläche

Wald

Schutz- und Erholungswald

Wasserschutz

Wasserschutzgebiet (Zone I + II)

Wasserschutzgebiet (Zone III)

Sonstiges

Wirkbereich Radar/Tiefflugkorridor

EG Nr. 1 Jännersdorf - Porep (273 ha)

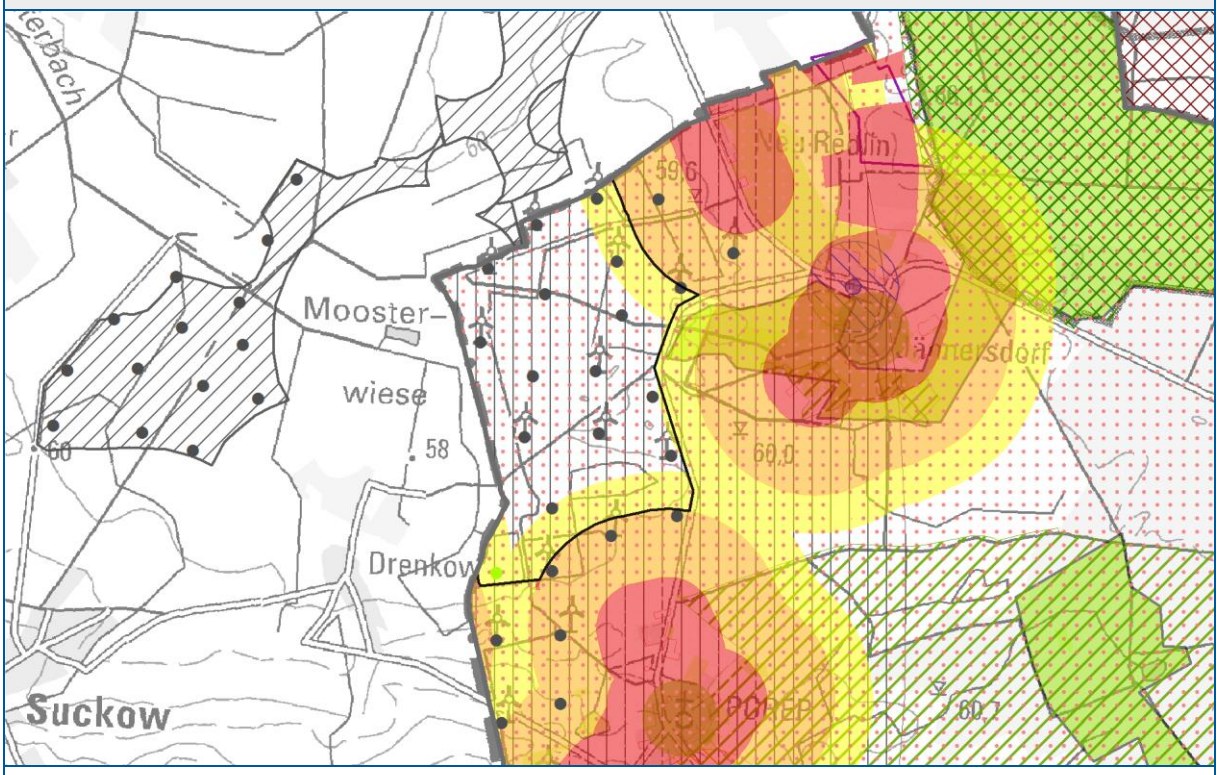

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Amt Meyenburg: Gemeinde Marienfließ (Gemarkung Jännersdorf)
- Amt Putlitz-Berge: Stadt Putlitz (Gemarkung Porep)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Drenkow, Neu Redlin, Porep (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Jännersdorf (Kriterium C9, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, öffentliche Straße, Porep/Jännersdorf (Kriterium J51, RZ)
- Vorranggebiet "Freiraum" (Kriterium G38, WTZ)
- Kompaktheit der Eignungsgebiete (Kriterium H43, RZ)

Restriktionen:

- Überlagerung mit 5 km Schutzbereich Gänse-Schlafplatz "Treptowsee" in Mecklenburg-Vorpommern, teilweise in Überlagerung 1 km Schutzbereich Graureiher-Brutkolonie sowie 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise in Überlagerung zu Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m (Kriterium C9, RZ)
- Sicherstellung Entwicklung Windenergie in der Nachbarregion , EG Nr. 29 RREP Westmecklenburg angrenzend (Kriterium H46, RZ)
- Überlagerung mit 15 km Anlagenschutzbereich Wetterradar "Ziegendorf" (Kriterium I48, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- Gebiete mit hohem Windpotential, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit 5,8 - 6,2 m/s (Kriterium F32)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Bauantrag innerhalb EG (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Die Prüfung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Aufgrund der räumlichen Lage des Gänse-Schlafplatzes in Mecklenburg-Vorpommern wurde der Sachverhalt mit der dort zuständigen Artenschutzfachbehörde (LUNG) erörtert. Das LUNG teilte mit, dass der geplanten Darstellung des EG Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Innerhalb des Schutzbereiches des Schlafplatzes wurden auf der Seite

von Mecklenburg-Vorpommern bereits 20 WEA errichtet.

- Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die Arten zu erwarten ist.
- Vor dem Hintergrund der aufgeführten berührten Artenschutzbelange orientiert sich die EG Darstellung innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone weitestgehend am Bestand der WEA. Flächen in den berührten Schutzbereichen, die keinen WEA-Bestand aufweisen, werden nicht als EG dargestellt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu den Gemeinden Drenkow, Neu-Redlin und Porep konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen zu Jännersdorf konnten sich die Belange für die Windenergienutzung nicht durchsetzen. Dort ist kein WEA-Bestand vorhanden und die Belange des Gesundheitsschutzes mit der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsflächen setzen sich gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Jännersdorf beträgt hier 1.000 m.

Regionalplanerische Leitlinien

- Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern befindet sich das EG in Überlagerung mit der 5 km Restriktionszone zur Sicherstellung der Windenergie in der Nachbarregion Westmecklenburg. Der Sachverhalt war mehrfach Gegenstand der Erörterung mit dem benachbarten Planungsverband zuletzt durch eine Stellungnahme zum 2. Entwurf ReP FW. So wurde mitgeteilt, dass sich unmittelbar angrenzend das EG Nr. 29 "Redlin" des Regionalen Raumentwicklungsprogramms von Westmecklenburg befindet und eine Erweiterung des brandenburgischen Bestandsgebietes darstellt. Direkte Auswirkungen auf die Planungen der Region Westmecklenburg sind nicht zu erwarten.
- Außerhalb der weichen Tabuzone "allgemeine Siedlungsflächen 300 bis 750 m" verbleibt in der südwestlichen Umgebung des EG eine bandartige Teilfläche. Der Anspruch des Regionalplanes ist, WEA innerhalb von kompakten Eignungsgebieten zu konzentrieren und linienhafte Gebietsfestlegungen mit einer Breite unter 300 m zu vermeiden. Mit Blick auf die zukünftige Gestaltung eines kompakten Eignungsgebietes und mit Blick auf den Umgebungsschutz der benachbarten Ortslage Drenkow wird das EG im südlichen Bereich so abgegrenzt, dass keine linienhaften Teilflächen entstehen.

Technische Infrastruktur

- Das EG befindet sich vollständig in Überlagerung mit der 15 km Restriktionszone zu dem Windprofiler-Radarsystem "Ziegendorf".
- Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Regionalplanaufstellung eine Abstimmung mit dem zuständigen Referat Messtechnik des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Es wurde mitgeteilt, dass der DWD aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch zahlreiche WEA der Ausweisung des EG grundsätzlich zustimmt und das geplante Vorhaben nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des DWD beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 3 Kleeste (99 ha)

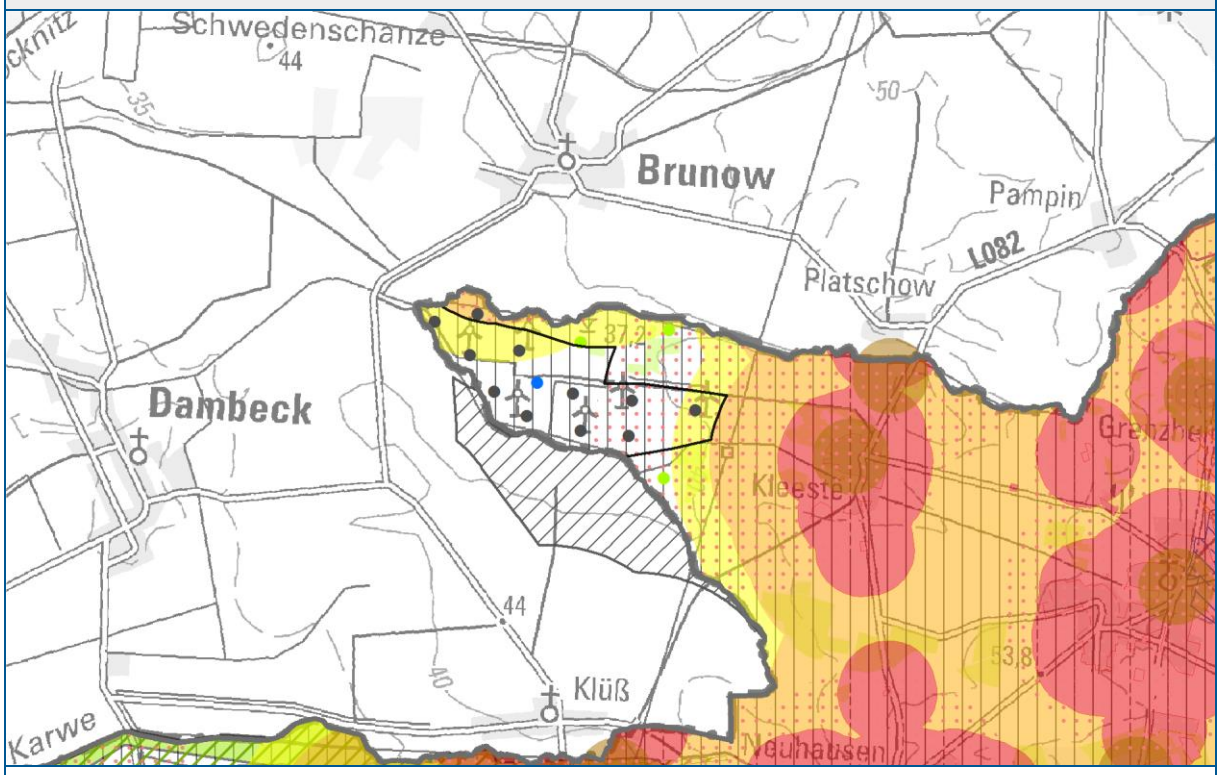

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Amt Putlitz-Berge: Gemeinde Berge (Gemarkung Kleeste)

Abgrenzung:

- Mindestabstände gemäß "Helgoländer Papier", 1 km zu Schwarzmilan-Brutplatz unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A3, F30, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Brunow, Kleeste (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Brunow (Kriterium C9, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit 1 km Mindestabstand zu Rot- und Schwarzmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- teilweise in Überlagerung zu Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m(Kriterium C9, RZ)
- Sicherstellung Entwicklung Windenergienutzung Nachbarregion, EG Wind Nr. 32 RREP Westmecklenburg Entwurf 2016 angrenzend (Kriterium H46, RZ)
- Überlagerung mit 15 km Anlagenschutzbereich Wetterradar "Ziegendorf" (Kriterium I48, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen WF Nr. 5400 Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet und WF Nr. 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA, Genehmigung 1 WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- Gebiete mit hohem Windpotential, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,2 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 0,2 km zu 220 kV-Leitung (Kriterium F33)

Bewertung:

Artenschutz

- Die Prüfung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die Arten zu erwarten ist.
- Vor dem Hintergrund der aufgeführten berührten Artenschutzbelange orientiert sich die EG Darstellung innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone weitestgehend am Bestand der WEA. Flächen in den berührten Schutzbereichen, die keinen WEA-Bestand aufweisen, werden nicht als EG dargestellt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu den Brunow und Kleeste konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen zu Brunow konnten sich in einem Abschnitt die Belange für die Windenergienutzung nicht durchsetzen. Dort ist kein WEA-Bestand vorhanden und die Belange des Gesundheitsschutzes mit der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsflächen setzen sich gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Brunow beträgt hier 1.000 m.

Regionalplanerische Leitlinien

- Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern befindet sich das EG in Überlagerung mit der 5 km Restriktionszone zur Sicherstellung der Windenergie in der Nachbarregion Westmecklenburg. Der Sachverhalt war mehrfach Gegenstand der Erörterung mit dem benachbarten Planungsverband zuletzt durch eine Stellungnahme zum 2. Entwurf ReP FW. So wurde mitgeteilt, dass sich unmittelbar angrenzend das potenzielle EG Nr. 32/16 "Brunow" des Regionalen Raumentwicklungsprogramms von Westmecklenburg befindet und eine Erweiterung des brandenburgischen Bestandsgebietes darstellt. Direkte Auswirkungen auf die Planungen der Region Westmecklenburg sind nicht zu erwarten.

Technische Infrastruktur

- Das EG befindet sich vollständig in Überlagerung mit der 15 km Restriktionszone zu dem Windprofiler-Radarsystem "Ziegendorf".
- Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Regionalplanaufstellung eine Abstimmung mit dem zuständigen Referat Messtechnik des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Es wurde mitgeteilt, dass der DWD aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch zahlreiche WEA der Ausweisung des EG grundsätzlich zustimmt und das geplante Vorhaben nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des DWD beeinträchtigt.

Wald

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Schutzwald und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung. Im konkreten Fall sind 3 kleine Waldflächen in waldarmem Gebiet sowie Wald mit hoher ökologischer Bedeutung betroffen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung (siehe Anhang 1 des Umweltberichts). Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 4 Mertensdorf - Silmersdorf (210 ha)

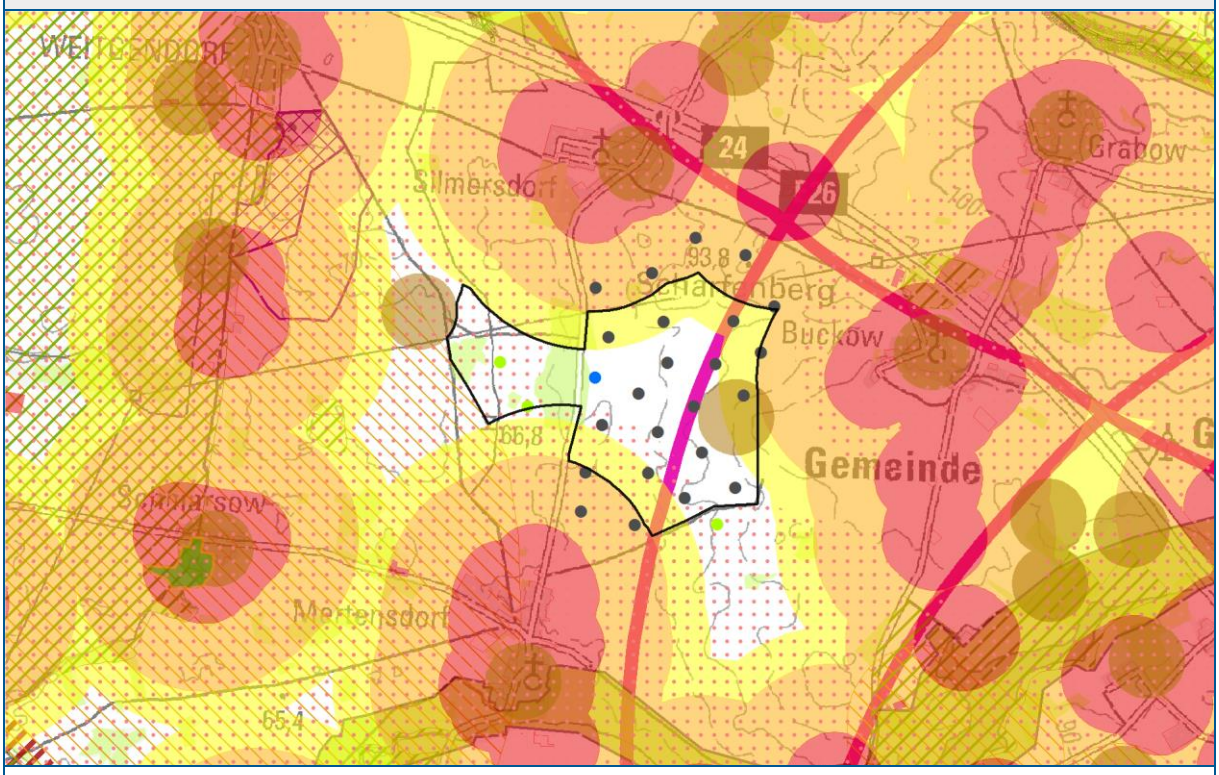

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Amt Meyenburg: Gemeinde Kümmernitztal (Gemarkung Buckow)
- Amt Putlitz-Berge: Gemeinde Triglitz (Gemarkungen Mertensdorf, Silmersdorf)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 1 km Schutzbereich zu Wiesenweihen-Brutplatz und Verbreitungszentrum Wiesenweihe unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A2, F30, RZ)
- Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß BbgDSchG, Bodendenkmal + 250 m (Kriterium B8, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Buckow, Mertensdorf, Silmersdorf
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Mertensdorf und Silmersdorf (Kriterium C9, WTZ)
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (Kriterium E27, RZ)
- Gebiete mit Nähe Netzinfrastruktur, Umspannwerk 380 kV 4 x 400 MVA Putlitz Süd (Kriterium F33, RZ)

Restriktionen:

- teilweise in Überlagerung mit 1 km Schutzbereich Wiesenweihe-Brutplatz innerhalb eines Verbreitungszentrums Wiesenweihe (Kriterium A2, RZ)
- Überlagerung Bodendenkmal sowie teilweise Überlagerung mit 250 m Umgebungsschutz Bodendenkmal (Kriterium B7, B8, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m (Kriterium C9, RZ)
- Unterschreitung Mindestabstand der EG von 5 km zwischen EG Nr. 4 und 5 (Kriterium H44, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion WF Nr. 5400 Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA und 1 WEA Genehmigung innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Gemeinde Triglitz wirksamer BP Nr. 1, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotential, gut - sehr gut (190 - > 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 380 kV-Leitung innerhalb EG, Umspannwerk 380 kV angrenzend (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, 2 Bauvoranfragen innerhalb EG sowie Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Die Prüfung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die Art zu erwarten ist.
- Darüber hinaus war die Prüfung der artenschutzfachlichen Vereinbarkeit der EG Darstellung bereits mehrfach Gegenstand der Erörterung mit dem LfU. In diesem Zusammenhang teilte das LfU mit, dass artenschutzfachliche Belange der Ausweisung des EG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen.
- Vor dem Hintergrund der aufgeführten berührten Artenschutzbelange orientiert sich die EG Darstellung innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone weitestgehend am Bestand der WEA. Flächen in den berührten Schutzbereichen, die keinen WEA-Bestand aufweisen, werden nicht als EG dargestellt.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert in östlicher Randlage ein Bodendenkmal sowie teilweise den Bereich 250 m Umgebungsschutz. Innerhalb des Bereichs wurden bereits 2 WEA errichtet bzw. ist die in Überlagerung befindliche Teilfläche des EG bereits vorbelastet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Bodendenkmalschutz mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf das Bodendenkmal zu erwarten ist.
- Vor dem Hintergrund der aufgeführten berührten Belange orientiert sich die EG Darstellung innerhalb der Restriktionszone weitestgehend am Bestand der WEA. Flächen in den berührten Restriktionszonen, die keinen WEA-Bestand aufweisen, werden nicht als EG dargestellt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu den Orten Buckow, Mertensdorf und Silmersdorf konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen zu Mertensdorf und Silmersdorf konnten sich in einem Abschnitt die Belange für die Windenergienutzung nicht durchsetzen. Dort ist kein WEA-Bestand vorhanden und die Belange des Gesundheitsschutzes mit der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsflächen setzen sich gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und den Orten beträgt hier 1.000 m.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG befindet sich ca. 4,5 km entfernt zum EG Nr. 5. Innerhalb des Bereiches wurden bereits WEA errichtet, sodass die Teilfläche des EG durch die Windenergienutzung bereits geprägt ist. Darüber hinaus ist das unmittelbare Umfeld des EG durch die angrenzende 380 kV-Freileitung sowie ein im unmittelbaren Umfeld vorhandenes 380 kV-Umspannwerks geprägt. Aufgrund der bereits eingetreten Vorprägung des Gebietes orientiert sich die EG Darstellung weitestgehend am Bestand der WEA. Flächen in der berührten Restriktionszone, die keinen WEA-Bestand aufweisen, werden nicht als EG dargestellt.

Wald

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Schutzwald und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung. Im konkreten Fall sind 7 kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet betroffen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung (siehe Anhang 1 des Umweltberichts). Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 5 Falkenhagen - Gerdshagen - Rapshagen (210 ha)

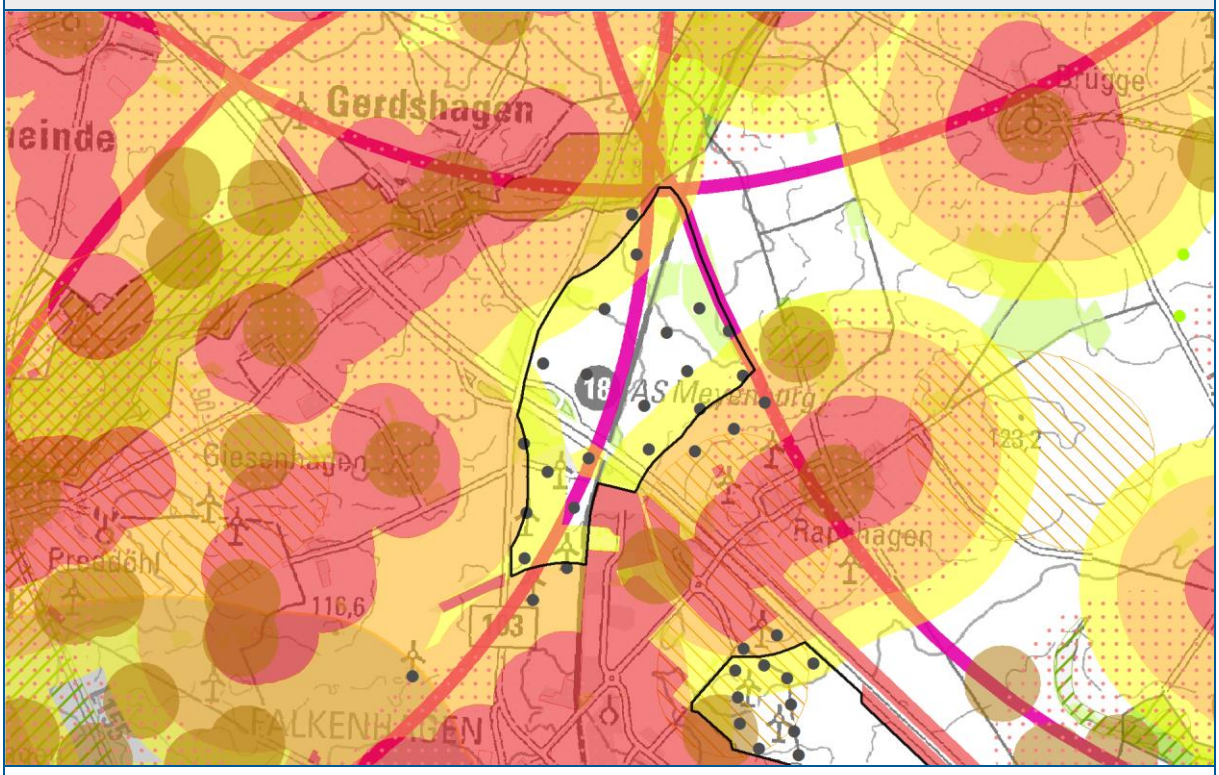

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Amt Meyenburg: Gemeinde Gerdshagen (Gemarkungen Gerdshagen, Rapshagen)
- Stadt Pritzwalk (Gemarkung Falkenhagen)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Gerdshagen, Giesenhagen, Rapshagen und Wohnplatz Falkenhagen (Kriterium C9, WTZ)
- Sonstige Siedlungsflächen, GI Falkenhagen (Kriterium C12, HTZ)
- Mindestabstand der EG von 5 km zu EG Nr. 6 (Kriterium H44, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, zu Schienentrasse (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m (Kriterium C9, RZ)
- Unterschreitung Mindestabstand der EG von 5 km zwischen EG Nr. 4 und 5 und 45 (Kriterium H44, RZ)
- teilweise Überlagerung der Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot mit Autobahn A 24 und Regionalbahn RB 74 (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung einer Infrastrukturtasse einschließlich Abstandsgebote mit einer Ferngasleitung (Kriterium I47, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen WF Nr. 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort, WF Nr. 3100 lokaler Immissionsschutzwald, WF Nr. 3300 Lärmschutzwald, WF Nr. 4100 Sichtschutzwald sowie WF Nr. 4500 kleine Waldflächen im Waldarmen (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Pritzwalk wirksamer Teil-FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotential, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 2,5 km zu 380 kV-Leitung; 3,2 km zu E.DIS-Umspannwerk (Kriterium F33)
- Gebiete mit Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur: angrenzend Autobahn A 24, Regionalbahn RB 74 Pritzwalk-Meyenburg innerhalb EG und angrenzend GI Falkenhagen (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu den Orten Gerdshagen, Giesenhagen, Rapshagen und Wohnplatz Falkenhagen konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG befindet sich ca. 1,2 km entfernt zum EG Nr. 45 bzw. ca. 4,5 km entfernt zum EG Nr. 4. Innerhalb dieses Bereiches wurden bereits WEA errichtet, sodass die Teilfläche bereits durch Windenergienutzung geprägt ist. Darüber hinaus ist das unmittelbare Umfeld des EG durch die angrenzende Lage des Industriegebietes Falkenhagen, durch die Querung der Regionalbahn Pritzwalk-Meyenburg und durch die Autobahn A 24 sowie durch die angrenzende Bundesstraße B 103 geprägt. Aufgrund der bereits eingetreten Prägung des Gebietes durch die Windenergienutzung im Zusammenhang mit der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Vorprägungen, insbesondere durch das GI Falkenhagen, bleibt der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG Windenergienutzung unberücksichtigt.

Verkehr

- Das EG befindet sich teilweise in Überlagerung mit der Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur sowie technische Infrastruktur einschließlich der entsprechenden Abstandsgebote. Im konkreten Fall überlagert das EG die Regionalbahn Pritzwalk-Meyenburg, die Autobahn A 24 und grenzt nordwestlich an die Bundesstraße B 103. Darüber hinaus wird das Gebiet gequert von einer Ferngasleitung. Generell gilt ein Überbauverbot für Verkehrsinfrastrukturen sowie Produktenleitungen.
- Die einzuhaltenden Abstanderfordernisse zu den Trassen ergeben sich in der Regel aus den anlagenkonkreten Angaben.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen sowie den Produktenleitungen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Schutzwald und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung. Im konkreten Fall sind mehrere kleine Waldflächen betroffen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung (siehe Anhang 1 des Umweltberichts). Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 6 Halenbeck - Schmolde - Warnsdorf (443 ha)

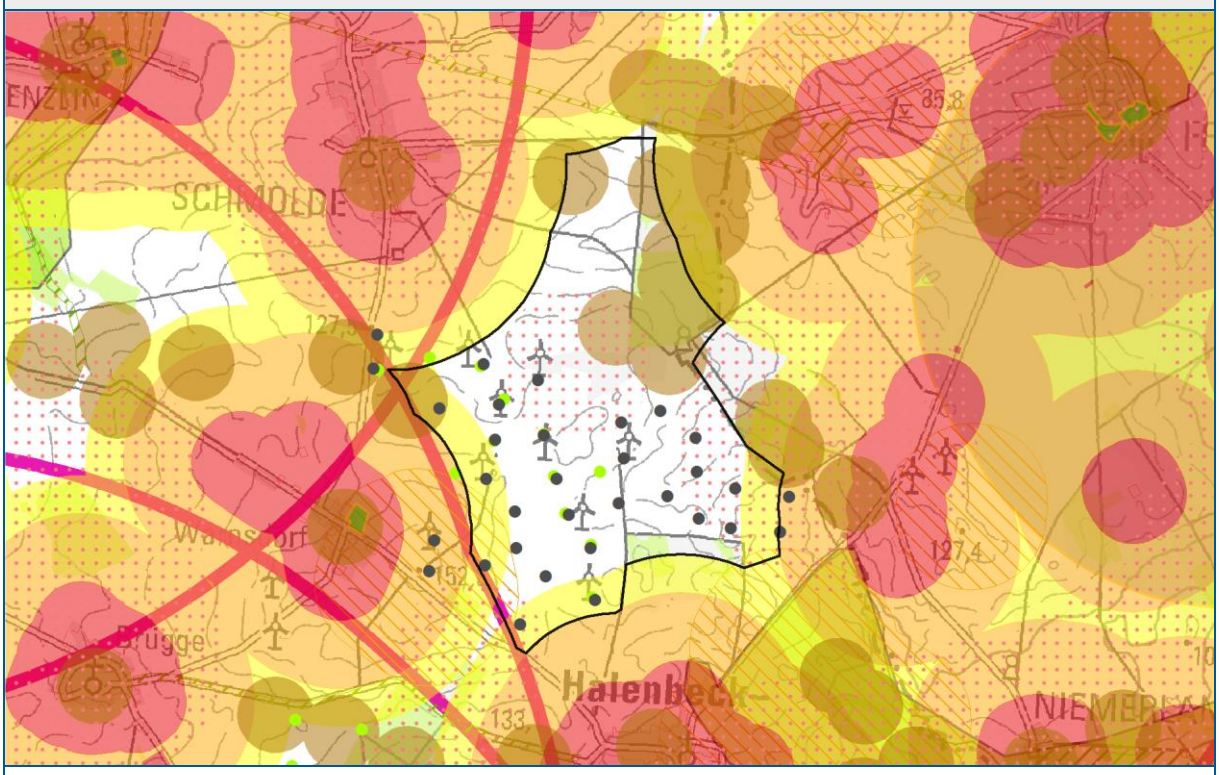

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Prignitz
- Amt Meyenburg: Stadt Meyenburg (Gemarkung Schmolde)
- Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkung Freyenstein)

Abgrenzung:

- 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A3, F30 RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Halenbeck, Warnsdorf und Wohngebäude in Einzellage (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Freyenstein, Halenbeck und Schmolde (Kriterium C9, RZ)
- Mindestabstand der EG von 5 km zu EG Nr. 5 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- Geschützte Horststandorte gemäß BbgNatSchG und Schutzbereiche gemäß TAK, EG in Überlagerung mit Brutplatz und teilweise in Überlagerung mit 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz (Kriterium A1, A2, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit 1 km Mindestabstand Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- Bodendenkmale und Umgebungsschutz von Denkmalen, Überlagerung von 7 Bodendenkmalen und teilweise Überlagerung mit dem 250 m Umgebungsschutz Bodendenkmal (Kriterium B7, B8, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m (Kriterium C9, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit landschaftsbildprägenden Hangkanten und Kuppen (Kriterium E29, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen WF Nr. 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung, WF Nr. 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort und WF Nr. 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Halenbeck-Rohlsdorf wirksamer TFNP und wirksamer BP Nr. 3 Gemarkung Halenbeck, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (190 - > 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, nördlich angrenzend 380 kV-Leitung (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 44 GG, Flächenanregung für Windenergie(Kriterium F 35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert in zentraler Lage einen Kranichbrutplatz sowie dessen 0,5 km Schutzbereich. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet im südöstlichen Bereich teilweise in Überlagerung mit dem 1 km Schutzbereich zu einem Rotmilan-Brutplatz. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Plan-SUP. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Windenergienutzung auf die Arten zu erwarten sind. So können für den Kranich-Brutplatz schwerwiegende Konflikte vermieden werden, in dem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Festlegung angemessener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (CEF) sichergestellt wird, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Errichtung der WEA berührt werden. Aufgrund der Tatsache, dass moderne WEA betriebsbedingt in der Regel einen Mindestabstand von 300 - 500 m untereinander erfordern, erscheint die Berücksichtigung des artenschutzfachlichen Schutzabstandes zum Kranichbrutplatz in einem konkreten Genehmigungsverfahren möglich.
- Innerhalb des 1 km Mindestabstandes zum Rotmilan-Brutplatz wurden bereits 7 WEA errichtet. Gegenüber dem Rotmilan-Brutplatz können schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte vermieden werden, indem sich das EG an dem WEA-Bestand orientiert und innerhalb des Mindestabstandes keine weiteren Flächen dem EG zugeordnet werden. Darüber hinaus war die Prüfung der artenschutzfachlichen Vereinbarkeit mehrfach Gegenstand der Erörterung mit dem LfU. In diesem Zusammenhang teilte das LfU mit, dass artenschutzfachliche Belange der Ausweisung des EG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert 7 kleinflächige Bodendenkmale sowie teilweise den Bereich des 250 m Umgebungsschutzes zu den Denkmalen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die Bodendenkmale zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der kleinflächigen Bodendenkmale innerhalb des EG können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Bodendenkmale von Bebauung freigehalten werden.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu den Orten Halenbeck, Warnsdorf und einem Wohngebäude in Einzellage konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- Im der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen zu Freyenstein, Halenbeck und Schmolde konnten sich die Belange für die Windenergienutzung nicht durchsetzen. Dort ist kein WEA-Bestand vorhanden und die Belange des Gesundheitsschutzes mit der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsflächen setzen sich gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und den Orten beträgt hier 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Im südwestlichen Bereich überlagert das EG eine landschaftsbildprägende Kuppe. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine weitere erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die landschaftsbildprägende Kuppe zu erwarten ist. Die Teilfläche ist bereits mit WEA bestanden, sodass das Landschaftsbild bereits durch die Windenergienutzung geprägt ist.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand. Flächen ohne WEA werden innerhalb der Restriktionszone nicht als EG dargestellt.

Wald

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung. Im konkreten Fall sind kleine Waldflächen Wald auf erosionsgefährdetem Standort mit der WF 2100, Wald mit hoher geologischer Bedeutung mit der WF 7720 und Wald hoher ökologischer Bedeutung mit der WF 7710 Bestandteil des EG. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da kleine Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 7 Karstädt - Schönfeld (851 ha)

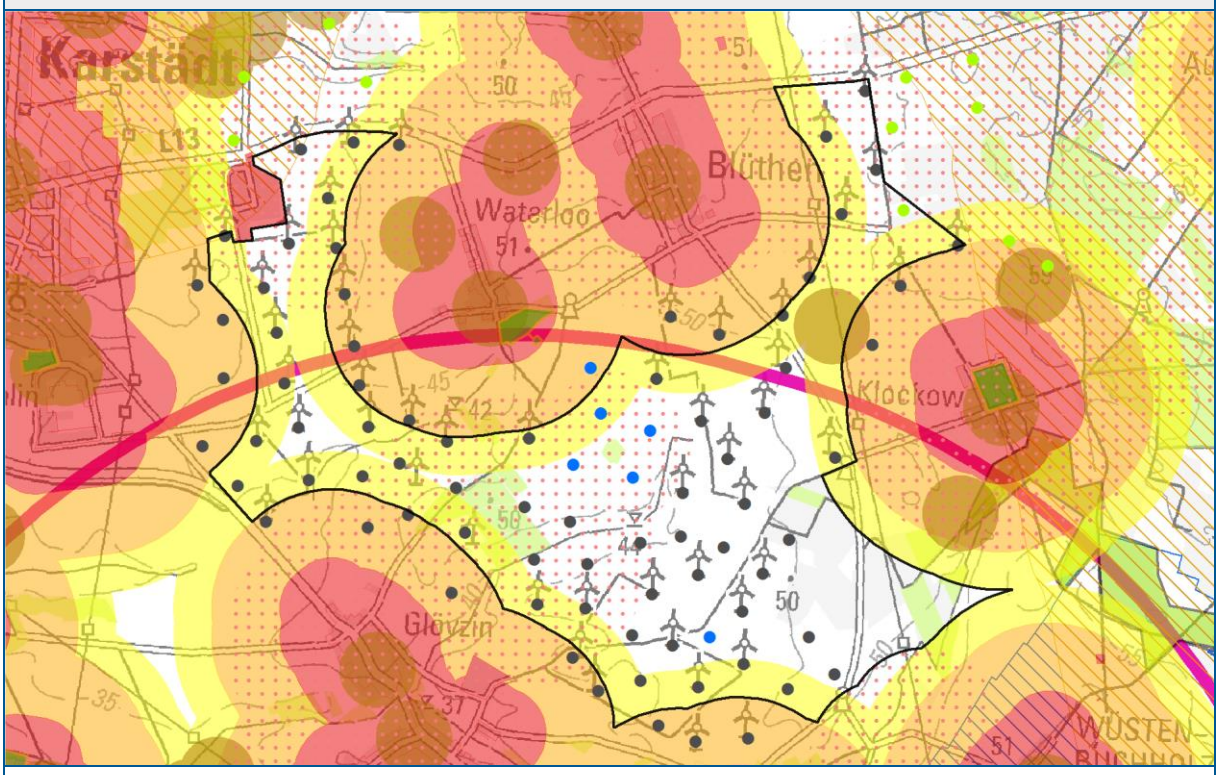

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Gemeinde Karstädt (Gemarkungen Blüthen, Glövzin, Karstädt, Klockow, Premslin, Waterloo)
- Stadt Perleberg (Gemarkung Schönfeld)

Abgrenzung:

- Schutzbereich gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich zu 2 Kranich-Brutplätzen (Kriterium A2, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A3, F30, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Blüthen, Glövzin, Klockow, Premslin, Schönfeld, Waterloo (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Wüsten Buchholz, Klockow (Kriterium C9, RZ)
- Sonstige Siedlungsflächen, Tierzuchtanlage (Kriterium C12, HTZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, angrenzend an Bundesstraße B 5 und Landesstraße L 13 (Kriterium J52, RZ)

Restriktionen:

- Geschützte Horststandorte und Schutzbereiche gemäß TAK, Überlagerung mit Kranich-Brutplatz sowie mit 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz, teilweise Überlagerung mit 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz (Kriterium A1, A2, RZ)
- Überlagerung mit Rotmilan-Brutplatz und teilweise Überlagerung mit 1 km Mindestabstand zu 3 Rotmilan-Brutplätzen (Kriterium A1, A3, RZ)
- Bodendenkmale gemäß BbgDSchG und Umgebungsschutz von Denkmalen, Überlagerung mit Bodendenkmal und 250 m Umgebungsschutz (Kriterium B7, B8, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit Allgemeinde Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m (Kriterium C9, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit einem Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro (Kriterium E27, RZ)
- Überschreitung der Maximalgröße der EG von 750 ha (Kriterium H42, RZ)
- Unterschreitung des Mindestabstandes der EG von 5 km zu EG Nr. 42 (Kriterium H44, RZ)
- Überschreitung des Kriteriums Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° zu Blüthen und Waterloo (H45)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400, Forstsaatgutbestand WF Nr. 7510, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA und 5 WEA Genehmigung innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Karstädt wirksamer BP Nr. 8 "Karstädt" sowie BP Nr. 2 "Blüthen-Klockow", SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotential, gut-sehr gut (170 - > 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,8 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 220 kV-Leitung innerhalb EG, 0,5 km zu 110 kV-Leitung, 3 Umspannwerke im Umfeld (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Der artenschutzfachliche Schutzbereich für den Weißstorch ist bereits mit WEA bestanden. Das EG ist auf dieser Teilfläche durch die Windenergienutzung bereits geprägt.
- Die Prüfung der Vereinbarkeit des Kranich-Brutplatzes innerhalb des EG war Gegenstand der Erörterung mit dem LfU. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der Verhältnisse im konkreten Einzelfall der Kranich-Brutplatz in zentraler Lage im Genehmigungsverfahren nicht mehr als artenschutzrechtlich entgegenstehend gewertet wird. Zwischenzeitlich erfolgte die Genehmigung von 5 WEA innerhalb des Schutzbereiches.
- Darüber hinaus war die Prüfung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung Bestandteil der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Windenergienutzung auf die Arten zu erwarten sind. So wird für den Kranich-Brutplatz festgestellt, dass besonders schwerwiegende Konflikte vermeidbar sind, da laut LfU bei der Genehmigungsplanung der Brutplatz derart integriert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Für die teilweise Überlagerung des Schutzbereiches zum Weißstorch-Brutplatz kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte vermieden werden, indem sich die Darstellung des EG innerhalb des Schutzbereiches an dem WEA-Bestand orientiert.
- Das EG beinhaltet einen Rotmilan-Brutplatz und überlagert im nördlichen, westlichen und nordöstlichen Bereich teilweise den 1 km Mindestabstand zu 3 Rotmilan-Brutplätzen. Innerhalb des 1 km Mindestabstandes zu den Rotmilan-Brutplätzen wurden bereits 26 WEA errichtet. Das EG ist auf diesen Teilflächen bereits durch WEA erheblich geprägt. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Rotmilans mit der Windenergienutzung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass signifikante Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist durch angemessene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Errichtung der WEA berührt werden.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone an dem WEA-Bestand. Flächen ohne WEA-Bestand werden nicht als EG dargestellt.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert im nordöstlichen Bereich das Bodendenkmal "Wüstung Buchholz" sowie teilweise den Bereich des 250 m Umgebungsschutzes zu dem Denkmal. Im Umfeld des Bodendenkmals wurden bereits WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Bodendenkmalschutz mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf das Bodendenkmal zu erwarten ist, da im nachfolgenden Genehmigungsverfahren das Bodendenkmal von Bebauung freigehalten werden kann.
- Vor dem Hintergrund erfolgt Darstellung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone für die Belange des Bodendenkmalschutzes.

Gesundheitsschutzschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu den Orten Blüthen, Glövzin, Klockow, Premslin, Schönfeld, Waterloo konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbe-

lasteten Stellen vermieden werden.

- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und den Orten Wüsten Buchholz, Klockow beträgt hier 1.000 m.

Landschaftsschutz

- Im nordwestlichen Bereich überlagert das EG geringfügig das Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro. Innerhalb der Teilfläche wurde bereits 1 WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Der Umweltbericht gelangt im Ergebnis zu der Aussage, das keine weitere erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die Abgrenzung des EG unter Berücksichtigung der bestehenden WEA erfolgt ist. Im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortsplanung erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sie die Abgrenzung des EG am WEA-Bestand. Innerhalb der Restriktionszone werden Flächen ohne WEA-Bestand nicht als EG dargestellt.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180°. Betroffen von der Umschließung sind die Orte Blüthen und Waterloo. Innerhalb der Restriktionszone wurde bereits eine Vielzahl von WEA errichtet, zuletzt acht WEA Ende 2016. Darüber hinaus bestehen in der umschließungsrelevanten Teilfläche des EG drei wirksame Bebauungspläne mit Sondergebietsdarstellungen Windenergienutzung der Gemeinde Karstädt. Damit ist die für die Restriktionszone relevante Teilfläche des EG bereits durch WEA-Bestand geprägt und durch die wirksame verbindliche Bauleitplanung mittel bis langfristig bauplanungsrechtlich verfestigt. Unter Beachtung der sich darstellenden konkreten Rahmenbedingungen wird bei der Darstellung des EG die Anwendung des Kriteriums der Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° durch die Windenergienutzung unterschritten.
- Das EG befindet sich ca. 2,5 km entfernt zum EG Nr. 42. Innerhalb der Teilfläche des EG wurde bereits eine Vielzahl von WEA errichtet. Das EG und das unmittelbare Umfeld des EG sind darüber hinaus durch eine 220 kV-Freileitung vorbelastet. Aufgrund der bereits eingetreten Vorprägung des Gebietes durch die Windenergienutzung, der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Vorbelastung durch die Freileitung sowie der Sondergebiet-Darstellungen für die Windenergienutzung in den wirksamen BP Nr. 2 und 8 der Gemeinde Karstädt wird der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG Windenergienutzung unterschritten.
- Das EG überschreitet mit ca. 105 ha die Maximalgröße von 750 ha gemäß regionalplanerischer Leitlinie. Maßgeblich begründet sich die Abweichung durch die bereits bestehende Vorprägung des Gebietes mit 71 errichteten WEA und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sowie durch die Einbeziehung des nicht mehr zu berücksichtigen ca. 80 ha großen Schutzbereiches für einen Kranich-Brutplatz in zentraler Lage.
- Vor diesem Hintergrund bleibt die Anwendung des Kriteriums Mindestgröße gemäß regionalplanerischer Leitlinie unberücksichtigt.

Verkehr

- Das EG überlagert im Norden sowie im Westen die Restriktionszone Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote. Im konkreten Fall wird das EG nördlich durch die Landesstraße L 13 und westlich teilweise durch die B 5 begrenzt. In räumlicher Nähe wurden bereits WEA errichtet.
- Das konkrete Abstanderfordernis zu Bundes- und Landesstraße beträgt in der Regel 20 m.
- Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und den kleinräumigen Abstandsgeboten zu den Verkehrsinfrastrukturtrassen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Verkehrs am geplanten Standort abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung. Im konkreten Fall sind kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet, Forstsaatgutbestand und Wald mit hoher ökologischer Bedeutung betroffen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung

war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da kleine Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.

- Vor diesem Hintergrund erfolgt die EG Darstellung innerhalb der Restriktionszone des berührten Waldbelangs.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und der gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung des EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 8 Perleberg - Schilde (101 ha)

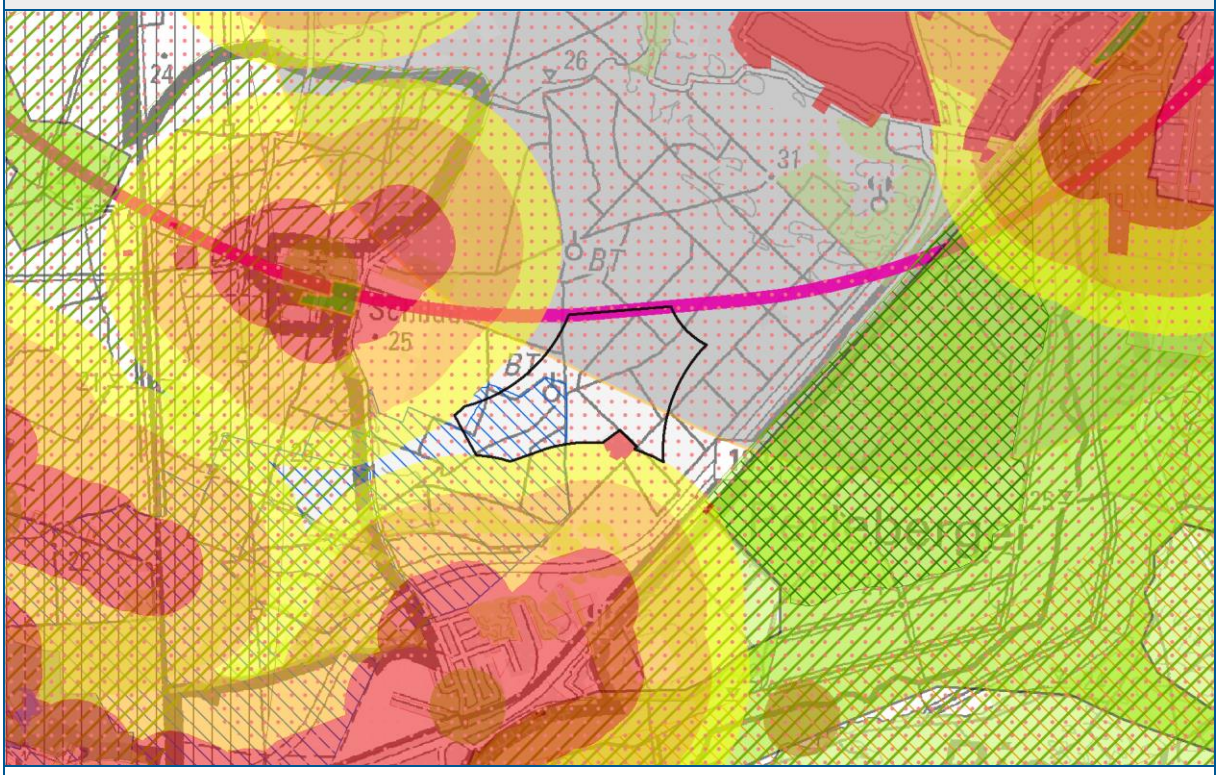

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Amt Bad Wilsnack-Weisen: Gemeinde Weisen (Gemarkung Schilde)
- Stadt Perleberg (Gemarkung Perleberg)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 1 km Schutzbereich zu Wanderfalken-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- 0,5 km Mindestabstand zu Waldschnepfen-Brutplatz, 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Schilde, Weisen (Kriterium C9, RZ)
- Sonstige Siedlungsflächen (Kriterium C12, HTZ)
- Kompaktheit der Eignungsgebiete (Kriterium H43)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 42 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- Schutzbereiche gemäß TAK, Überlagerung mit 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz
- Überlagerung mit Ziegenmelker-Brutgebiet (Kriterium A3, RZ)
- Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen, teilweise Überlagerung der Restriktionszone für den Segelflugplatz Perleberg(Kriterium J52, RZ)
- Wasserschutzgebiete gemäß BbgWG, teilweise Überlagerung TWSZ III B Wasserschutzgebiet Wittenberge (Kriterium L59, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 1,6 km zu 110 kV-Leitung und 4,5 km zu WEMAG-Umspannwerk (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergienutzung (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG wird vom 3 km Schutzbereich zu 1 Seeadler-Brutplatz gemäß TAK überlagert. Der Horst befindet sich in südöstlicher Richtung mit einer Entfernung von ca. 1,5 km außerhalb des Gebietes.
- Vor diesem Hintergrund ist zunächst grundsätzlich von einer möglichen Beeinträchtigung des Brutreviers auszugehen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass vo-

raussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Windenergienutzung auf die Arten zu erwarten sind. Für den Seeadler-Brutplatz wird ausgeführt, dass besonders schwerwiegende Konflikte nicht auftreten. So wurde in einer vorliegenden Raumnutzungsanalyse für den Seeadler aus dem 2017 Jahr durch den Gutachter festgestellt, dass regelmäßige gerichtete Nahrungsflüge vom oder zum Horstbereich, die über das Plangebiet führen, nicht beobachtet worden sind.

- Vor dem Hintergrund erfolgt die EG Darstellung in Überlagerung mit der artenschutzfachlich konfliktarmen Teilfläche des 3 km Schutzbereiches Seeadler-Brutplatz.
- Innerhalb der Beteiligungsverfahren zum ReP FW wurde durch das LfU auf den Brutverdacht des Schwarzstorchs im Umfeld des EG verwiesen. In diesem Zusammenhang stellt der Umweltbericht fest, dass sich unter Berücksichtigung von vorliegenden Raumnutzungsanalysen aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 kein Brutverdacht für den Schwarzstorch verifizieren lässt. Aufgrund der Unkenntnis des Brutplatzes ist eine artenschutzfachliche Bewertung unter Beachtung der Regelungen der TAK Brandenburg nicht möglich bzw. sind die raumkonkreten Auswirkungen des Artenschutzbelangs auf das EG nicht bestimmbar. Eine sachgerechte Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung ist nicht möglich.
- Das EG überlagert eine Teilfläche eines ca. 1.220 ha großen Brutgebietes für Ziegenmelker. Hierbei handelt es sich um eine gegenüber der Windenergienutzung störungssensible Vogelart gemäß des "Helgoländer Papiers". Bevorzugter Lebensraum dieser Art ist offener Wald mit lückigem Oberbestand in trockenwarmer Lage. Das EG überlagert mit ca. 8 % nur einen kleinen Teil des Brutgebietes. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, das signifikante Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind, da die Planungsfläche mit überwiegend monostrukturiertem Kiefernforst bestanden ist und Aufforstungen kein Hauptnahrungshabitat für die Art darstellen. Hauptflugbeziehungen zu Nahrungsflächen sind voraussichtlich nicht erheblich betroffen. Sie liegen für den Ziegenmelker im Bereich des Perleberger Schießplatzes.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der artenschutzfachlich konfliktarmen Teilfläche des Ziegenmelker-Brutgebietes.

Verkehr

- Das EG überlagert nordöstlich teilweise die Hindernisbegrenzungsfläche des Segelflugplatzes Perleberg. Aufgrund der Lage des EG innerhalb der Restriktionszone war der Sachverhalt Gegenstand der Erörterung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr als zuständige Luftfahrtbehörde für das Land Brandenburg. So wurde festgestellt, dass gemäß der Richtlinie NfL I 92/13 (Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb) ein Abstand von 400 m zwischen Hindernissen und dem Gegenanflug eingehalten werden muss bzw. im konkreten Fall auch eingehalten wird. In den Genehmigungsverfahren für WEA wären im Einzelnen die möglichen Auswirkungen auf die Flugsicherheit im Detail zu prüfen.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der konfliktarmen Teilfläche der Hindernisbegrenzungsfläche.

Wasserschutz

- Das EG überlagert im südwestlichen Bereich eine Teilfläche der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk "Wittenberge". Die Prüfung der Vereinbarkeit der Trinkwasserschutzbelange mit der Windenergienutzung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Trinkwasserschutz zu erwarten sind, da die Errichtung von WEA unter Beachtung der Verbote zum Schutz der Zone III B mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der konfliktarmen Teilfläche der der Wasserschutzzone.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und der gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung des EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 9 Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin (528 ha)

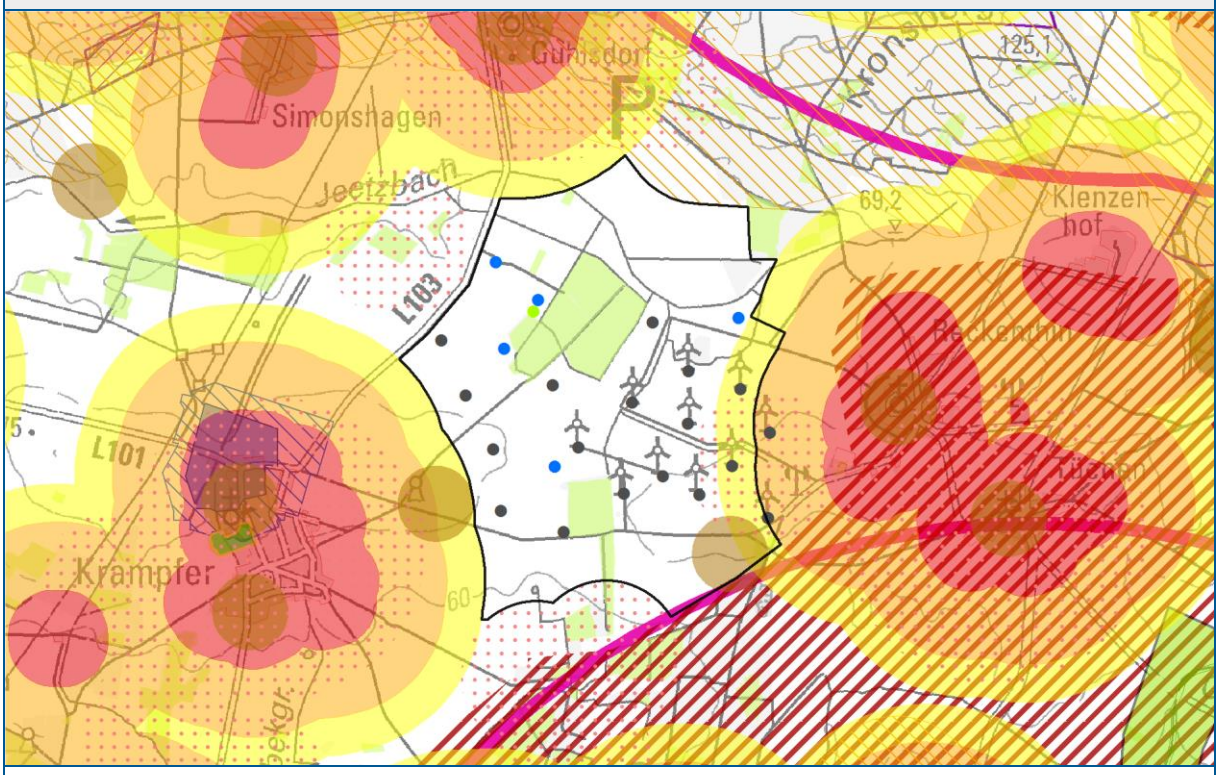

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Gemeinde Plattenburg (Gemarkung Krampfer)
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Gemarkungen Guhlsdorf, Reckenthin)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich zu Kranich-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedungsflächen 300 m bis 750 m zu Reckenthin, Wohngebäude in Einzellage (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Guhlsdorf, Krampfer(Kriterium C9, RZ)
- landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen, Kronsberge (Kriterium E29, RZ)
- Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 4 "Plattenburger Karthane-Cederbachniederung" (Kriterium G39, WTZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 47 (Kriterium H44, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, angrenzend an Landesstraße L 103 (Kriterium J52, RZ)
- Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung (Kriterium K 55, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung im östlichen Bereich mit 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Überlagerung Bodendenkmal und Umgebungsschutz Bodendenkmal im südöstlichen Bereich (Kriterium B7, B8, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m, Überlagerung im Bereich Reckenthin (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400, Forstsaatgutbestand WF Nr. 7510, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA und WEA Genehmigung innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Groß Pankow (Prignitz) OT Reckenthin wirksamer FNP und BP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, gut-sehr gut (170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, ca. 1,1 km zu 380 kV-Leitung (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert teilweise den 0,5 km-Schutzbereich zu einem Kranich-Brutplatz. Innerhalb des Schutzbereiches befinden sich bereits 4 WEA. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass besonders schwerwiegende Konflikte nicht auftreten. Weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, in dem sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand orientiert. Flächen ohne WEA-Bestand werden nicht als EG dargestellt.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert südöstlich ein Bodendenkmal sowie weitgehend dessen 250 m Umgebungsschutz. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Denkmalschutzbelange mit der Windenergienutzung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Bodendenkmal zu erwarten ist, da im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren erhebliche Beeinträchtigungen des Bodendenkmals durch Standortfestlegungen für WEA außerhalb dieser Zone vermeiden werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die EG Darstellung in Überlagerung mit der Restriktionszone für die Belange des Bodendenkmalschutzes.

Gesundheitsschutzschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Reckenthin konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und den Orten Guhlsdorf und Krampfer beträgt hier 1.000 m.

Wald

- Das EG überlagert 8 Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung, 5 Waldflächen Wald im waldarmen Gebiet, 2 Waldflächen Forstsaatgutbestand sowie eine Waldfläche mit hoher ökologischer Bedeutung. Im Umfeld der kartierten Waldflächen wurden bereits WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldschutzbelange mit der Windenergienutzung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die berührten Waldfunktionen zu erwarten ist, da kleine Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor dem Hintergrund erfolgt die EG Darstellung in Überlagerung mit den funktionskartierten Waldflächen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 10 Kuhbier - Kuhsdorf - Pritzwalk (358 ha)

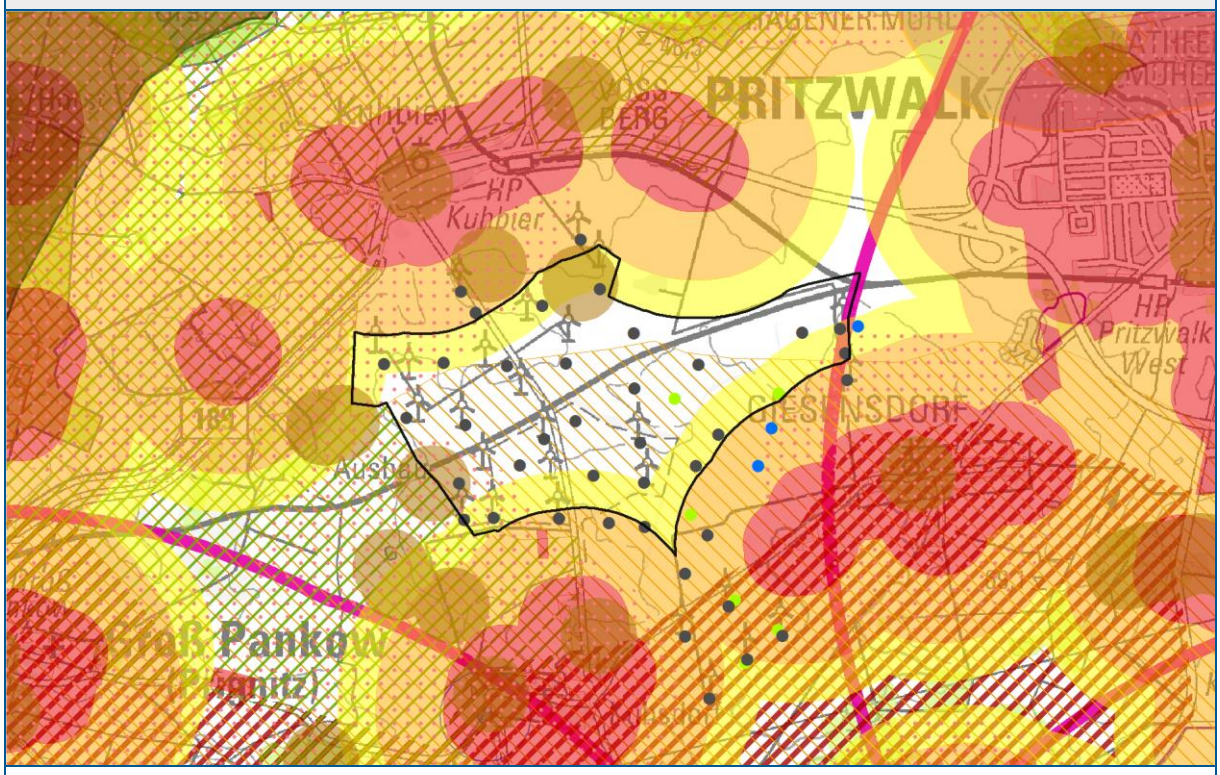

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Gemarkungen Kuhbier, Kuhsdorf)
- Stadt Pritzwalk (Gemarkungen Giesensdorf, Pritzwalk)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedungsflächen 300 m bis 750 m zu Giesensdorf, Kuhbier, Kuhsdorf (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Wohnplätzen im Außenbereich (Kriterium C9, RZ)
- Europäische Vogelschutzgebiete, SPA "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (Kriterium E20, RZ)
- Kompaktheit der Eignungsgebiete (Kriterium H43, RZ)
- Mindestabstand der EG von 5 km zu EG Nr. 44 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- Schutzbereiche gemäß TAK, teilweise Überlagerung mit 3 km Schutzbereich zu Schwarzstorch-Brutplatz im nordwestlichen Bereich (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz im südwestlichen Bereich (Kriterium A3, RZ)
- Überlagerung Bodendenkmal und 250 m Umgebungsschutz im nördlichen Bereich, teilweise Überlagerung mit 250 m Umgebungsschutz im südwestlichen Bereich (Kriterium B7, B8 RZ)
- teilweise Überlagerung der Allgemeinen Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Kuhbier, Kuhsdorf, Giesensdorf (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild (Kriterium E27, RZ)
- teilweise Überlagerung mit Trassenkorridor Ferngasleitung (Kriterium I47, RZ)
- Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot, teilweise in Überlagerung mit Regionalbahn RE 6 (Kriterium J51, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA und WEA Genehmigung innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Groß Pankow (Prignitz) wirksamer Teil-FNP und wirksam BP Nr. 1 Kuhbier und Kuhsdorf, SO teilweise innerhalb EG; Pritzwalk wirksamer Teil-FNP "Windenergie" teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, gut - sehr gut (170 - > 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 1,4 km zu 110 kV-Leitung und 2,6 km zu E.DIS-Umspannwerk (Kriterium F33)

- Gebiete mit Vorprägung im Bereich verkehrlicher und techn. Infrastruktur, Trassenkorridor Ferngasleitung und Regionalbahntrasse RE 6 innerhalb EG (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 44 GG, Flächenanregung für Windenergie, 1 WEA im Genehmigungsverfahren (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert geringfügig den 3 km Schutzbereich zu einem Schwarzstorch-Brutplatz. Innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone wurden bereits 4 WEA errichtet. Das EG überlagert südwestlich den 1 km Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz. Innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone wurden bereits 3 WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis wird für den Schwarzstorch-Brutplatz festgestellt, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Schwerwiegende Konflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb des Schutzbereichs an dem WEA-Bestand orientiert. Durch das EG sind auch keine Hauptnahrungsflächen und -flugbeziehungen vom Schwarzstorch erheblich betroffen. Diese liegen im Bereich der Gewässersysteme der Dömnitz/Kümmernitz/Elsbaek nördlich des Brutplatzes sowie südlich an der Panke und östlich an dem Rodanebach.
- Für die teilweise Überlagerung mit dem 1 km Mindestabstand zum Rotmilan-Brutplatz stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine weiteren Konflikte zu erwarten sind. Die betroffene Teilfläche der artenschutzfachlichen Restriktionszone ist bereits vollständig mit WEA bebaut ist. Darüber hinaus war die Prüfung der artenschutzfachlichen Vereinbarkeit mehrfach Gegenstand der Erörterung mit dem LfU. Das LfU hat keine Konflikte gegenüber dem Brutplatz Rotmilan mitgeteilt.
- Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den berührten Artenschutzbelangen orientiert sich die Abgrenzung des EG innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszonen für den Schwarzstorch- und Rotmilan-Brutplatz am WEA-Bestand.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert ein Bodendenkmal sowie den 250 m Umgebungsschutz im nördlichen Bereich und es überlagert teilweise den 250 m Umgebungsschutz zu einem Bodendenkmal im südwestlichen Bereich. Innerhalb der Restriktionszonen für die Bodendenkmalbelange wurden bereits WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Bodendenkmals mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Bodendenkmale vermieden werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Darstellung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen für die Bodendenkmale.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Giesensdorf, Kuhbier, Kuhsdorf konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Wohnplätzen im Außenbereich beträgt hier 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG befindet sich teilweise in Überlagerung mit einem Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro. Innerhalb dieser Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Gesundheitsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis wird festgestellt, dass voraussichtlich keine weitere er-

hebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die Teilfläche bereits mit WEA bebaut ist. Im Rahmen der bisherigen Genehmigungsverfahren konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Vor dem Hintergrund des bestehenden Landschaftsbildes erfolgt die EG Darstellung innerhalb des Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild.

Technische Infrastruktur und Verkehr

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur sowie technische Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote. Im konkreten Fall überlagert das EG den Trassenkorridor der Regionalbahn RE 6 sowie der Ferngasleitung der Verbundnetz AG. Die Restriktionszonen sind bereits mit einer Vielzahl von WEA bebaut.
- Das konkrete Abstanderfordernis zu den Verkehrs- und Netzinfrastrukturassen steht im Zusammenhang mit den Standorten der WEA.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen sowie den Produktenleitungen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 11 Boddin - Klein Woltersdorf - Schönebeck (149 ha)

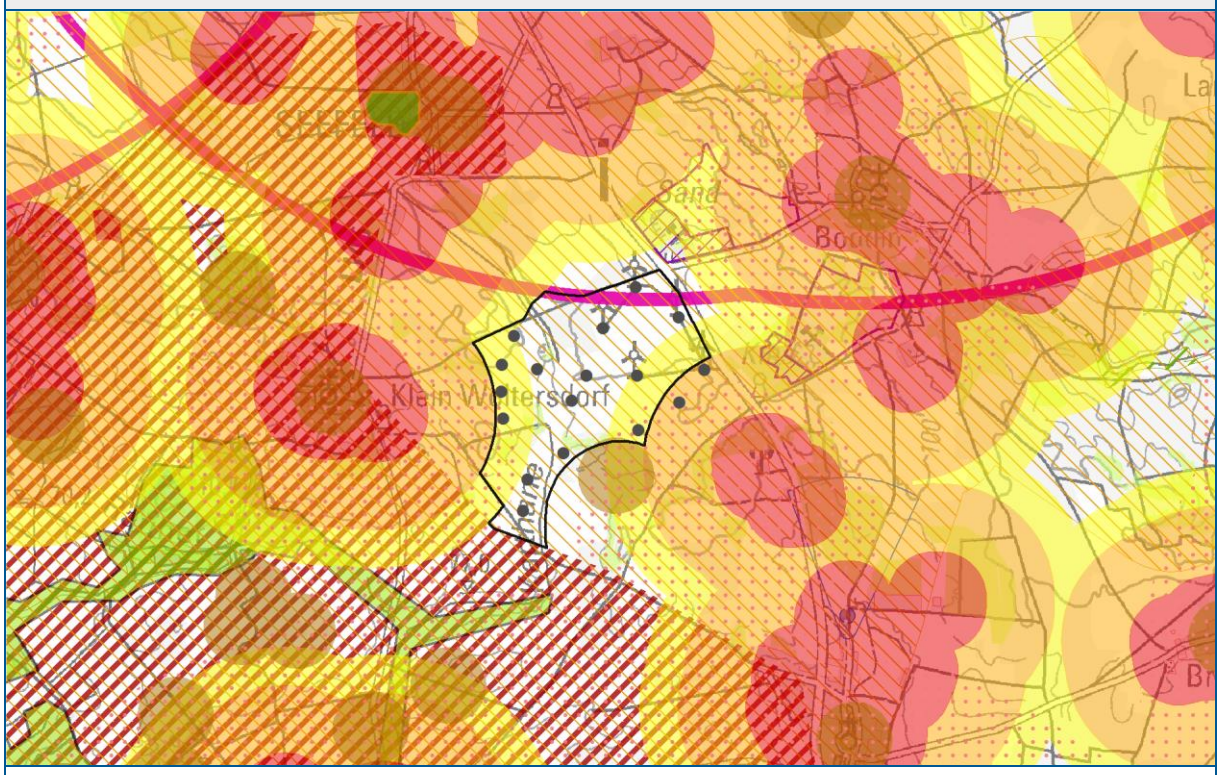

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Gemarkungen Boddin, Klein Woltersdorf)
- Gemeinde Gumtow (Gemarkung Schönebeck)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Klein Woltersdorf, Schönebeck-Ausbau (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Seefeld, Wohngebäude in Einzellage (Kriterium C9, RZ)
- Landschaftsbildprägende prägende Kuppe (Kriterium E29, RZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 44 (Kriterium H44, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen, Bundesstraße B 103 (Kriterium J51, RZ)
- Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 4 "Plattenburger Karthane-Cederbachniederung" (Kriterium G39, WTZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung der 1 km Mindestabstände zu 2 Rotmilan-Brutplätzen (Kriterium A3, RZ)
- teilweise Überlagerung der Allgemeinen Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Klein Woltersdorf und Schönebeck-Ausbau (Kriterium C9, RZ)
- Überlagerung mit einem Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro (Kriterium E27, RZ)
- Im nordöstlichen Bereich teilweise Überlagerung einer landschaftsbildprägenden Hangkante und Kuppe (Kriterium E29, RZ))
- teilweise Unterschreitung des Mindestabstandes der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 44 (Kriterium H44, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit Ferngasleitung (Kriterium I47, RZ)
- teilweise in Überlagerung Bundesstraße B 103 (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen Wald auf erosionsgefährdetem Standort WF Nr. 2100, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Groß Pankow (Prignitz) wirksamer Teil-FNP Klein Woltersdorf sowie Teil-FNP Boddin-Langnow, SO teilweise innerhalb EG und wirksamer BP Nr. 1 teilweise innerhalb EG; Gumtow OT Schönebeck wirksamer Teil-FNP und wirksamer BP "Windpark Schwarzer Berg" 1. Änderung; SO teilweise

innerhalb EG (Kriterium F31)

- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG wird geringfügig von 1 km Mindestabständen zu zwei Rotmilan-Brutplätzen überlagert. Innerhalb dieser Restriktionszonen wurden bereits 3 WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. So kommt der Umweltbericht bei der Prüfung der Überlagerung mit dem Mindestabstand Rotmilan-Brutplatz zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Besonders schwerwiegende Konflikte treten nicht hinzu und können durch eine Abgrenzung des EG vermieden werden, die sich am WEA-Bestand orientiert.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Klein Woltersdorf und Schönebeck-Ausbau konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Wohnplätzen im Außenbereich bei Seefeld beträgt 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert ein Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro und teilweise überlagert es die Restriktionszone einer landschaftsbildprägender Hangkanten und Kuppen. Innerhalb dieser Restriktionszonen für den Schutz des Landschaftsbildes wurden bereits WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis wird festgestellt, dass aufgrund der bestehenden Prägung durch WEA voraussichtlich keine weitere erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG innerhalb der landschaftsbildrelevanten Restriktionszonen an dem WEA-Bestand. Flächen ohne WEA werden innerhalb der Restriktionszone nicht als EG dargestellt.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG unterschreitet geringfügig den 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 44. Innerhalb Bereiches wurde eine WEA errichtet, sodass die Teilfläche bereits durch Windenergienutzung geprägt ist. Im unmittelbaren Umfeld des EG befindet sich zudem eine Fläche des Rohstoffabbaus. Aufgrund der bereits eingetreten Prägung des Gebietes durch die Windenergienutzung im Zusammenhang mit der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Vorprägungen durch den Kiesabbau wird der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG Windenergienutzung geringfügig unterschritten. Der Schutz des Landschaftsbildes hat aufgrund der Vorbelastungen nur ein nachrangiges Gewicht.

Verkehr

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszonen Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote. Im konkreten Fall grenzt das EG östlich an die Bundesstraße B 103 bzw. überlagert den 20 m Mindestabstand und wird von der Ferngasleitung der Verbundnetz AG durchquert. In den Restriktionszonen wurden bereits WEA errichtet.
- Das konkrete Abstanderfordernis zu den Verkehrs- und Netzinfrastrukturassen wird in der Regel innerhalb des Genehmigungsplanung für WEA geprüft.
- Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Infrastrukturtrassen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die

Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Belangen der Infrastrukturtrassen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung. Im konkreten Fall sind kleinräumige Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung sowie Wald auf erosionsgefährdetem Standort betroffen. Die einzelnen kleinen Flächen befinden sich deutlich voneinander getrennt innerhalb des EG. In räumlicher Nähe zu den Schutzwaldflächen sind WEA errichtet worden. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da kleine Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und der gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung des EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 13 Heiligengrabe - Wittstock (484 ha)

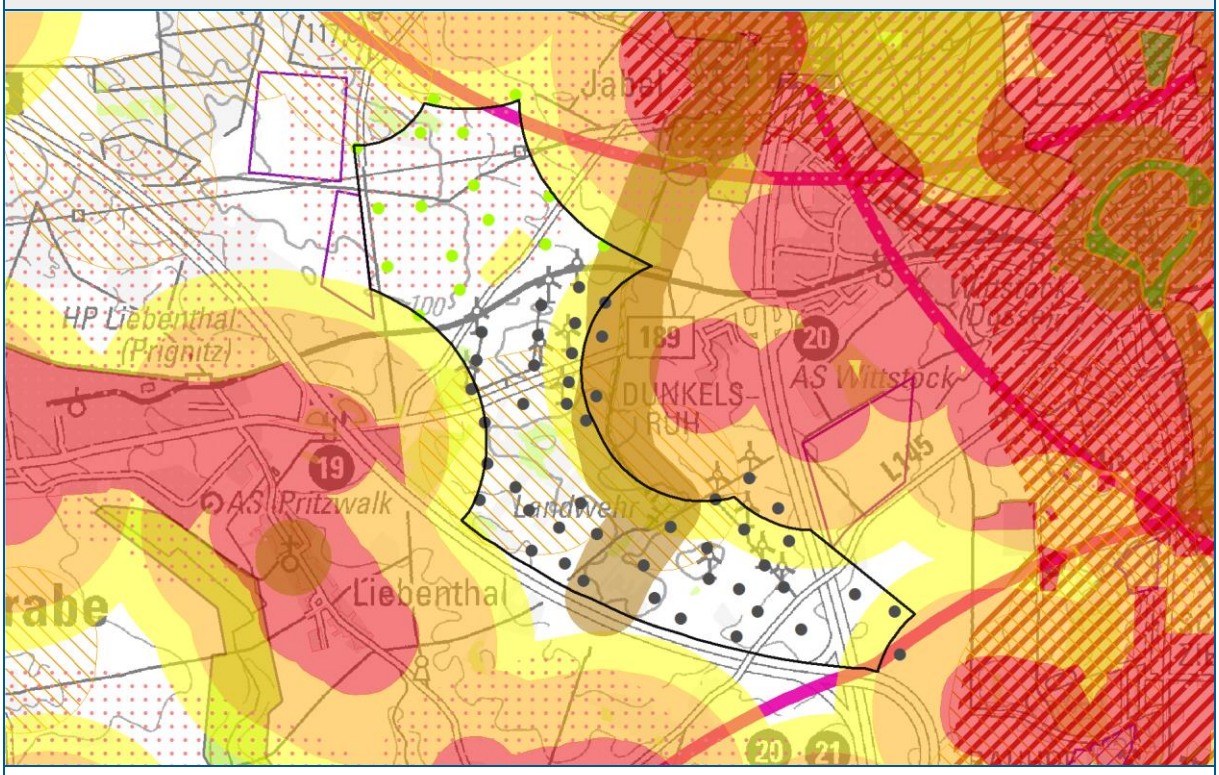

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkungen Glienicke, Jabel, Liebenthal, Papenbruch)
- Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkung Wittstock)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Scharfenberg, Wohngebäude in Einzellage "Dunkelsruh" (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Glienicke, Jabel, Liebenthal und Papenbruch (Kriterium C9, RZ)
- landschaftsbildprägende Kuppe "Hexenberg" (Kriterium E29, RZ)
- Vorbehaltsgebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" Nr. 34 (Kriterium G37, WTZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandgebote, Autobahn A 24 (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung 1 km Mindestabstand zu 1 Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- teilweise Überlagerung Bodendenkmal und 250 m Umgebungsschutz (B7, B8)
- teilweise in Überlagerung mit Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Scharfenberg und Wohngebäude in Einzellage (Kriterium C9, RZ)
- Sonstige Siedlungsflächen als isolierte Teilfläche im Außenbereich (Kriterium C12, RZ)
- teilweise Überlagerung landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen (Kriterium E29, RZ)
- teilweise Überlagerung Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen Wald auf erosionsgefährdetem Standort WF Nr. 2100, Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Heiligengrabe wirksamer Teil-FNP Windenergienutzung u. wirksame 1. Änderung BP Nr. 3 teilweise innerhalb EG; Wittstock wirksamer FNP Wittstock/Dosse teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotential, Windpotenzial: sehr gut (170 - > 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiet in Nähe zu Netzinfrastruktur, innerhalb EG 110 kV-Leitung, 1,6 km zu Umspannstation 20 kV/110 kV und 3 km zu E.DIS-Umspannwerk (Kriterium F33)

- Gebiet mit Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur aufgrund der Autobahn A 24 und der Bahntrasse RE 6 (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie und WEA BImSchG-Anträge (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Nach Mitteilung des LfU befindet sich in nördlicher Randlage des EG ein Rotmilan-Brutplatz. Das EG wird teilweise vom 1 km Mindestabstand zum Brutplatz überlagert. Der dargestellte artenschutzfachliche Sachverhalt wurde geprüft und im Rahmen der Abwägung wie folgt berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage zum 1. und 2. Entwurf des ReP FW wurden in dem in Rede stehenden Bereich Flächen zur Ausweisung eines EG Windenergienutzung angeregt. In zwei Stellungnahmen wurden voneinander unabhängige avifaunistische Untersuchungen zur Prüfung des Rotmilan-Reviers beigelegt. Nach Auskunft der vorliegenden Gutachten ist der Brutplatz unregelmäßig besetzt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der vom LfU angenommene Rotmilan-Brutplatz mindestens seit 2014 unbesetzt ist (Schonert 2017, Kaatz 2016, 2017a). Im Falle einer Wiederbesetzung des relevanten Brutplatzes ist im Zuge des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens die Festlegung von Lenkungsmaßnahmen möglich (z. B. Extensivierung von Acker und Intensivgrünland sowie Anlage von Feldgehölzen auf brutplatznahen von den WEA abgewandten Flächen). Darüber hinaus ist die zeitlich befristete Abschaltung während der Bodenbearbeitung, Ernte bzw. Mahd von Flächen im Umkreis der WEA zur Vermeidung von Kollisionen bei besonders hohem Nahrungsangebot unter den WEA möglich.
- Vor dem Hintergrund der getroffenen Ausführungen zu dem Artenschutzbelang ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2015 - 2017 sich im räumlich relevanten Wirkzusammenhang zum geplanten EG kein Rotmilan-Brutplatz befand. Insofern besteht kein Erfordernis zur Berücksichtigung bei der Abgrenzung des EG.
- Aktuell befindet sich innerhalb der relevanten Teilfläche des EG ein Genehmigungsantrag zur geplanten Errichtung von 8 WEA. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert 2 kleinflächige Bodendenkmale sowie teilweise den 250 m Umgebungsschutz zu 4 Bodendenkmalen. Unter anderem handelt es sich um den linienhaften Verlauf der "Wittstocker Landwehr". Innerhalb der Restriktionszonen wurden bereits WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Denkmalschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren für WEA können durch konkrete Standortsfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Bodendenkmale vermieden werden.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen für Bodendenkmale.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Scharfenberg und einem Wohngebäude in Einzellage konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Glienicke, Jabel, Liebenthal und Papenbruch beträgt 1.000 m.
- Innerhalb des EG befinden sich landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Als sonstige Siedlungsfläche im Außenbereich sind die Gebäude den Restriktionskriterien zugeordnet. Die landwirtschaftliche Nutzung erfordert keine immissionsschutzrelevanten Abstände gegenüber WEA. Eine direkte Nachbarschaft von landwirtschaftlicher Nutzung und Windenergienutzung ist möglich und stellt keinen Raumnutzungskonflikt dar.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert im zentralen Bereich die Restriktionszone landschaftsbildprägende Kuppen. Im Konkreten Fall handelt es sich um den Hottenberg. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet und der Bereich ist bereits erheblich durch die Windenergienutzung geprägt. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine weitere erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die landschaftsbildprägende Kuppe zu erwarten ist. Die Teilfläche ist bereits mit WEA bestanden, sodass das Landschaftsbild bereits durch die Windenergienutzung geprägt ist.

Verkehr

- Das EG überlagert die Verkehrsinfrastrukturen Regionalbahn RE 6, Autobahn A 24 und Landesstraße L 145. Das Abstanderfordernis beträgt zu Autobahnen 40 m bzw. zu Bundes- und Landesstraßen 20 m. In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Die konkreten WEA-Standorte sind außerhalb der Abstandszonen zu planen.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Schutzwald und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung. Im konkreten Fall sind kleine Waldflächen in waldarmem Gebiet, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung sowie Wald auf erosionsgefährdetem Standort betroffen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können. Vor dem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 14 Wernikow (110 ha)

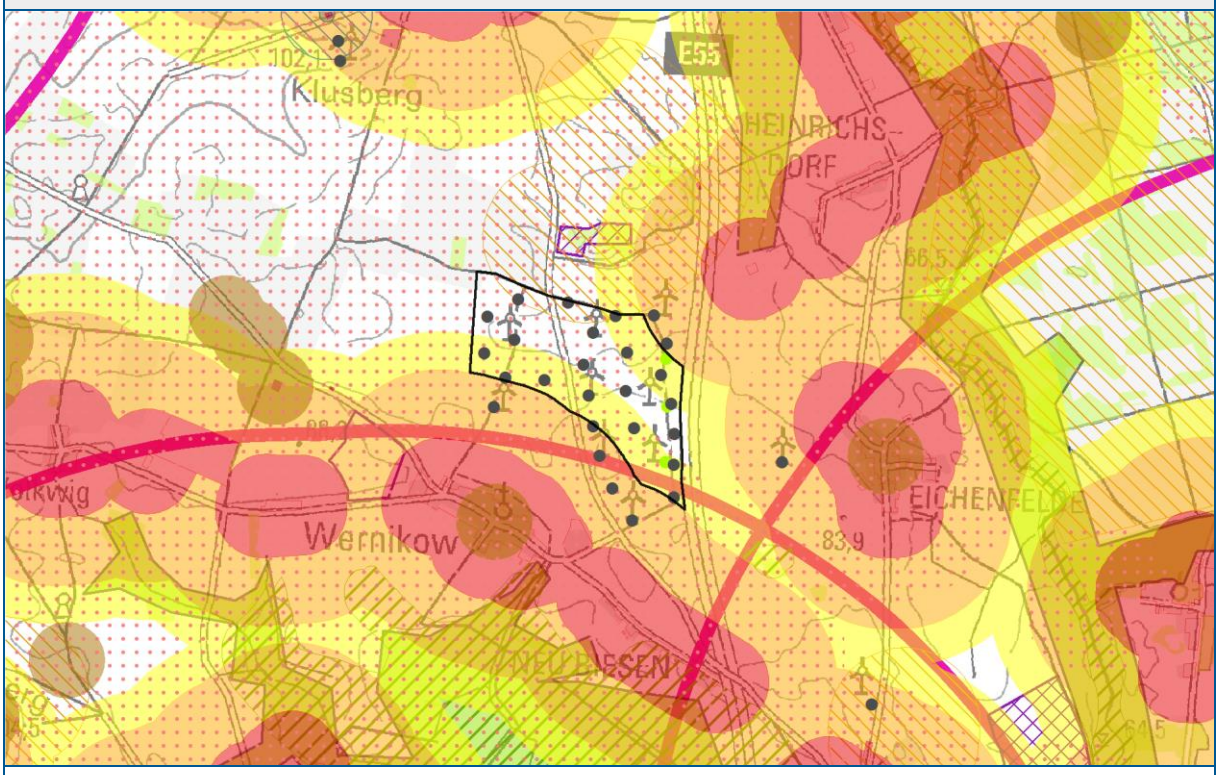

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkung Wernikow)
- Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkung Eichenfelde)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 3 km Schutzbereich zu Seeadler-Brutplatz unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A2, F30, RZ)
- 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A3, F30, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Wernikow, Wohngebäude in Einzellage Heinrichsdorf (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Eichfelde (Kriterium C9, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz im westlichen Bereich sowie teilweise Überlagerung mit 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz im südlichen Bereich (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung des 1 km Mindestabstands zu 2 Rotmilan-Brutplätzen im nördlichen Bereich (Kriterium A3, RZ)
- teilweise in Überlagerung mit Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Wernikow, Neu Biesen und Heinrichsdorf (Kriterium C9, RZ)
- geringfügige Überlagerung von Landschaftsbildprägenden Hangkanten und Kuppen im nördlichen Bereich (Kriterium E29, RZ)
- geringfügige Unterschreitung des Mindestabstandes der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 13 (Kriterium H44, RZ)
- teilweise Überlagerung der Verkehrsinfrastrukturen (L 14) bzw. der Abstandsgebote zur Autobahn A 24 (Kriterium J51, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Heiligengrabe wirksamer Teil-FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (190 - > 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiet in Nähe zu Netzinfrastrukturen, 4 km zu 110 kV-Leitung und E.DIS-Umspannwerk (Kriterium F33)
- Gebiet mit Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur durch die Autobahn A 24 (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie, WEA im Antragsverfahren nach

BImSchG (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. So kommt der Umweltbericht bei der Prüfung der teilweisen Überlagerung des EG mit dem Schutzbereichen Seeadler-Brutplatz und Weißstorch-Brutplatz zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen auf die Arten zu erwarten sind. Die Schutzbereiche sind bereits mit WEA bebaut. Darüber hinaus sind Hauptnahrungsflächen und -Flugbeziehungen des Seeadlers nicht erheblich betroffen. Sie liegen vorrangig im Bereich zu einer Geflügelfarm mit Freilandtierhaltung nordöstlich des EG sowie nord- und nordwestlich des EG im Bereich des Gewässersystems der Redlitz. Für die Weißstörche liegen die Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen im Bereich des Gewässersystems der Glinze süd- und südwestlich des EG. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand orientiert.
- Nach Mitteilung des LfU wurden im nördlich an das EG angrenzenden Wald zwei Rotmilan-Brutplätze festgestellt. Das EG wird teilweise vom 1 km Mindestabstand zu den Rotmilan-Brutplätzen überlagert. Innerhalb dieser artenschutzfachlichen Restriktionszone wurden bereits mehrere WEA errichtet. Der Umweltbericht stellt im Ergebnis der Prüfung fest, das schwerwiegende oder sonstige signifikante Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind, da die Teilflächen des Mindestabstandes für den Rotmilan-Brutplatz bereits mit WEA bebaut sind. Aus einer vorliegenden avifaunistischen Untersuchung ist ersichtlich, das Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der Rotmilane in nördlicher Richtung liegen.
- Vor diesen Hintergründen orientiert sich die Abgrenzung des EG an dem WEA Bestand und überlagert teilweise die Restriktionszonen Artenschutz. Flächen innerhalb der Restriktionszonen Artenschutz ohne WEA-Bestand werden nicht als EG dargestellt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Wernikow und einem Wohngebäude in Einzellage konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Eichfelde beträgt 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- In nördlicher Randlage wird das EG teilweise von der Restriktionszone einer landschaftsbildprägenden Kuppe überlagert. Innerhalb der Teilfläche dieser Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet. Damit ist der Bereich bereits durch die Windenergienutzung geprägt. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die landschaftsbildprägende Kuppe zu erwarten ist. Die Teilfläche ist bereits mit WEA bestanden, sodass das Landschaftsbild bereits durch die Windenergienutzung geprägt ist.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG unterschreitet geringfügig den 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 13. Innerhalb Bereiches wurden bereits WEA errichtet, sodass die Teilfläche bereits durch Windenergienutzung geprägt ist. Im unmittelbaren Umfeld des EG befindet sich zudem die Autobahn A 24. Aufgrund der bereits eingetreten Prägung des Gebietes durch die Windenergienutzung im Zusammenhang mit der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Autobahn wird der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG Windenergienutzung geringfügig unterschritten. Der Schutz des Landschaftsbildes hat aufgrund der Vorbelastungen nur ein nachrangiges Gewicht.

Verkehr

- Das EG überlagert im konkreten Fall Teile der Landesstraße L 14 und tangiert östlich die Autobahn A 24. Das Abstanderfordernis zu den Verkehrstrassen beträgt in der Regel zu Autobahnen 40 m bzw. zu Bundes- und Landesstraßen 20 m. In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Die konkreten WEA-Standorte sind außerhalb der Abstandszonen zu planen.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 15 Groß Haßlow (105 ha)

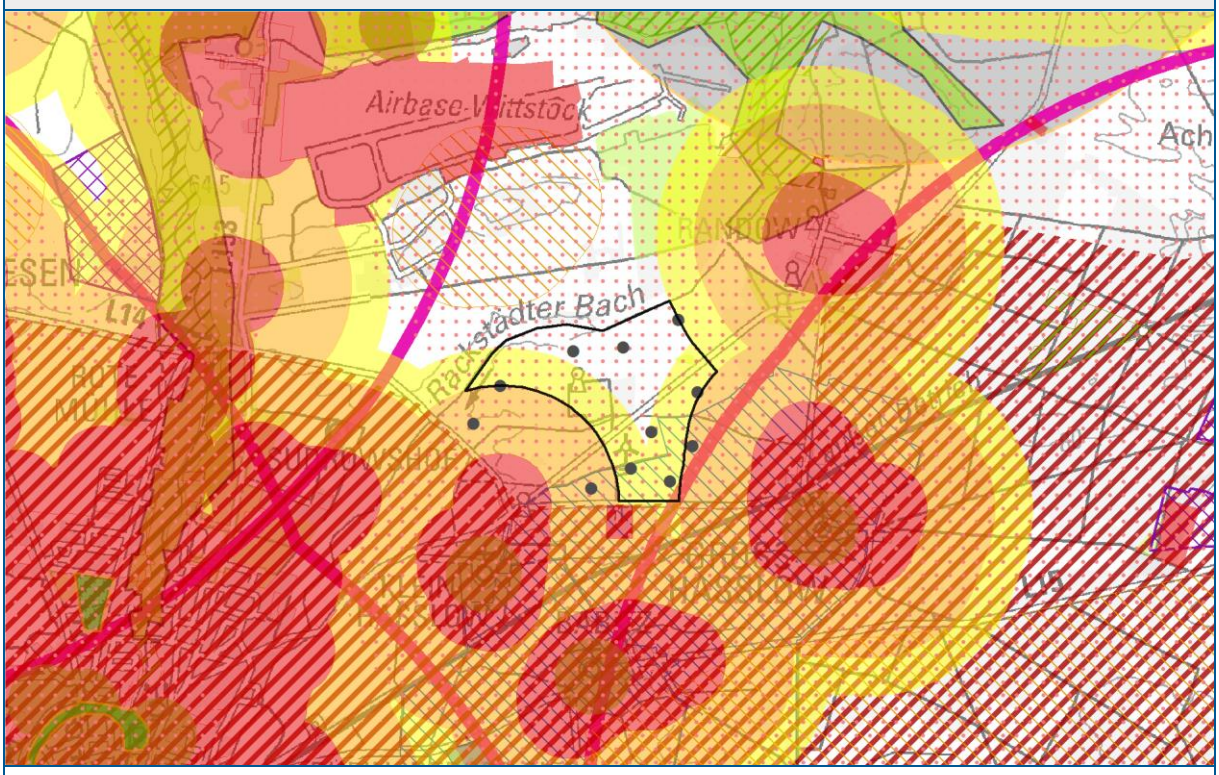

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkung Groß Haßlow)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Groß Haßlow, Klein Haßlow (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Randow (Kriterium C9, RZ)
- Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 5 "Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide" (Kriterium G39, WTZ)
- Gewässerschutz II. Ordnung, Rackstädter Bach (Kriterium L58, RZ)

Restriktionen:

- Überlagerung mit 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz im nordöstlichen Bereich (Kriterium A2, RZ)
- Überlagerung des Mindestabstandes zu einem Rotmilan-Brutplatz in zentraler Lage sowie teilweise Überlagerung des Mindestabstandes zu einem Wiedehopf-Brutplatz nördlich des EG (Kriterium A3, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Groß Haßlow und Klein Haßlow (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710 (Kriterium K55, RZ)
- teilweise Überlagerung Wasserschutzgebiet gemäß BbgWG mit Zone III B für das Wasserwerk Babitz (Kriterium L59, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30Z)
- SO Windenergienutzung, Wittstock wirksamer FNP und wirksamer BP "Windpark Groß Haßlow, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (140 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,3 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiet in Nähe zu Netzinfrastruktur, 3 km zu 110 kV-Leitung und E.DIS-Umspannwerk (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung be-

finden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht bei der Prüfung der teilweisen Überlagerung des EG mit dem Schutzbereich Seeadler-Brutplatz zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Art zu erwarten sind, da der Schutzbereich für den Seeadler bereits mit WEA bebaut ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb des Schutzbereiches an dem WEA-Bestand orientiert. Hauptnahrungsflächen und -flugbeziehungen des Seeadlers sind durch das EG nicht erheblich betroffen. Sie liegen vorrangig im Bereich des Gewässersystems Dosse, des Berlinchener Kanals und einer Geflügelfarm mit Freilandtierhaltung nordöstlich des EG. Zwei vorliegende Raumnutzungsanalysen zum Verhalten des Seeadlerpaares bestätigen, dass die Flächen in und um das EG weder die Funktion als Nahrungshabitat noch als Flugkorridor besitzen.

- Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ReP FW 2. Entwurf wurde der RPG PO eine von der Standortgemeinde beauftragte avifaunistische Untersuchung von 2017 übergeben. Das Gutachten hat entgegen der Informationen der Artenschutzbehörde LfU keinen Rotmilan-Brutplatz festgestellt. Die ermittelten Brutplätze befinden sich in nordöstlicher Richtung ca. 2,4 km und in südöstlicher Richtung ca. 1,6 km außerhalb des EG. Das EG bleibt von den artenschutzfachlichen Restriktionszonen dieser Brutplätze unberührt. Im Zusammenhang mit einer Flächenanregung für die Windenergienutzung kommt eine weitere avifaunistische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb des EG ein Rotmilan-Brutplatz befunden hat, in 2017 das Brutpaar jedoch nicht zur Brut schritt bzw. der Horst aufgegeben wurde.
- Vor diesem Hintergrund stellt der Gutachter fest, dass sich vorläufig nur eine gering ausgeprägte Konfliktlage des geplanten Gebietes für die Windenergienutzung gegenüber dem aufgegebenen Rotmilan-Brutplatz definieren lässt.
- Im nördlichen Bereich überlagert das EG teilweise den 1 km Mindestabstand zum einem Wiedehopf-Brutplatz. Innerhalb der Teilfläche der Restriktionszone wurden bereits drei WEA errichtet. Der Umweltbericht kommt bei der artenschutzfachlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung für den Wiedehopf zu erwarten ist, da keine Hauptnahrungshabitate betroffen sind. Sie liegen im Bereich des ehem. Militärflugplatzes Alt Daber. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb des Schutzbereiches an dem WEA-Bestand orientiert.
- Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Artenschutzbelangen orientiert sich die nordöstliche Abgrenzung des EG innerhalb des Schutzbereichs Seeadler-Brutplatz an dem WEA-Bestand. Im nördlichen Bereich des Mindestabstandes Wiedehopf-Brutplatz wird das EG ebenfalls an dem WEA-Bestand abgegrenzt. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit erfolgt im konkreten Fall die Abgrenzung durch die Restriktionszone Gewässer II. Ordnung, hier dem "Rackstätter Bach". Flächen ohne WEA-Bestand werden jeweils nicht als EG dargestellt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Groß Haßlow und Klein Haßlow konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Randow beträgt 1.000 m.

Wasserschutz.

- Die Feststellung der Vereinbarkeit der Belange des Wasserschutzes mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht bei der Prüfung der Überlagerung des EG mit der Zone III B des Wasserschutzgebietes zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkung auf die Trinkwasserversorgung zu erwarten ist. Die Errichtung von WEA ist unter Beachtung der Verbote zum Schutz der Zone III mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar. Im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen dadurch vermieden werden, dass die Verbote der Schutzgebietsverordnung Anwendung finden.
- Vor diesem Hintergrund überlagert das EG die Restriktionszone Wasserschutz.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 16 Schweinrich - Zootzen (397 ha)

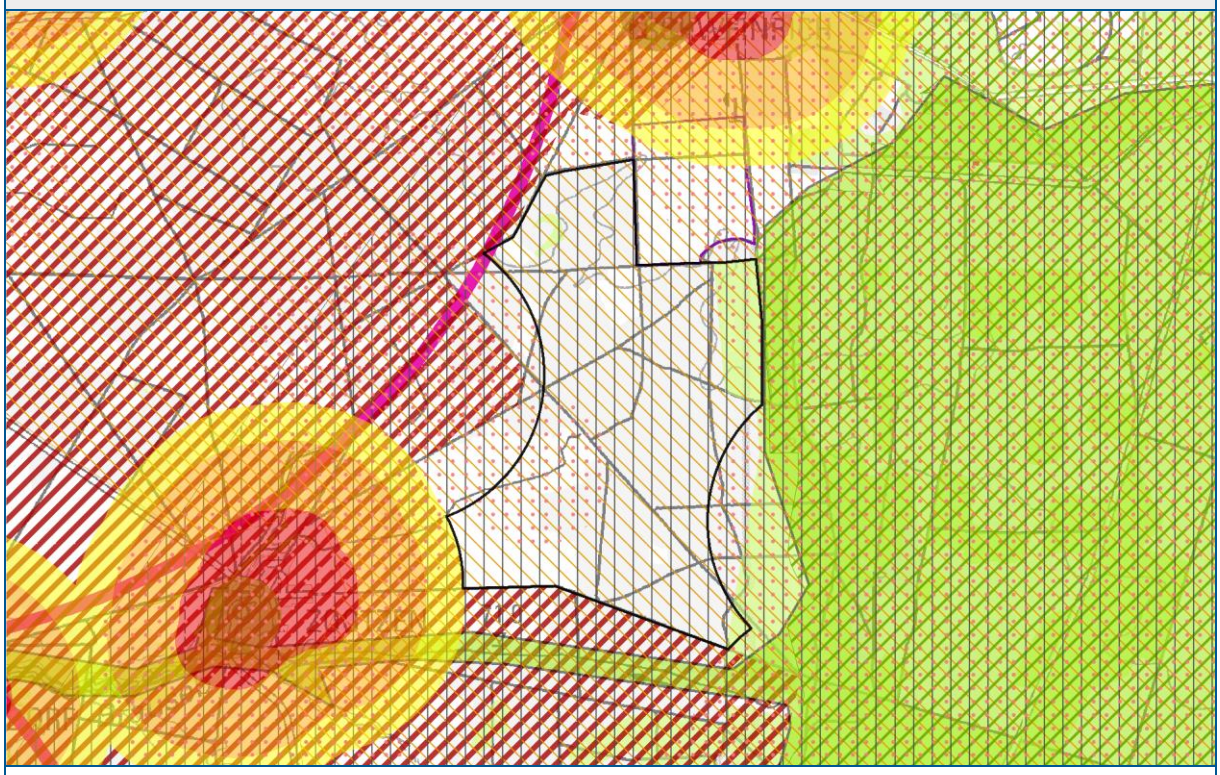

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen Schweinrich, Zootzen)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 1 km Schutzbereich zu Graureiher-Brutkolonie sowie 3 km Schutzbereich zu Seeadler-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- 1 km Mindestabstand zu Wiedehopf-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Zootzen (Kriterium C9, RZ)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Nr. 36 "Schweinrich II" (Kriterium G37, WTZ)
- Vorranggebiet "Freiraum" (Kriterium G38, WTZ)
- Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft Nr. 5 "Wittstocker Dosseniederung-Prignitzer Heide" (Kriterium G39, WTZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 15 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- teilweise in Überlagerung mit 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Überlagerung mit Restriktionszone Militärisches Nachttiefflugsystem (Kriterium D14, RZ)
- teilweise Überlagerung mit Restriktionszone Unzerschnittene Räume gemäß LRP (Kriterium E28, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion Wald auf erosionsgefährdetem Standort WF Nr. 2100 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- SO Windenergienutzung, Wittstock Vorentwurf zum BP Nr. 7 (Kriterium F31)
- Gebiete mit Windpotential, befriedigend - gut (110 - 170 W/m²), Windhöffigkeit: 5,0 - 5,6 m/s (Kriterium F32)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Die artenschutzfachlichen Informationen wurden geprüft und wie folgt bewertet. Der vom LfU bereits 2015 gemeldete Kranich-Brutplatz befindet sich in westlicher Randlage des EG. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf ReP FW wurden von der Standortgemeinde sowie vom Landkreis OPR beauftragte avifaunistische Untersuchungen von 2017 übergeben. Beide Gutachten stellen ebenfalls die teilweise Überlagerung des EG mit dem 0,5 km Schutzbereich zum westlich gelegen Kranich-Brutplatz fest.

Das Brutpaar wurde an zwei Terminen im März beobachtet. Bereits Mitte April konnten keine Vögel mehr festgestellt werden. Die Revieraufgabe erfolgte offenbar recht frühzeitig. Aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes zur Revieraufgabe erscheint die angeregte Reduzierung des EG nicht sachgerecht. Darüber hinaus wird die Feststellung getroffen, dass im Rahmen eines nachfolgenden vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit einer erneuten avifaunistischen Untersuchung besteht. Die zu erwartenden Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Belange des Artenschutzes können dann neu bewerten werden. Sofern sich der Kranich-Brutplatz bestätigt, kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer notwendigen Funktionskartierung eine Verschiebung geplanter WEA innerhalb des Schutzbereiches erforderlich werden. Ebenfalls kann ein erhöhter Kompensationsbedarf erforderlich werden. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Falle der Neubelegung des Kranich-Brutplatzes kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine besonders schwerwiegenden Konflikte zu erwarten sind. Im Zuge eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens ist eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse sind die Standorte der WEA artenschutzgerecht im Schutzbereich zu optimieren. Darüber hinaus kann durch Festlegung von angemessenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (CEF) sichergestellt werden, dass für den Kranich-Brutplatz keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Errichtung der WEA berührt werden.

- Vor dem Hintergrund der Informationen und Prüfergebnisse zu dem Artenschutzbelang ist davon auszugehen, dass sich im räumlich relevanten Wirkzusammenhang zum geplanten EG kein genutzter Kranich-Brutplatz befindet. Insofern besteht kein ausreichendes Erfordernis, in der Regionalplanung die Abgrenzung des EG anhand des Kranich-Brutplatzes vorzunehmen und dort die Windenergienutzung auszuschließen.
- Der westlich des EG nachgewiesene Wiedehopf-Brutplatz sowie die östlich des EG gelegenen Reviere des Ziegenmelkers sind bekannt. Der Wiedehopf-Brutplatz befindet sich in westlicher Richtung ca. 1 km außerhalb des EG. Der artenschutzfachlich begründete Mindestabstand von 1 km zu dem Brutplatz wurde bei der Abgrenzung des EG berücksichtigt. Die Ziegenmelker-Reviere befinden sich in östlicher Richtung außerhalb des EG überwiegend auf der Liegenschaft des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht bei der artenschutzfachlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Wiedehopf zu erwarten sind, da der Schutzbereich eingehalten wird und Hauptflugbeziehungen des Wiedehopfs voraussichtlich nicht erheblich betroffen sind. Für die Brutreviere des Ziegenmelkers kommt der Umweltbericht zu der Bewertung, dass für die Art voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die Brutquartiere, die Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der Ziegenmelker im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide liegen.

Militär

- Das EG wird gesamträumlich überlagert vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr können geplante WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund die militärischen Belange beeinträchtigen. Nach Einzelfallprüfung im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung von WEA besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Dementsprechend ist die raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung wird nicht in Frage gestellt.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone der militärischen Luftfahrt.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG befindet sich in Überlagerung mit der Restriktionszone "Unzerschnittener Raum Wittstock-Ruppiner Heide" gemäß Landschaftsrahmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Kernfläche des Raumes ist der ehemalige Truppenübungsplatz "Kyritz-Ruppiner Heide". Hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung für den Biotopverbund hat dieser Raum durch seine Ausstattung mit standorttypischen Vogelarten. Der Steckbrief 8.2 zu dem unzerschnittenen Raum führt als wertbestimmende Vogelarten unter anderem Arten der Tierökologischen Abstandskriterien Brandenburg sowie des "Helgoländer Papiers" auf. Hierbei handelt es sich um störungssensible Arten, die bei der Planung von Eignungsgebieten Windenergienutzung zu berücksichtigen sind. Innerhalb des EG konnte nur eine Art gemäß TAK Brandenburg ermittelt werden. Das LfU Brandenburg als zuständige Artenschutzfachbehörde teilte in seiner Stellungnahme

vom 18.07.2018 mit, dass sich das EG teilweise in Überlagerung mit dem Schutzbereich zu einem Kranich-Brutplatz befindet. Aus den eingangs genannten avifaunistischen Untersuchungen ist zu entnehmen, dass der Kranich-Brutplatz in 2017 bereits vorzeitig ohne Bruterfolg aufgegeben wurde. Weitere störungssensible Vogelarten gemäß TAK wurden nicht benannt. Ergänzend wurde vom LfU auf einen westlich des EG gelegenen Brutplatz des Wiedehopfs hingewiesen. Bei der EG Darstellung wurde der außerhalb des Gebietes gelegene Wiedehopf-Brutplatz mit einem 1 km Schutzabstand berücksichtigt. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass östlich außerhalb des EG mehrere Reviere des Ziegenmelkers bekannt sind. Weitergehende Ausführungen zu möglichen Raumnutzungskonflikten des EG gegenüber den Ziegenmelker-Revieren erfolgten nicht. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Landschaftsschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Der Flächenanteil des EG am unzerschnittenen Landschaftsraum ist mit ca. 1,7% unerheblich, sodass voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung der wertbestimmenden störungssensiblen Arten sowie der großräumigen Biotopverbundfunktion erfolgt.

- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone Unterschnitter Landschaftsraum gemäß LRP.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich zwei kleine Flächen, die als Wald auf erosionsgefährdetem Standort gemäß Waldfunktionskartierung bewertet sind. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Belangen des Waldschutzes erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten genannten Belange zugunsten der Darstellung eines EG.

EG Nr. 18 Fretzdorf - Herzsprung (492 ha)

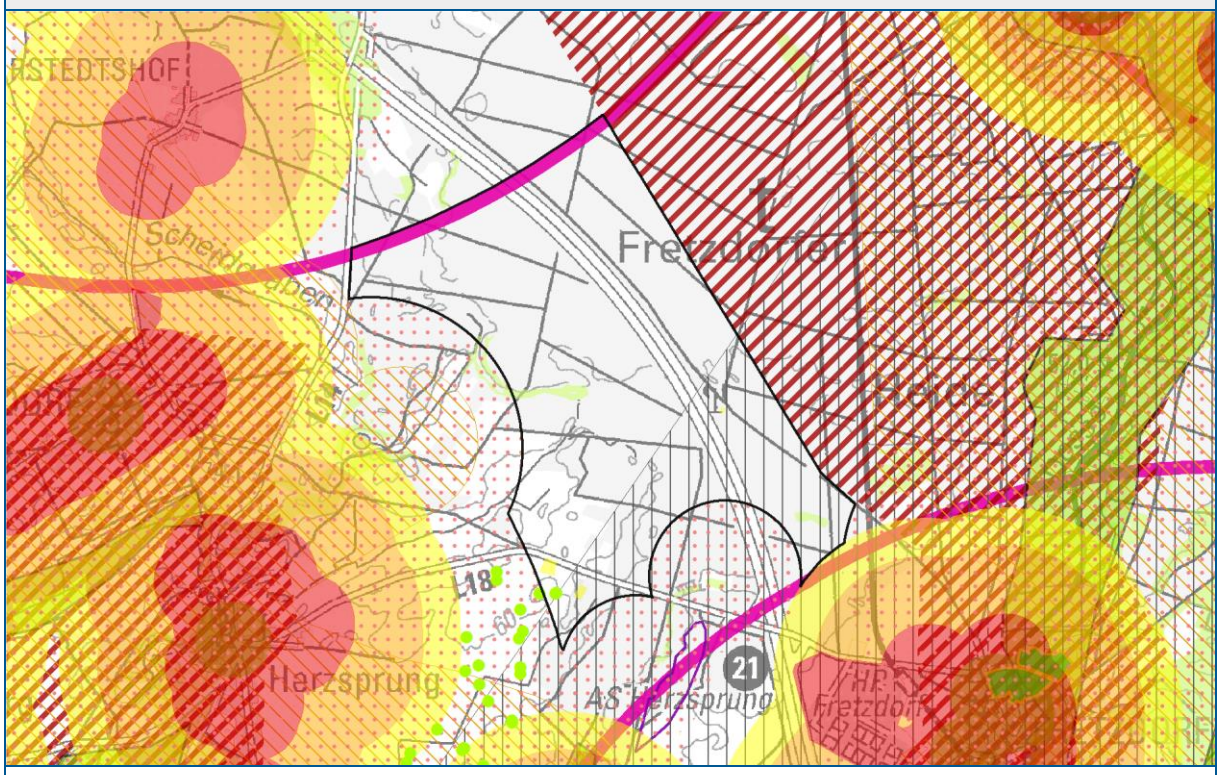

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkung Herzsprung)
- Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen Christdorf, Fretzdorf)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz, 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz , 5 km Schutzbereich Gänse-Rastplatz (Kriterium A2, RZ)
- 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Fretzdorf (Kriterium C9, RZ)
- Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 5 "Wittstocker Dosseniederung-Prignitzer Heide" (Kriterium G39, WTZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 13 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Militärisches Nachttiefflugsystem, (Kriterium D14, RZ)
- teilweise Überlagerung Autobahn A 24 und Landesstraße L 18 als Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion Wald auf erosionsgefährdetem Standort WF Nr. 2100 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- Gebiete mit Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur durch Autobahn A 24 (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht: Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Militär

- Das EG wird teilweise überlagert vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr können geplante WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund die militärischen Belange beeinträchtigen. Nach Einzelfallprüfung im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung von WEA besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Dementsprechend ist die raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung wird nicht in Frage gestellt.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone der mili-

tärischen Luftfahrt.

Verkehr

- Das EG überlagert den Trassenkorridor der Autobahn A 24 und der Landesstraßen L 18. Das Abstanderfordernis beträgt zu Autobahnen 40 m bzw. zu Bundes- und Landesstraßen 20 m. In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Die konkreten WEA-Standorte sind außerhalb der Abstandszonen zu planen.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich vier kleine Flächen die als Wald auf erosionsgefährdetem Standort gemäß Waldfunktionskartierung bewertet sind. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Belangen des Waldschutzes erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG.

EG Nr. 21 Netzow - Söllenthin - Vehlin (331 ha)

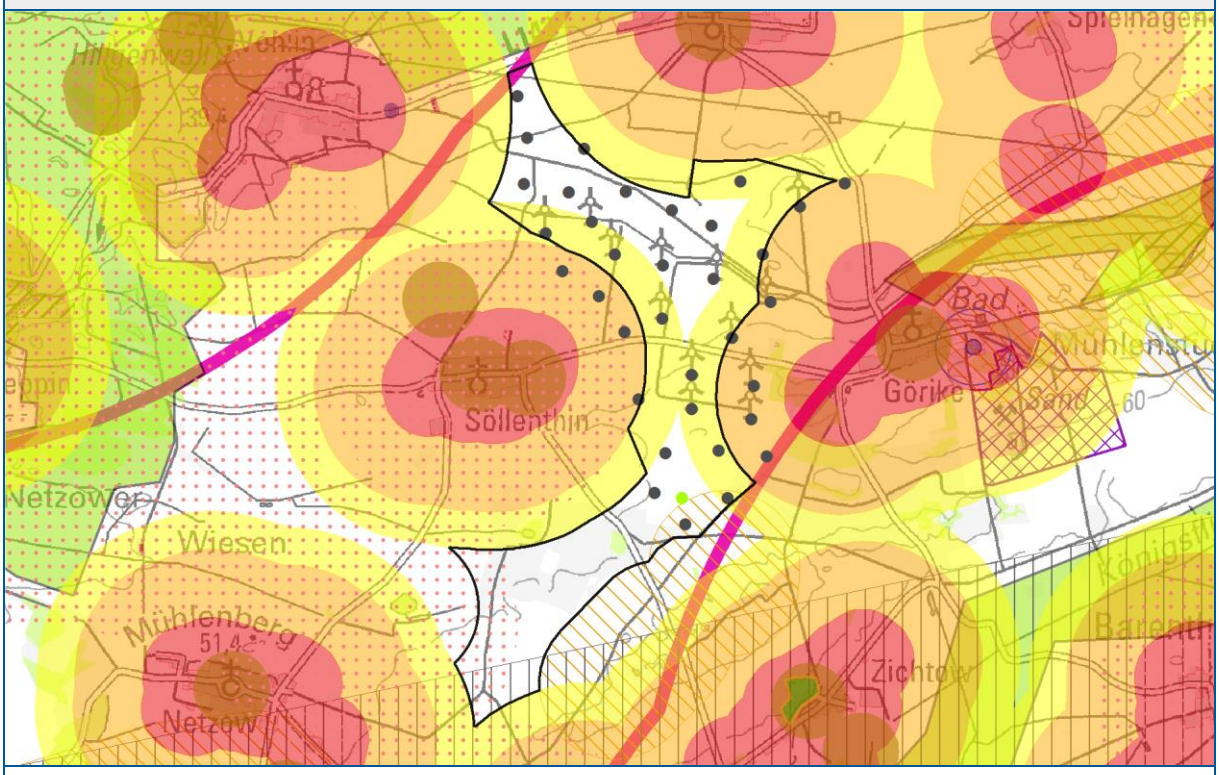

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Gemeinde Gumtow (Gemarkungen Görike, Schönhagen, Vehlin)
- Gemeinde Plattenburg (Gemarkungen Bendelin, Netzow, Söllenthin)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Görike, Schönhagen, Söllenthin (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Bendelin, Netzow, Schönhagen, Söllenthin, Vehlin (Kriterium C9, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen, hier L 143 (Kriterium J52, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit 1 km Mindestabstand Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung mit Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Görike, Schönhagen, Söllenthin(C9, RZ)
- Überlagerung der Restriktionszone Militärisches Nachttiefflugsystem am südlichen Randbereich(Kriterium D14, RZ)
- teilweise Überlagerung Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen (Kriterium E29, RZ)
- teilweise Überlagerung des 20 m Abstandsgebot L 143 als Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot (Kriterium J51, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Gumtow OT Görike und Schönhagen wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG; Plattenburg BP Nr. 1 (Aufstellungsbeschluss), SO teilweise innerhalb EG (F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (165 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,5 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 110 kV-Leitung und Umspannwerk angrenzend (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie, BImSchG Antrag für 1 WEA (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegen-

stand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Konflikte vermeidbar sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Errichtung der WEA berührt werden. Es ist eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse sind die Standorte der WEA artenschutzgerecht im Bereich des Mindestabstandes für den Rotmilan-Brutplatz zu optimieren. Durch Festlegung von angemessenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (CEF) kann sichergestellt werden, dass für den Kranich-Brutplatz keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden.

- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszone.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Görike, Schönhagen, Söllenthin konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und den Orten Bendelin, Netzow, Vehlin und zu Teilbereichen der Ortslagen Schönhagen, Söllenthin beträgt 1.000 m.

Militär

- Das EG wird im südlichen Bereich geringfügig vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr können geplante WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund die militärischen Belange beeinträchtigen. Nach Einzelfallprüfung im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung von WEA besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Dementsprechend ist die raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung wird nicht in Frage gestellt.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone der militärischen Luftfahrt.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG wird im östlichen Bereich geringfügig von der Restriktionszone Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen überlagert. Innerhalb der Teilfläche dieser Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet. Damit ist dieser Teilbereich bereits durch die Windenergienutzung geprägt. Der kleine Teilbereich innerhalb des EG ist Bestandteil einer größeren Restriktionszone Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen. Diese Restriktionszone südlich des EG ist noch weitgehend ohne eine Bebauung von WEA. Hier setzen sich die Belange des Landschaftsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Die Restriktionszone ohne WEA-Bestand ist daher ein Abgrenzungsmerkmal des EG im südlichen Bereich.

Verkehr

- Das EG befindet sich teilweise in Überlagerung mit der Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebote. Im konkreten Fall überlagert das EG geringfügig im Norden den 20 m Mindestabstand zu der Landesstraße L 143. Die Restriktionszone ist bereits mit einer WEA bebaut.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 22 Breddin - Kötzlin - Stüdenitz (372 ha)

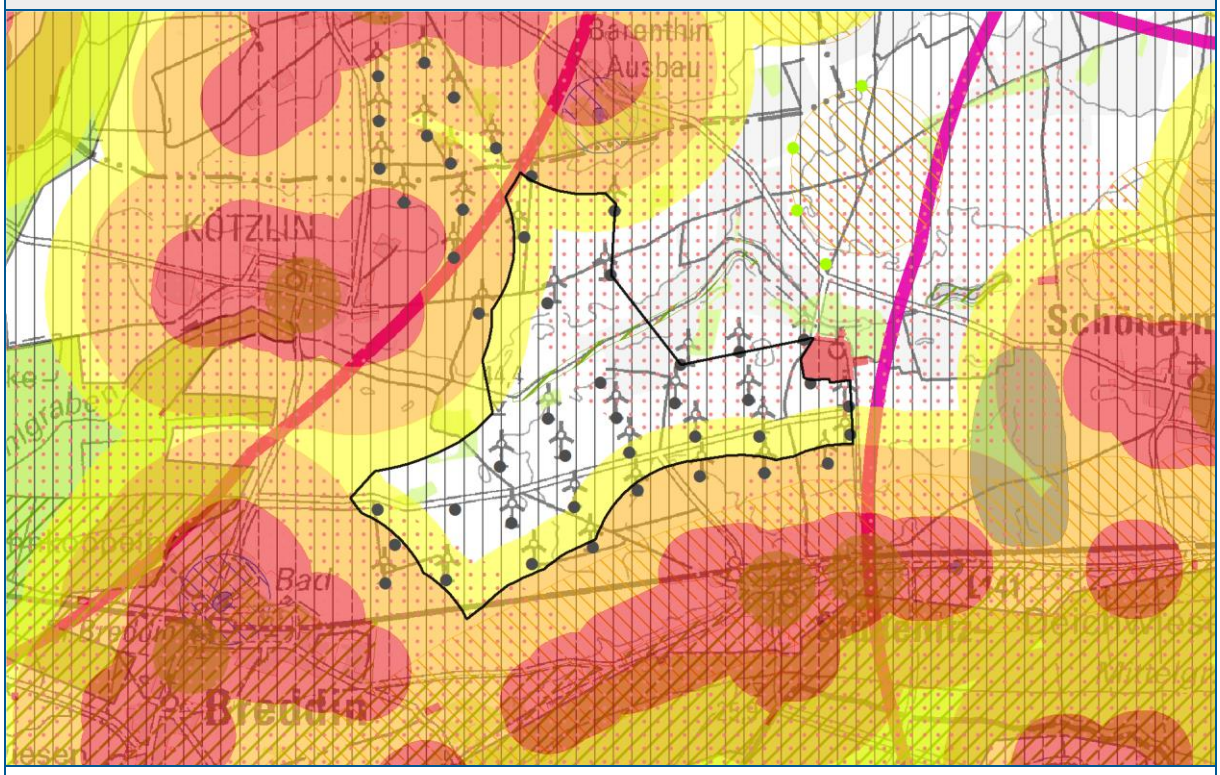

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Stadt Kyritz (Gemarkungen Berlitt, Kötzlin)
- Amt Neustadt (Dosse): Gemeinde Breddin (Gemarkung Breddin), Gemeinde Stüdenitz-Schönermark (Gemarkung Stüdenitz)

Abgrenzung:

- 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-, Schwarzmilan- und Wespenbussard-Brutplatz unter Berücksichtigung des WEA-Bestandes (Kriterium A3, F30, RZ)
- Allgemeinde Siedlungsfläche 300 m bis 750 m zu Barenthin Ausbau, Breddin, Kötzlin, Stüdenitz (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeinde Siedlungsfläche 750 m bis 1.000 m zu Kötzlin (Kriterium C9, RZ)
- Sonstige Siedlungsflächen, Rinderanlage (Kriterium C12, HTZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 21 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit 10 km Schutzbereich Kranich-Schlafplatz im südwestlichen Bereich (Kriterium A2, RZ)
- Überlagerung mit 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-, Schwarzmilan-, Wespenbussard-Brutplatz im nördlichen Bereich (Kriterium A3, RZ)
- teilweise innerhalb Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Barenthin Ausbau, Breddin, Kötzlin, Stüdenitz (Kriterium C9, RZ)
- Überlagerung der Restriktionszone Militärisches Nachttiefflugsystem (Kriterium D14, RZ)
- Teilweise Überlagerung geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG > 5 ha, Biotop "Kötzliner Mühlengraben" (Kriterium E24, RZ)
- teilweise Überlagerung Bahntrasse Berlin-Hamburg als Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Stüdenitz-Schönermark wirksamer FNP und BP Windfarm Stüdenitz, SO teilweise innerhalb EG; Kyritz wirksamer BP Windpark Kötzlin, SO teilweise innerhalb EG; Breddin wirksamer FNP

mit SO Wind und BP Windfarm Breddin, SO teilweise innerhalb EG, (Kriterium F31)

- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (140 - 200 W/m²), Windhöffigkeit 5,4 - 6,0 m/s (Kriterium F 32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 4,5 km zu E.DIS-Umspannwerk 110 kV (KriteriumF33)
- Gebiet mit Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur durch die Bahntrasse Berlin-Hamburg im südlichen Bereich (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG befindet sich in Randlage teilweise in Überlagerung mit dem 10 km Schutzbereich zum Kranich-Schlafplatz bei Vehlgast. Innerhalb des Schutzbereiches wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Es sind keine Hauptflugbeziehungen der Kraniche zu Gewässern mit Zugleitlinienfunktion (Havel, Jäglitz) erheblich betroffen. Diese liegen südlich/südöstlich des Schlafplatzes.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone. Das EG überlagert im nördlichen Bereich teilweise den 1 km Mindestabstand zu einem Rot- und Schwarzmilan-Brutplatz und östlich den 1 km Mindestabstand zu einem Wespenbussard-Brutplatz. Innerhalb der artenschutzfachlichen Mindestabstände wurden bereits mehrere WEA errichtet Das EG ist in den Bereichen bereits durch Windenergienutzung geprägt. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Konflikte im Rahmen von Genehmigungsverfahren vermeidbar sind. So können die berührten Artenschutzkonflikte gering gehalten werden, in dem die Standorte der WEA im Bereich der Mindestabstände für den Artenschutz optimiert werden
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Barenthin Ausbau, Breddin, Kötzlin, Stüdenitz konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und Teilbereichen der Ortslage Kötzlin beträgt 1.000 m.

Militär

- Das EG wird gesamträumlich vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr können geplante WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund die militärischen Belange beeinträchtigen. Nach Einzelfallprüfung im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung von WEA besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Dementsprechend ist die raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung wird nicht in Frage gestellt.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone der militärischen Luftfahrt.

Natur-/Landschaftsschutz

- In zentraler Lage innerhalb des EG befindet sich ein geschütztes Biotop mit einer Größe von ca. 8 ha. Hier-

bei handelt es sich um den "Mühlengraben" mit seinem kleinräumigen linienhaften Verlauf. Im Umfeld wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Biotopschutzes mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Biotop zu erwarten ist. Die Fläche kann von Bebauung freigehalten werden. Der umliegende Bereich ist bereits mit WEA bebaut. Im Rahmen der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Verkehr

- Das EG überlagert in einem kleinen Teilbereich die Bahntrasse Berlin-Hamburg. In räumlicher Nähe wurden bereits WEA errichtet.
- Das konkrete Abstanderfordernis zu den Verkehrsinfrastrukturtrassen ergibt sich In der Regel aus den anlagenkonkreten Angaben.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich fünf kleine Flächen, die als Wald im waldarmen Gebiet und eine Fläche, die als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung gemäß Waldfunktionskartierung bewertet sind. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 24 Holzhausen - Leddin - Zernitz (294 ha)

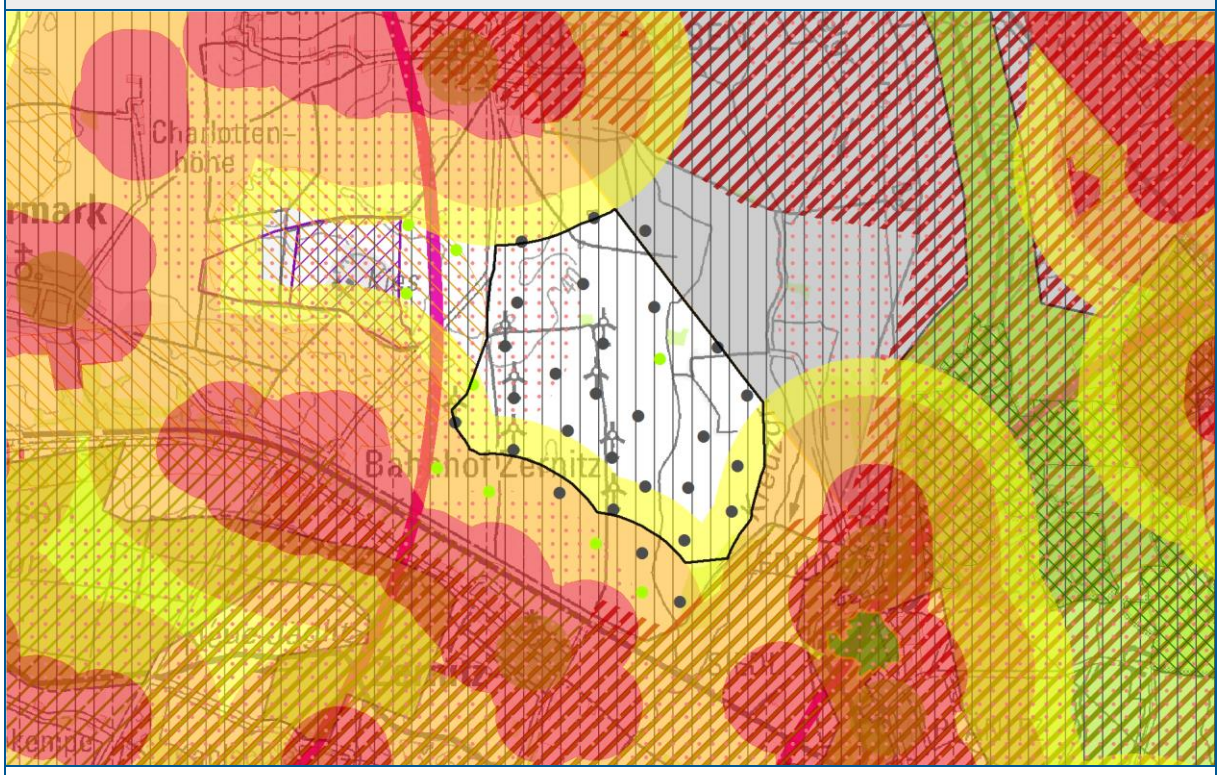

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Stadt Kyritz (Gemarkung Holzhausen)
- Amt Neustadt (Dosse): Stadt Neustadt (Dosse) (Gemarkung Leddin), Gemeinde Zernitz-Lohm (Gemarkung Zernitz)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich zu 2 Kranich-Brutplätzen unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A2, RZ)
- 1 km Mindestabstand Schwarzmilan-Brutplatz und Wiedehopf-Brutplatz unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A3, F30, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Holzhausen (Kriterium C9, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Bahnhof Zernitz, Leddin, Zernitz (Kriterium C9, WTZ)
- Hindernisbegrenzungsflächen zu dem Landeplatz Heinrichsfelde (Kriterium J52, RZ)

Restriktionen:

- Überlagerung 1 km Mindestabstand zu Schwarzmilan- und Wiedehopf-Brutplatz im westlichen Bereich (Kriterium A3, RZ)
- teilweise innerhalb Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Bahnhof Zernitz, Leddin, Zernitz (Kriterium C9, RZ)
- Überlagerung der Restriktionszone Militärisches Nachttiefflugsystem (Kriterium D14, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Neustadt OT Leddin und Zernitz-Lohm wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG; Kyritz OT Holzhausen BP mit Aufstellungsbeschluss SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 1,5 km zu 110 kV-Leitung und 4,5 km zu E.DIS-Umspannwerk (Kriterium F33)
- Eigentumsrechtgemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert teilweise den 0,5 km Schutzbereich zu einem Kranich-Brutplatz. Innerhalb des Schutzbereiches wurden bereits 3 WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung es EG innerhalb des Schutzbereiches an dem WEA-Bestand orientiert. In dem bereits mit WEA bebauten Gebiet kann von einer Gewöhnung der Arten ausgegangen werden. Die Abgrenzung des EG innerhalb des Schutzbereiches Kranich-Brutplatz orientiert sich an dem WEA-Bestand. Flächen ohne WEA-Bestand werden nicht als EG dargestellt.
- Das EG überlagert teilweise den 1 km Mindestabstand zu einem Schwarzmilan-Brutplatz sowie den 1 km Mindestabstand zu einem Wiedehopf-Brutplatz. Innerhalb der Mindestabstände wurden bereits WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Mindestabstände an dem WEA-Bestand orientiert.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Bahnhof Zernitz, Leddin, Zernitz konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).

Militär

- Das EG wird gesamträumlich überlagert vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr können geplante WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund die militärischen Belange beeinträchtigen. Nach Einzelfallprüfung im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung von WEA besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Dementsprechend ist die raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung wird nicht in Frage gestellt.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone der militärischen Luftfahrt.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich drei kleine Flächen, die als Wald im waldarmen Gebiet gemäß Waldfunktionskartierung bewertet sind. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG.

EG Nr. 25 Bückwitz - Kampehl - Neustadt (475 ha)

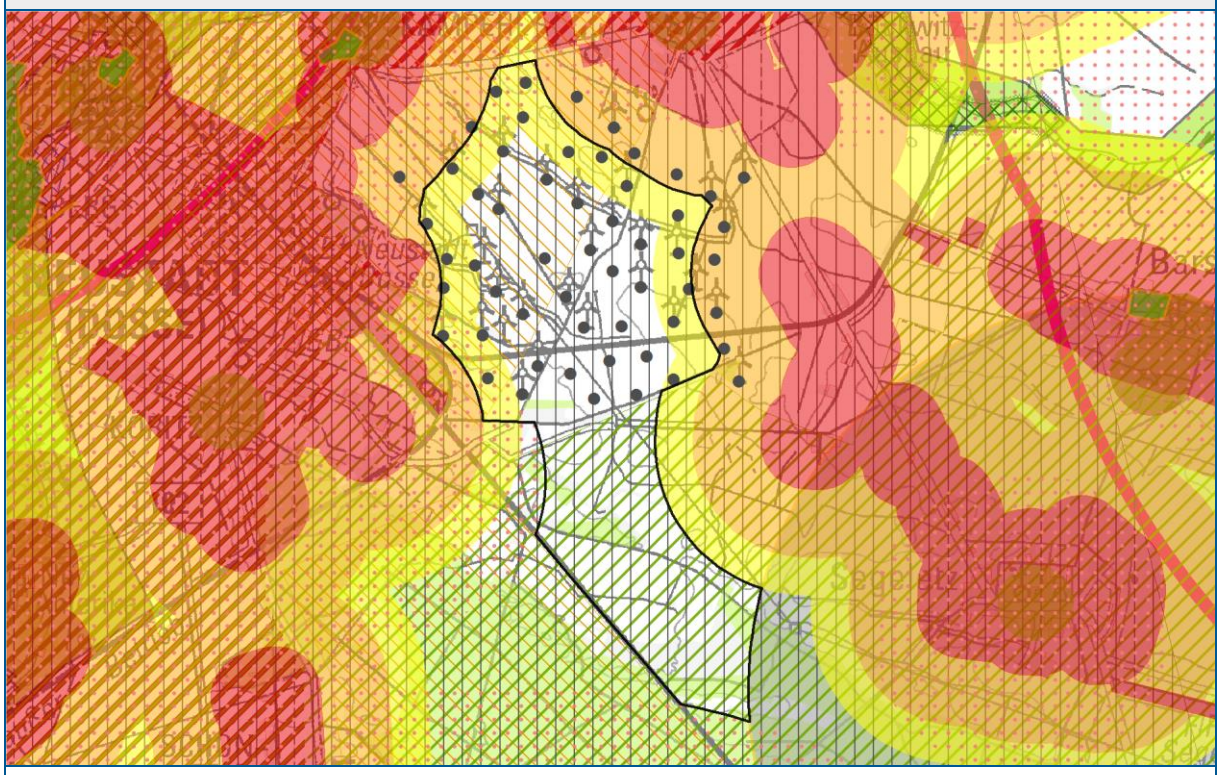

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Amt Neustadt (Dosse): Stadt Neustadt (Dosse) (Gemarkungen Neustadt, Kampehl)
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Gemarkung Bückwitz)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 5 km Schutzbereich zu Singschwäne-und Gänse-Schlafplatz (Kriterium A2, RZ)
- 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Bückwitz, Kampehl, Neustadt (Kriterium C9, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Einzelgebäude im Westen, (Kriterium C9, RZ)
- unzerschnittene Räume gemäß LRP (Kriterium E28, RZ)
- Hindernisbegrenzungsflächen zum Sonderlandeplatz Segeletz (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- Überlagerung mit 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz im Nordwesten, teilweise Überlagerung mit 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz im Westen (Kriterium A2, RZ)
- Überlagerung 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz im Westen (Kriterium A3, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Bückwitz, Kampehl, Neustadt (Kriterium C9, RZ)
- Überlagerung der Restriktionszone Militärisches Nachttiefflugsystem (Kriterium D14, RZ)
- teilweise Überlagerung mit "Naturpark Westhalland" im südlichen Bereich (Kriterium E23, RZ)
- Überlagerung eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro im Nordwesten (Kriterium E27, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot aufgrund der Lage an der Bahntrasse Berlin-Hamburg und aufgrund der Regionalbahntrasse in dem EG (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen Wald auf erosionsgefährdetem Standort WF Nr. 2100, Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400, Wald mit hoher geologischer Bedeutung WF Nr. 7720 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigt und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium, F30)
- SO Windenergienutzung, Neustadt (Dosse) wirksamer FNP, wirksamer BP Nr. 10 , 1 und BP Nr. 18 Entwurf, SO teilweise innerhalb EG; Wusterhausen OT Bückwitz wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)

- Gebiete mit hohem Windpotential, sehr gut (170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,4 - 5,8 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastruktur, 110 kV-Leitung innerhalb EG, 0,5 km zu E.DIS-Umspannwerk (Kriterium F33)
- Gebiete mit Vorprägung durch Verkehrsinfrastruktur mit der angrenzenden Bahntrasse Berlin-Hamburg und der Regionalbahntrasse innerhalb des EG (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG wird geringfügig von dem 3 km Schutzbereich zu einem Seeadler-Brutplatz sowie geringfügig vom 1 km Schutzbereich zu einem Weißstorch-Brutplatz überlagert. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf den Seeadler- und Weißstorch-Brutplatz zu erwarten ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Schutzbereiche an dem WEA-Bestand orientiert.
- Das EG befindet sich zudem in Überlagerung mit zwei Gänseflugkorridoren, die den Gänse-Schlafplatz Bückwitzer See mit der Niederung des Gülper Sees verbinden. Die über das EG führenden Gänse-Flugkorridore sind Einzelrouten von insgesamt 16 Gänse-Flugkorridoren zum Gülper See und daher als nicht erheblich zu bewerten. Um weitere Artenschutzkonflikte zu vermeiden Im Zuge der vorhabenbezogenen Genehmigungsplanung können die WEA-Standorte unter Berücksichtigung der Flugkorridore angeordnet werden.
- Das EG überlagert im westlichen Bereich den 1 km Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz. Innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone wurden bereits 3 WEA errichtet. Damit ist der Teilraum bereits durch die Windenergienutzung geprägt. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Konflikte aufgrund der geringen Inanspruchnahme der Restriktionszone und der bestehenden Vorprägung nicht zu erwarten sind.
- Vor dem Hintergrund der betroffenen Artenschutzbelange orientiert sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand. Innerhalb des Mindestabstandes zu einem Rotmilan-Brutplatz werden Flächen ohne WEA-Bestand nicht als EG dargestellt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Bückwitz, Kampehl, Neustadt (Dosse) konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und einem Einzelwohngebäude westlich des EG beträgt 1.000 m.

Militär

- Das EG wird gesamträumlich überlagert vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr können geplante WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund die militärischen Belange beeinträchtigen. Nach Einzelfallprüfung im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung von WEA besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Dementsprechend ist die raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung wird nicht in Frage gestellt.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone der mili-

tärischen Luftfahrt.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert im nordwestlichen Bereich teilweise ein Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro. Innerhalb der Restriktionszone für den Landschaftsschutz wurde bereits eine Vielzahl an WEA errichtet, sodass die Teilfläche erheblich durch die Windenergienutzung geprägt ist. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis wird festgestellt, dass aufgrund der bestehenden Prägungen und Vorbelastungen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Der Bereich wird auch durch Eisenbahntrassen und ein angrenzendes Industrie- und Gewerbegebiet geprägt.
- Die südliche Teilfläche des EG befindet sich in Überlagerung mit dem Naturpark "Westhavelland". Die Teilfläche des Naturparks wird bereits wahrnehmbar durch unmittelbar im Umfeld errichtete WEA geprägt und ist charakterisiert durch landwirtschaftlichen Intensivacker, Grünlandflächen und kleinteilige Forstflächen. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis wird festgestellt, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Die Entwicklungsziele (hier hohe Bedeutung für die naturnahe Erholung) werden nicht erheblich beeinträchtigt. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich bereits errichtete WEA. Es handelt sich um keinen Bereich mit hohem Erholungs- und Erlebnispotenzial.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone Naturpark.

Verkehr

- Das EG überlagert Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebote. Im konkreten Fall grenzt das EG an die Bahnlinie Berlin-Hamburg an und überlagert den entsprechenden Abstandsbereich. In dem EG verläuft zudem die Trasse einer Regionalbahn. In räumlicher Nähe zur Regionalbahn wurden bereits WEA errichtet.
- Das konkrete Abstanderfordernis zu den Verkehrsinfrastrukturtrassen ergibt sich In der Regel aus den konkreten Standortplanungen der WEA.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich Schutzwaldflächen gemäß Waldfunktionskartierung. Betroffen sind sechs kleine Flächen "Wald im waldarmen Gebiet", vier kleine Flächen " Wald auf erosionsgefährdetem Standort" und fünf Flächen "Wald mit hoher geologischer Bedeutung. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den kleinräumigen Restriktionszonen Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 26 Kantow - Walsleben (546 ha)

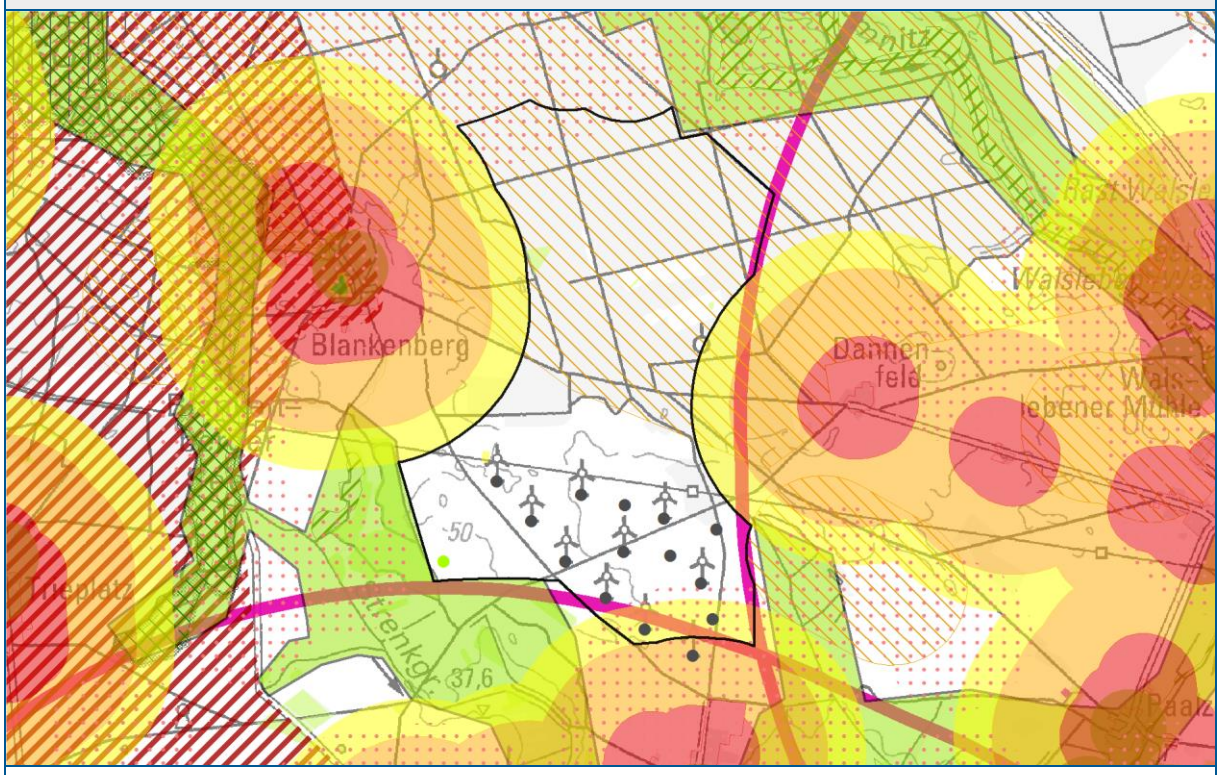

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Walsleben (Gemarkung Walsleben)
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Gemarkungen Blankenberg, Kantow)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz, 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Kantow (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Blankenberg und Dannenfeld (Kriterium C9, RZ)
- landschaftsbildprägende Hangkante und Kuppe (Kriterium E29, RZ)
- Vorranggebiet "Freiraum" (Kriterium G38, WTZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km Mindestabstand zu EG Nr. 27 und 50 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- Überlagerung 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Kantow (Kriterium C9, RZ)
- Überlagerung der unzerschnittenen Räume gemäß LRP im nordöstlichen Bereich (Kriterium E28, RZ)
- geringfügige Unterschreitung des Mindestabstandes der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 27 (Kriterium H44, RZ)
- Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen Wald auf erosionsgefährdetem Standort WF Nr. 2100, Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Wusterhausen/Dosse OT Kantow wirksamer FNP und BP Entwurf, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, gut (140 - 170 W/m²), Windhöffigkeit: 5,0 - 5,8 m/s (Kriterium F32)
- Gebiet in Nähe zu Netzinfrastruktur, 110 kV-Leitung innerhalb EG (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert im Randbereich den 1 km-Schutzbereich zu einem Weißstorch-Brutplatz. Innerhalb des Schutzbereiches wurden bereits WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. In dem bereits mit WEA bebauten Gebiet kann von einer Gewöhnung der Arten ausgegangen werden. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Schutzbereiches am WEA-Bestand orientiert. Darüber hinaus sind die Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der Weißstörche nicht erheblich betroffen. Sie liegen um die Brutplätze im Bereich von Koppelucher- und Strenkgraben südlich des EG.
- Vor diesem Hintergrund überlagert das EG den Randbereich der Restriktionszone.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Kantow konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und den Orten Blankenberg und Dannenfeld beträgt 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert im nördlich Bereich einen unzerschnittenen Raum gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange des Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis wird festgestellt, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Der unzerschnittene Landschaftsraum ist bereits durch Vorbelastungen deutlich vorgeprägt (Konversionsfläche und angrenzende Bebauung mit WEA). Die betroffene Teilfläche im EG nimmt nur einen kleinen Anteil (3,8 %) an der Gesamtfläche des "unzerschnittenen Landschaftsraumes" ein.
- Vor diesem Hintergrund überlagert das EG teilweise die Restriktionszone des Landschaftsschutzes.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG unterschreitet geringfügig den 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 27. Innerhalb des Bereiches wurden WEA errichtet, sodass die Teilfläche bereits durch Windenergienutzung geprägt ist. Aufgrund der bereits eingetreten Prägung des Gebietes durch die Windenergienutzung wird der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG geringfügig unterschritten. Der Schutz des Landschaftsbildes hat aufgrund der Vorbelastung und der geringen Abweichung nur ein nachrangiges Gewicht.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich Schutzwaldflächen gemäß Waldfunktionskartierung. Betroffen sind eine Fläche "Wald im waldarmen Gebiet", zwei Flächen "Wald auf erosionsgefährdetem Standort" und zwei Flächen "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung". Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den kleinräumigen Restriktionszonen Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 27 Ganzer - Wildberg (223 ha)

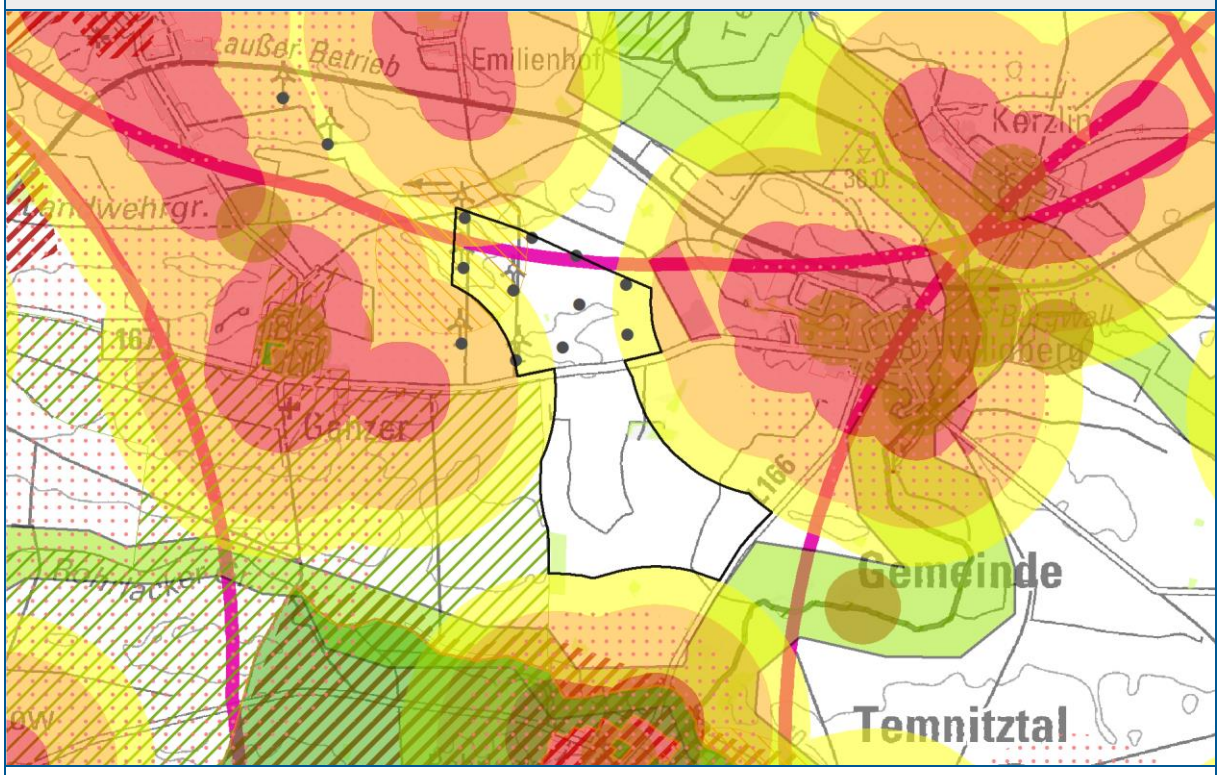

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Amt Temnitz: Gemeinde Temnitztal (Gemarkung Wildberg)
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Gemarkung Ganzer)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Emilienhof, Ganzer, Wildberg (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Ganzer, Rohrlack, Wildberg (Kriterium C9, RZ)
- Naturpark "Westhavelland" (Kriterium E23, RZ)
- Vorranggebiet "Freiraum" (Kriterium G38, WTZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 26 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m, teilweise in Überlagerung Restriktionszone von Ganzer, Emilienhof, Wildberg (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen (Kriterium E29, RZ)
- geringfügige Unterschreitung des Mindestabstandes der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 26 (Kriterium H44, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, Überlagerung RB Abstand (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- Genehmigte und realisierte WEA, 10 WEA Bestand innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Temnitztal OT Wildberg wirksamer Teil-FNP und BP, SO teilweise innerhalb; Wusterhausen/Dosse OT Ganzer wirksamer FNP und BP teilweise innerhalb (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, gut - sehr gut (170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,4 - 5,8 m/s (Kriterium F32)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Emilienhof, Ganzer, Wildberg konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, ge-

genüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.

- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und dem Ort Rohrlack bzw. Teilbereichen der Orte Ganzer und Wildberg beträgt 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert nordwestlich die Restriktionszone einer landschaftsbildprägenden Kuppe. Der Bereich ist überwiegend mit WEA bestanden, sodass die Teilfläche bereits durch die Windenergienutzung geprägt ist. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die landschaftsbildprägende Kuppe zu erwarten ist. Der Bereich ist bereits mit WEA bebaut und das Landschaftsbild wird durch die Windenergienutzung geprägt.
- Vor diesem Hintergrund überlagert das EG die Restriktionszone der landschaftsbildprägenden Kuppe.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG unterschreitet geringfügig den 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 26. Innerhalb des Bereiches wurden bereits WEA errichtet, sodass die Teilfläche bereits durch Windenergienutzung geprägt ist. Aufgrund der bereits eingetreten Prägung des Gebietes durch die Windenergienutzung wird der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG geringfügig unterschritten. Der Schutz des Landschaftsbildes hat aufgrund der Vorbelastung und der geringen Abweichung nur ein nachrangiges Gewicht.

Verkehr

- Das EG wird von der Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebote überlagert. Im konkreten Fall quert die B 167 das EG in zentraler Lage und südöstlich wird das EG durch die Landesstraße L 166 begrenzt. In räumlicher Nähe der B 167 wurden bereits WEA errichtet.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich Schutzwaldflächen gemäß Waldfunktionskartierung. Betroffen sind zwei kleine Fläche "Wald im waldarmen Gebiet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den kleinräumigen Restriktionszonen Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange daher zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 28 Manker - Protzen (192 ha)

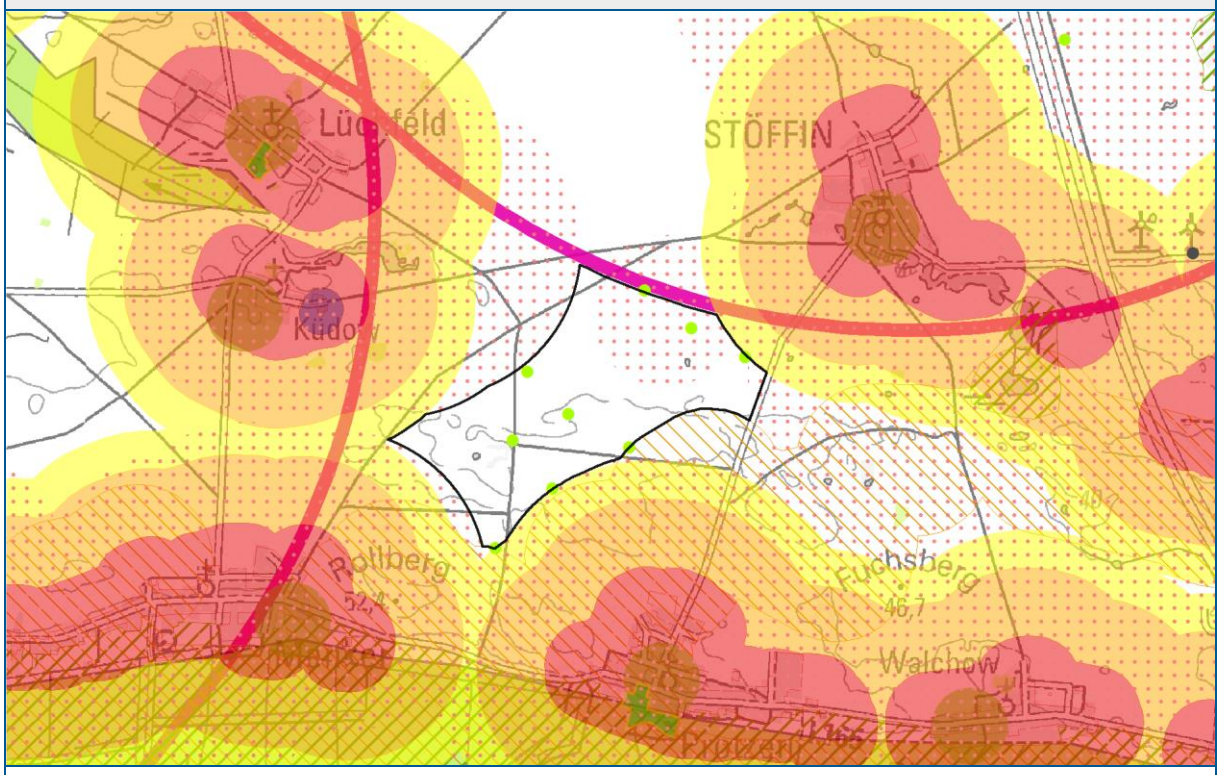

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Fehrbellin (Gemarkungen Manker, Protzen)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 1 km Schutzbereich Weißstorch- und 1 km Zwergrohrdommel-Brutplatz sowie 1 km Mindestabstand Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A2, A3, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Küdow, Protzen, Stöffin (Kriterium C9, RZ)
- landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen, Fuchsberg (Kriterium E29, RZ)
- Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km Mindestabstand zu EG Nr. 50 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz im nördlichen Bereich (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung der Infrastrukturtrasse Ferngasleitung einschließlich der Abstandsgebote (Kriterium I47, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- Gebiete mit hohem Windpotenzial: sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 5,8 m/s (Kriterium F32)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Ein Kranich-Brutplatz befindet sich in Randlage des EG. Der Schutzbereich des Kranich-Brutplatzes überlagert eine Teilfläche des EG.
- Vor diesem Hintergrund ist zunächst grundsätzlich von einer möglichen Beeinträchtigung des Brutreviers auszugehen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass besonders schwerwiegende Konflikte vermeidbar sind. So ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch angemessene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (CEF) sicherzustellen, dass für den Kranich-Brutplatz keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Errichtung der WEA berührt werden (z. B. Schaffung von Ersatzbrutplätzen durch Wiedervernässung des ehemaligen Kleingewässers nördlich der Stege und Anlage einer Grünland-Randzone).
- Vor dem Hintergrund der getroffenen Ausführungen zum berührten Artenschutzbelang erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit dem 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz.

technische Infrastruktur

- Das EG wird in nord-und nordöstlicher Lage von der Restriktionszone technische Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote tangiert. Im konkreten Fall verläuft die Ferngasleitung der GASAG in dem EG.
- Das Abstanderfordernis baulicher Anlagen zu den Erdgasleitungen ergibt sich aus den konkreten Angaben der WEA-Standorte.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Infrastrukturtrassen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange daher zugunsten der Darstellung eines EG.

EG Nr. 30 Altlüdersdorf - Zabelsdorf (135 ha)

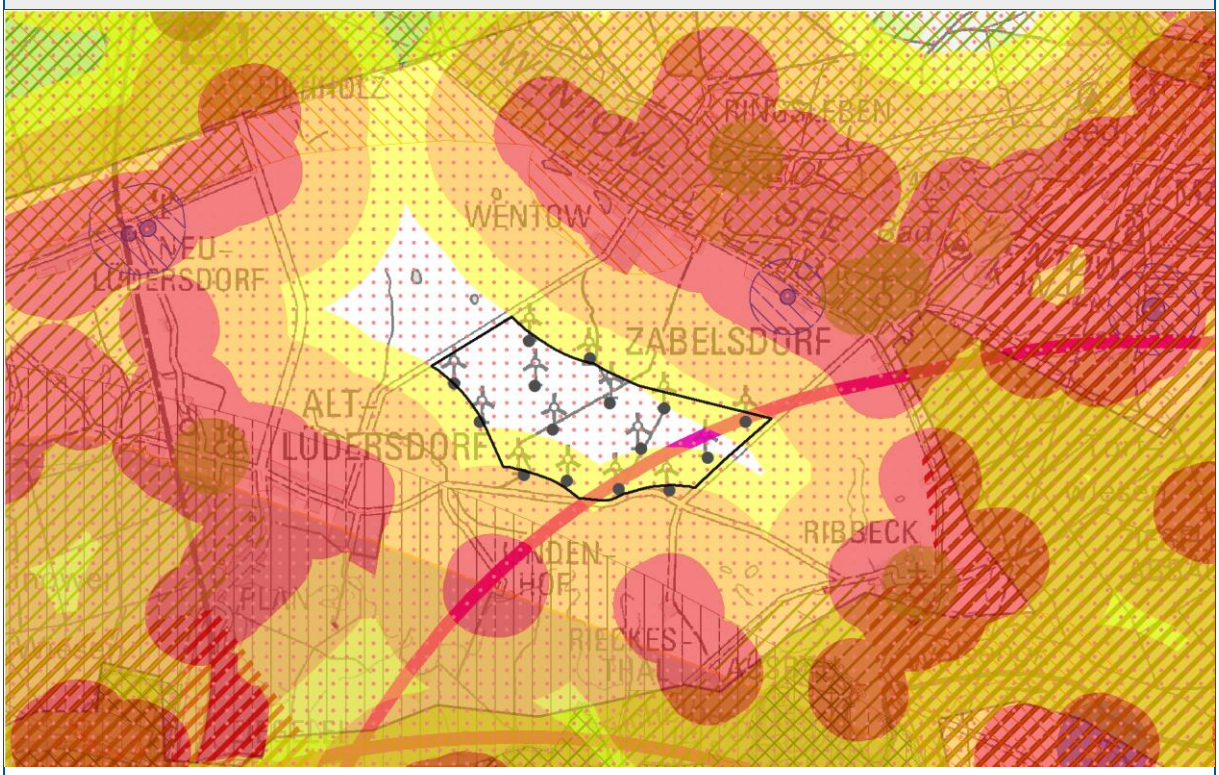

Lage:

- Landkreis Oberhavel
- Amt Gransee und Gemeinden: Stadt Gransee (Gemarkung Altlüdersdorf)
- Stadt Zehdenick (Gemarkung Zabelsdorf)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich Rohrweihe-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Lindenhof, Riekesthal, Zabelsdorf (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Altlüdersdorf, Wentow (Kriterium C9 RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebot Kreisstraße 6514 und Gemeindestraße Altlüdersdorf-Zabelsdorf (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz, 5 km Schutzbereich Gänse-Schlafplatz "Geronsee" und Singschwäne-Schlafplatz sowie teilweise Überlagerung mit 5 km Schutzbereich Kranich-Schlafplatz "Ribbecker Tonstiche" (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung mit Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Lindenhof, Riekesthal, Zabelsdorf sowie Erholungsfläche 750 m bis 1.000 m zu Zabelsdorf (Kriterium C9 und C10, RZ)
- Unterschreitung des Mindestabstandes der EG von 5 km zu EG Nr. 52 (Kriterium H44, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot (Kriterium J51, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Gransee OT Altlüdersdorf wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG; Zehdenick OT Zabelsdorf wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiet mit hohem Windpotential, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,8 - 6,2 m/s (Kriterium F32)
- Gebiet in Nähe zu Netzinfrastruktur, 110 kV, 380 kV-Leitung und 2 Umspannwerken (380 kV, 110 kV) angrenzend (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert mehrere Schutzbereiche der TAK (siehe Restriktionen). Die artenschutzfachlichen Restriktionszonen sind mit WEA bestanden, sodass das EG bereits durch die Windenergienutzung geprägt ist.

Im Rahmen der Offenlage des 2. Entwurfs ReP FW wurde in dem Bereich eine Fläche zur Ausweisung eines EG Windenergienutzung angeregt und der Stellungnahme eine "Brut- und Gastvogelkartierung" von 2016 sowie eine "Zug- und Rastvogelkartierung" für den Zeitraum von September 2015 bis März 2016" beigelegt. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte vermieden werden können, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Schutzbereiche an dem WEA-Bestand orientiert. Es ist voraussichtlich von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Kranich-, des Gänse- und Singschwan-Schlafplatzes auszugehen, da Hauptflugkorridore zwischen Schlafplatz und Äsungsflächen (zwischen Geronsee/Ribbecker Tonstichen/Zehdenicker Tonstichen/Havel) von der EG Festlegung freigehalten sind (vgl. auch Raumnutzungsanalyse - Kostka 2017). Für die teilweise Überlagerung des 3 km Schutzbereiches Seeadler-Brutplatz kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, das signifikante Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind, da keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen des Seeadlers erheblich betroffen sind. Diese liegen im Bereich des Grabensystems mit Kleinem und Großen Wentowsee nördlich des EG, sodass ein Überflug über das EG nicht stattfindet (vgl. auch Raumnutzungsanalyse - Kostka 2017).

- Vor diesem Hintergrund der berührten Artenschutzelangen orientiert sich die Abgrenzung des EG Darstellung innerhalb der genannten artenschutzfachlichen Schutzbereiche am WEA-Bestand. Restriktionsbereiche ohne WEA-Bestand werden nicht als EG festgelegt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen und Erholungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Lindenhof, Riekesthal, Zabelsdorf konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Der Abstand zwischen EG und den Orten Altlüdersdorf und Wentow beträgt 1.000 m.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG unterschreitet geringfügig den 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 52. Das Gebiet ist bereits durch die raumbedeutsame Windenergienutzung geprägt. Aufgrund der Vorbelastung und der Geringfügigkeit der Abstandsabweichung wird die Restriktionszone 5 km Mindestabstand bei der EG Darstellung unterschritten.

Verkehr

- Das EG wird teilweise durch die Kreisstraße K 6514 sowie die Gemeindestraße Altlüdersorf-Zabelsdorf begrenzt. Das Abstanderfordernis zu Kreisstraßen beträgt 20 m. Im Umfeld dieses Abstandsbereiches wurden bereits WEA errichtet.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 31 Kraatz - Osterne (99 ha)

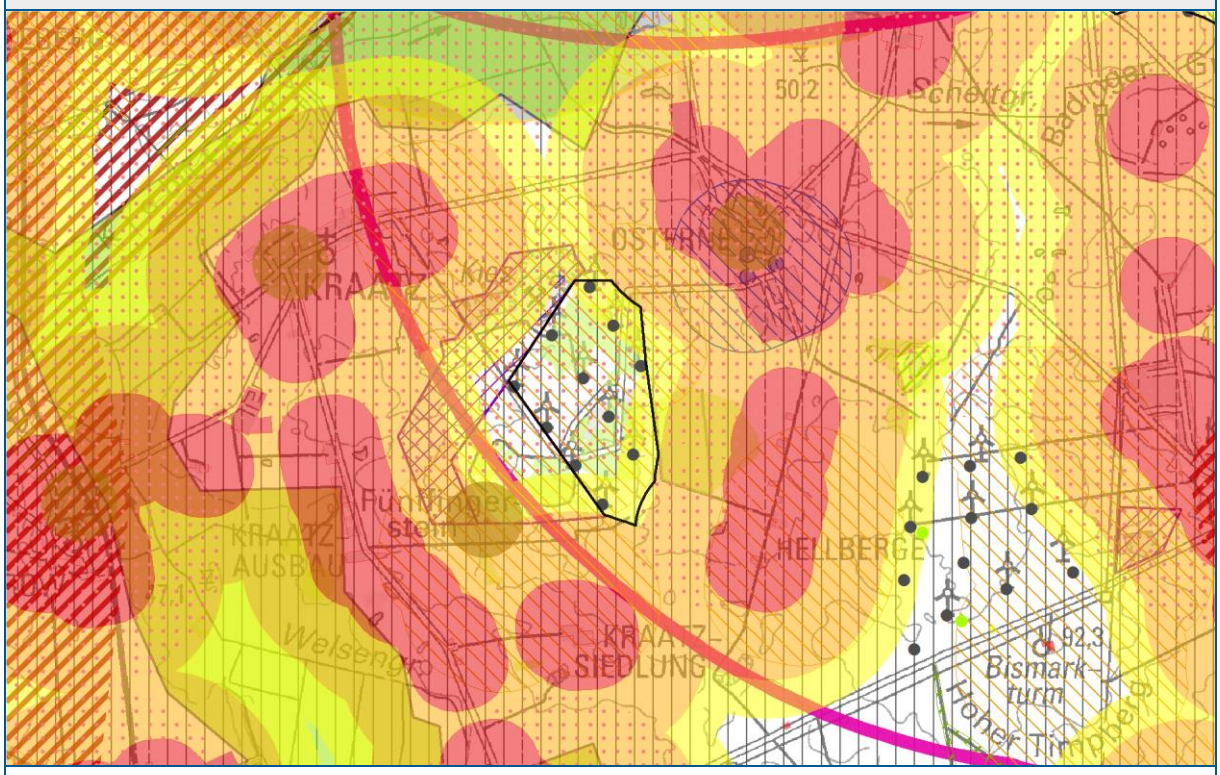

Lage:

- Landkreis Oberhavel
- Amt Gransee und Gemeinden: Stadt Gransee (Gemarkung Kraatz)
- Stadt Zehdenick (Gemarkung Badingen)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Hellberge, Kraatz Siedlung, Osterne (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Hellberge, Osterne (Kriterium C9, RZ)
- VR "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" Nr. 41 "Kraatz-Buberow" (Kriterium G36, WTZ)
- VB "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" Nr. 60 "Kraatz/Klein Mutz B" (Kriterium G37, WTZ)

Restriktionen:

- Überlagerung 5 km Schutzbereich Singschwäne-Schlafplatz "Ribbecker Tonstiche" und 2 km Schutzbereich Kranich-Schlafplatz "Kraatzer Wiesen" (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Hellberge, Kraatz Siedlung, Osterne (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen (Kriterium E29, RZ)
- Unterschreitung des Mindestabstandes der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 52 (Kriterium H44, RZ)
- Überlagerung des 15 km Anlagenschutzbereiches im Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Kriterium J53, RZ)
- teilweise Überlagerung Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen Lokaler Immissionsschutzwald WF Nr. 3200, Wald in exponierter Lage WF Nr. 2200 und Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Gransee OT Kraatz wirksamer FNP und BP Nr. 13, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (über 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,8 - 6,2 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 1,4 km zu 110 kV-Leitung und Umspannwerk (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht: Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG befindet sich teilweise in Überlagerung mit dem 2 km Schutzbereich Kranich-Schlafplatz "Kraatzer Wiesen sowie teilweise in Überlagerung mit dem 5 km Schutzbereich Singschwäne-Schlafplatz "Ribbecker Tonstiche". Die artenschutzfachlichen Restriktionszonen sind mit 10 WEA bestanden, sodass das EG bereits durch die Windenergienutzung geprägt ist. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die Schutzbereiche Kranich- und Singschwan-Schlafplatz werden nur geringfügig überlagert. Es sind keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der Arten erheblich betroffen. Diese liegen im Bereich des Grabensystems Welsengraben und Osterner Graben nördlich, westlich und südlich des EG. Da sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand orientiert, können weitere Beeinträchtigungen der betroffenen Arten vermieden werden.
- Vor diesem Hintergrund überlagert das EG die artenschutzfachlichen Restriktionszonen.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Hellberge, Kraatz Siedlung, Osterne konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Im östlichen Bereich des EG beträgt der Abstand zu den Orten Altlüdersdorf und Wentow zwischen 750 und 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert den Schutzbereich der landschaftsbildprägenden Kuppen "Kabelberg" und "Fünffingerstein" In der Restriktionszone der Kuppen sind bereits 11 WEA errichtet, sodass die Teilfläche bereits durch die Windenergienutzung geprägt ist. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die landschaftsbildprägende Kuppe zu erwarten ist. Der Bereich ist bereits mit WEA bebaut und das Landschaftsbild wird durch die Windenergienutzung geprägt.
- Vor diesem Hintergrund überlagert das EG die Restriktionszone der landschaftsbildprägenden Kuppen.

Verkehr

- Das EG befindet sich in Überlagerung mit dem 15 km Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR Löwenberg der zivilen Luftfahrt. Innerhalb des Bereiches wurden bereits 11 WEA errichtet. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wurde keine entgegenstehende Beeinträchtigung der Flugraumsicherungsbelange festgestellt. Der Sachverhalt war im Rahmen der Regionalplanaufstellung mehrfach Gegenstand der gebietskonkreten Erörterung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die derzeit bereits errichteten WEA Bestandschutz genießen. Die letztendlich relevante Entscheidung gemäß § 18a LuftVG, ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, wird vom BAF entschieden, sobald dem Amt die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Bauantrag) vorliegt.
- Vor dem Hintergrund der Anerkennung der Bestandssituation mit WEA und der Optionen einer einzelfallbezogenen Prüfung in den konkreten Genehmigungsverfahren überlagert das EG die Restriktionszone des Anlagenschutzbereiches. Das EG orientiert sich bei der Abgrenzung strikt an dem WEA-Bestand.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG befindet sich ca. 3,7 km vom EG Nr. 52 entfernt und unterschreitet damit den 5 km Mindestabstand zwischen den EG. Innerhalb des Bereiches wurden bereits 11 WEA errichtet. So ist das Gebiet bereits durch die raumbedeutsame Windenergienutzung geprägt. Das EG schließt einen ehemaligen Militärstand-

ort der NVA ein und ist teilweise noch erheblich als Konversionsstandort geprägt. Darüber hinaus grenzt das EG unmittelbar an das Vorranggebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" Nr. 41 der Regionalplanung. Aufgrund der bestehenden Prägung durch die Windenergienutzung und aufgrund der weiteren Vorbelastungen wird die Restriktionszone 5 km Mindestabstand bei der EG Darstellung unterschritten.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich Schutzwaldflächen gemäß Waldfunktionskartierung. Betroffen sind eine Fläche "Lokaler Immissionsschutzwald", fünf Flächen "Wald in exponierter Lage" und eine "Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet". Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die kleinteiligen Waldbereiche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen Schutzwald.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange daher zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 34 Beetz - Neuendorf (452 ha)

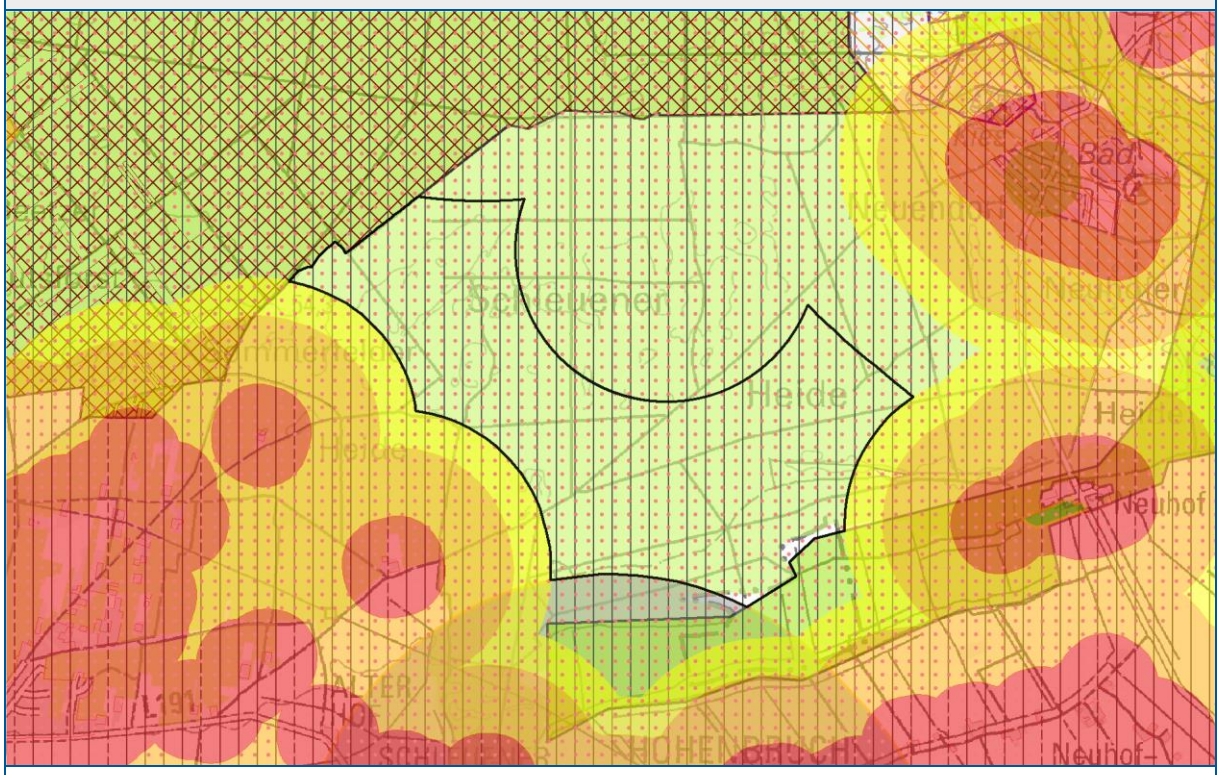

Lage:

- Landkreis Oberhavel
- Gemeinde Kremmen (Gemarkungen Beetz, Sommerfeld)
- Gemeinde Löwenberger Land (Gemarkung Neuendorf)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz im Norden, 1 km Schutzbereich Fischadler-Brutplatz, 5 km Schutzbereich Gänse-Schlafplatz (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Wohngebäuden in Einzellage (Neuhof Ausbau, Neuendorfer Weg, Kremmen, Löwenberger Weg) (Kriterium C9, RZ)
- Vorranggebiet "Freiraum" (Kriterium G38, WTZ)
- Nationales Naturerbe "Rüthnicker Heide" (Kriterium E17, RZ)
- Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen, Sonderlandeplatz Hohenbruch (Kriterium J52, RZ)

Restriktionen:

- Überlagerung 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung mit 1 km Mindestabstand Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- teilweise Überlagerung geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG > 5 ha (Kriterium E24, RZ)
- Überlagerung 40 km Anlagenschutzbereich im Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen (Kriterium D15, RZ)
- Überlagerung 15 km Anlagenschutzbereich im Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Kriterium J53, RZ)
- Überlagerung Schutz- und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen "Wald in exponierter Lage" WF Nr. 2200, "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" WF Nr. 7710 und "Erholungswald Intensitätsstufe 2" WF Nr. 8102 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 0,5 km zu 110 kV-Leitung und 4,1 km zu E.DIS-Umspannwerk 110 kV (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert die 3 km Schutzbereiche von zwei Seeadler-Brutplätzen. Die zuständige Artenschutzbehörde hat am 29.06.2018 mitgeteilt, dass ein weiterer Brutplatz südlich des EG bestätigt wird und dass dort in 2018 eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat. Der Schutzbereich des südlichen Brutplatzes überla-

gert das EG Nr. 34 nun nahezu vollständig. Der Brutplatz befindet sich am Waldrand im Übergang zu einer Offenlandschaft. Entsprechend MUGV-Erlass vom 01.01.2011 ist die Windenergienutzung im Schutzbereich eines Brutplatzes nur möglich, wenn in einer vertiefenden Prüfung festgestellt werden kann, dass die Verbotstatbestände des Naturschutzes nicht berührt werden und für den Schutz der betroffenen Art nicht der gesamte 360°-Radius benötigt wird. Eine derartige vertiefende Prüfung liegt für das EG Nr. 8 vor und führt dazu, dass auch innerhalb des Schutzbereiches eines Seeadlers ein Eignungsgebiet festgelegt wird. Die vertiefende Prüfung aus dem Jahr 2017 hat dort zum Ergebnis, dass regelmäßige gerichtete Nahrungsflüge vom oder zum Horstbereich, die über das Plangebiet führen, nicht beobachtet worden sind. Die Verbotstatbeststände des Naturschutzes werden voraussichtlich nicht berührt, da sich Brutplatz und Nahrungshabitate und damit die Flugrouten außerhalb des Eignungsgebietes befinden. Für den besonders relevanten Brutplatz südlich des EG Nr. 34 ist eine vergleichbare Prüfung im Rahmen möglicher Genehmigungsplanungen durchzuführen. Die vertiefende Prüfung hat anhand einer Lebensraumanalyse darzulegen, ob die Verbotstatbeststände des Naturschutzes berührt werden oder ob die Nahrungsflüge außerhalb des EG stattfinden und eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich erscheint. Die Waldflächen sind regelmäßig keine Hauptnahrungshabitate des Seeadlers. Diese befinden sich im Bereich der Linumer Fischteiche, des Beetzer Sees, des Bütz- und des Dreetzsees. Unter dieser Voraussetzung erscheint es wahrscheinlich, dass nicht der gesamte Schutzbereich von 3 km benötigt wird. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Konflikte vermeidbar sind. Im Zuge eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens ist eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse sind mögliche Standorte für WEA artenschutzgerecht festzulegen. Der Umweltbericht verweist auf die Hauptnahrungshabitate, die sich außerhalb des EG befinden.

- Das EG befindet sich teilweise in Überlagerung mit dem 1 km Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass signifikante Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Es besteht voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung, da im Wald keine Hauptnahrungshabitate und Hauptflugbeziehungen der Rotmilane erheblich betroffen sind. Die Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen liegen um den Brutplatz im Bereich des Schleuener Luchs.
- Vor dem Hintergrund der Bewertung der Artenschutzbelange überlagert das EG die artenschutzfachlichen Restriktionszonen.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert teilweise geschützte Biotope > 5 ha. Die geschützten Biotope waren Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da Biotop-Flächen von Bebauung mit WEA freigehalten werden können.
- Vor dem Hintergrund der Informationen zu den Biotopschutzbelangen überlagert das EG die naturschutzfachlichen Restriktionszonen.

Militär

- Das EG überlagert den 40 km Anlagenschutzbereich der Luftverteidigungs-Radaranlage Tempelhof der militärischen Luftfahrt. Der Sachverhalt war mehrfach Gegenstand der Erörterung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Durch das Amt wurde mitgeteilt, dass sich das EG im Interessengebiet einer Luftverteidigungs-Radaranlage befindet. Ab einer Bauhöhe von 230,6 m über NN ragen die WEA in den Erfassungsbereich des Radars.
- Die Errichtung von WEA ist dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, Einzelfallbetrachtungen sind in jedem Falle nötig. Die Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann sowohl positiv ohne Einschränkungen als auch mit Auflage oder unter Umständen negativ ausfallen.
- Vor dem Hintergrund der Bewertung, dass sich in der Einzelfallprüfung die Windenergienutzung durchsetzen kann und eine abschließende Bewertung erst auf der Ebene der Genehmigungsverfahren von WEA möglich ist, überlagert das EG die Restriktionszone der militärischen Luftfahrt.

Verkehr

- Das EG überlagert den 15 km Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Löwenberg (DVOR/DME) der zivilen Luftfahrt. Der Sachverhalt war im Rahmen der Regionalplanaufstellung mehrfach Gegenstand der gebietskonkreten Erörterung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH bei der geplanten Errichtung von WEA innerhalb des Anlagenschutzbereiches Störbeiträge zu erwarten sind, diese im Einzelfall jedoch toleriert werden können.
- Vor dem Hintergrund der Bewertung, dass sich in der Einzelfallprüfung die Windenergienutzung durchsetzen kann und eine abschließende Bewertung erst auf der Ebene der Genehmigungsverfahren von WEA möglich ist, überlagert das EG die Restriktionszone der zivilen Luftfahrt.

Wald

- Innerhalb des EG befinden sich Schutzwaldflächen gemäß Waldfunktionskartierung. Betroffen sind Flächen "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" und "Wald in exponierter Lage". Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da die betroffenen Teilflächen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren von Bebauung freigehalten werden können.
- Das EG überlagert Erholungswald der Intensitätsstufe 2. Bezüglich der in 2018 neu vorgenommenen Einstufung als Erholungswald der Intensitätsstufe 2 ist festzustellen, dass das EG eine Teilfläche dieses Erholungswaldes beinhaltet, die gemäß Bewertungsmatrix WFK nur im geringeren Maß über wertbestimmende Ausstattungsmerkmale für die Erholungseignung verfügt (z. B. Kur- und Erholungsort, hohe Einwohnerzahlen im 10 km Radius, Waldspielplatz und -lehrpfad, Fitnessparcours, touristische Wegenetze). Die geringere Intensität der Erholungsfunktion ist auch innerhalb des EG möglich und wird durch die Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der nächstgelegene Ort mit besonderen Erholungsfunktionen ist der OT Neuendorf der Gemeinde Löwenberger Land. Die an die Ortslage und die Seen angrenzenden Waldgebiete befindet sich in einer Entfernung zu dem Eignungsgebiet von mindestens 1 km, sodass keine erheblichen Auswirkungen durch das EG zu erwarten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Windenergienutzung in dem EG grundsätzlich möglich.
- Vor dem Hintergrund der Bewertung der Schutz- und Erholungsfunktionen erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit den Restriktionszonen des Waldschutzes. Die Windenergienutzung in dem EG erscheint auch unter Berücksichtigung der Funktionen der Waldfunktionskartierung grundsätzlich möglich.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt in dem Bereich die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange daher zugunsten der Darstellung eines EG.

EG Nr. 42 Sükow - Quitzow (119 ha)

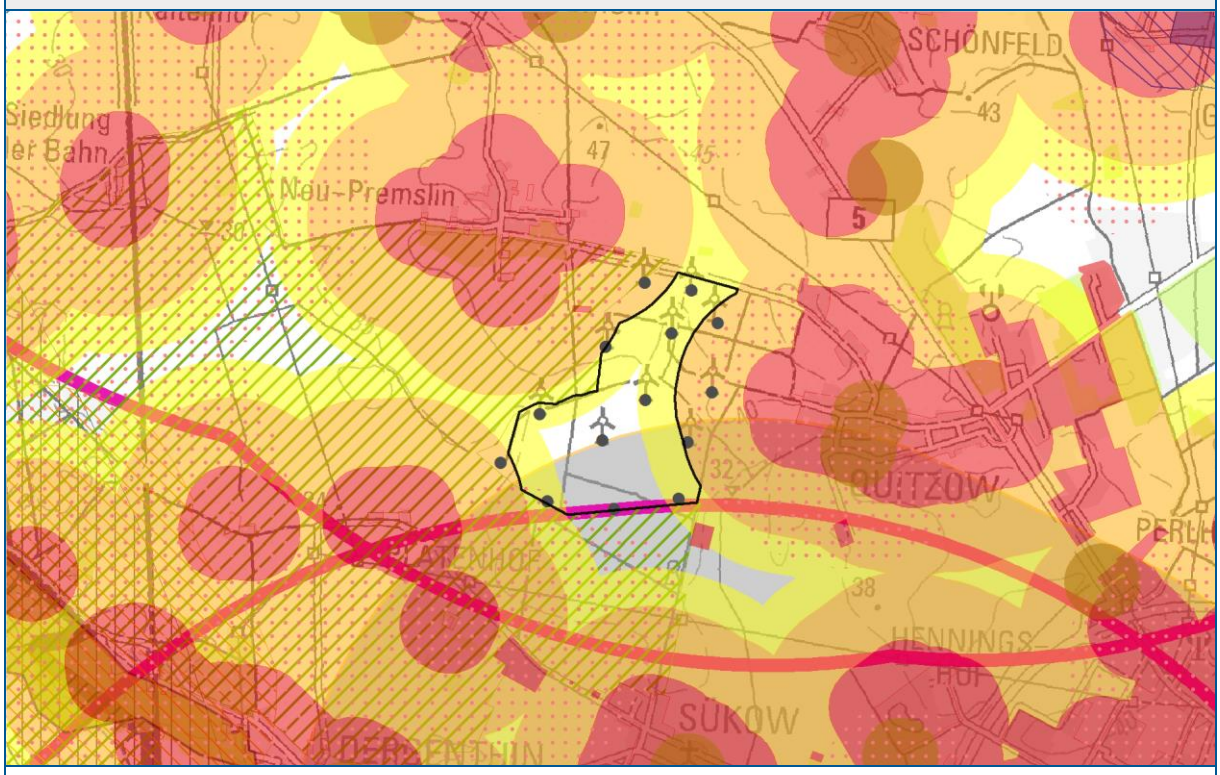

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Stadt Perleberg (Gemarkungen Quitzow, Sükow)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Neu-Premslin, Quitzow und Platenhof (Kriterium C9, WTZ)
- Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 31 BNatSchG SPA "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (Kriterium E20, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, Gemeindestraße Neu-Premslin-Quitzow (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- teilweise Überlagerung Restriktionszone allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Neu-Premslin, Quitzow und Platenhof (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung der Hindernisbegrenzungsfläche vom Segelflugplatz (Kriterium J52, RZ)
- Unterschreitung des Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km zu EG 7 (Kriterium H44, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Perleberg wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotential, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,8 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 0,4 km zu 110 kV-Leitung und Umspannwerk (Kriterium F33)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert sehr geringfügig den 1 km Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz. Innerhalb der Restriktionszone wurde bereits eine WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Erhebliche weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Restriktionszone Artenschutz an dem WEA-Bestand orientiert. Das EG stellt in der Restriktionszone keine weiteren, bisher unbebauten Flächenpotenziale für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Neu-Premslin, Quitzow und Platenhof konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).

Verkehr

- Das EG überlagert im südwestlich Bereich teilweise die Hindernisbegrenzungsfläche des Segelflugplatzes Perleberg. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits 5 WEA errichtet. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens wurde bisher keine Beeinträchtigung der Luftverkehrsbelange festgestellt.
- Vor dem Hintergrund der berührten Belange des Luftverkehrs wird das EG in dem relevanten Bereich anhand des WEA-Bestandes abgegrenzt. So können zukünftige Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Angaben zu Anzahl der WEA, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen können die Belange der Luftfahrt abschließend geprüft werden.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG befindet sich ca. 2,5 km entfernt zum EG Nr. 7. Innerhalb der Restriktionszone des 5 km Mindestabstandes wurden bereits 13 WEA errichtet. Das unmittelbare Umfeld des EG ist darüber hinaus durch die angrenzende 110 kV Freileitung geprägt. Aufgrund der bereits eingetreten Vorprägung des Gebietes durch die Windenergienutzung, der Sondergebiet-Darstellung für die Windenergienutzung des wirksamen FNP von Perleberg und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Vorbelastung wird der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG unterschritten.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange in dem Bereich daher zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 43 Bergsoll - Frehne (280 ha)

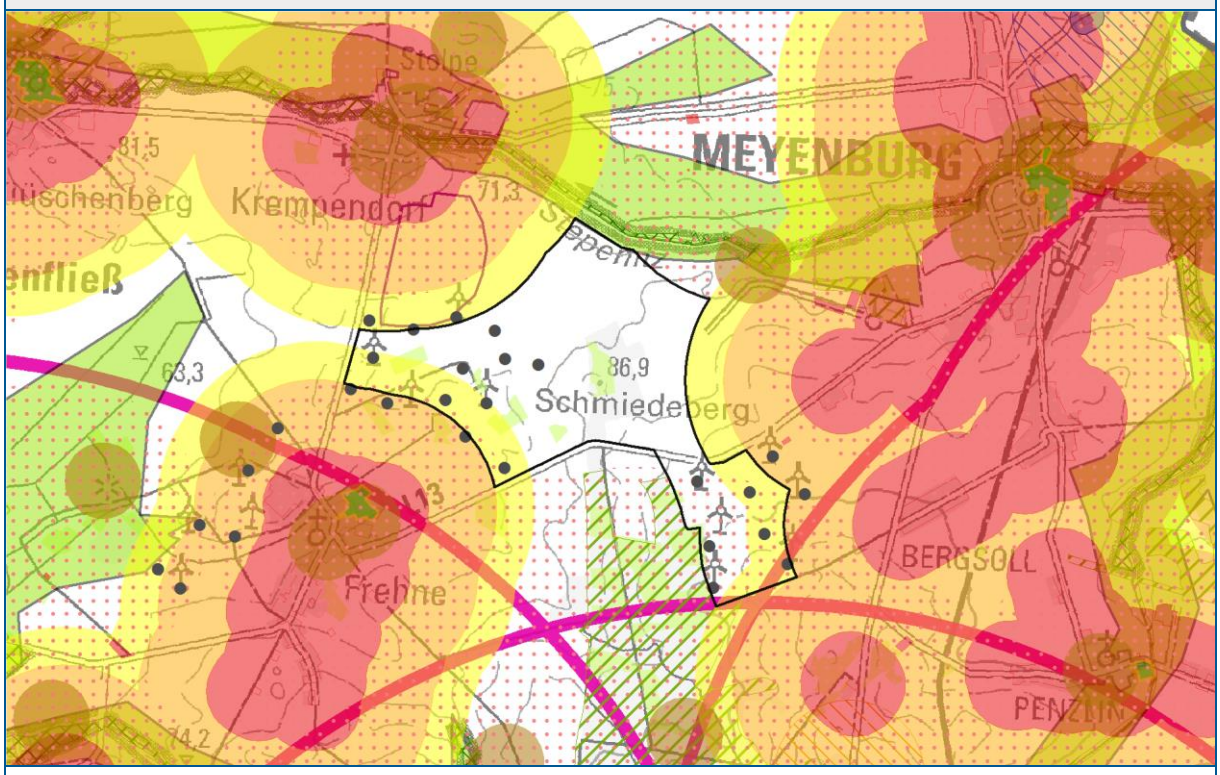

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Stadt Meyenburg (Gemarkung Meyenburg)
- Gemeinde Marienfließ (Gemarkungen Frehne, Krempendorf)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 1 km Schutzbereich zu Fischadler-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Bergsoll, Frehne (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Krempendorf, Meyenburg (Kriterium C9, RZ)
- geschütztes Biotop > 5 ha § 30 BNatSchG (Kriterium E24, RZ)
- Vorranggebiet "Freiraum" (Kriterium G38, WTZ)
- Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180° (Kriterium H45, RZ) in Verbindung mit Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung 3 km Schutzbereich zu Schwarzstorch-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Bergsoll, Frehne (Kriterium C9, RZ)
- geringfügige Unterschreitung des Mindestabstandes der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 6 (Kriterium H44, RZ)
- teilweise Überlagerung der Verkehrsinfrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebot (Kriterium J51, RZ)
- kleinräumige Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen "Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400" und "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710" (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Gemeinde Marienfließ wirksamer BP Nr. 2 und 3 teilweise innerhalb EG; Meyenburg wirksamer FNP SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,0 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 2,5 km zu 380 kV-Leitung (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht: Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert teilweise den 3 km Schutzbereich zu einem Schwarzstorch-Brutplatz. Innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone wurden bereits 6 WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb des Schutzbereichs an dem WEA-Bestand orientiert und keine bisher unbebauten Flächen als EG festlegt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Bergsoll und Frehne konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Das EG hat einen Abstand zu den Orten Krempendorf und Meyenburg von 1.000 m.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG unterschreitet im südöstlichen Bereich geringfügig den 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 6. Innerhalb des Bereiches wurden bereits eine WEA errichtet. Das EG und die Restriktionszone sind bereits durch die raumbedeutsame Windenergienutzung geprägt. Aufgrund der bestehenden Prägung durch die Windenergienutzung wird die Restriktionszone 5 km Mindestabstand bei der EG Darstellung geringfügig unterschritten.

Verkehr

- Das EG grenzt an die Landesstraße L 13 und an die Straße zwischen Frehne und Krempendorf. Das Abstanderfordernis zu Landesstraßen beträgt 20 m. In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung des notwendigen Abstandserfordernisses zwischen WEA und Verkehrsinfrastruktur. In räumlicher Nähe zu den Straßen wurden bereits WEA errichtet.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert drei Flächen mit der Funktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" sowie 4 Flächen mit der Funktion "kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet" gemäß Waldfunktionskartierung des MLUL. Im näheren Umfeld wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da diese kleinteiligen Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Bebauung durch WEA freigehalten werden können und in Folge die Waldfunktion erhalten bleibt.
- Vor diesem Hintergrund werden die berührten Waldbelange mit dem EG überlagert.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange in dem Bereich daher zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 44 Beveringen - Kemnitz - Sarnow (127 ha)

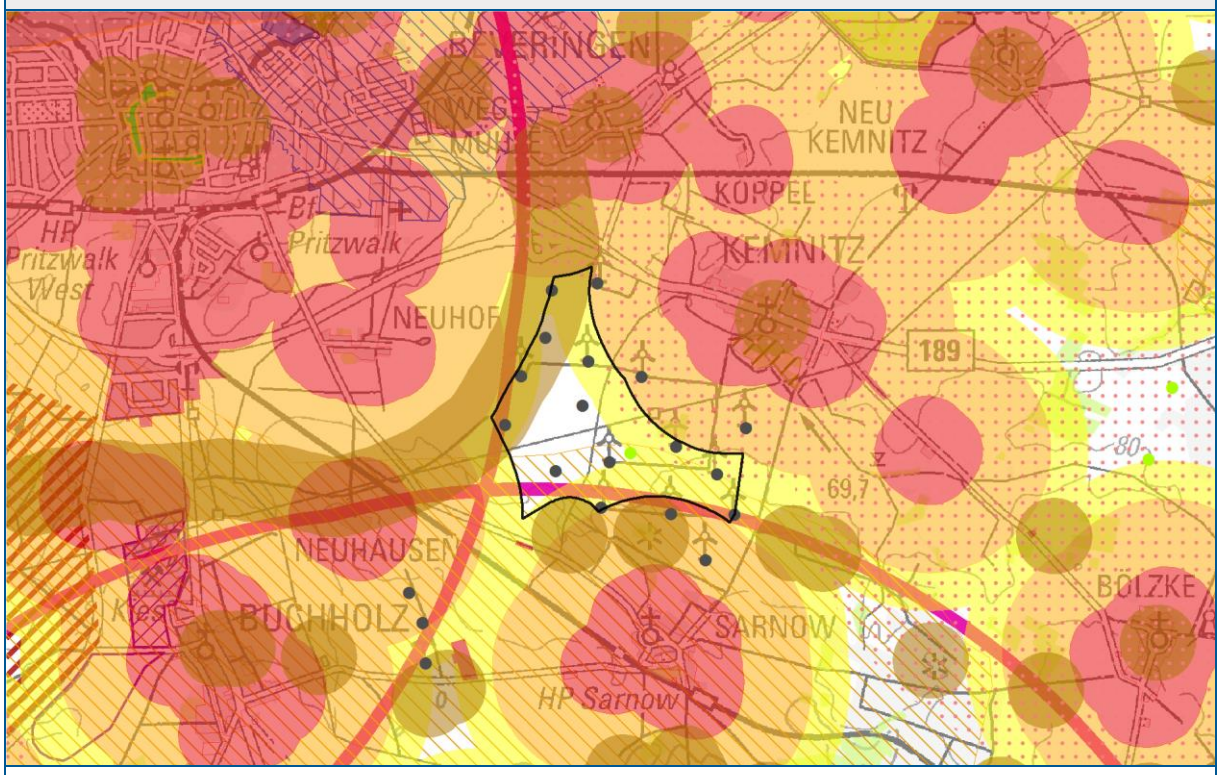

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Stadt Pritzwalk (Gemarkungen Beveringen, Kemnitz, Sarnow)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Beveringen, Kemnitz, Neuhof, Sarnow (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeinde Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Neuhausen und Neuhof (Kriterium C9, RZ)
- Umgebungsschutz von Denkmalen, Bodendenkmal (Kriterium B8, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung mit 250 m Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß BbgDSchG im westlichen Bereich (Kriterium B8, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Beveringen, Kemnitz, Neuhof, Sarnow (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung von einem Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro im südlichen Bereich (Kriterium E27, RZ)
- geringfügige Unterschreitung des Mindestabstandes der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 10 und EG Nr. 11 (Kriterium H44, RZ)
- kleinflächige Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen "Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400" und "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710" (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Pritzwalk wirksamer Teil-FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,2 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, innerhalb EG 110 kV-Leitung, 0,25 km bzw. 2,5 km zu Umspannwerk (Kriterium F33)
- Gebiete mit Vorprägungen im Bereich verkehrlicher Infrastruktur, nördlich Bundesstraße B 189 (Kriterium F34)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert teilweise den 1 km Schutzbereich zu einem Weißstorch-Brutplatz. Die artenschutzfachliche Restriktionszone ist bereits mit 4 WEA bestanden. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Artenschutzbelangs mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht für den Weißstorch-Brutplatz zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die Art zu erwarten ist, da der Schutzbereich bereits mit WEA bebaut ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb des Schutzbereiches am WEA-Bestand orientiert. Hauptnahrungshabitate und Hauptflugbeziehungen sind nicht erheblich betroffen. Sie liegen um die Brutplätze im Bereich des Gewässersystems der Dömnitz und Stepenitz nördlich des EG.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Restriktionszone Artenschutz an dem WEA-Bestand. Das EG stellt in der Restriktionszone keine bisher unbebauten Flächenpotenziale für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert im nordwestlichen Bereich teilweise den 250 m Umgebungsschutz zu dem Bodendenkmal "Landwehr Pritzwalk". Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Denkmalschutzbelang mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren können durch eine konkrete Standortplanung erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber dem Bodendenkmal vermieden werden.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Restriktionszone Denkmalschutz an dem WEA-Bestand.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Beveringen, Kemnitz, Neuhof und Sarnow konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Das EG hat einen Abstand zu den Orten Neuhausen und Neuhof von 750 m bis 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert im südlichen Bereich teilweise ein Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits mehrere WEA errichtet und diese Teilfläche der Restriktionszone ist bereits durch die Windenergienutzung geprägt. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Landschaftsschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Der Bereich ist bereits durch errichtete WEA vorbelastet, sodass ein besonderer Schutz des Landschaftsbildes an diesem Standort mittelfristig nicht wirksam werden kann.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG unterschreitet geringfügig den 5 km Mindestabstand zu den EG Nr. 10 und 11. Innerhalb der Bereiche wurden bereits WEA errichtet. So ist das Gebiet bereits durch die raumbedeutsame Windenergienutzung geprägt. Durch das EG verläuft eine 110 kV-Freileitung, die das Gebiet ebenfalls erheblich prägt. Aufgrund der bestehenden Prägung durch die Windenergienutzung und aufgrund der weiteren Vorbelastungen durch die 110 kV-Freileitung wird die Restriktionszone 5 km Mindestabstand bei der EG Darstellung

geringfügig unterschritten.

Wald

- Das EG überlagert Flächen mit der Funktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" sowie Flächen mit der Funktion "kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet" gemäß Waldfunktionskartierung des MLUL. Im näheren Umfeld wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da diese kleinteiligen Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Bebauung durch WEA freigehalten werden können und in Folge die Waldfunktion erhalten bleibt.
- Vor diesem Hintergrund werden die berührten Waldbelange mit dem EG überlagert.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange in dem Bereich daher zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 45 Falkenhagen - Rapshagen (111 ha)

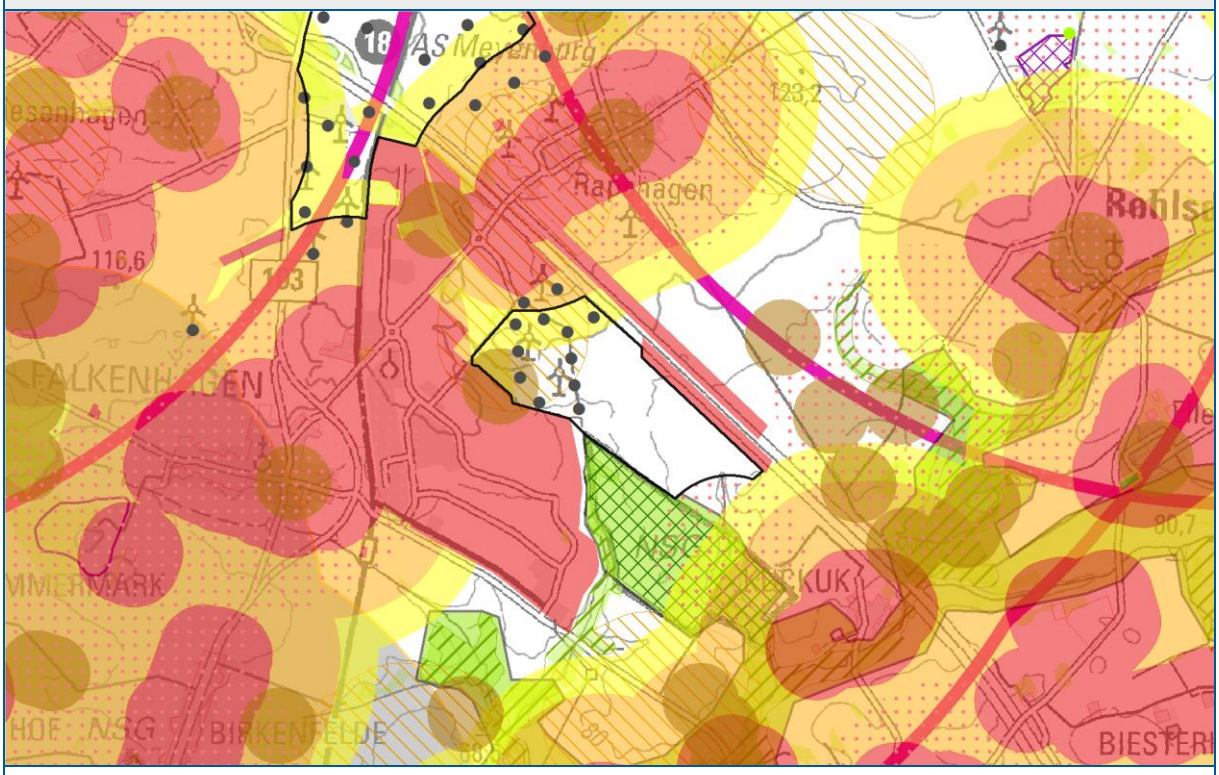

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Amt Meyenburg: Gemeinde Gerdshagen (Gemarkung Rapshagen)
- Stadt Pritzwalk (Gemarkung Falkenhagen)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich zu Kranich-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Rapshagen (Kriterium C9, RZ)
- Sonstige Siedlungsflächen, GI Falkenhagen, Photovoltaikfreiflächenanlage (Kriterium C12, HTZ)
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, NSG "Sadenbecker Brandhorst" (Kriterium E16, HTZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, Autobahn A 24 (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit der Restriktionszone 250 m Umgebungsschutz von Bodendenkmalen gemäß § 2 BbgDSchG (Kriterium B8, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Rapshagen (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung einer landschaftsbildprägenden Kuppe im nördlichen Bereich (Kriterium E29, RZ)
- Unterschreitung des Mindestabstand der EG von 5 km zu EG Nr. 5 (Kriterium H44, RZ)
- teilweise in Überlagerung der Abstandsgebote zur Verkehrsinfrastruktur im Bereich der Autobahn A 24 (Kriterium J51, RZ))
- kleinflächige Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktion "Lokaler Immissionsschutzwald WF Nr. 3200 (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Pritzwalk wirksamer Teil-FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 6,2 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 0,4 km zu 110 kV-Leitung, 1 km zu E.DIS-Umspannwerk 110 kV (Kriterium F33)
- Gebiete mit Vorprägung im Bereich Gewerbe und Verkehrsinfrastruktur durch das angrenzende GI Falkenhagen, Photovoltaikfreiflächenanlagen und die Autobahn A 24 (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Denkmalschutz

- Das EG überlagert den 250 m Umgebungsschutz eines Bodendenkmals im nordwestlichen Bereich. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits 3 WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Denkmalschutzbelang mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren können durch eine konkrete Standortplanung erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber dem Bodendenkmal vermieden werden.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Restriktionszone Denkmalschutz an dem WEA-Bestand.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Rapshagen konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert im nordwestlichen Bereich die Restriktionszone einer landschaftsbildprägenden "Kuppe". Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits 9 WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die landschaftsbildprägende Kuppe zu erwarten ist. Die Restriktionszone ist bereits mit WEA bebaut und aufgrund der Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Betriebe im "Gewerbepark Prignitz", die Autobahn und Photovoltaikfreiflächenanlage kann sich ein besonderer Schutzanspruch nicht durchsetzen. Daher bleibt die landschaftsbildprägende Kuppe bei der Abgrenzung des EG unberücksichtigt.

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG hat eine Entfernung von ca. 1,2 km zum EG Nr. 5. Innerhalb des EG wurden bereits 12 WEA errichtet. Das EG und das unmittelbare Umfeld sind durch die Windenergienutzung, durch Betriebe im "Gewerbepark Prignitz", die Autobahn und Photovoltaikfreiflächenanlage bereits erheblich geprägt.
- Vor diesem Hintergrund kann in diesem Bereich ein besonderer Schutz des Landschaftsbildes mittel- bis langfristig nicht wirksam werden. Die Restriktionszone 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 5 bleibt unberücksichtigt.

Verkehr

- Das EG grenzt teilweise direkt an die A 24 und überlagert damit die Restriktionszone der Abstandsgebote zur Verkehrsinfrastruktur. In räumlicher Nähe zur A 24 wurden bereits mehrere WEA errichtet. Das Abstanderfordernis zur Autobahn beträgt 40 m.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert eine Flächen mit der Funktion "lokaler Immissionsschutzwald" gemäß Waldfunktionskartierung des MLUL. Im direkten Umfeld wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da dieser kleinteilige Waldbereich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von

der Bebauung durch WEA freigehalten werden kann und in Folge die Waldfunktion erhalten bleibt.

- Vor diesem Hintergrund wird der berührte Waldbelang mit dem EG überlagert.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange in dem Bereich daher zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 47 Groß Welle - Kletzke - Schrepkow (297 ha)

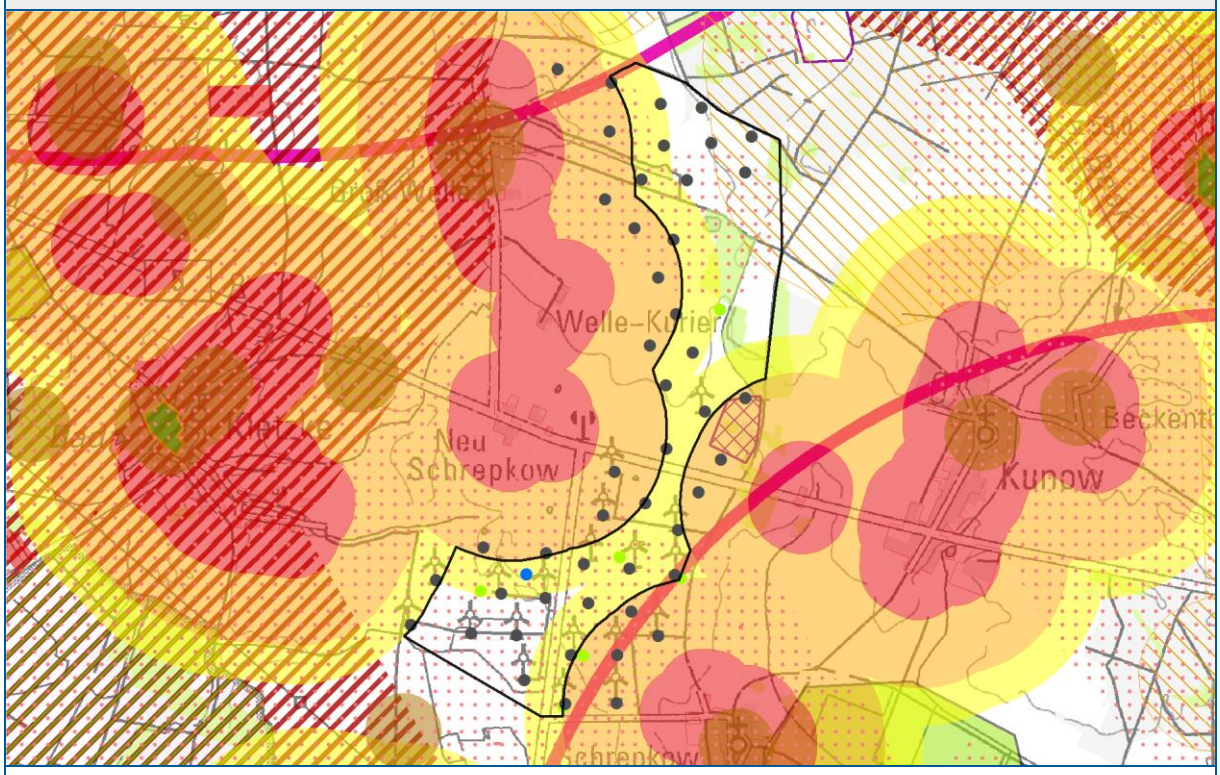

Lage:

- Landkreis Prignitz
- Gemeinde Gumtow (Gemarkungen Groß Welle, Schrepkow)
- Gemeinde Plattenburg (Gemarkung Kletzke)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 5 km Schutzbereich Gänse-Schlafplatz "Plattenburger Teiche" unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium A2, F30, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Groß Welle, Kunow-Ausbau, Neu Schrepkow, Schrepkow (Kriterium C9, WTZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Kletzke (Kriterium C9, RZ)
- Mindestabstand der EG von 5 km zu EG Nr. 9 und EG Nr. 21 (Kriterium H44, RZ)
- Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild unter Berücksichtigung WEA-Bestand (Kriterium E27, F30, RZ)
- Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung (Kriterium K55, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung 5 km Schutzbereich Gänse-Schlafplatz, 1 km Schutzbereich Weißstorch- und Wiesenweihe-Brutplatz sowie 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Groß Welle, Kunow-Ausbau, Neu Schrepkow, Schrepkow (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung eines Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro im nordöstlichen Bereich (Kriterium E27, RZ)
- Unterschreitung 300 m Mindestbreite zur Gewährleistung Kompaktheit der Eignungsgebiete (Kriterium H43, RZ)
- Überlagerung der Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot im Bereich der Bundesstraße B 5 und B 107 (Kriterium J51, RZ)
- Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit den Funktionen "Wald auf erosionsgefährdetem Standort WF Nr. 2100" , "Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400", " Wald mit hoher ökologischer Bedeutung WF Nr. 7710" (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Gumtow OT Groß Welle und Schrepkow wirksamer Teil-FNP, SO teilweise innerhalb EG; Plattenburg OT Kletzke wirksamer FNP und BP Entwurf Nr. 1, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)

- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut 170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 5,8 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 0,9 km zu 110 kV-Leitung (Kriterium F33)
- Gebiete mit Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur, Bundesstraße B 5 innerhalb EG (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert teilweise Schutzbereiche geschützter Vögel. Innerhalb der Schutzbereiche wurde bereits eine Vielzahl an WEA errichtet. Die artenschutzfachlichen Restriktionszonen sind durch die Windenergienutzung erheblich vorbelastet.
- Die Feststellung der Vereinbarkeit des Artenschutzbelangs mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht für den Kranich-Brutplatz zu dem Ergebnis, dass besonders schwerwiegende Konflikte voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Aus einem vorliegenden avifaunistischen Gutachten ist ersichtlich, dass der Kranich- Brutplatz 2017 nicht besetzt war. Weiter wird ausgeführt, dass der potentielle Konflikt bei Wiederbesetzung im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsplanung lösbar ist (CEF-Maßnahme: z. B. Ersatz-Bruthabitat anlegen). Eine erhebliche Umweltauswirkung auf den Kranich-Brutplatz ist auch bei Wiederbesetzung nicht zu erwarten, da der Schutzbereich bereits mit WEA bebaut ist.
- Für den berührten Schutzbereich Weißstorch- und Wiesenweihe-Brutplatz sowie den Schutzbereich zu dem Gänse-Rastplatz trifft der Umweltbericht die Feststellung, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die Arten zu erwarten ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können dadurch vermieden werden, dass sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand orientiert. Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der berührten Arten sind nicht erheblich betroffen. Sie liegen um die Brutplätze im Bereich des Gewässersystems der Karthane südöstlich und der Röhrwiesen südwestlich des EG.
- Vor dem Hintergrund der Bewertung der berührten Artenschutzbelange orientiert sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Schutzbereiche weitestgehend am WEA-Bestand. Flächen ohne WEA-Bestand werden nicht als EG dargestellt. Hier überwiegen die Belange des Artenschutzes.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Groß Welle, Kunow-Ausbau, Neu Schrepkow und Schrepkow konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).
- In der Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen konnten sich die Belange für die Windenergienutzung dort nicht durchsetzen, wo kein WEA-Bestand vorhanden ist. Hier setzen sich die Belange des Gesundheitsschutzes gegenüber der Windenergienutzung durch. Das EG hat einen Abstand zu Kletzke von 1.000 m.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert im nordöstlichen Bereich geringfügig ein Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits 4 WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Landschaftsschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da das Landschaftsbild bereits durch WEA geprägt ist.
- Vor diesem Hintergrund überlagert das EG den berührten Belang des Landschaftsschutzes.

Regionalplanerische Leitlinie

- Mit Blick auf den Vollzug des Regionalplanes und der erforderlichen Darstellungsschärfe sollen bandartige Fortsätze mit einer Breite unter 300 m nicht dargestellt werden. Das EG unterschreitet in zentraler Lage die 300 m Breite zur Gewährleistung der Kompaktheit Gebietes. Der in Rede stehende Bereich sowie die nördlich und südlich gelegenen Teilflächen des EG sind bereits mit WEA bestanden. Dementsprechend

handelt es sich nicht um einen bei der EG Festlegung zu vermeidenden bandartigen Fortsatz. Darüber hinaus enthält der wirksame FNP der Gemeinde Gumtow in dem Bereich die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt.

Verkehr

- Das EG überlagert die Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot im Bereich der Bundesstraßen B 5 und B 107. Das Abstanderfordernis zu den Verkehrsinfrastrukturen beträgt 20 m. Im direkten Umfeld der Bundesstraßen wurden bereits WEA errichtet.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert Flächen mit der Funktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung", "Wald auf erosionsgefährdetem Standort" sowie Flächen mit der Funktion "kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet" gemäß Waldfunktionskartierung des MLUL. Im näheren Umfeld wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da diese kleinteiligen Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Bebauung durch WEA freigehalten werden können und in Folge die Waldfunktion erhalten bleibt.
- Vor diesem Hintergrund werden die berührten Waldbelange mit dem EG überlagert.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange in dem Bereich daher zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 49 Demerthin - Gantikow (171 ha)

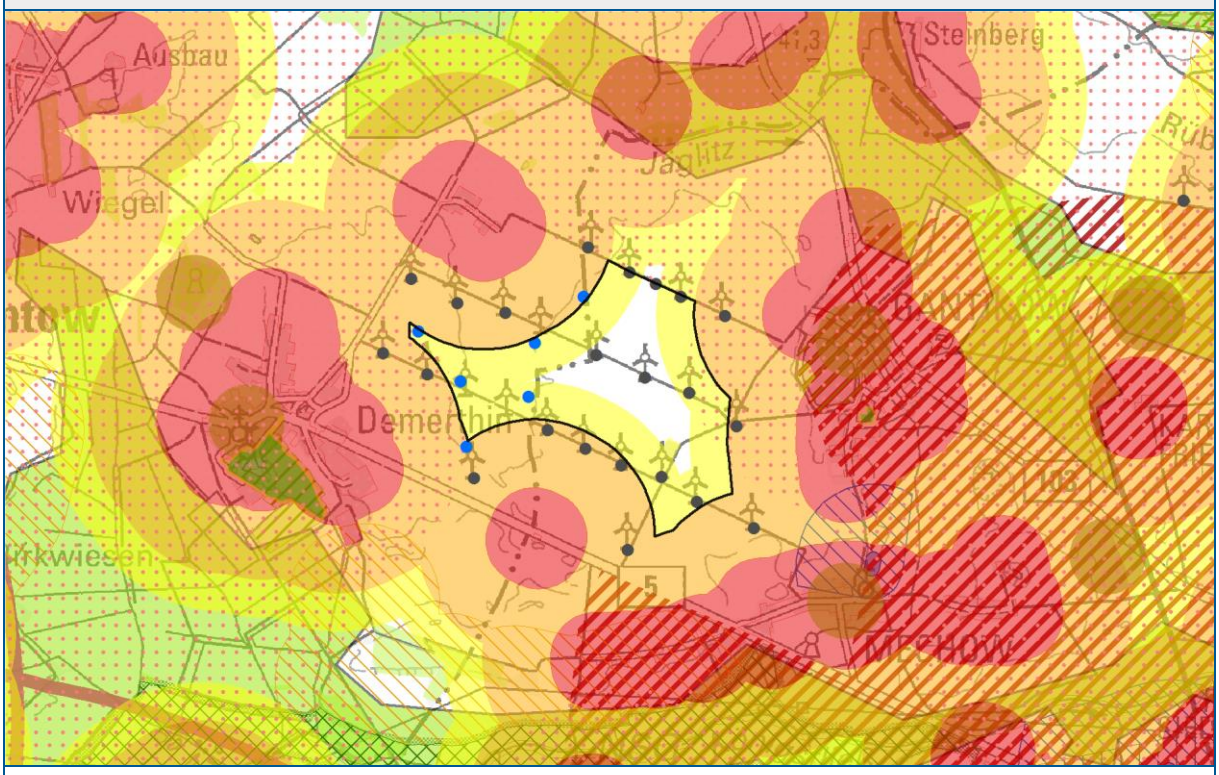

Lage:

- Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz
- Gemeinde Gumtow (Gemarkung Demerthin)
- Stadt Kyritz (Gemarkung Gantikow, Mechow)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Demerthin, Demerthin Ausbau, Gantikow, Mechow, Wohngebäude B 5 (Kriterium C9, WTZ)
- Schutzbereiche gemäß TAK, Wiesenweihe Verbreitungszentrum (Kriterium A2, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung mit 1 km Schutzbereich Weißstorch-Brutplatz (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung Restriktionszone allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Demerthin, Demerthin Ausbau, Gantikow, Mechow, Wohngebäude B 5 (Kriterium C9, RZ)
- teilweise Überlagerung einer technischen Infrastrukturtrasse einschließlich Abstandsgebot im Bereich einer Ferngasleitung (Kriterium I47, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30RZ)
- SO Windenergienutzung, Gumtow OT Demerthin wirksamer Teil-FNP, SO teilweise innerhalb EG; Kyritz OT Mechow wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut 170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 5,8 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur,1 km zu 110 kV-Leitung und Umspannwerk (Kriterium F33)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert geringfügig den 1 km Schutzbereich zu einem Weißstorch-Brutplatz. Die artenschutzfachliche Restriktionszone ist bereits mit WEA bestanden. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Artenschutzbelangs mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Der Schutzbereich für den Weißstorch ist innerhalb des EG bereits mit WEA bebaut. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG innerhalb der Schutzbereichs am WEA-Bestand orientiert. Darüber hinaus sind keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen erheblich betroffen. Diese liegen um den Brutplatz im Bereich des

Gewässersystems der Jäglitz und des Königsfließ nördlich und südlich des EG.

- Vor dem Hintergrund der Bewertung der Artenschutzbelange orientiert sich die Abgrenzung des EG am WEA-Bestand.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Demerthin, Demerthin Ausbau, Gantikow, Mechow und einem Wohngebäude an der B 5 konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).

Technische Infrastruktur

- Das EG überlagert den Trassenkorridor der Ferngasleitung der Verbundnetz AG. Innerhalb der Restriktionszone für die linienhafte Infrastrukturtrasse wurden bereits mehrere WEA errichtet.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Infrastrukturtrassen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 50 Bechlin - Walsleben (306 ha)

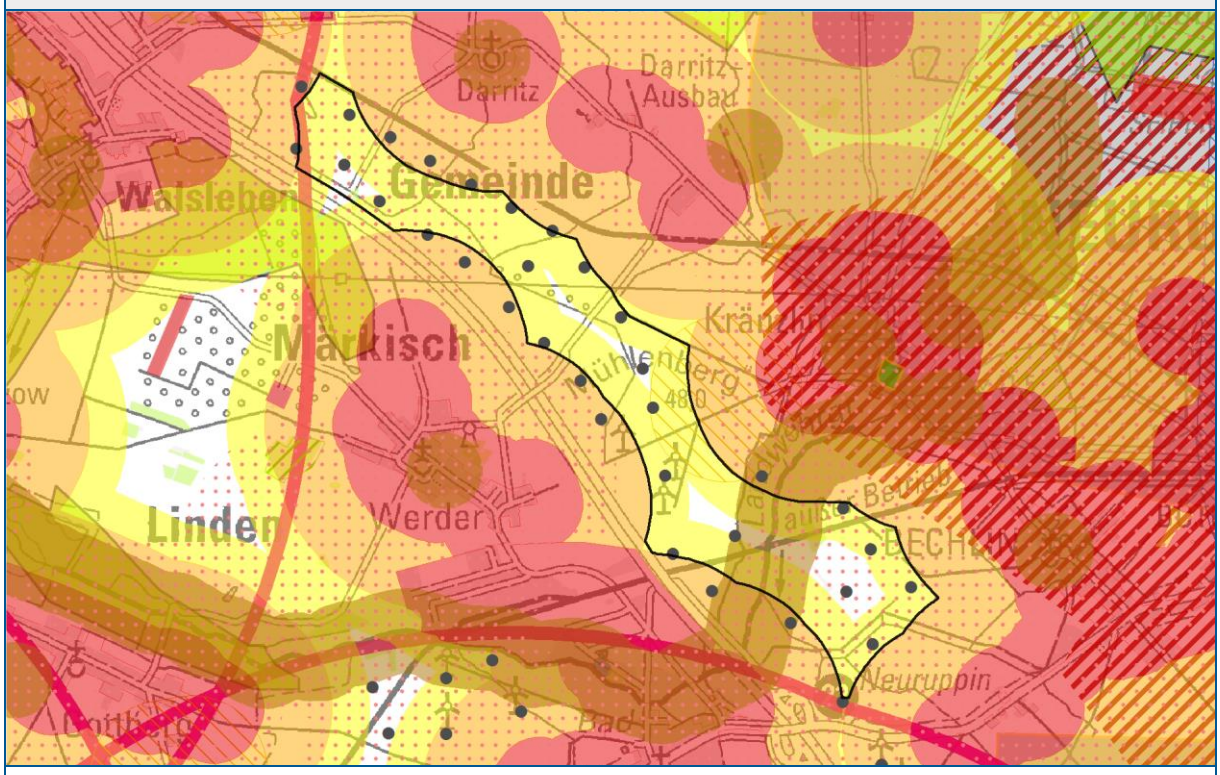

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Dabergotz (Gemarkung Dabergotz)
- Gemeinde Märkisch Linden (Gemarkungen Darritz, Kränzlin, Werder)
- Stadt Neuruppin (Gemarkung Bechlin)
- Gemeinde Walsleben (Gemarkung Walsleben)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Bechlin, Bechlin Ausbau, Dabergotz, Darritz, Darritz Ausbau, Kränzlin, Walsleben, Werder (Kriterium C9, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote mit Autobahn A 24 und Regionalbahn RE 6 (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- teilweise Überlagerung der 1 km Schutzbereiche Weißstorch-Brutplatz und Graureiher-Brutkolonie sowie 5 km Schutzbereich Singschwäne-Schlafplatz "südlicher Ruppiner See" (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung 1 km Mindestabstand zu Rotmilan-Brutplatz (Kriterium A3, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Bodendenkmal und 250 m Umgebungsschutz (Kriterium B7 und B8, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Bechlin, Bechlin Ausbau, Dabergotz, Darritz, Darritz Ausbau, Kränzlin, Werder (Kriterium C9, RZ)
- Überlagerung der landschaftsbildprägenden Kuppe "Mühlenberg" (Kriterium E29, RZ)
- Überlagerung der Regionalbahntrasse als Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot (Kriterium J51, RZ)
- kleinräumige Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion "kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet WF Nr. 5400" (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung: Märkisch Linden wirksamer FNP und BP, Dabergotz wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut 170 - 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,6 - 5,8 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, 110 kV-Leitung innerhalb EG, 3 km zu Umspannwerk 110 kV (Kriterium F33)
- Gebiet mit Vorprägung im Bereich Gewerbe/Industrie und Verkehrsinfrastruktur durch die angrenzende

Autobahn A 24, die Regionalbahntrasse RE 6 sowie das Gewerbegebiet "Temnitzpark" (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert teilweise Schutzbereiche gemäß TAK (siehe Restriktionen). Die artenschutzfachlichen Restriktionszonen sind bereits mit WEA bestanden. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die betroffenen Arten zu erwarten ist. Die Schutzbereiche für Weißstorch, Graureiher-Brutkolonie und Singschwäne-Schlafplatz innerhalb des EG sind bereits mit WEA bebaut. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand orientiert. Darüber hinaus sind keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der Arten erheblich betroffen. Diese liegen um den Brutplatz und die Graureiher-Brutkolonie im Bereich des Gewässersystems der Temnitz und des Wahlendorfer Luchs westlich und nördlich des EG. Hauptflugkorridore (Äsungsfläche - Schlafplätze) der Singschwäne sind ebenfalls nicht betroffen. Diese liegen südöstlich des EG nahe des unbebauten Südost- und Südwestufers des Ruppiner Sees.
- Das EG überlagert teilweise den 1 km Mindestabstand zu einem Rotmilan-Brutplatz. Innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszone wurde bereits 11 WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Artenschutzbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand orientiert.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand. Innerhalb der betroffenen Restriktionszonen des Artenschutzes ohne WEA-Bestand werden keine zusätzlichen Flächen als EG festgelegt.

Denkmalschutz

- Das EG überlagert teilweise das Bodendenkmal "Ruppiner-Landwehr" sowie den Bereich des 250 m Umgebungsschutzes. Innerhalb der Restriktionszone für den Denkmalschutz wurden bereits WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Denkmalschutzbelang mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist. Im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren für WEA können durch konkrete Standortsplanungen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodendenkmals vermieden werden.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Bechlin, Bechlin Ausbau, Dabergotz, Darritz, Darritz Ausbau, Kränzlin, Walsleben und Werder konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert teilweise die landschaftsbildprägende Kuppe "Mühlenberg". Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Landschaftsschutzes mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung durch die Windenergienutzung auf die landschaftsbildprägende Kuppe zu erwarten ist. Die Restriktionszone ist bereits mit WEA bebaut und aufgrund der unmittelbaren Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch eine 110 kV-Freileitung, durch den "Gewerbepark Temnitz", die Autobahn und die Regionalbahn kann sich ein besonderer Schutzanspruch nicht durchsetzen. Daher bleibt die landschaftsbildprägende Kuppe bei der Abgren-

zung des EG unberücksichtigt.

Verkehr

- Das EG überlagert teilweise die Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebote. Im konkreten Fall befindet sich innerhalb des EG der Trassenkorridor einer Regionalbahn und das EG grenzt teilweise unmittelbar an die Regionalbahn RE 6 und die Autobahn A 24 an. In räumlicher Nähe zu den Verkehrstrassen wurden bereits mehrere WEA errichtet. Das Abstanderfordernis zur Autobahn beträgt 40 m.
- Feste Abstandsgebote für Eisenbahntrassen bestehen nicht. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt, zu Schienenwegen das Zweifache des Rotordurchmessers einzuhalten.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert Flächen mit der Funktion "Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet" gemäß Waldfunktionskartierung des MLUL. Im näheren Umfeld wurden bereits mehrere WEA errichtet. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da diese kleinteiligen Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Bebauung durch WEA freigehalten werden können und in Folge die Waldfunktion erhalten bleibt.
- Vor diesem Hintergrund werden die berührten Waldbelange mit dem EG überlagert.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 52 Badingen - Mildenberg (143 ha)

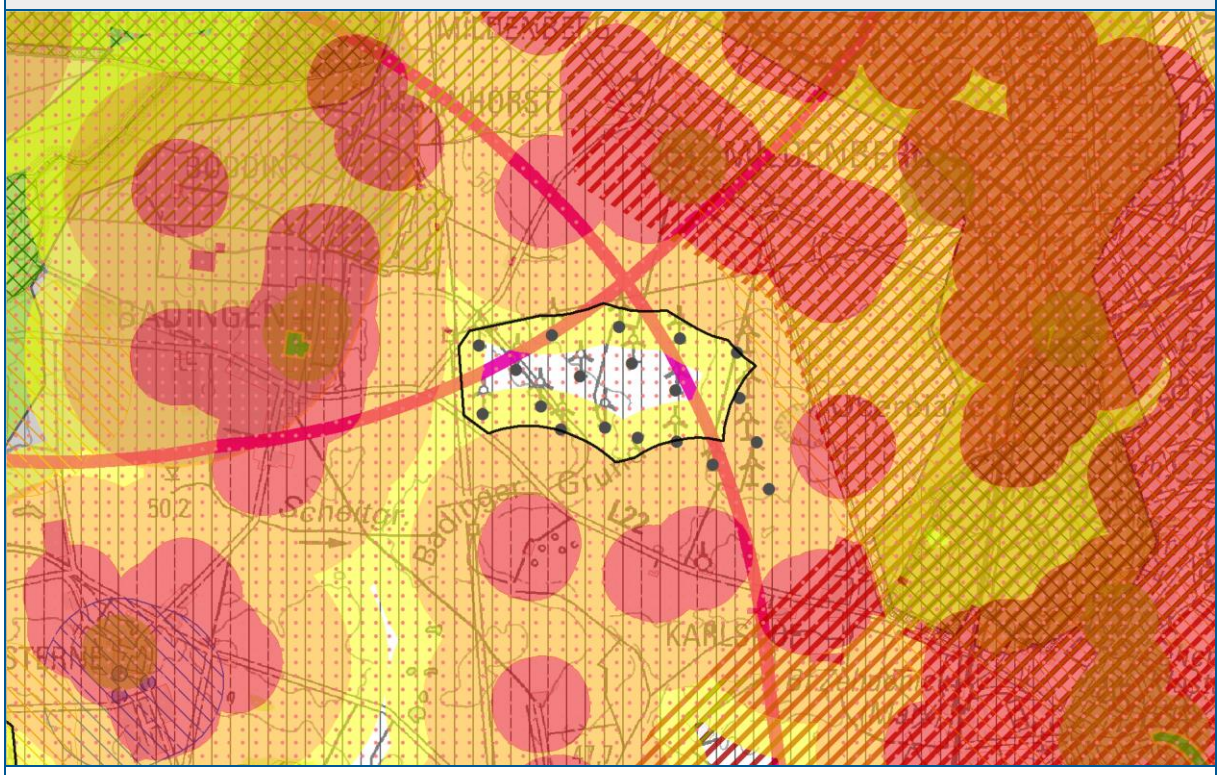

Lage:

- Landkreis Oberhavel
- Stadt Zehdenick (Gemarkungen Badingen, Mildenberg)

Abgrenzung:

- Allgemeine Siedlungsflächen 300 m bis 750 m zu Karlshof, Mildenberg, Siedlung Mildenberg-Ausbau, einzelne Wohnplätze an der L 22 und der K 6513 (Kriterium C9, WTZ)
- Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebote, 380 kV-Leitung (Kriterium I47, RZ)
- Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebote, Landesstraße L 22 (Kriterium J51, RZ)

Restriktionen:

- Überlagerung mit 5 km Schutzbereich Singschwäne-Schlafplatz, teilweise Überlagerung mit 5 km Schutzbereich Kranich-Schlafplatz, 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz, 1 km Schutzbereich Graureiher-Brutkolonie (Kriterium A2, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m von Karlshof, Mildenberg, Siedlung Mildenberg-Ausbau, einzelne Wohnplätze an der L 22 und der K 6513 (Kriterium C9, RZ)
- Unterschreitung der Mindestabstände der Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 30 und 31 (Kriterium H44, RZ)
- Überlagerung 15 km Anlagenschutzbereich Radar Flugsicherungsanlage DVOR (Kriterium J53, RZ)
- teilweise Überlagerung der Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebot zur L 22 (Kriterium J51, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- Genehmigte und realisierte WEA innerhalb EG (Kriterium F30)
- SO Windenergienutzung, Zehdenick wirksamer FNP, SO teilweise innerhalb EG (Kriterium, F31)
- Gebiete mit hohem Windpotenzial, sehr gut (> 200 W/m²), Windhöffigkeit: 5,8 - 6,2 m/s (Kriterium F32)
- Gebiete in Nähe zu Netzinfrastruktur, angrenzend 110 kV/380 kV-Leitung, 0,3 km zu Umspannwerk 110 kV (Kriterium F33)

Bewertung:

Artenschutz

- Das EG überlagert den 5 km Schutzbereich Singschwäne-Schlafplatz und teilweise den 5 km Schutzbereich Kranich-Schlafplatz, den 3 km Schutzbereich Seeadler-Brutplatz sowie den 1 km Schutzbereich Graureiher-Brutkolonie. Innerhalb der artenschutzfachlichen Restriktionszonen wurden bereits

mehrere WEA errichtet. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Artenschutzbelangs mit der Windenergienutzung war auch Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die betroffenen Arten zu erwarten ist. Die jeweiligen Schutzbereiche für die Arten sind bereits mit WEA bebaut. Schwerwiegende weitere Artenschutzkonflikte können vermieden werden, indem sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand orientiert. Darüber hinaus sind keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der Arten erheblich betroffen. Diese liegen im Bereich der Havelniederung östlich und der Faulen-See-Niederung westlich des EG.

- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG an dem WEA-Bestand. Innerhalb der betroffenen Restriktionszonen des Artenschutzes ohne WEA-Bestand werden keine zusätzlichen Flächen als EG festgelegt.

Gesundheitsschutz

- Es befinden sich bereits bestehende WEA innerhalb des Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsfläche. Innerhalb dieser Restriktionszone zu Karlshof, Mildenberg, Siedlung Mildenberg-Ausbau sowie einzelnen Wohnplätze an der L 22 und der K 6513 konnten sich die Belange, die für die Windenergienutzung sprachen, hier die bereits genehmigten und errichteten WEA, gegenüber den entgegenstehenden Belangen durchsetzen. Mit diesem Abwägungsergebnis zugunsten der Windenergienutzung kann die Neuerrichtung von WEA an bisher unbelasteten Stellen vermieden werden.
- Die Restriktionszone 750 m bis 1.000 m allgemeine Siedlungsflächen innerhalb des EG ist als "Zone 1" definiert. Hier gelten besondere Regelungen gegenüber der Bauhöhe von WEA (vgl. Ziel 3.2).

Regionalplanerische Leitlinien

- Das EG befindet sich ca. 3,7 km vom EG Nr. 31 entfernt und unterschreitet geringfügig den 5 km Mindestabstand zum EG Nr. 30. Innerhalb des EG wurden bereits zahlreiche WEA errichtet und das Gebiet wird erheblich durch die raumbedeutsame Windenergienutzung geprägt. Das unmittelbare Umfeld des EG ist durch die Trassenkorridore einer 110 kV- und 380 kV-Freileitung sowie ein westlich angrenzendes, im Bau befindliches 110/380 kV-Umspannwerk geprägt. Aufgrund der bereits bestehenden Prägung des Gebietes durch die Windenergienutzung und der Vorbelastungen im unmittelbaren Umfeld wird der 5 km Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen EG begründet unterschritten.

Verkehr

- Das EG überlagert die Restriktionszone "Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen". Im konkreten Fall ist der 15 km Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR Löwenberg der zivilen Luftfahrt betroffen. Innerhalb der Restriktionszone wurden bereits 19 WEA errichtet. Der Sachverhalt wurde mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung mehrfach erörtert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen WEA-Bestandes die Darstellung des EG zur Kenntnis genommen wird. Die letztendlich relevante Entscheidung des BAF wird gemäß § 18a LuftVG getroffen, sobald dem Amt die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Bauantrag) vorliegt. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens im Jahr 2012 zum geplanten Repowering von 4 WEA, wurde keine Beeinträchtigung der Flugraumsicherungsbelange festgestellt.
- Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Abgrenzung des EG am WEA-Bestand. Die Windenergienutzung in dem Gebiet ist grundsätzlich möglich.
- Das EG überlagert im südwestlichen Bereich teilweise die Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebote. Im konkreten Fall grenzt das EG an die Landesstraße L 22 an. Das Abstanderfordernis zur Landesstraße beträgt 20 m. Innerhalb dieser Restriktionszone wurde bereits eine WEA errichtet.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange zugunsten der Darstellung eines EG unter Beachtung des vorhandenen WEA-Bestandes.

EG Nr. 61 Darsikow - Rossow (125 ha)

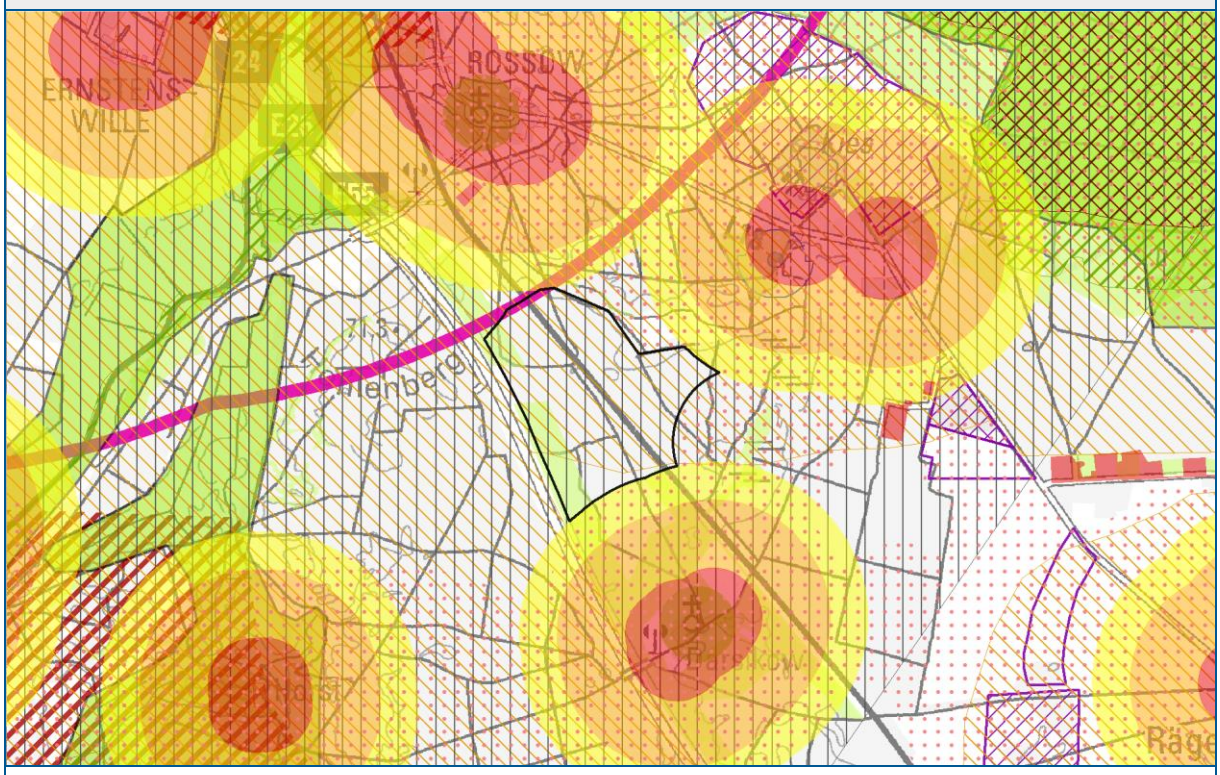

Lage:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Stadt Wittstock (Gemarkung Rossow)
- Gemeinde Temnitzquell (Gemarkung Rägelin)

Abgrenzung:

- Schutzbereiche gemäß TAK, 0,5 km Schutzbereich Kranich-Brutplatz, Verbreitungszentrum Wiesenweihe (Kriterium A2, RZ)
- Allgemeine Siedlungsflächen 750 m bis 1.000 m zu Darsikow, Rossow, Wohnplatz in Einzellage an der L 18 (Kriterium C9, RZ)
- Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen (Kriterium E29, RZ)
- Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebot, Autobahn A 24 (Kriterium F34, RZ)
- Mindestabstand Eignungsgebiete von 5 km zu EG Nr. 18 (Kriterium H44, RZ)

Restriktionen:

- gesamträumliche Überlagerung der Restriktionszone Militärisches Nachttiefflugsystem (Kriterium D14, RZ)
- Überlagerung der Restriktionszone Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LRP (Kriterium E27, RZ)
- teilweise Überlagerung der Restriktionszone Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebot zur Autobahn A 24 (Kriterium J51, RZ)
- teilweise Überlagerung von Schutzwald gemäß Waldfunktionskartierung mit der Funktion "Lärmschutzwald WF Nr. 3300" (Kriterium K55, RZ)

Positive Abwägungsbelange:

- Gebiete mit Vorprägung im Bereich Verkehrsinfrastruktur durch die angrenzende Autobahn A 24 und Regionalbahntrasse RE 6 innerhalb des EG (Kriterium F34)
- Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, Flächenanregung für Windenergie (Kriterium F35)

Bewertung:

Militär

- Das EG wird gesamträumlich überlagert vom militärischen Nachttiefflugsystem der Bundeswehr. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr können geplante WEA ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund die militärischen Belange beeinträchtigen. Nach Einzelfallprüfung im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung von WEA besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Dementsprechend ist die

raumbedeutsame Windenergienutzung innerhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung wird nicht in Frage gestellt.

- Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgrenzung des EG in Überlagerung mit der Restriktionszone der militärischen Luftfahrt.

Natur-/Landschaftsschutz

- Das EG überlagert teilweise ein Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro Brandenburg. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Landschaftsschutzbelangs mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im des Umweltberichts. So kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten ist. Das Landschaftsbild wird in dem Bereich maßgeblich durch die Autobahn A 24 und die Regionalbahn RE 6 geprägt. Ein besonderer Schutz des Landschaftsbildes lässt sich für diesen Bereich nicht ausreichend begründen. Bei der Abgrenzung des EG bleibt die Restriktionszone Landschaftsschutz daher unberücksichtigt.

Verkehr

- Das EG grenzt im westlichen Bereich an die Autobahn A 24 an und überlagert damit teilweise die Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebote. Das Abstanderfordernis zur Autobahn beträgt 40 m.
- In vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren für WEA erfolgt in der Regel die Prüfung der notwendigen Abstandserfordernisse.
- Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und der kleinräumigen Abstandsgebote zu den Verkehrsinfrastrukturen ist das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren die geeignete Ebene, die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesen Belangen abschließend zu prüfen.

Wald

- Das EG überlagert Flächen mit der Funktion "Lärmschutzwald" gemäß Waldfunktionskartierung des MLUL. Die Prüfung der Vereinbarkeit der Waldbelange mit der Windenergienutzung war Gegenstand der Umweltprüfung. Ausführungen zur Beschreibung des Konfliktpotentials sowie der Konfliktlösung befinden sich im Anhang 1 des Umweltberichts. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, da diese kleinteiligen Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der Bebauung durch WEA freigehalten werden können und in Folge die Waldfunktion erhalten bleibt. Die Waldflächen "Lärmschutzwald" befinden sich zudem entlang der Autobahn. Damit beinhalten sie auch wesentliche Teile der Restriktionszone Verkehrsinfrastruktur einschließlich Abstandsgebote.
- Vor diesem Hintergrund werden die berührten Waldbelange mit dem EG überlagert.

Unter Berücksichtigung des Vorangestellten erfolgt die Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung gerichteten Belange in dem Bereich zugunsten der Darstellung eines EG.